Albert

Lehrbuch

der

Forstservituten-Ablösung

für

Forst- und Landwirthe, Cameralisten und Juristen

von

Dr. Joseph Albert.

Würzburg.
A. Stuber's Buchhandlung.
1868.

Von demselben Verfasser sind in **Wien** bei **Wilh. Braumüller,**
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, erschienen:

Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. gr. 8. 1861.
3 fl. österr. Währ. — 2 Thlr.

Lehrbuch der Waldwerthberechnung. gr. 8. 1862.
1 fl. 20 kr. österr. Währ. — 24 Ngr.

Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. gr. 8. 1864.
1 fl. 20 kr. österr. Währ. — 24 Ngr.

Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittlung. gr. 8. 1866.
1 fl. 20 kr. österr. Währ. — 24 Ngr.

Lehrbuch

der

Forstservituten-Ablösung

für

Forst- und Landwirthe, Cameralisten und Juristen

von

Dr. Joseph Albert.

Würzburg.

A. Stuber's Buchhandlung.

1868.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Vorwort.

Das vorliegende Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung reiht sich nach Form und Zweck meinen in den Jahren 1861, 1862, 1864 und 1866 in Wien bei Wilh. Braumüller, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, erschienenen Lehrbüchern der forstlichen Betriebsregulirung, der Waldwerthberechnung, der gerichtlichen Forstwissenschaft und der Forstgrundsteuer-Ermittlung an, indem dasselbe ebenfalls einen Leitfaden für den Unterricht bilden soll, der sich den jeweiligen Absichten des Lehrers und der Schüler leicht anpassen läßt. Insbesondere aber stellte ich mir hier die Aufgabe, die Lehre von der Forstrechtsablösung, welche bisher vorzugsweise nur vom Standpunkte der preußischen Gesetzgebung bearbeitet wurde,

allgemein wissenschaftlich, mit steter Berücksichtigung und Nachweisung der gesammten deutschen Ablösungsgesetze, darzustellen.

Würzburg, im September 1867.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zweites Capitel.

Einfluß der Forstservituten auf die Bewirthschaftung der Waldungen.

Drittes Capitel.

Einfluß der Forstservituten auf den Zustand der Waldungen.

II. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Ablösung der einzelnen Servituten insbesondere.

III. Deutsche Gesetzgebung in Beziehung auf Forstrechtsablösung.

Zweiter Theil.

Eigentliche Forstservituten-Ablösung.

Erstes Capitel.

Feststellung der die Grundlage der Ablösung bildenden Verhältnisse.

I. Feststellung des Umfanges und der Modalitäten der abzulösenden Forstservituten und der etwaigen Gegenreichnisse der Berechtigten.

*

Seite

Viertes Capitel.

Eigentliche Rechtsauseinandersetzung zwischen den Betheiligten.

I. Im Allgemeinen.

II. Bei den einzelnen Servituten insbesondere.

Verbesserungen.

Seite 17, Zeile 11 von unten, lies: Aufhebung des Fischereirechtes statt Aufhebung.
„ 123, „ 19 „ oben, „ würde statt wird.
„ 138, „ 1 „ „ „ den statt dem.

Einleitung.

Die Forstservituten (Forst-Berechtigungen oder Rechte, Walddienstbarkeiten) sind dingliche Rechte an einem fremden (a) Walde, welche dem Eigenthümer die Pflicht auflegen, etwas zu unterlassen, oder zu leiden, oder zu thun (b), was derselbe nicht brauchte, wenn seinem Walde die natürliche, gesetzliche Freiheit von Reallasten zustände. Es bestehen die Servituten demnach nur in einer Beschränkung des Nutzungsrechtes des Eigenthümers des dienenden Waldes (silva serviens) zu Gunsten des Forstberechtigten (c), beziehungsweise in einer Theilung des Nutzungsrechtes zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten, von der das im Waldeigenthume liegende Proprietäts- oder Dispositionsrecht unberührt bleibt, so daß der Eigenthümer bei Veräußerung des dienenden Waldes durchaus nicht an die Zustimmung des Berechtigten gebunden ist, da die Nutzungsbefugnisse des Letzteren selbst dann, wenn dem neuen Waldeigenthümer das Vorhandensein der Servitut verschwiegen worden wäre, vollständig gewahrt bleiben, indem nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatze der frühere Waldeigenthümer nur das veräußern konnte, was ihm gehörte. Ebenso wird eine Theilung des dienenden Waldes dem Eigenthümer desselben nicht verweigert werden können, wenn durch diese Theilung die Servitutausübnng nicht alterirt wird, was entweder schon nach der Natur der Servitut, wie z. B. beim Wegrechte, nicht zu erwarten steht, oder doch dadurch verhindert wird, daß die neuen Waldeigenthümer dem Berechtigten gegenüber solidarisch verpflichtet bleiben. Aber auch dem Forstberechtigten steht, wenn die Servitut

nicht blos für seine Person, sondern zu Gunsten eines Gutes (§. 2), welches in diesem Falle das herrschende Gut (praedium dominans) heißt, ertheilt wurde, in der Art freie Verfügung über seine Gerechtsame zu, daß er solche, ohne die Zustimmung des Waldeigenthümers nachsuchen zu müssen, mit dem herrschenden Gute, mit welchem sie untrennbar verbunden ist, einem Anderen übertragen kann (man vergl. übrigens § 5).

Wenn auch unsere Voreltern wahrscheinlich schon frühzeitig ein Privateigenthum an Ackerländereien hatten, so blieb doch bis in das Mittelalter hinein die gemeinschaftliche Benützung des unartbaren Landes (Mark, Almend), insbesondere der Waldungen, wie solche in der Form der Markgenossenschaften noch heute an verschiedenen Orten des westlichen Deutschlands und in den deutschen und Schweizer-Alpen (Alpmarken) vorkommt, die Regel. Erst als mit der Befestigung der Herrschaft der Franken die durch die häufigen Kriegszüge gelockerte Allodialverfassung dem Lehenswesen wich, und die Freiheit der Gemeinen theils durch Gewalt, theils durch freiwilliges Aufgeben, um der lästigen Heerbannpflichten ledig zu werden, fast überall (d) verloren ging, kam der gesammte Grundbesitz in die Hände des Adels und der Geistlichkeit, die ihren Leibeigenen nun statt des früheren Miteigenthumes nur Nutzungsrechte gewährten. Gleiches geschah in dem östlich der Elbe gelegenen Theile Deutschlands, der früher von Slaven bewohnt war, indem die deutschen Eroberer die von den Besiegten bisher gemeinschaftlich benützten Ländereien unter sich vertheilten und Letzteren ebenfalls nur Nutzungsrechte gestatteten (e). Die Idee der ursprünglichen Gemeinschaft der Waldungen hat sich durch Tradition bis heute unter der ländlichen Bevölkerung erhalten (f), und daß die Entwendung von unaufgearbeitetem Holze nicht als ein gewöhnlicher Diebstahl betrachtet wird, ist nur eine Folge dieser Rechtsanschauung des gemeinen Mannes. Auch bei der Forstservituten-Ablösung wird man, den gewöhnlichen Ursprung der Servituten im Auge behaltend, gern geneigt sein, den Berechtigten gegenüber Recht und Billigkeit walten zu lassen, was natürlich nicht der Fall sein wird, wenn man, einem ziemlich verbreiteten Vorurtheile folgend, die Berechtigten ohne Weiteres für ursprünglich unbefugte Eindringlinge hält.

Daß Adel und Geistlichkeit den früheren Waldeigenthümern Waldnutzungsrechte bewilligten, war natürlich, da, mit Ausnahme der Jagd, welche den Unfreien von jeher nicht gestattet war, die Waldprodukte bei dem großen Waldreichthume für den neuen Waldeigenthümer nur wenig Werth hatten, zur Existenz seiner Leibeigenen aber unumgänglich nothwendig waren. Dieses Verhältniß blieb sich bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts so ziemlich gleich, aber von dort an trat eine wesentliche Aenderung desselben ein, indem einerseits mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes derselben die Waldrente stieg, und die Nachtheile der Theilung der Nutzungsrechte mehr hervortraten, andererseits aber die Aufhebung der Leibeigenschaft und die damit verbundene Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundherrn und seinen nunmehrigen Grundholden Veranlassung gab, auch die Waldnutzungsrechte der Letzteren genauer festzustellen (zu liquidiren). Als nun endlich in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 fast allenthalben in Deutschland, so weit es, wie z. B. in Preußen und dem Königreiche Sachsen, nicht bereits früher geschehen, die Fixirung und selbst Ablösung der grundherrlichen Lasten gesetzlich gestattet und gefördert wurde (g), war es natürlich, daß die Grundherrn auch für die Waldnutzungsrechte ihrer ehemaligen Grundholden die Ablösbarkeit verlangten: eine Forderung, die mit Rücksicht darauf, daß, wenn auch dem grundherrlichen Verhältnisse ursprünglich die Rechtsbasis fehlte, dasselbe doch im Laufe der Zeit formelles Recht geworden ist, gewiß nicht unbillig erscheint (h). Die Regierungen, welche die privat- und volkswirthschaftlichen Nachtheile der Theilung der Waldnutzungsrechte wohl erkannten, suchten nun in neuerer Zeit diesen Anforderungen der Waldbesitzer möglichst zu entsprechen (i), ohne jedoch hiebei das Interesse der Forstberechtigten aus den Augen zu verlieren (man vergl. übrigens auch §. 67).

Daß es außer den ehemaligen Grundholden zustehenden Servituten noch sehr viele andere gibt, die durch Verjährung und Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art (man vergl. §. 80) begründet wurden (k), ist richtig, allein es hat die Art und Weise der Entstehung der Forstberechtigungen — mit etwaiger Ausnahme des Provocationsrechtes (Note i) — keinen Einfluß auf die Durchführung des Ablösungsgeschäftes, da dieselbe bei Beurtheilung der gegenwärtigen

Bedeutung der Berechtigungen nicht in Betracht kommt, und die in der Hauptsache dem römischen Rechte (l) entnommenen allgemeinen Grundsätze für alle Servituten gleichmäßig Anwendung finden.

Unter Forstservituten- oder Forstrechts-Ablösung muß man nun dem Wortlaute nach die Befreiung eines Waldes von den auf ihm ruhenden Servituten gegen entsprechende Entschädigung des Berechtigten verstehen.

Verschieden von der Forstrechtsablösung ist die Gemeinheitstheilung, die nicht in einer Beseitigung fremder Nutzungsrechte, sondern in der Vertheilung eines gemeinschaftlichen Grundeigenthumes unter die einzelnen Theilhaber nach Maßgabe ihrer Berechtigungsansprüche besteht (m).

Auch diejenigen Forstproductenabgaben an Berechtigte, welche, wie z. B. die Holzzehnten, in dem grundherrlichen Verhältnisse des belasteten Waldes begründet sind, werden wir hier nicht beachten, da die Ablösung derselben überall nach den für die Beseitigung der grundherrlichen Lasten bestehenden Gesetzen erfolgt.

Schließlich fallen auch die nicht auf privat-, sondern auf staatsrechtlichem Titel beruhenden Forstregalien, wohin namentlich die in den österreichischen Alpenländern vorkommenden Forstreservate gehören (n), außerhalb des Kreises unserer Aufgabe.

Bezüglich der Forstservitutenablösung müssen wir nun unterscheiden:

I. Allgemeine Verhältnisse der Forstservituten,
II. Eigentliche Forstservituten-Ablösung.

Eine vollständige, den Forderungen der Gegenwart entsprechende Anleitung zur Forstrechtsablösung hat nur Pfeil (Anleitung zur Ablösung der Waldservituten u. s. w. Berlin, 1854. Veit u. Comp. 3. Auflage) gegeben, allein seine Vorschriften sind ausschließlich den Verhältnissen der norddeutschen Ebene und den Bestimmungen der preußischen Ablösungsgesetzgebung angepaßt, und es ist deshalb der Werth des gedachten Werkes für den nichtpreußischen Forstmann ein verhältnißmäßig geringerer. Dagegen besitzen wir über einzelne Zweige und Fragen der Servitutenablösung schätzbare Monographien, und es ist solche in den Lehrbüchern der Forst- und

Volkswirthschaftslehre, sowie in den forst- und landwirthschaftlichen Zeitschriften vielfach Gegenstand eingehender Erörterung, so daß wir es hier mit einer ziemlich entwickelten forstlichen Disciplin zu thun haben. Wir werden deshalb auch nicht unterlassen, im Laufe des Vortrages die einschlägigen wichtigeren Erscheinungen der Literatur anzuführen (o).

(a) Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatze dient die eigene Sache dem Eigenthümer nicht (res propria nemini servit), und es erlischt demnach eine Servitut, wenn der Berechtigte den dienenden Wald als Eigenthum erwirbt (Consolidation). Es kann deshalb auch der frühere Eigenthümer eines Waldes, den er ohne Vorbehalt veräußerte, auf Grund seiner ehemaligen Nutzungsrechte keine Servitut beanspruchen.

(b) Das römische Recht kennt keine Servituten, die den Waldeigenthümer zu thun verpflichten (servitus in faciendo consistere nequit), wohl aber das deutsche Recht, wie z. B. das preußische allgemeine Landrecht.

Schenk (Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Gotha, 1825, Hennings) ist der Ansicht, daß positiven Handlungen des Waldeigenthümers (z. B. Fällen und Anfahren des Holzes, Unterhaltung der Transportanstalten und Wasserleitungen u. s. w.) immer Gegenleistungen des Berechtigten entsprechen müssen, und daß dieses gegenseitige Dienstverhältniß, getrennt von der Servitut, nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages zu beurtheilen sei (man vergl. auch Note b des §. 3).

Die für die Forstservituten geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze findet man auch in

K. Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. München, 1841. J. Lindauer.

K. Roth, Handbuch des Forstrechts und des Forstpolizeirechtes nach den in Bayern geltenden Gesetzen. München, 1863. Lindauer.

(c) Man nennt den Waldeigenthümer wohl auch den dienenden und den Berechtigten den herrschenden Herrn.

(d) Nur in den Alpen, sowie in einzelnen Theilen von Hannover (Friesland), Braunschweig und Holstein (Dithmarschen) hat sich aus uralter Zeit ein Stand freier Bauern erhalten.

(e) v. Maurer (Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen, 1856) ist der Ansicht, daß ursprünglich die Marken über ganz Deutschland, selbst über die von Wenden und anderen slavischen Stämmen bewohnten Territorien verbreitet gewesen seien, will jedoch die Sache noch nicht als abgeschlossen betrachtet wissen. Freie (d. i. nur freien Markgenossen gehörige) Marken waren nach v. Maurer im späteren Mittelalter schon fast gänzlich verschwunden, dagegen kamen grundherrliche, Unfreien zustehende, und gemischte Marken, welche sich im Besitze freier und höriger Leute befanden, noch häufiger vor.

Die von den Nachfolgern Karl des Großen und nach Befestigung der Landeshoheit von den Reichsständen vorgenommenen Inforestationen oder Einforstungen (Belegen mit dem Banne) hatten nicht nur das Aufhören der genossenschaftlichen Autonomie zur Folge, sondern brachten meistens auch nach und nach das Grundeigenthum an den Marken in die Hände des Landesherrn, der ursprünglich nur der Schirmherr der Mark war. Ebenso wußten sich bei grundherrlichen und gemischten Marken die als erbliche Obermärker bestellten Grundherrn der unfreien Markgenossen zu Eigenthümern der Mark zu machen, was ihnen natürlich dann besonders gelang, wenn sie zugleich Schirmherrn waren. In beiden Fällen aber wurden aus den Markgenossen blose Servitutberechtigte, deren Rechte allmälig mehr und mehr beschränkt wurden, wie dies bei der bis zu Anfang unseres Jahrhunderts bestehenden Rechtslosigkeit des gemeinen Mannes nicht anders zu erwarten war. Gelang es den Marken, ihr Grundeigenthum zu erhalten, so verloren sie doch ihre genossenschaftlichen Rechte, indem sie zu Corporationen nach dem Begriffe des römischen Rechts herabsanken, über welche die Staatsbehörden die Gerichtsbarkeit und Curatel in Anspruch nahmen. Die Marken, welche reichsunmittelbar geblieben waren, oder in deren Gebiete reichsunmittelbare Geschlechter Mitmärker waren, haben sich durch den Schutz der Reichsgerichte wohl bis auf unsere Tage erhalten, aber mit der Auflösung des deutschen Reichs haben auch sie ihre Stütze verloren und werden ebenfalls jetzt nur als Corporationen nach römischem Rechtsbegriffe betrachtet. Es wurden auch schon im 13. und 14. Jahrhunderte (wie z. B. am Rhein, in Westphalen und der Schweiz), mehr noch aber seit dem 16. und 17. Jahrhunderte viele Markwaldungen unter die Interessenten (in der bayer. Rheinpfalz z. B. die s. g. Geraidewaldungen in den Jahren 1820—1826) vertheilt, so daß selbst am Rhein die meisten Markwaldungen unter diesem Namen nicht mehr existiren. Nur in den Alpen hat sich in den s. g. Alpmarken die Markverfassung nicht nur erhalten, sondern sie bildet auch in der Schweiz, wie z. B. in den Kantonen Schwyz und Uri, noch jetzt gerade so die Grundlage der Landesverfassung, wie dies in den ältesten Zeiten in Deutschland der Fall war.

Bezüglich der Geschichte der Entwicklung des Grundeigenthumes vergl. man noch

Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig, 1832. Brockhaus.

Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. Stuttgart, 1867. Cotta. 5. Auflage.

Meyer, der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland. Nürnberg, 1851. Riegel u. Wießner.

(f) Man vergl. Stieglitz a. a. O. S. 20 und Roscher a. a. O. §. 188.

So constatirt auch Wessely (Die österreichischen Alpenländer und ihre Forste. Wien, 1853. W. Braumüller), daß die „Einforstung“ von der Bevölkerung nicht als eine Servitut im strengen Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern als eine Art von Miteigenthum betrachtet werde.

(g) Eine sehr ausführliche Darstellung des Ganges dieser Befreiung des Grund und Bodens von den ihm anhängenden Lasten gibt das verdienstvolle, von uns vielfach benützte Werk:

A. Judeich, die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig, 1863. F. A. Brockhaus.

Die preußische Agrargesetzgebung ist, da Koch's „Agrargesetze des preußischen Staates" (Breslau, 1850. Aderholz. 4. Auflage) im Buchhandel nicht mehr zu haben sind, am vollständigsten kennen zu lernen aus:

J. Greiff, die preußischen Gesetze über Landescultur und landwirthschaftliche Polizei. Breslau, 1866. Aderholz.

Auch v. Hagen (Die forstlichen Verhältnisse Preußens. Berlin, 1867. Springer) gibt eine das Wesentliche enthaltende Uebersicht der preuß. Forst-Agrargesetzgebung.

(h) Roscher (a. a. O. §. 55) weist darauf hin, daß durch ganz West- und Mitteleuropa, den größten Theil von Rußland mit eingeschlossen, die allmälige Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung in der Hauptsache in gleicher Weise erfolgt sei, oder doch, wie in Rußland, noch erfolgen werde.

(i) So gestattet z. B. der §. 84 des preußischen Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 eine Compensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der Gutsherrschaft und den Grundholden (Lassiten).

Der Art. 30 des bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewilligt ausnahmsweise dem Waldbesitzer dann das Recht, auf Ablösung anzutragen, wenn das berechtigte Gut bis zum Jahre 1848 zu ihm im Grundbarkeitsverbande stand (man vergl. übrigens Note b des §. 67).

In Lippe-Detmold können Holzabgaben nur dann abgelöst werden, wenn sie vom Gutsherrn dem Dienstmanne zu leisten waren, und dieser seine dem Gutsherrn schuldigen Dienste und Kornpräftationen ablöst (Judeich a. a. O).

(k) So lange außer der Jagd die Waldnutzungen wenig, oder gar keinen Werth hatten, war es natürlich, daß häufig die Waldeigenthümer von den Nutzungseingriffen Unberechtigter keine Notiz nahmen; als aber später bei erhöhtem Werthe des Waldes und seiner Produkte die Eindringlinge in die Waldnutzung beseitigt werden sollten, wiesen dieselben nach, daß ihr Mitbenutzungsrecht ein durch die Verjährung wohl begegründetes sei.

Häufig ist es in späterer Zeit auch vorgekommen, daß den Unterthanen, um großen, von den Verkehrswegen entfernten Waldungen einen Ertrag abzugewinnen, die Einforstung gegen ein Entgelt an Naturalien, oder Geld förmlich aufgedrungen wurde. Solche Einforstungen wurden nach Wessely (a.a.O.) vom 16. Jahrhunderte an vielfach in den österreichischen Alpenländern documentarisch festgestellt.

Die Fürsten verliehen oft auch den Städten Waldnutzungsrechte, um ihr Aufblühen zu bewirken und dadurch ein Gegengewicht gegen den Adel zu schaffen.

(l) Das römische Recht, dessen rücksichtslose Anwendung auf deutsche Verhältnisse in vielfacher Weise die Entwickelung unseres heimischen Rechtes ver-

kümmerte, wurde auch in diesem Falle zum Prokrustesbette. Statt hier bei Feststellung von Rechtsnormen auf den Ursprung der Theilung des Nutzungsrechtes an Grund und Boden zurückzugehen, zwängte man diese ohne Weiteres in den durchaus nicht passenden Begriff der römischen Servitut und gab somit dem Grundbesitzer eine weitere Handhabe zur Bedrückung des Nutzungsberechtigten.

Das aus den Institutionen, Pandekten, dem neuen Codex und den Novellen bestehende römische oder Justinianische Recht, soweit es glossirt ist, das kanonische Recht, die den Ausgaben des corporis juris romani allgemein angehängten *libri* oder *consuetudines feudorum*, sowie die alten deutschen Reichsgesetze, welche übrigens in einem Lande jetzt nur noch zufolge ausdrücklicher Erklärung der Staatsgewalt rechtsverbindlich sein können, gelten schlechthin und im Ganzen in Deutschland als gemeines Recht, sofern ihnen nicht einheimische Gesetze und deren Anwendbarkeit auf gleiche Fälle (Analogie) im Wege stehen, und ihr Gegenstand überhaupt noch existirt (Schenk a. a. O.).

(m) Bezüglich der Theilung gemeinschaftlicher Waldungen verweisen wir auf Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862. W. Braumüller.

In Preußen (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821), wie auch in Braunschweig und Hannover versteht man unter „Gemeinheiten" nicht blos gemeinschaftliches Waldeigenthum, sondern auch die Theilung der Nutzungsrechte des Waldeigenthumes in der Form von Servituten. An anderen Orten, wie z. B. im Herzogthume Anhalt, braucht man für Servitutenablösung den Ausdruck Separation.

Zu den gemeinschaftlichen Waldungen zählen wir übrigens auch die im nordwestlichen Deutschland öfter vorkommenden s. g. „getheilten Gebrauchswaldungen" (Waldungen zum halben Gebrauch, halbe Gebrauchswaldungen), bei welchen die jährlichen Holzerträge, nicht aber die Nebennutzungen nach einem bestimmten Verhältnisse zwischen dem Waldeigenthümer und einem Anderen getheilt werden, da die Abfindung der Interessenten hier in der Regel nur durch Theilung der gemeinschaftlich benützten Waldungen wird erfolgen können.

(n) Man vergl. hierüber Wessely a. a. O.

Die Regelung dieser im Berg- und Forstregale gegründeten Montan-Forstreservate erfolgt auch nicht nach dem österreichischen Servitutenablösungsgesetze vom 5. Juli 1853, sondern nach der kaiserl. Verordnung vom 10. Nov. 1858.

(o) Eine Nachweisung der vorzüglicheren der auf unseren Gegenstand Bezug habenden Werke findet man in:

Pfeil, Kritisches Repertorium der Forstwirthschaft und ihrer Hilfswissenschaften. Berlin, 1855. Veit u. Comp. 2. Auflage.

Erster Theil.

Allgemeine Verhältnisse der Forstservituten.

§. 1.

Die Feststellung der Rechtsverhältnisse, sowie der Bedeutung einer Forstberechtigung für die Betheiligten sowohl, als auch für das allgemeine Wohl bildet immer die Voraussetzung der Ablösung derselben.

Wir haben demnach näherer Erörterung zu unterziehen

I. die rechtlichen Verhältnisse der Forstservituten,
II. deren Einfluß auf die Bewirthschaftung und
III. den Zustand der Waldungen,
IV. die financielle,
V. die volkswirthschaftliche und
VI. die forstpolizeiliche Bedeutung derselben.

Erstes Capitel.

Rechtliche Verhältnisse der Forstservituten.

§. 2.

Die Forstservituten unterscheidet man zunächst nach der Verschiedenheit des Rechtssubjectes in

1) persönliche, welche Jemand nur für seine Person ertheilt sind und nicht auf dessen Erben oder Nachfolger übergehen, und
2) dingliche (reales), welche zum Vortheile eines Hauses (urbanae), oder eines liegenden Grundstückes (rusticae), oder eines ganzen Gutes (mixtae) bestellt worden sind und jedem Besitzer des Hauses, Grundstückes, Gutes zustehen.

Eine weitere Eintheilung der Forstberechtigungen ist die in

1) untheilbare (die Wasserleitungs-, Fußpfads-, Trift- und Weg-Gerechtsame), welche von jedem der Berechtigten nur ganz erworben und aufgegeben werden können, indem z. B. eine $^1/_3$ Wegservitut ein Unding ist, und

2) theilbare, welche derart beschränkt werden können, daß jeder Theilhaber nur den ihn treffenden Theil der Dienstbarkeit ausüben darf, so daß, wenn z. B. ein zur Beholzigung berechtigtes Haus statt eines Eigenthümers deren drei erhält, jeder derselben nunmehr nur ein Drittheil des ganzen Berechtigungsquantums erhält (man vergl. auch §. 5).

Die Unterscheidung der Forstberechtigungen in

1) ständige, fortwährende (continuae), welche — was jedoch nur beim Wasserleitungsrechte, wenn die Röhren gelegt sind, der Fall — zu jeder Zeit, von selbst und ohne weiteres Zuthun der Menschen ausgeübt werden können, und

2) unständige, unterbrochene (discontinuae), welche dies nicht zulassen, —

hat nur insofern eine practische Bedeutung, als in manchen Landesgesetzen bezüglich der Verjährung nach Maßgabe dieser Verschiedenheit der Servituten abweichende Vorschriften gegeben wurden, indem z. B. nach der Nassau-Katzenellenbogen'schen Landesordnung ständige Servituten durch 10—20jährige, unständige aber nur durch unvordenkliche Verjährung erworben werden können.

Ebenso hat die Eintheilung der Forstservituten in

1) solche, welche, wie das Wasserleitungs-, Mast-, Weide- u. s. w. Recht, den Grund und Boden betreffen, und

2) solche, welche, wie das Recht zur Beholzigung und zur Eichel- und Buchellese, blos die Waldnutzungen zum Gegenstande haben,

nur bei Lehn- und Erblehnwaldungen für die Gültigkeit der Ertheilung, nicht aber für die Ausübung der Servituten eine Bedeutung (a).

(a) Wir müssen bezüglich der Rechtsverhältnisse der Servituten wiederholt auf Schenk a. a. O. verweisen, dem wir hier ganz gefolgt sind.

§. 3.

Als **persönliche** (§. 2) Servituten können wohl ausnahmsweise auch alle im §. 4 als Gegenstände der dinglichen Forstberechtigungen bezeichneten Waldnutzungen bewilligt werden, allein in der Regel zählt man zu den persönlichen Servituten nur

1) **den Nießbrauch** (Ususfructus) **an einer Waldung**, d. i. das dingliche (a) Recht, die Waldung eines Anderen, unbeschadet ihrer Substanz, nach der Art eines guten Hauswirthes zu benutzen und sich alle Nutzungen derselben anzueignen (b), und
2) **den Gebrauch** (Usus) **an einer Waldung**, vermöge dessen der Berechtigte (Usuar) die Nutzungen aus dem dienenden Walde insoweit beziehen darf, als es seine, oder der Seinigen Bedürfnisse erfordern.

Der Nießbrauch und der Gebrauch an einer Waldung können nicht als dingliche Servituten ertheilt werden, da die Gesetzgeber befürchtet haben, es möchte das Eigenthum ganz allen Werth verlieren, wenn die persönlichen Servituten stets darauf ruhten, und das Nutzungsrecht nie wieder an den Eigenthümer zurückfiele.

Diese beiden persönlichen Forstberechtigungen konnten weder in der von uns in der Einleitung für die Mehrzahl der Servituten bezeichneten Art und Weise entstehen, noch können sie durch Verjährung, die hier mit einer Verjährung des Eigenthumes selbst identisch wäre, begründet werden, sondern es gehören zu deren Bestellung entweder gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. für die Nutznießung der Eltern an dem Vermögen der Kinder, des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau u. s. w., oder besondere Rechtsgeschäfte, wie Verträge und letzte Willensverordnungen (c).

Wir werden den Nießbrauch und den Gebrauch an einer Waldung nicht weiter in Betracht ziehen, da sie für das öffentliche Wohl die Bedeutung der dinglichen Servituten nicht haben, und deren Ablösung, die ohnehin selten vorkommen wird, auch keine Schwierigkeiten bietet, indem die Werthberechnung der Nutzung durch Capitalisirung zeitlicher Renten erfolgt, die bei dem Nießbrauche der jährlichen Nettorente des Waldes gleich sind, bei dem Gebrauche an einer Waldung aber den jährlichen Renten entsprechen,

die für die einzelnen Nutzungen, welche der Usuar für seinen Hausbedarf bezogen hat, mit Hilfe des in den §§. 87—106 bezeichneten Verfahrens festgestellt wurden.

(a) Um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, glauben wir besonders betonen zu sollen, daß auch die persönlichen Servituten dingliche Rechte sind.

Man theilt nemlich die Privatrechte ein in

1) dingliche, mit welchen eine solche Klage verbunden ist, welche ihrer Natur nach von dem Berechtigten schlechthin wegen seines Rechtes, d. h. ohne Rücksicht auf besondere Verpflichtungsgründe des Beklagten, gegen Jeden, welcher ihm das Recht, ganz, oder in seinen Theilen, streitig macht, auf Zuerkennung des Rechtes angestellt werden kann, — Waldeigenthum, Waldservituten und Waldpfandrecht, — und

2) persönliche Rechte, mit welchen eine solche Klage verbunden ist, welche nicht schlechthin wegen des Rechtes selbst gegen Jeden, der die Sache besitzt, oder dem Rechte zuwiderhandelt, sondern nur gegen Denjenigen, bei welchem besondere Verpflichtungsgründe obwalten, angestellt werden kann, — Rechte aus Verträgen, aus der Verwaltung (**administratio**), der Sequestration und Geschäftsführung (**negotiorum gestio**), der Besitz mit seinen rechtlichen Folgen und die Verbindlichkeit zur Entschädigung für durch dolose und culpose Handlungen verursachten Schaden.

Verträge, auch wenn sie ein dingliches Recht constituiren, begründen, so lange sie noch nicht zur Vollziehung gekommen sind, nur persönliche Rechte zwischen den Contrahenten, dahin, daß ein Theil den anderen auf Vertragserfüllung belangen kann. Ob durch den vollzogenen Vertrag ein dingliches, oder persönliches Recht constituirt wird, läßt sich in einem gegebenen Falle nur nach der Gesammtheit der Verhältnisse beurtheilen. Es können übrigens auch Rechte, die in der Regel als dingliche bestehen, blos als persönliche Rechte übertragen werden, wie dies bei der Waldeinmiethe und der Vergünstigung der Fall ist.

Man verg. Schenk a. a. O.

Der Servitutberechtigte hält sich bezüglich der Befriedigung seiner Ansprüche immer nur an den jeweiligen Waldbesitzer, unbekümmert darum, ob derselbe auch der Waldeigenthümer ist, oder nicht.

(b) Schenk (a. a. O.) führt aus, daß Servituten, welchen ständige Gegenreichnisse des Forstberechtigten entsprechen, eigentlich den Charakter einer Servitut verlieren und mehr die Natur eines Pachtvertrages (Waldeinmiethe), oder eines ungenannten Vertrages (**do ut des, do ut facias**) annehmen. Er zählt deshalb auch die Nutznießung, welche einem Pfarrer, Forstbeamten u. s. w. an dem ihm zur Besoldnng angewiesenen Walde zusteht, mehr zu den genannten Verträgen, als zum Nießbrauche (**Ususfructus**).

(c) Die Fideicommisse, welche durch eine letzte Willensverordnung des Fideicommißstifters begründet werden, bedürfen jedoch überall zum Inslebentreten der an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpften Genehmigung der Regierung. Der jeweilige Fideicommißinhaber ist dann ein wahrer Nutznießer, Nießbraucher oder Leibzüchter (Usufructuarius), die Familie des Fideicommißstifters aber die Eigenthümerin des Waldes.

§. 4.

Wir haben im §. 3 gesehen, daß die nachstehend aufgeführten Servituten wohl auch ausnahmsweise als persönliche bestellt werden können, aber ihrer Natur nach gelten sie als dingliche, und werden auch so lange als dingliche angenommen, bis bewiesen wird, daß sie nur als persönliche bestellt wurden. Diese dinglichen Servituten (Real- oder Prädialservituten), welche man wohl auch Grundgerechtigkeiten nennt, betrachten wir nun im Allgemeinen hier als ausschließlichen Gegenstand der Forstrechtsablösung, um so mehr, als sich auch die deutsche Ablösungsgesetzgebung nur auf dieselben erstreckt.

Die hieher gehörigen Servituten sind

I. Beholzigungsrecht, d. i. das Recht zum Holzbezuge aus dem Walde eines Anderen (§. 6),

II. Waldweiderecht (jus pascendi) oder das Recht, sein Vieh in einem fremden Walde weiden lassen zu dürfen (§. 8),

III. Mastrecht (jus glandemiarium), d. i. das Recht (§. 9), seine Schweine in eines Anderen Wald eintreiben und dort das gefallene Eckerich (Eicheln und Bucheln), Wildobst und die Erdmast (die im Boden befindlichen Würmer, Insecten, Puppen, Larven, Schwämme u. s. w.) weiden lassen zu dürfen (a),

IV. Eichel- und Buchelleserecht (jus glandis legendae) oder das Recht, in einem fremden Walde Eicheln und Bucheln vom Boden auflesen zu dürfen (§. 10),

V. Rechstreurecht, d. i. das Recht, in einem fremden Walde Laub, Nadeln und Moos auf dem Boden sammeln und wegbringen zu dürfen (§. 11),

VI. Recht zum Heide- und Plaggenhauen oder das Recht, den Unkräuterüberzug über dem Boden, oder mit der die Wurzeln umgebenden Erde aus einem fremden Walde mit Hilfe schneidender Instrumente entnehmen zu dürfen (§. 12),

VII. Recht auf Gewinnung von Aststreu (§. 13),

VIII. Recht zur Gewinnung von Gras und Futterlaub (§. 14),

IX. Harzscharr- und Theerschwelerei-Recht (§. 15),

X. Recht zur Gewinnung von Baumrinden (§. 16),

XI. Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Haselnüssen, Wildhopfen, Trüffeln u. s. w. (§. 17),

XII. Zeidelweiderecht oder das Recht, Bienen zum Honig- und Wachssammeln in einen fremden Wald bringen zu dürfen (§. 18),

XIII. Grubenrecht, vermöge dessen in einem fremden Walde der Bedarf an Sand, Lehm, Thon, Mergel, Steinen, Torf u. s. w. gewonnen werden darf (§. 19),

XIV. Berechtigung zum Kohlenbrennen, Ablagern von Holz u. s. w. (§. 19),

XV. Wasserleitungsrecht durch einen fremden Wald, entweder um dem herrschenden Gute das nöthige Wasser zuzuführen, oder um das überflüssige Wasser von demselben zu entfernen (§. 20),

XVI. Recht des Fußpfades, der Trift und des Weges (jus itineris, actus et viae) durch einen fremden Wald (§. 20),

XVII. Viehtränkerecht (jus pectoris ad aquam appulsus), zufolge dessen das Vieh des herrschenden Gutes in einen fremden Wald zur Tränke geführt werden darf (§. 20),

XVIII. Wasserschöpfungsrecht (jus aquae hauriendae) aus einer Quelle, oder einem Wasserbehälter in einem fremden Walde (§. 20),

XIX. Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (§. 21).

Auch das Fischereirecht in Privatgewässern kommt öfter in Forsten als Servitut vor und ist dann wohl auch, wie z. B.

nach Art. 1 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, der Ablösung unterworfen, allein wir werden demungeachtet dasselbe einer näheren Erörterung nicht unterstellen, weil es, wenn Excesse bei der Ausübung verhindert werden, für den Wald ganz unschädlich erscheint, die Werthberechnung desselben eine einfache ist (b), und die Administration der in den Forsten vorkommenden Fischgewässer ohnehin in der Regel nicht zu den Aufgaben der Forstverwaltung zählt.

Die meisten der genannten Servituten zeigen in der Wirklichkeit die verschiedensten Formen, indem sie in Beziehung auf Quantität, Qualität, Zeit und Art und Weise der Nutzung sehr abweichen, oder eine und dieselbe Servitut bald einem, bald mehreren Berechtigten zugleich zusteht u. s. w. Wir werden diese Verschiedenheiten in den §§. 6 — 21 näher erörtern.

(a) Man bezeichnet wohl auch das Eckerich und Wildobst als Ober- und die Erdmast als Untermast.

(b) Nach Art. 6 des angeführten Ergänzungsgesetzes zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung wird der jährliche Reinertrag des Fischereirechtes durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provocation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maßstab für die Höhe der Abfindung der Fischereiberechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Parteien, in Rente, oder Capital zu gewähren. Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provocanten abgenommen werden.

Die Entschädigung für die Aufhebung bei Gelegenheit einer Ent- und Bewässerungsanlage wird übrigens in Preußen nach Vorschrift der einschlägigen Wassergesetze festgestellt.

§. 5.

Von den für die Servituten geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden wir nachstehend nur diejenigen anführen, welche in irgend einer Beziehung zur Forstrechtsablösung stehen.

1. Nicht das rechtliche Bestehen der Servituten, sondern vielmehr die Freiheit des Waldeigenthumes von solchen Lasten wird vermuthet. Es muß daher Derjenige, welcher dem Waldeigenthümer gegenüber das Recht zu einer Waldnutzung behauptet,

dieses Recht durch Verjährung, Vertrag, oder andere Rechtsgründe beweisen.

2. Jede Servitut ist streng auszulegen, d. h. so zu verstehen und anzunehmen, wie sie dem Eigenthümer, welcher sie ertheilte, sowie dessen Erben und Nachfolgern am wenigsten lästig und nachtheilig ist. Der Berechtigte darf in Folge dessen sein Nutzungsrecht, wenn es nach Zeit, Ort und Art und Weise der Ausübung bestimmt ist, nicht nur nicht überschreiten, sondern er muß solches auch bescheiden und mäßig (modeste et civiliter) ausüben. Ist das Verfahren bei der Ausübung dagegen nicht genau bezeichnet, so muß, unbeschadet des Erfolges natürlich, jene Modalität gewählt werden, die dem Waldeigenthümer am wenigsten zum Nachtheile gereicht. Hat der Berechtigte für die Ausübung seiner Befugniß, wie z. B. beim Kohlenbrennen, Holzablagern u. s. w., einen Platz nöthig, der nicht im Voraus bestimmt ist, so muß er sich gefallen lassen, daß ihm der Waldeigenthümer solchen dort anweist, wo dem Walde der geringste Schaden zugefügt wird. Daß der Waldeigenthümer dem Berechtigten etwas thun muß (man vergl. Note b der Einleitung), wird nicht vermuthet und ist deshalb im Zweifelsfalle von Letzterem zu beweisen (a).

3. Die Theilnehmung des Waldeigenthümers an der Benützung des dienenden Waldes wird so lange zugelassen, bis der Berechtigte beweist, daß er den Waldeigenthümer durch ein Rechtsgeschäft, oder durch Verjährung ganz von der Concurrenz ausgeschlossen hat (b). Daß der Waldeigenthümer auch seine Nutzung zu beschränken hat, wenn der Gesammtertrag der Nutzung das Bedürfniß des Eigenthümers und des Berechtigten nicht zu befriedigen vermag, ist natürlich (c). Es muß bei Feststellung des jährlichen Naturalertrages einer abzulösenden Servitut selbstverständlich auf dieses Mitbenutzungsrecht des Waldeigenthümers, selbst wenn von demselben bisher kein Gebrauch gemacht wurde, entsprechend Rücksicht genommen werden (d).

4. Allen Rechtsgeschäften, durch welche eine Servitut bestellt wird, unterliegt stillschweigend die Bedingung, daß die zur Zeit der Ertheilung der Servitut bei beiden Theilen, d. i. bei dem herrschenden und dienenden Gute, obgewaltet habenden Umstände auch künftig so bleiben werden (clausula rebus sic stantibus).

Dieser Rechtsgrundsatz schützt den Waldeigenthümer selbst bei unbestimmten Servituten gegen eine Erweiterung derselben und gibt ihm, abgesehen von den bestehenden polizeilichen Vorschriften, auch von privatrechtlicher Seite die Mittel an die Hand, die Servituten, gleichviel ob bestimmte (e), oder unbestimmte, so zu beschränken, daß durch deren Fortdauer die Existenz des Waldes, sowie die Ausübung seiner eigenen Nutzungsrechte nicht gefährdet wird. Bei der Anwendung des genannten Grundsatzes muß man im Auge behalten, daß der Waldeigenthümer bei Zulassung eines fremden Nutzungsrechtes gewiß immer nur einen ihm verhältnißmäßig wenig werthvollen Theil der Nutzungen dem Berechtigten abtreten, nicht aber sich selbst von aller Nutzung ausschließen, oder gar die Erhaltung des Waldes dadurch in Frage stellen wollte.

5. Die Servituten dürfen ohne Einwilligung des Waldeigenthümers nicht von dem herrschenden Gute getrennt, auf ein anderes Gut übertragen, oder auch nur einem anderen Gute, oder einer anderen Person, als dem Besitzer des herrschenden Gutes zeitlich überlassen werden (f).

6. Jede Servitut muß so beschaffen sein, daß sie dem Besitzer in irgend einer Weise einen Vortheil, oder ein Vergnügen zu gewähren vermag, und es muß die Entfernung des herrschenden Gutes vom dienenden Walde eine solche sein, daß von ersterem aus die Servitut auch wirklich ausgeübt werden kann. Sobald auch nur eine der beiden genannten Voraussetzungen fehlt, fällt die Servitut von selbst weg, indem sie in diesem Falle nur zur blosen Chikane für den Waldeigenthümer werden würde (g).

7. Alle Servituten, die nicht auf eine bestimmte Nutzungsgröße lauten, dürfen im Allgemeinen nicht weiter ausgedehnt werden, als es die Befriedigung des Bedarfs des herrschenden Gutes verlangt, und es dürfen deshalb weder die aus dem dienenden Walde bezogenen Producte, noch die gleichen Nutzungszwecken dienenden Erzeugnisse des herrschenden Gutes verkauft werden. Bei Feststellung des Bedarfs des herrschenden Gutes muß deshalb auch auf die Größe der bezüglichen Production Rücksicht genommen werden, indem sonst die Gegenstände mancher Servituten nicht mehr als Zuschüsse zum Besten des Gutes, sondern als Mittel zum Wucher für die Person des Berechtigten erscheinen würden (h).

Unbestimmte Servituten können natürlich auch nicht getheilt werden.

Erwirbt eine Gemeinde ein Nutzungsrecht durch Verjährung, so sind (Schenk a. a. O.) in der Regel nur die bei Beendigung der Verjährung vorhandenen Gemeindeglieder, beziehungsweise Häuser berechtigt, während bei den durch ein Rechtsgeschäft bestellten Servituten im Zweifel an denselben auch die neu aufgenommenen Gemeindemitglieder Theil nehmen, weil die Gemeinde, als eine moralische Person, nie stirbt, sondern sich stets vermehrt, und deshalb der Verleiher der Servitut ausdrücklich hätte bedingen müssen, daß die neu zukommenden Gemeindeglieder von der Nutzung ausgeschlossen sein sollen (i).

8. Für die Nichtausübung einer Servitut kann der Berechtigte vom Waldeigenthümer keine Entschädigung verlangen, es sei denn, daß dies in einem gegebenen Falle durch das Gesetz, Rechtsgeschäft, oder Herkommen ausdrücklich bestimmt ist.

9. Der Waldeigenthümer hat dem Berechtigten gegenüber die Verpflichtung, Alles zu unterlassen, wodurch die nachhaltige Ausübung der Servitut gefährdet werden könnte (man vergl. die §§. 22—34), nnd es kann der Berechtigte, wenn der Waldeigenthümer durch willkürliche Betriebsumwandlungen, durch übermäßige Nutzung, oder überhaupt durch verkehrte Wirthschaft den Waldstand nachtheilig verändert hat, gegen denselben eine Entschädigungsklage wegen Walddevastation stellen (k). Dagegen kann aber auch der Berechtigte die Vornahme von Betriebsänderungen, die durch die Waldstandsverhältnisse, wie z. B. bei sehr vermagerten Boden die Umwandlung des Laubholzes in Nadelholz, unbedingt geboten sind, nicht hindern.

10. Eine Servitut kann nicht wieder der Gegenstand einer Servitut bilden (servitus servitutis esse non potest).

11. Eine Ablösung der Servitut gegen den Willen eines der Betheiligten ist nicht zulässig.

Die oben aufgeführten Grundsätze des römischen Rechts werden übrigens in der Praxis wohl nirgends in ihren äußersten Consequenzen zur Geltung gebracht, indem nicht nur die Landesgesetzgebungen häufig mildere Auffassungen der Rechtsverhältnisse der Servituten zeigen, und die Richter selbst Billigkeitsgründe bei

Beurtheilung der einzelnen Fälle so viel als möglich zulassen, sondern auch die Waldbesitzer in der Regel sehr geneigt sind, ihre Verpflichtungen gegen die Berechtigten in liberalster Weise aufzufassen. Ebenso zeigen sich die Berechtigten dem Waldeigenthümer gegenüber bezüglich vorhablicher Betriebsänderungen nicht selten ziemlich nachgiebig.

Daß der Begriff der römischen Servitut trotz der mehr als tausend Jahre dauernden Bemühungen der Rechtslehrer bei uns nicht zur vollen Geltung kam, ist ein Beweis dafür, daß ein Volk sich für die Dauer ein Recht nicht octroyiren läßt, welches mit der aus der Geschichte und der Gesammtheit aller seiner Verhältnisse hervorgegangenen Rechtsanschauung desselben im Widerspruche steht. Das römische Recht, welches im Mittelalter in dem größten Theile von Europa recipirt wurde, hat seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts seine Herrschaft, mit Ausnahme Deutschlands, überall wieder verloren, und hoffentlich werden auch wir bald ein deutsches Civilrecht erhalten (l).

Die Darstellung der besonderen Rechtsverhältnisse der einzelnen Servituten bildet den Gegenstand der §§. 6—21.

(a) Daß bei größeren Berechtigungen der Waldeigenthümer in der Regel den Berechtigten zur verhältnißmäßigen Tragung der Verwaltungs- und Culturkosten, soweit die Ertragsüberschüsse hiezu nicht ausreichen, beiziehen darf, ist wohl rechtlich begründet, allein es wird in der Wirklichkeit wohl nur selten, bei Staatswaldungen vielleicht gar nicht, von dieser Befugniß Gebrauch gemacht (man vergl. Note d).

(b) Macht der Waldeigenthümer von seinem Mitnutzungsrechte keinen Gebrauch, so gilt dies nicht ohne Weiteres als ein Verzicht auf solches, sondern es wird die Concurrenz des Waldeigenthümers nur dann als ausgeschlossen betrachtet, wenn derselbe innerhalb der Verjährungszeit die Ausübung seines Rechtes in Folge der Einsprache des Berechtigten unterlassen hat.

(c) So schreibt z. B. auch das preuß. allgemeine Landrecht in den §§. 226 und 227 des Thl. I. Tit. 22 vor:

„Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse nicht ausschließen."

„Vielmehr muß, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiderlei Interessenten eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen."

(d) Ist der Besitzer des dienenden Waldes eine physische Person, so hat die Feststellung des Bedarfs derselben an Waldproducten natürlich keine Schwierigkeiten, anders ist dies, wenn eine Corporation, oder gar der Staat im Besitze eines solchen Waldes ist. Hier kann von einem Hausbedarfe des Waldbesitzers natürlich keine Rede sein, und man müßte demselben mindestens einen solchen Gesammtnutzungsantheil bestimmen, daß er mit demselben die sämmtlichen Verwaltungsausgaben bestreiten kann, allein häufig verzichtet man auf dieses Recht (man vergl. Note a) und ist froh, wenn man die Nutzungen des Berechtigten so weit beschränkt hat, daß die Existenz des Waldes durch die Servitutausübung nicht gefährdet erscheint.

Die einzelnen Landesgesetze zeigen in fraglicher Beziehung abweichende Bestimmungen.

So darf z. B. in dem rechtsrheinischen Bayern auf Grund eines oberstrichterlichen Erkenntnisses der Berechtigte unter Umständen den ganzen Waldertrag, über Abzug des zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten erforderlichen Nutzantheiles, in Anspruch nehmen, während in der Rheinpfalz nach dem noch giltigen Beschlusse des General-Gouvernements-Commissärs vom 9. Prairial X. die Holzberechtigungen die Hälfte des Ertrages der gewöhnlichen Schläge nicht übersteigen dürfen (Die Forstverwaltung Bayerns. München, 1861. Wolf u. Sohn).

Nach einer Entscheidung des preuß. Obertribunals ist bei Auseinandersetzung des Waldeigenthümers mit Berechtigten das Deputat der Forstbeamten von dem Ertrage des Waldes vorweg abzusetzen und dem Ersteren zu Gute zu rechnen (Ranke, der Geldwerth der Forstberechtigungen. Breslau 1856. Korn).

(e). In Preußen z. B. wurde von dem Revisionscollegium und dem Obertribunale dahin entschieden, daß die Fixation einer unbestimmten Brennholzberechtigung auf eine bestimmte Quantität Holz den Charakter derselben als Grundgerechtigkeit nicht verändere, und sich der Fixirte deshalb bei Unzulänglichkeit des Forstes eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen müsse (Ranke a. a. O. S. 48).

(f) Nach einem Beschlusse des preuß. Revisionscollegiums können Servituten cedirt werden, da die in Preußen bestehende Ablösbarkeit den Charakter der Servituten verändere, und daher die an ihre Stelle tretende Abfindung ohne Genehmigung des belasteten Forstbesitzers einem Anderen abgetreten werden könne (Ranke a. a. O. S. 67).

(g) So gestattet z. B. auch das preuß. Landrecht, daß der Belastete auf seinen Antrag von nutzlosen Berechtigungen befreit wird.

(h) Es ist deshalb auch bei der Streuservitut der Strohverkauf nicht zulässig, doch nimmt man es in der Praxis oft nicht sehr genau, wie dies z. B. in Preußen, wo durch das allgemeine Landrecht der Strohverkauf ausdrücklich verboten ist, bei jenen Bauerngütern geschieht, die von jeher Stroh verkauft haben. Pfeil (a. a. O.) bezweifelt, daß, wenn ein Strohverkauf schon immer und seit rechtsverjährter Zeit stattfand, ein Verbot desselben rechtlich zu begründen sei,

allein man darf nicht aus den Augen verlieren, daß Servituten immer streng auszulegen sind (man vergl. übrigens auch §. 11 und Note i des §. 88).

So dürfte ein zum Brennholzbezuge Berechtigter sein Berechtigungsholz auch dann nicht verkaufen, wenn er mit der Steinkohlenfeuerung besser wegkäme. Er müßte eben in einem solchen Falle trachten, sein unbestimmtes Recht in ein bestimmtes umzuwandeln, indem dann der Verkauf des Fixums keinem Anstande unterliegen würde.

(i) So haben z. B. auch die Gerichte der bayer. Rheinpfalz (Schwarz, die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers. Speier, 1864. Kranzbühler) entschieden, daß die einer Gemeinde verliehene Forstberechtigung sowohl nach altgermanischem, als nach altfranzösischem Rechte die Corporation der Stadt, oder des Dorfes, das Gebiet oder den Bann derselben, sowie die der Stadt, oder dem Dorfe angehörigen Bürger umfasse, und daß deshalb alle in diesem Gebiete oder Banne zur Zeit der Verleihung der Realservitut angesiedelten, oder später in demselben ansässig gewordenen Bürger an den Erträgnissen und sonstigen Vortheilen dieser Servitut zu participiren haben.

Das preuß. Obertribunal hat auf Grund des preuß. allgemeinen Landrechts in der Art eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen, daß die einer Gemeinde verliehenen Holz- und Weiderechte sich nur auf die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesenen Stellen, nicht aber auch auf die später begründeten Stellen erstrecken, bei den durch Verjährung erworbenen Servituten aber auch die nach der Beendigung der Verjährung entstandenen Stellen nutzungsberechtigt sind (Ranke a. a. O. S. 68).

(k) Man vergl.

Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864. Braumüller.

(l) Das römische Recht wird natürlich bei Herstellung eines solchen Gesetzbuches (wie dies ja auch beim französischen Code civil der Fall war) immerhin einen wichtigen Anhalt gewähren, und es wird noch längere Zeit der beste Canon des juridischen Denkens bleiben und deshalb zweckmäßig dem Studium der Landesgesetzgebung vorausgehen, allein es wird endlich, wie selbst Jhering (Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt. Leipzig, 1865. Breitkopf u. Härtel) zugibt, das Studium des römischen Rechth entbehrlich werden, aber die formelle Einheit der Rechtswissenschaft, welche einst durch die Geltung des römischen Rechts als Gesetzbuch der gebildeten Welt gegeben war, dennoch nicht verloren gehen, wenn sich (nach Jhering) die Wissenschaft von der bisherigen blosen Darstellung zu einer Kritik des Positiven erhebt.

§ 6.

Das Beholzigungsrecht ist entweder nach Holzart, Quantität und Qualität des Holzbezuges, sowie bezüglich des Walddistrictes, aus dem das Holz zu beziehen, und der Art und Weise,

wie die Nutzung auszuüben ist, genau bestimmt, oder es ist in der einen, oder anderen, oder auch in allen diesen Beziehungen unbestimmt.

Ein unbestimmtes Beholzigungsrecht darf der Berechtigte nicht einseitig, d. h. ohne Vorwissen des Waldeigenthümers, oder dessen Stellvertreters ausüben, es sei denn, daß ihm das Recht des freien Axthiebes zusteht. Er wird sich sogar in den meisten Fällen das Holz förmlich anweisen lassen und häufig auch bei der Holzfällung die bestehende Holzhauerordnung einhalten müssen.

Ist ein besonderer Walddistrict zur Ausübung der Berechtigung nicht bestimmt, so muß sich der Berechtigte die Holzanweisung im ganzen Walde gefallen lassen, kann jedoch, wenn die Entfernung des Schlages vom herrschenden Gute so groß ist, daß der Fuhrlohn mehr beträgt, als der Werth des Holzes, vom Waldeigenthümer verlangen, daß er ihm das Holz nach der Forsttaxe vergütet. Der Berechtigte muß sich die Anweisung des Holzes in den nach den Wirthschaftsplänen treffenden Schlägen gefallen lassen.

Ist bezüglich der Holzart die Berechtigung unbestimmt, so bildet das Verhältniß der Holzarten auf dem Schlage, aus welchem das Holz abgegeben wird, das entscheidende Moment, bei Bau- und Nutzholzberechtigungen natürlich mit der Beschränkung, daß hier nur Holzarten in Betracht kommen dürfen, die für den fraglichen Verwendungszweck geeignet sind (a). Ebenso gibt, wenn bezüglich des Holzsortimentes (beim Brennholz z. B., ob Scheit-, Prügel-, Reisig-, oder Stockholz) Nichts bestimmt ist, das Verhältniß des Sortimentenanfalles der Jahresschläge den Anhalt für die Zusammensetzung des Berechtigungsholzquantums aus den vorkommenden Sortimenten. Lautet eine Servitut auf eine bestimmte Holzart und ein bestimmtes Sortiment, so muß, wenn fragliche Holzart, beziehungsweise das festgesetzte Sortiment ohne Verschulden des Waldeigenthümers nicht mehr zu gewinnen ist, die Servitut einstweilen ruhen, ohne daß hiefür dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten ist.

Bezüglich der Quantität des Berechtigungsholzes entscheidet bei unbestimmten Servituten immer der Hausbedarf des Besitzers des herrschenden Gutes (§. 5). Der Berechtigte darf sich sein Holz nicht im Voraus fällen und sich in keinem Falle mehr Brenn-

holz anfahren lassen, als er voraussichtlich im nächsten Wirthschaftsjahre bedarf (b). Der Bedarf an Bau- und Nutzholz ist ebenfalls bei Beginn eines Wirthschaftsjahres anzumelden, und nur in unvorhergesehenen Nothfällen kann dann während des Wirthschaftsjahres selbst eine weitere Holzabgabe verlangt werden.

Was die sonstigen Modalitäten der Ausübung des Beholzigungsrechtes betrifft, so entscheidet das Herkommen, unter Umständen auch das Forstpolizeigesetz, wobei stets im Auge zu behaltten ist, daß Servituten streng auszulegen sind.

Das Beholzigungsrecht umfaßt:

1 Das Recht auf aufgearbeitetes Brennholz (Holzdeputat), welches entweder in jeder Beziehung bestimmt, oder mehr, oder minder unbestimmt ist.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes kann durch den Berechtigten, oder durch die Holzhauer des Waldbesitzers erfolgen.

Ist die Servitut der Quantität nach unbestimmt, so muß nicht nur das für die Familie des Besitzers des herrschenden Gutes nöthige Holz abgegeben werden, sondern es ist auch der Brennholzbedarf jener landwirthschaftlichen Nebengewerbe (Bierbrauerei, Branntweinbrennerei u. s. w.) zu decken, welche zur Zeit der Begründung der Servitut schon bestanden haben (c). Den aus persönlichen Gründen augenblicklich höheren Hausbedarf an Brennholz, wie ihn z. B. die Haushaltung eines adeligen Besitzers gegenüber der der früheren bäuerlichen Besitzer erfordert, braucht der Waldeigenthümer nicht zu befriedigen, eben so wenig, wie das durch willkürliche Erweiterung landwirthschaftlicher Etablissements gesteigerte Holzbedürfniß.

2. Das Recht auf Bau- und Nutzholz, ebenfalls bestimmt, oder unbestimmt.

Das unbestimmte Bauholzrecht erstreckt sich nur auf das zur Reparatur, Wiederherstellung und Verlegung jener Gebäude nöthige Holz, welche zur Zeit der Erwerbung dieser Servitut auf dem herrschenden Gute schon vorhanden waren; eine Erweiterung der Gebäude bleibt sohin ausgeschlossen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft, durch welches die Berechtigung bestellt wurde, das specielle,

wohlbegründete Herkommen, oder das Landesgesetz anders bestimmt (d). In gleicher Weise ist auch der Bedarf an Nutzholz zu beurtheilen, und es hat insbesondere der Berechtigte keinen Anspruch auf den Bezug des zum Betriebe von Hopfen- und Bohnengärten, Weinbergen u. s. w. nöthigen Holzes, wenn der fragliche Betrieb zur Zeit der Begründung der Servitut noch nicht bestanden hat.

Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß der Berechtigte durch Zeugnisse der betreffenden verpflichteten Werkmeister (Zimmer-, Schreiner-, Büttner-, Wagner- u. s. w. Meister, Mühlarzt), oder bei Oekonomieholz des Ortsvorstehers Quantität und Qualität des nöthigen Bau- und Nutzholzes nachweist. Er kann insbesondere noch fordern, daß ein besseres Sortiment nicht zur Verwendung kommt, wenn ein minder gutes in gleicher Weise den Zweck erfüllt, und daß bei Reparatur und Wiederherstellung von Gebäuden das alte Holz so viel als möglich Verwendung findet (e). Auch dann, wenn aus den oben erwähnten Gründen dem Berechtigten das zur Erweiterung seiner Gebäude nöthige Holz gebührt, darf diese Erweiterung nur dann stattfinden, wenn sie durch das Gutachten von Sachverständigen für absolut nöthig erklärt wurde, d. h. wenn von ihr die fernere Existenz der Gutswirthschaft abhängig ist. Eine blose Nützlichkeit einer solchen Erweiterung begründet einen Anspruch auf den Bezug des nöthigen Holzes nicht.

Der Waldeigenthümer ist dann nicht zur Holzabgabe verpflichtet, wenn durch baupolizeiliche Vorschriften, wie z. B. durch ein Verbot der Schindeldächer, die Verwendung von Holz zur Herstellung, oder Reparatur einzelner Gebäudetheile nicht gestattet ist.

3. Die Ast- und Oberholzgerechtsame, welche sich entweder blos auf das Astholz, oder auf das s. g. Oberholz, d. i. auf das Stamm- und Astholz erstreckt, welches vom ersten Aste an aufwärts anfällt (f).

In der Regel beschränkt stch die Nutzung auf das in den regelmäßigen Schlägen anfallende Ast- und Oberholz, doch kommt es auch vor, daß der Berechtigte in den Wintermonaten dürre und selbst auch grüne Aeste (wohl auch dürre Gipfel) an stehenden Stämme bis zu einer bestimmten Höhe und Dicke abhauen darf.

Nur wenn das Rechtsgeschäft, oder das Herkommen erst von einer bestimmten Stärke abwärts das Ast- und Oberholz dem Berechtigten zuweist, kann eine solche Beschränkung dieses Rechtes Platz greifen, außerdem aber gebührt dem Berechtigten alles auf den Schlägen anfallende Ast- und Oberholz, ohne Unterschied der Dicke.

4. Das Recht auf Windfall- und Windbruchholz, welches die vom Winde aus dem Boden gerissenen Bäume (Windfall) und die durch Wind abgebrochenen Aeste und Stämme (Windbruch) zum Gegenstande hat, erstreckt sich nicht auf das bei außergewöhnlichen Stürmen in größerer Masse geworfene Materiale (Windschlag), sondern nur auf die gewöhnlichen vereinzelten Windfälle und Windbrüche (g).

Ist der Waldeigenthümer, was jedoch nicht vermuthet wird (§. 5), von der Concurrenz ausgeschlossen, so kann der Berechtigte, ohne den Waldeigenthümer weiter zu benachrichtigen, das ganze Jahr hindurch an den bestimmten Holztagen die Berechtigung ausüben, bei bestehender Concurrenz des Waldeigenthümers dagegen muß dieser zu der Aufarbeitung des Windfallholzes beigezogen werden.

Ganz ähnlich verhält sich die Berechtigung auf das Schnee- und Duftbruchholz, welche sich insbesondere auch nur auf das bei gewöhnlichen Witterungseinflüssen angefallene Materiale, nicht aber auf außerordentliche Waldverheerungen erstreckt (h).

Die genannten beiden Servituten werden übrigens in der Regel nur mit der Lager-, Lese-, Stockholz- u. s. w. Gerechtsame verbunden vorkommen, so daß der Berechtigte zufrieden sein muß, wenn sein Brennholzbedarf durch den Gesammtertrag der verschiedenen ihm zustehenden Holzrechte befriedigt wird. So ist die s. g. Heidemiethe in den östlichen Provinzen Preußens häufig nicht eine Vergünstigung, sondern ein Recht, gegen einen bestimmten Zins den Brennholzbedarf in Raff- und Leseholz, Abraum u. s. w. aus dem Walde befriedigen zu dürfen (Pfeil a. a. O.).

5. Die Lagerholzgerechtsame, welche sich auf das abgestorbene, entweder noch auf dem Stocke befindliche, oder umge-

brochene Holz, mit Ausschluß natürlich der Windfälle und Windbrüche von grünem Holze, erstreckt, wird in ähnlicher Weise, wie die unter 4 aufgeführten Servituten ausgeübt.

6. Das Raff- und Leseholzrecht, welches das geringe, natürlich abgestorbene, auf dem Boden liegende, oder doch ohne Anwendung von Instrumenten und ohne Besteigen der Bäume mit bloser Hand abzubrechende Holz zum Gegenstande hat, ist ebenfalls unter der unter 4 angedeuteten Rücksichtnahme auf das Interesse des Waldeigenthümers auszuüben.

Holz über 6″ Dicke gehört in der Regel nicht mehr zum Leseholz, und das Recht, das gesammelte Holz mit einem Wagen heimführen zu dürfen, wird im Zweifel nicht vermuthet.

7. Die Stock- oder Stubben- (Stuken-) holzgerechtsame, welche sich auf die nach der Fällung der Stämme im Boden zurückgebliebenen Stöcke beschränkt, kann selbstverständlich nicht auf jene Stöcke ausgedehnt werden, deren Ausschlag, wie dies bei dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe der Fall ist, zur Verjüngung des Bestandes dient. In jungen Beständen, die durch die Stockrodung beschädigt werden könnten, darf solche nicht stattfinden (man vergl. übrigens §. 36).

Das Recht auf s. g. Erdstöcke begreift jenes Stockholz, dessen Wurzeln so abgefault sind, daß es ohne Anwendung eines Beiles blos mit der Hacke gewonnen werden kannn.

8. Das Recht, Besenreis zu schneiden, darf natürlich nicht in Verjüngungen stattfinden, sondern muß sich auf eine möglichst unschädliche Gewinnung des Besenreises durch Entästung älterer Stämme beschränken.

Diese Servitut ist natürlich verschieden von dem Rechte, aus dem regelmäßig zur Fällung kommenden Holze den Bedarf an Besenreis befriedigen zu dürfen (man vergl. die unter 2 aufgeführte Nutzholzberechtigung).

Sie kann auf den Hausbedarf lauten, oder es kann dem Berechtigten gestattet sein, die von ihm selbst gefertigten Besen zu verkaufen.

9. Die Berechtigung auf das Unterholz, oder auf das Oberholz (nicht zu verwechseln mit der unter 3 aufgeführten Oberholzgerechtsame) des Mittelwaldes, darf nur in den regelmäßigen Schlägen ausgeübt werden. Der Waldeigenthümer darf das bei Begründung der Servitut vorhandene Verhältniß zwischen Ober- und Unterholz nicht willkürlich ändern.

Das Recht auf eine bestimmte Holzart (i) darf sich nur auf den Materialanfall der regelmäßigen Schläge ausdehnen, was jedoch nicht ausschließt, daß der auf Weichhölzer (k) Berechtigte dieselben, z. B. zum Zwecke der Faßreifgewinnung, in der Form von Durchforstungen zur Nutzung bringt.

Daß der Waldeigenthümer die fragliche Holzart anbauen muß, wird nicht vermuthet, dagegen ist demselben nicht erlaubt, diese Holzarten, soweit sie sich auf natürlichem Wege ansiedeln, zu vertilgen.

10. Eine eigenthümliche Beholzigungsberechtigung bildet das Recht, das auf fremdem Grund und Boden ohne menschliches Zuthun aufwachsende Holz benützen zu dürfen, wobei in der Regel die Concurrenz des Grundeigenthümers ausgeschlossen erscheint.

In der Regel sind es Wiesen oder Weiden, auf welchen dieses Recht ruht, und der Eigenthümer derselben darf wohl die jungen Holzpflanzen abmähen, nicht aber den Holzwuchs in anderer Weise beschädigen, oder zerstören. Für das Aufkommen des Holzes etwas zu thun, liegt nicht in der Befugniß des Berechtigten (l).

Das Pflanzrecht, welches im nordwestlichen Deutschland (in Lippe-Detmold z. B. unter dem Namen „Pottereiberechtigung") öfter vorkommt und darin besteht, auf Weideflächen Holz, namentlich hochstämmige Eichen und Kopf-, oder Schneidelholzstämme, pflanzen zu dürfen, ist eine Modification der oben genannten Servitut.

Es ist hier oft zweifelhaft, wer eigentlich der Grundbesitzer ist, und es wäre dann, wenn der Grund und Boden dem Pflanzberechtigten gehört, nicht von einem Pflanzrechte, sondern nur von einem den Waldbesitzer in ungewöhnlicher Weise beschränkenden Weiderechte die Rede, wie solches z. B. im Reinhardtswald und Solling vorkommt (m).

(a) Wie jedoch hier die Waldstandsverhältnisse entscheidend sind, dazu liefert die auf der Herrschaft Dubnitz in Ungarn ruhende Bauholzberechtigung einen Beleg, indem dort zu gedachtem Zwecke nur Rothbuchenholz abgegeben wird, weil eben keine andere Holzart in den fraglichen Waldungen vorkommt. Es soll übrigens der in Folge des Mangels an Schornsteinen in den Bauernhäusern entstehende starke Rauch das Holz so mit Kreosot imprägniren, daß es in der Regel 30 bis 40 Jahre dauert (Verhandlungen des schlesischen Forstvereines. Breslau, 1865. Morgenstern. S. 192).

Daß Buchenholz unter Umständen ein brauchbares Bauholz liefert, dafür spricht, daß sich in dem Dorfe Leuterode bei Heiligenstadt im Eichsfelde einige zwanzig Gebäude befinden, welche zur Zeit des dreißigjährigen Krieges aus Buchenholz gebaut wurden, und deren Holzwerk heute, nach 200jähriger Dauer, noch vollkommen gesund und fest ist. Das fragliche Holz wurde zu der Zeit gehauen, wo das Laub am Ausbrechen war, und blieb unentästet liegen, bis die Blätter sich vollständig entwickelt hatten (Grunert's Forstliche Blätter, IX. Heft, S. 194).

(b) Bei der Quantität nach bestimmten Holzrechten muß es sich jedoch, wenn den Wald Unglücksfälle treffen, die eine bedeutende Mehrfällung zur Folge haben, der Berechtigte gefallen lassen, daß ihm für eine verhältnißmäßige Zahl von Jahren sein Deputat im Voraus überwiesen wird.

(c) So hat z. B. das preuß. Revisionscollegium unterm 20. November 1846 erkannt, daß der Kretschambesitzer befugt sei, das aus dem herrschaftlichen Forst zu entnehmende Servitutholz auch zum Betriebe seiner Gast- und Schenkwirthschaft, seiner Back- und Schlachtgerechtigkeit und zum Destilliren und Abziehen des benöthigten Branntweins zu verwenden, da diese Gewerbsberechtigung mit dem Besitze der Nahrung verbunden und als Zubehör derselben anzunehmen sei, und deshalb nach §. 105, Tit. 2, Thl. I. des allgemeinen Landrechtes an allen Rechten der letzteren Theil nehme (Ranke a. a. O. S. 46).

Hievon abweichend hat dagegen das preuß. Obertribunal in einem anderen Falle entschieden, daß sich die Holzberechtigung nicht ohne Weiteres auf gewerbliche Zwecke, oder dem ähnliche Anlagen des berechtigten Gutes erstrecke.

(d) So bezieht sich z. B. nach dem preuß. allgemeinen Landrechte die einem Gute zustehende unbestimmte Bauholzgerechtigkeit auf alles zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Gebäude, sowohl in ihren Hauptbestandtheilen, als zum inneren, ihrer Bestimmung entsprechenden Ausbau erforderliche Holz, ohne Unterschied, ob es vom Zimmermann, oder Tischler zu bearbeiten ist (Greiff a. a. O. S. 275).

(e) Ranke a. a. O. S. 23) ist der Ansicht, daß bei Berechnung der Baurente nicht darauf geachtet werden solle, das bei Abreißung der alten Gebäude einiges Holz zum Neubau brauchbar sei, da in der Annahme einer Gebäudedauer von x Jahren (man vergl. §. 109) auch die Annahme enthalten sei, daß das alte Holz nach dieser Zeit völlig unbrauchbar sei.

Dagegen bestimmt Art. 34 der waldeck'schen Forstordnung vom 21. November 1853, daß der Bauholzberechtigte zu einem Neubaue nicht mehr Holz verlangen könne, als unter Abrechnung des noch vorhandenen, zur Wiederbenützung brauchbaren Bauholzes erforderlich sei, um einen dem zu ersetzenden entsprechenden Bau herzustellen.

(f) Pfeil (a. a. O.) unterscheidet in dieser Beziehung das Recht auf Abraum, welcher die Zweige und die zu Klafter- und Nutzholz unbrauchbare Spitze umfaßt, und das Recht auf Afterschlag, welches sich auf die liegen bleibende Spitze des Bauholzes erstreckt, die als solches nicht mehr gebraucht werden kann.

(Wir wollen hier übrigens ein für alle Mal bemerken, daß wir unter „Pfeil a. a. O." immer dessen „Anleitung zur Ablösung der Waldservituten" verstehen).

Auch das preuß. Revisionscollegium hat unterm 20. November 1846 erkannt, daß nur das Ast- und Wipfelholz, nicht aber Stücke des Stammholzes zum Afterschlage gehören (Ranke a. a. O. S. 47).

(g) Roth (Handbuch das Forstrechts) hält es, da bestimmte Rechtsnormen hierüber fehlen, für mindestens zweifelhaft, ob dem Berechtigten die Windschläge gehören.

Es sind die Servituten streng auszulegen, und es ist die fragliche Servitut eine unbestimmte, nach dem Hausbedarfe des Berechtigten zu bemessende, weshalb es gewiß nur recht und billig ist, daß dieselbe nur auf die gewöhnlichen Windfälle beschränkt wird, welche der Waldeigenthümer zweifelsohne ursprünglich auch nur dem Berechtigten zukommen lassen wollte.

(h) So wurde z. B. das im November 1858 durch Eisbruch in dem Privatwalde „Winterhauch" in ungewöhnlicher Menge angefallene Holz vom k. preuß. Landgerichte Saarbrücken nicht den auf Duft-, Schnee- und Windbruchholz berechtigten Gemeinden, sondern dem Waldeigenthümer zugesprochen (Grunert's forstliche Blätter, 9. Heft).

(i) Pfeil (a. a. O.) gibt folgende Arten dieses Rechtes an:

1) Das Recht auf Weichholz, zu welchem stets Weiden, Aspen, Linden, Pappeln und Erlen gerechnet werden. Ob Birken dazu gehören, ist nach der Observanz zu beurtheilen.
2) Das Recht auf das in älteren sich lichtenden Beständen vorkommende Strauchholz, nemlich Dornen, Wachholder, Hartriegel u. s. w.
3) Das Recht kann auch so vorkommen, daß das im Mittelwalde wachsende Brennholz einen anderen Eigenthümer hat, als das Ueberholz, oder daß die in den Erlenbrüchen häufig vorkommenden Kiefern, Fichten, Eschen, Ulmen dem Einen, das regelmäßig bewirthschaftete Schlagholz dem Anderen gehören. Hier ist oft erst festzustellen, wer als Eigenthümer des Grund und Bodens zu betrachten ist.

(k) Unter Weichhölzern dürften, sofern durch Urkunden, oder Observanz nicht anders bestimmt ist, jene weichen Holzarten zu verstehen sein, die nach den

Waldstandsverständnissen als untergeordnete, bei regelmäßigem Betriebe im Laufe der Umtriebszeit zu verdrängende zu betrachten sind. Es werden deshalb wohl immer Aspen, Weiden, Linden, Pappeln u. s. w., selten aber die Nadelhölzer zu den Weichhölzern in gedachtem Sinne zu zählen sein.

(l) Nach Pfeil (a. a. O.) ist dieses Recht in den ehemals slavischen Theilen des nördlichen Deutschlands dadurch entstanden, daß die germanischen Eroberer den von ihnen zu Hörigen gemachten Bewohnern das Acker= und Wiesenland unter der Bedingung zur Benützung überließen, daß sie dasselbe fortwährend seiner Bestimmung gemäß gebrauchten. Ließen sie dasselbe wüst liegen, so daß es sich mit Holz bewuchs, so gehörte dieses Holz dem Gutsherrn, von welchem in früherer Zeit wohl auch dann das Grundstück selbst wieder eingezogen wurde.

An der Donau haben vor langer Zeit die bayer. Fürsten einzelnen Gemeinden aus Wohlwollen auf bestimmter Waldfläche die Holznutzung überlassen und sich neben dem Eigenthumsrechte an der Fläche nur die Jagd und die Nebennutzungen vorbehalten. Dort kommt es auch vor, daß Gemeinden das auf Privatwiesen von bedeutender Gesammtfläche vorhandene Alteichenholz, sowie das Recht, auf den ohne menschliches Zuthun stattfindenden Nachwuchs desselben besitzen, welch' letzteres Recht aber dadurch ein illusorisches wird, daß die Wiesenbesitzer das Aufkommen junger Eichen durch Abmähen derselben hindern.

Man vergl. auch Note q des §. 73.

(m) v. Berg (Die Staatsforsstwirthschaftslehre. Leipzig, 1850, Brockhaus) führt an, daß früher öfter auch, wie z. B. im preuß. Revier Königshof, die Weideberechtigten dem Waldeigenthümer die Aufforstung der Flächen nicht gestatteten. Auch im Solling und Reinhardtswalde machten, soviel uns erinnerlich, die Weideberechtigten derartige Rechtsansprüche, wurden jedoch mit denselben von den Gerichten abgewiesen.

§. 7.

Die verschiedenen auf einem Walde ruhenden Beholzigungsrechte erscheinen dann, wenn im Interesse der Erhaltung des Waldes eine Reduction derselben und der Nutzung des Waldeigenthümers nöthig erscheint, dem Nutzungsrechte des Waldeigenthümers gegenüber als eine Gesammtmasse, so daß zunächst das Bezugsquantum des Waldeigenthümers festgestellt wird, und dann erst die Bestimmung der Gesammtnutzungsgröße der Berechtigten erfolgt. Ist ein jeder der Berechtigten auf eine besondere Art der Beholzigung angewiesen, z. B. der erste Berechtigte auf Bau= und Nutzholz, der zweite auf Brennholz, der dritte auf Leseholz, der vierte auf Stockholz u. s. w., so hat die Vertheilung der Gesammtnutzungsgröße unter die Berechtigten keine Schwierigkeiten, indem jeder der Berechtigten das nach Abzug der Nutzungsgröße des Waldeigen=

thümers verbleibende specielle Nutzungsquantum allein bezieht. Anders gestaltet sich die Sache, wenn für die eine oder andere Art der Beholzigung mehrere Berechtigte vorhanden sind, indem hier das unter der Gesammtnutzungsgröße enthaltene Nutzungsquantum der betreffenden Art des Beholzigungsrechtes den früheren Bezugsgrößen proportional reducirt werden muß, es sei denn, daß man dort, wo man, wie z. B. in Preußen, die Servituten im Hypothekenbuche vormerkt, der Priorität des Eintrages dieselbe Bedeutung, wie bei den eigentlichen Hypotheken beilegen und demnach einem Berechtigten, dessen Nutzungsrecht später vorgemerkt ist, erst einen Nutzungsantheil zuweisen wollte, wenn die Ansprüche seiner Vorgänger befriedigt sind. Diese letzte Art der Vertheilung der Nutzungsgröße unter die einzelnen Berechtigten wäre übrigens eine sehr ungerechte, da die Bedeutung der Priorität bei den Hypotheken der Natur der Sache nach eine ganz andere ist, als bei den Servituten, welche längst erworbene Rechte darstellen, die nicht ohne Weiteres deshalb verkürzt werden können, weil zufällig deren Liquidation und Eintrag in das Hypothekenbuch verspätet wurde (a).

Hat der Waldeigenthümer bisher bei der Benutzung eines geringeren Sortimentes, z. B. des Lese-, Lager- und Stockholzes, nicht concurrirt, so darf auch bei der Reduction seines bisherigen Bezuges von besseren Sortimenten (von Klafterholz z. B.) auf das mögliche Erträgniß eines solchen Concurrenzrechtes keine Rücksicht genommen werden.

Bei unbestimmten Holzrechten darf die Reduction des bisherigen Bezuges nur auf Grund des Bedarfs der Berechtigten, nicht aber nach deren Kopfzahl erfolgen.

Es kann natürlich öfter vorkommen, daß einem Berechtigten, der auf verschiedeue Holzsortimente Anspruch hat, der Bezug eines Sortimentes, z. B. des Bauholzes, geschmälert werden muß, während die anderen Sortimente, z. B. das Brennholz, unverkürzt abgegeben werden können.

(a) Haben z. B. bisher an Bau- und Nutzholz der Waldeigenthümer 40 Klaftern, die drei Berechtigten A, B und C aber zusammen 90 Klaftern (A 60, B 20 und C 10 Klaftern) bezogen, so wird sich, wenn der bisherige Nutzholzanfall von 130 Klaftern auf 100 Klaftern herabsinkt, der Bezug des Waldeigenthümers auf 31, jener der Berechtigten aber auf 69 Klaftern reduciren.

Vertheilt man nun dieses jährliche Nutzungsquantum von 69 Klaftern den früheren Bezugsgrößen proportional unter die drei Berechtigten, so erhält A 46, B $15^1/_3$, C $7^2/_3$ Klaftern.

Wollte man dagegen nach Analogie der Befriedigung der Hypothekgläubiger bei Concursen verfahren, so würde, wenn bezüglich der Priorität des Eintrages der Servituten in das Hypothekenbuch sich A, B und C folgen, A seinen bisherigen Bezug von 60 Klaftern jährlich behalten, B nur 9 Klaftern, C aber gar Nichts bekommen.

§. 8.

Das Waldweiderecht ist ein bestimmtes, wenn durch das Herkommen, oder das Rechtsgeschäft die Art und Zahl des Viehes, sowie die Jahres- und Tageszeit und die Dauer der Weideausübung festgestellt sind, ein unbestimmtes, wenn eine solche Feststellung nicht besteht, und endlich ein gemischtes, wenn entweder die Art, oder die Zahl des Viehes, oder die Weidezeit nicht bestimmt ist.

Ist die Concurrenz des Waldeigenthümers ausgeschlossen (man vergl. §. 5), so hat der Berechtigte die Alleinhut, üben Waldeigenthümer und Berechtigter die Weide gemeinsam aus, so besteht eine Mithut, und wird die Weide neben dem Waldeigenthümer von mehreren besonderen (d. h. nicht in einem Gemeindeverbande lebenden) Berechtigten ausgeübt, so ist dies eine Koppelhut, welche auch dann gegeben ist, wenn sich zwei Waldeigenthümer wechselseitig als Dienstbarkeit das Recht ertheilen, ihr Vieh mit auf die Weide des Anderen zu treiben. Daß sich zwei Waldeigenthümer blos bittweise (ex jure familiaritatis) die Koppelhut eingeräumt haben, wird nicht vermuthet, und jede Koppelhut in so lange als dingliche Servitut angenommen, bis das Gegentheil bewiesen ist.

Bei einem unbestimmten Weiderechte darf der Berechtigte all sein eigenes Vieh, ohne Unterschied der Art, — jedoch in der Regel mit Ausschluß der eigentlichen Mastnutzung (§. 9), — so oft er will, bei offener Jahreszeit, d. i. in der Regel von Anfang Mai bis Ende September, in den dienenden Wald eintreiben (a). Wurde die Servitut durch Verjährung begründet, so bestimmt die Art und Zahl des Viehes, welches in der Verjährungszeit wirklich in den dienenden Wald eingetrieben wurde, die künftige Ausdehnung des Rechtes. Wurde das unbestimmte Weiderecht dagegen durch

ein lästiges Rechtsgeschäft bestellt, so darf der Berechtigte alles Vieh, welches er mit seinem selbst gebauten Futter zu überwintern vermag (b) und zur vollständigen Bewirthschaftung des herrschenden Gutes nöthig hat, in den Wald treiben.

Der Berechtigte muß seinem Viehe eine entsprechende Zahl von Hirten beigeben und dem Waldeigenthümer für jeden durch die Nachlässigkeit derselben entstandenen Schaden Ersatz leisten.

Die Weiderechtsausübung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß durch dieselbe die Existenz des Waldes nicht gefährdet wird, weshalb nöthigenfalls durch richterliches Urtheil für den schlagweisen Betrieb die Schonungszeit, für die Plenterwirthschaft aber die höchste Zahl des ohne Nachtheil einzutreibenden Viehes festzustellen ist, sofern nicht schon, wie dies in der Regel der Fall, durch die Forstpolizeigesetzgebung im Interesse des öffentlichen Wohles, welches durch eine excessive Weideausübung häufig nur zu sehr gefährdet wird, dem Walde der nöthige Schutz gewährt ist (man vergl. §. 37).

Bei Reduction der Menge des Weideviehes der einzelnen Berechtigten bei Mit- und Koppelhut findet das im §. 7 Gesagte analoge Anwendung.

Nur bei der Mit- und Koppelhut ist der Waldeigenthümer verpflichtet, zur Unterhaltung der Viehtränken, Viehtriften u. s. w. zu concurriren.

Besteht auf dem dienenden Walde zugleich ein Mastrecht (§. 9), so muß während der Ausübung dieses Rechtes der Vieheintrieb unterbleiben (Mastschonung).

Eine besondere Art des Weiderechtes ist das Recht der s. g. Nothweide, welches darin besteht, daß der Weideberechtigte nur dann, wenn er durch außergewöhnliche Zufälle, namentlich durch Ueberschwemmung, gehindert ist, seine gewöhnlichen Weideplätze zu benützen, sein Vieh in den dienenden Wald treiben darf. Bei Beurtheilung dieses Nothweiderechtes, welches in der Regel nur an größeren Flüssen vorkommt, finden die oben aufgeführten allgemeinen rechtlichen Grundsätze Anwendung.

(a) Nach preuß. allgemeinen Landrechte ist in diesem Falle nur Zug-, Rind- und Schafvieh zugelassen, sofern nicht seit rechtsverjährter Zeit auch andere Viehgattungen eingetrieben worden sind.

(b) Auch zur Feststellung der Theilnehmungsrechte der einzelnen Gemeindeglieder an Gemeindeweiden ist, wenn hiezu der bisherige Besitzstand an Vieh nicht geeignet ist, meist in den Gemeinheitstheilungsordnungen, wie z. B. in der preußischen, braunschweig'schen und anhalt-dessau'schen, die Durchwinterung als Maßstab angeordnet. Für blos mit Häusern und nicht mit Grundstücken angesessene Gemeindeglieder können die Theilnehmungsrechte nur nach dem Haushaltsbedarfe bestimmt werden. Der Haushaltsbedarf wird in diesem letzteren Falle öfter gleich durch das Gesetz festgestellt, so z. B. in Braunschweig und Anhalt-Dessau zu anderthalb Kühen angenommen.

§. 9.

Das Mastrecht ist in der Regel nicht unter dem im vorigen §. abgehandelten Weiderechte begriffen, es sei denn, daß Landesgesetz, Rechtsgeschäft, oder Herkommen anders bestimmen. Ebenso gehört das Recht zur Eichel- und Buchellese (§. 10) in der Regel nicht zum Mastrecht, und es darf deshalb der Berechtigte, wenn er die Mast nicht durch Schweine aufzehren lassen kann, dieselbe durch Einsammeln des Eckerichs nur dann benützen, wenn ihm dies durch Gesetz, Rechtsgeschäft, oder Herkommen gestattet ist.

Das Mastrecht darf in den in der Verjüngung begriffenen Schlägen nicht ausgeübt werden.

Das Mastrecht ist, wie das Weiderecht (§. 8) ein bestimmtes, unbestimmtes und gemischtes, und man unterscheidet bezüglich desselben ebenfalls Allein-, Mit- und Koppelmast. Ebenso finden die für das Weiderecht festgestellten Rechtsgrundsätze auch hier analoge Anwendung.

Die Mastzeit dauert, sofern Gesetz, Rechtsgeschäft, oder Herkommen nicht anders bestimmen (a), vom 24. August bis Weihnachten. Während der Mastzeit muß der Eintrieb des anderen Weideviehes unterbleiben (§. 8).

Man unterscheidet Vormast, d. i. die Benutzung der Eicheln und Bucheln, welche in der Regel von Mitte Oktober bis Weihnachten dauert, und die Nachmast, welche sich auf die Erdmast und das von der Vormast noch übrig gebliebene Eckerich erstreckt. Nach der Größe des Ertrages an Eckerich unterscheidet man volle, halbe und Sprengmast, je nachdem alle, oder nur die Hälfte, oder selbst nur einzelne Bäume einen entsprechenden Ertrag liefern.

Bei unbestimmtem Mastrechte steht dem Berechtigten die Vor- und Nachmast zu, und es darf derselbe sein Recht in der Regel bei voller Mast ganz, bei halber nur zur Hälfte, und bei Sprengmast gar nicht ausüben. Bei halber Mast kann dann entweder die volle Zahl der Schweine die Hälfte der Mastzeit, oder, was das Gewöhnlichere ist, die Hälfte der Schweine die ganze Mastzeit hindurch eingetrieben werden (b).

Das Sammeln der Haselnüsse und selbst des Wildobstes kann der Mastberechtigte in der Regel nicht hindern, selbstverständlich dann nicht, wenn diese Nutzungen den Gegenstand besonderer Berechtigung bilden (§. 17).

Daß das Mastrecht dadurch, daß es wegen Ausbleibens der Mast 20 Jahre lang ruht, nicht durch Verjährung (ex non usu) verloren gehen kann, bedarf keines weiteren Beweises.

(a) So verbietet z. B. die waldeck'sche Forstordnung vom 21. November 1853 den Berechtigten den Schweineeintrieb vor dem 20. September und nach dem 1. April.

(b) Die deutschen Particularrechte enthalten in dieser Beziehung sehr abweichende Bestimmungen. So kennt z. B. (Roth, Haudbuch des Forstrechts) das bayer. Landrecht den Unterschied zwischen voller, halber und Sprengmast nicht, das preuß. Landrecht dagegen unterscheidet zwischen voller und Sprengmast und gestattet nur bei ersterer den Schweineeintrieb, bei letzterer dagegen blos das Auflesen der Früchte.

Früher, d. i. vor Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden wurde das Mastrecht aus Rücksicht für die Erhaltung des Wildes häufig in der Art beschränkt, daß nur die Vollmast von dem Berechtigten benutzt werden durfte.

§. 10.

Das Recht zur Eichel- und Buchellese ist unter dem Mastrechte in der Regel nicht begriffen (§. 9), und zu demselben gehört nicht die Benützung des Wildobstes und anderer Sämereien.

Sofern nicht Gesetz, Rechtsgeschäft, oder Herkommen anders bestimmen, darf dieses Recht bei Sprengmast nicht ausgeübt werden, und sich jedenfalls nur auf die Gewinnung der zur Befriedigung des Hausbedarfs des Berechtigten nöthigen Früchte erstrecken.

Das Sammeln des Eckerichs darf in jungen Schlägen, in welchen der abgefallene Samen zur Bestandsbegründung nöthig

ist, nicht vorgenommen werden, und es ist dem Berechtigten weder ein Abschlagen der Früchte von den Bäumen, noch eine sonstige Beschädigung des Holzbestandes gestattet. In der Regel darf die Eichel- und Buchellese der besseren Controle wegen auch nur an bestimmten Wochentagen vorgenommen werden.

§. 11.

Das Rechstreurecht, d. i. das Recht, Laub, Nadeln und Moos auf dem Boden sammeln zu dürfen, ist ein unbestimmtes, wenn bezüglich der Größe, des Ortes, der Zeit und der Art und Weise der Gewinnung Bestimmungen nicht bestehen, ein bestimmtes, wenn es in allen diesen Beziehungen genau begrenzt ist. Auf jeden Fall aber darf die Nutzung nur auf Anweisung des Waldeigenthümers und an den der Handhabung einer besseren Controle wegen bestimmten Tagen ausgeübt werden.

Da diese Servitut eine der schädlichsten ist, so ist in Deutschland wohl überall durch die Forstpolizeigesetze die unschädlichste Zeit und Art und Weise der Streugewinnung vorgeschrieben, und verweisen wir deshalb auf das im §. 39 Gesagte (a).

Der Quantität nach lautet eine bestimmte Streuberechtigung entweder auf eine bestimmte jährliche Nutzungsfläche, oder auf eine gewisse Menge von Streu, ausgedrückt durch eine Anzahl von Fudern, oder Haufen von bestimmten Dimensionen. Bei unbestimmter Servitut entscheidet nur die Größe des Hausbedarfs des Berechtigten über das jährliche Bezugsquantum, und die Frage, ob hier der Berechtigte sein Stroh und seine sonstigen Streumaterialien verkaufen darf, um anstatt derselben Waldstreu zu benützen, muß vom allgemein rechtlichen Standpunkte aus unbedingt verneint werden (man vergl. §. 5), da Servituten streng auszulegen sind, und zur Zeit der Begründung fraglicher Nutzungsrechte weder ein Verkauf von Stroh u. s. w. gebräuchlich war, noch es nach der Natur der Sache in der Absicht des Waldeigenthümers liegen konnte, solchen Verkauf durch Streuabgabe zu ermöglichen. Anders ist es natürlich, wenn durch Verjährung, oder durch das Rechtsgeschäft der Servitutbegründung das Recht zum Strohverkaufe besonders erworben wurde (b). Aus den ange-

führten Gründen braucht, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, auch nur für den bei landesüblicher Wirthschaft nöthigen Viehstand des Berechtigten Streu abgegeben zu werden, und Pfeil ist deshalb mit Recht der Ansicht, daß der Waldeigenthümer nicht verpflichtet ist, zur Unterhaltung des Anbaues von Handelsgewächsen, namentlich der Kartoffel, die in der Mark Brandenburg in der größten Ausdehnung zur Spiritusbereitung verwendet wird, Streu abzugeben, die, ohne zur Einstreu für das Vieh benützt zu werden, blos zur Verwesung auf die Dungstätte geworfen, oder in Haufen (s. g. Brandhaufen) gesetzt wird. Eben so wenig wird der Berechtigte für Mastvieh, das er mit Hilfe der Abfälle eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes (Bierbrauerei, Branntweinbrennerei u. s. w.) in außergewöhnlicher Zahl hält, die nöthige Streu aus dem Walde ansprechen können. In gleicher Weise wird auch nur für das mit dem selbst erzeugten Futter ernährte Melk- und Zugvieh Streu von dem Berechtigten verlangt werden können. Daß gegen früher durch eine intensivere Landwirthschaft, namentlich durch eine größere Ausdehnung des künstlichen Futterbaues die Zahl des Viehes in manchen Gegenden in neuerer Zeit größer geworden ist, wird dagegen den Waldeigenthümer von der Verpflichtung, den so erhöhten Hausbedarf des Berechtigten zu befriedigen, nicht entbinden, natürlich unter den zur Erhaltung des Waldes nöthigen Einschränkungen.

Bezüglich der zur Schonung des Waldes nöthigen Reduction des Streubezuges des Waldeigenthümers und der Berechtigten finden die im §. 7 erörterten Grundsätze analoge Anwendung.

(a) Nach einer Entscheidung des preuß. Obertribunals bleibt bei der Waldstreuberechtigung, der rechtsverjährten Ausübung ungeachtet, die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen (Ranke a. a. O. S. 55).

(b) Nach dem preuß. Landrechte kann dann, wenn der eigene Stroh- und Futtergewinn hinreichend ist, um das berechtigte Gut in voller Dungkraft zu erhalten, keine Streuabgabe verlangt werden (man vergl. Note h des §. 5 und Note b des §. 88).

Die Verfütterung des Strohes in der eigenen Wirthschaft, die ja in der Regel die Ursache des Verlangens nach Waldstreu ist, kann natürlich dem Berechtigten nicht verboten werden, doch ist in diesem Falle der Futterverkauf nicht gestattet.

Uebrigens kann ja der Streuberechtigte, wenn er sein Stroh verkaufen will, seine unbestimmte Servitut in eine bestimmte umwandeln lassen, wozu der Waldeigenthümer gewiß immer gern die Hand bieten wird.

§. 12.

Das Recht zum Heide- und Plaggenhauen, nach welchem nicht nur die Laub-, Nadel- und Moosdecke, sondern auch die den Boden überziehenden Unkräuter und selbst die mit den Wurzeln derselben verbundene oberste Bodenschichte dem Walde entnommen werden dürfen, — ist ein altes und wird in verschiedener Weise ausgeübt.

Peters (Die Heideflächen Norddeutschlands. Hannover, 1862. C. Meyer. Gekrönte Preisschrift) unterscheidet:

1) lange Heide (Streuheide), welche oberhalb der Erde gehaueu wird und deshalb unter sich, am Wurzelende, keinen Zusammenhang behält,
2) solche, an die etwas Erde (Narbe) angehauen wird, und welche an manchen Orten Schafheide heißt, und
3) die s. g. Plaggen, bei welchen die meiste Erde an das Wurzelwerk gehauen wird.

Wie v. Maurer (a. a. O.) ausführt, wurde diese Nutzung schon frühzeitig in verschiedeneu Marken, namentlich aber in Westphalen und im Lüneburg'schen von den Markgenossen ausgeübt, entweder gemeinschaftlich, oder indem jedem Markgenossen ein besonderer District zur Nutzung überwiesen wurde. Dieselbe bestand und besteht jetzt noch entweder in einem Abmähen der Heiden — Plaggenmähen —, oder in einem Abschürfen des Bodenüberzuges sammt der obersten Erdschichte — Plaggenhauen. Bezüglich der Beschaffenheit der Plaggen unterscheidet man in Westphalen Gras-, Heide- und Brink- (ein der Hirse nicht unähnliches Gras) Plaggen, im Lüneburg'schen Gras- und Heideplaggen und Entern (halb Gras, halb Heide). Die Benützung der in den Brüchern vorkommenden Gras- und Heideplaggen als Streu-, oder Brennmateriale nennt man Bülten- (oder auch Brennplaggen-) Hieb.

Die gemähte Heide wird in der Regel nur als Streumateriale verwendet, die Plaggen dagegen dienen entweder zur Feuerung,

oder zur Einstreu, oder sie werden als Dungmittel benützt, indem man sie zu Asche brennt, oder in Haufen, häufig mit Mist, Kalk u. s. w. durchsetzt, verwesen läßt.

Daß mit dem Rechte zum Plaggenhauen auch das Recht verbunden ist, in Ermangelung von Plaggen dem Walde Dammerde entnehmen zu dürfen, wird nicht vermuthet.

Dürfen die Plaggen blos zur Einstreu verwendet werden, so gilt bei unbestimmten Rechte bezüglich des Strohverkaufes u. s. w. das im vorigeu §. Gesagte, bei Verwendung der Plaggen als bloses Dungmateriale wird die Nutzung in der Regel nur in der Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes ihre Grenzen finden. Werden die Bülten zum Brennen verwendet, so ist dem Berechtigten der Verkauf der selbst erzeugten Feuerungsmittel nicht gestattet.

§. 13.

Das Recht auf Aststreu, d. i. auf Benutzung der benadelten Zweige der Fichte und Weißtanne, seltner der Lerche und Kiefer, und noch seltner (wie z. B. in Krain) der belaubten Buchenzweige zur Einstreu vertritt in den Alpenländern (a) die Stelle des Rechtes auf Bodenstreu, deren Gewinnung der Terrainverhältnisse wegen besondere Schwierigkeiten bietet und meist auch in den fraglichen Oertlichkeiten keinen entsprechenden Ertrag liefern würde.

Diese Nutzung wird nicht blos an den in den regelmäßigen Schlägen zur Fällung kommenden Stämmen, sondern auch an stehenden Bäumen ausgeübt, und es erscheint dieselbe deshalb als eines der größten Hindernisse einer pfleglichen Forstwirthschaft.

Bezüglich der weiteren Rechtsverhältnisse dieser Servitut gilt das im §. 11 Gesagte.

(a) Auch in anderen deutschen Gebirgsgegenden, wie z. B. im Schwarzwald, Fichtelgebirg, fränkischen Wald u. s. w., kommt dieses Reißstreuhauen (in den Alpen Schnatten genannt) an stehenden Bäumen vor, aber wohl weniger in der Form einer Servitut, als vielmehr bei Privatwaldbesitzern als eine besondere Betriebsart, wie solche auch in allen Bauernwaldungen der österreich. Alpen besteht.

§. 14.

Das Gräsereirecht, welches entweder durch Ausrupfen, oder durch Sicheln des Grases, immer aber nur mit möglichster Schonung des vorhandenen Holzwuchses (a), ausgeübt werden darf, ist der Quantität nach wohl immer unbestimmt und in der Regel nur insofern beschränkt, als der Waldeigenthümer Ort und Tage der Nutzung bestimmt, und häufig auch für die berechtigte Familie nur ein Grasschein ausgestellt wird, so daß immer nur ein Glied der Familie die Nutzung ausüben kann.

Das in bruchigen Waldungen öfter vorkommende Recht zum Schneiden von Schilf, Binsen und Rohr verhält sich dem Gräsereirechte analog.

Gleiches gilt bezüglich des Rechtes zur Gewinnung des Baumlaubes zum Zwecke der Viehfütterung, welches sich übrigens nicht auf jüngere Pflanzen und bei älteren Stangen nur auf die unteren Aeste erstreckt. Das Laub wird entweder abgestreift (Laubstreifeln) und grün gefüttert, oder es werden, was das Gewöhnlichere, die einjährigen Zweige mit dem Laube abgehauen, getrocknet und in Wellen gebunden, um sie als Winterfutter, namentlich für Schafe und Ziegen, zu verwenden.

(a) Nach dem preuß. allgemeinen Landrechte sollen nur Zahnsicheln, mit welchen wohl das Gras abgerissen, nicht aber schwache Holzpflanzen durchschnitten werden können, zur Anwendung kommen (Pfeil a. a. O.).

§. 15.

Die Berechtigung zum Harzscharren, d. i. zur Gewinnung des in Folge streifenweisen Entrindens der Fichtenstämme (a) ausgeflossenen Harzes, darf nur in den von dem Waldeigenthümer hiezu angewiesenen Waldtheilen ausgeübt werden.

Diese Servitut ist eine bestimmte, wenn Zahl und Stärke der zu benützenden Stämme, sowie Dauer und Art und Weise der Nutzung (Zahl, Länge und Breite der Lagen, die einem Stamme gegeben werden sollen) festgestellt sind, eine unbestimmte, wenn eine solche Begrenzung fehlt, in welchem Falle aber immer das Herkommen, abgesehen von den hier zum Schutze des Waldes besonders gebotenen Einschränkungen, die Norm für die Ausübung dieser aus früher Zeit stammenden Servitut bilden wird. Von

einer Beschränkung dieser Nutzung auf den Hausbedarf des Berechtigten kann keine Rede sein, da Pech und Kienruß, die Hauptproducte der Verarbeitung des Harzes, immer nur für den Handel bestimmt sind. In der Regel wird die Zahl der Pechhütten, welche der Berechtigte haben darf, den Umfang dieser Servitut bestimmen, zu deren Ausübung derselbe vielleicht auch nur die Glieder seiner Familie als Hilfsarbeiter verwenden darf.

Die nach dem Fällen der Stämme in dem Boden verbliebenen Stöcke alter Kiefern, welche das Nutzungsobject der Theerschwelereigerechtsame bilden, müssen, wenn ihre Rodung herkömmlich erst im angefaulten Zustande erfolgt, mit möglichster Schonung des vorhandenen Nachwuchses gewonnen werden. Auch hier kann, wenn die Berechtigung nicht auf eine bestimmte Klafterzahl von Kien lautet, von einem Hausbedarfe des Berechtigten keine Rede sein, und es bestimmt die Zahl und Größe der Theeröfen, welche der Berechtigte errichten und in Thätigkeit erhalten darf, den Umfang der Servitutausübung. Müßte, was jedoch in Deutschland kaum vorkommen dürfte, statt der Stockholzes kieniges Stammholz abgegeben werden, so wäre dieses Recht natürlich ganz analog der Berechtigung auf Kiefernstockholz zu behandeln.

Mit der Berechtigung auf Kien ist in der Regel auch das Recht auf das zur Unterhaltung des Feuers im Theerofen nöthige Brennholz (Schwelholz) verbunden, welches meist nur in geringeren Sortimenten besteht und nach Bedarf abgegeben werden muß. Auch die Errichtung des Theerofens innerhalb des Waldes wird sich der Waldeigenthümer meistens gefallen lassen müssen.

Erhält der Berechtigte den Kien zur Zimmerbeleuchtung (Leuchtkien), so kann derselbe, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nur das zur Befriedigung seines Hausbedarfs nöthige Quantum beanspruchen.

Beide Servituten sind in großen Waldungen, die keinen Holzabsatz hatten, wohl häufig dadurch entstanden, daß man die fraglichen Nutzungen, um eine Waldrente zu erhalten, gegen einen geringen Zins den Berechtigten gestattete.

(a) In dem östlichen Theile des Nordabfalles der österreichischen Alpen wird auch die Schwarzkiefer auf Harz benützt.

§. 16.

Das Recht auf Gewinnung der Rinde der Fichte und Eiche, oder gar der Birke zum Zwecke der Benützung derselben als Gerbmateriale wird wohl nur sehr vereinzelt vorkommen (a), und sich dann nur auf jene Stangen und Stämme ausdehnen dürfen, welche in den regelmäßigen Schlägen anfallen. Das Recht lautet dann entweder auf ein bestimmtes Quantum Rinde, oder eine gewisse Anzahl von zu schälenden Stämmen u. s. w., oder es ist der Bedarf des Berechtigten, der eine physische Person, oder eine Corporation, wie z. B. eine Gerber-, oder Schuhmacherzunft, sein kann, maßgebend.

Das Fällen des Holzes muß wegen des größeren Gerbstoffgehaltes der Rinde, sowie zur Erleichterung des Schälens (Plättens) mit Beginn der Knospenentfaltung geschehen, und wird jedenfalls nur nach Anweisung des Waldeigenthümers, oft selbst nur durch dessen Holzhauer erfolgen dürfen.

Ganz nach denselben Grundsätzen müßte ein etwa vorkommendes Recht zur Gewinnung der Lindenrinde behufs der Bastbereitung beurtheilt werden.

(a) In dem 4. Hefte von Grunert's „Forstlichen Blättern" (Berlin, 1862. Jul. Springer) ist ein solcher Fall aufgeführt, mit Angabe der Entscheidungen zweier preuß. Gerichte über die Frage, ob Rinde als Holz zu betrachten sei, oder nicht.

§. 17.

Die Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Wildhopfen, Haselnüssen, Trüffeln u. s. w. dürfte wohl nur selten vorkommen und wird dann der Quantität nach wohl immer eine unbestimmte sein, wobei von einem Hausbedarfe des Berechtigten wohl kaum die Rede sein kann, da die bezüglichen Objecte fast nur zum Verkaufe gewonnen werden. Eine Beschränkung dieser Nutzungen wird höchstens nur insofern stattfinden, als für die Familie des Berechtigten nur eine bestimmte Zahl von Erlaubnißscheinen ausgegeben wird, das Sammeln blos an gewissen Wochentagen stattfinden darf, und einzelne Waldtheile vielleicht wegen zu befürchtender Beschädigung des Nachwuchses, namentlich durch das Ausgraben der Trüffeln, dem Berechtigten verschlossen bleiben.

Eine Concurrenz des Waldeigenthümers wird, etwa die Trüffeljagd ausgenommen, bei größeren Waldungen wohl kaum vorkommen, da der ganze Ertrag dieser Nutzungen nur in einer geringen Arbeitsrente besteht, die natürlich von dem Waldeigenthümer nicht zugutgemacht werden kann. Daher kommt es denn auch, daß selbst dort, wo eine solche Servitut nicht besteht, die Waldbesitzer diese ihnen werthlosen und dem Walde unschädlichen Forstnebennutzungen der ärmeren Klasse der Bevölkerung als Vergünstigung, entweder umsonst, oder gegen eine ganz geringe Vergütung, überlassen, um so mehr, als außerdem die fraglichen Nutzungsobjecte nur zu häufig dem Walde im Wege des Frevels entnommen werden würden.

§. 18.

Das Zeidelweiderecht, d. i. das Recht, die Bienen in den fremden Wald bringen zu dürfen, damit sie daselbst Honig und Wachs sammeln, erstreckt sich immer nur auf die eigenen Bienen des Berechtigten und wird in der Regel nur während der Heideblüthe (August), also zu einer Zeit ausgeübt, wo auf den Feldern wenig Bienenweide mehr vorhanden ist. Beschränkungen im Interesse der Forstwirthschaft sind bei dieser ganz unschädlichen Berechtigung nicht nöthig.

Verderblicher für die Waldungen war die in Deutschland früher allgemein übliche wilde Bienenzucht, die sich, wie z. B. in den großen Waldungen der Herrschaft Muskau in der Lausitz, theilweise noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten hatte. Man benützte entweder die in von Natur hohlen Bäumen angesiedelten Bienen, oder höhlte wohl auch künstlich Bäume aus, um in dieselben Bienenschwärme zu setzen, die dann von Zeit zu Zeit gezeidelt wurden, wobei man die Bienen durch Feuer tödtete. Es bildete diese wilde Bienenzucht häufig ein zünftiges Gewerbe, welches seine besondere Zeidel= oder Beutnerordnung hatte. Aus Deutschland (a) ist, wie erwähnt, diese Nutzung seit Anfang dieses Jahrhunderts ganz verschwunden, theils weil die zahme Bienenzucht für einträglicher und sicherer gilt, vorzüglich aber, weil wir unsere Bäume nicht mehr vor Alter hohl werden lassen können, und der Schaden durch das künstliche Aushöhlen der Bäume, sowie die

dem Walde beim Zeideln drohende Feuersgefahr außer Verhältniß zu dem geringen Ertrage dieser Bienenzucht stehen.

(a) In Rußland und Polen soll die Wildbienenzucht theilweise noch jetzt stattfinden (Pfeil, Forstbenutzung und Forsttechnologie. Leipzig, 1858. Baumgärtner), und auch in dem durch die Theilung Polens an Preußen gekommenen Lande wurde sie in ausgedehntem Maße betrieben, so daß (v. Pannewitz, das Forstwesen von Westpreußen. Berlin, 1829. Rücker) bei der preuß. Besitznahme im Jahre 1772 in den k. westpreuß. Forsten 20,000 Beuten vorhanden gewesen sein sollen. Die Beutenstämme wurden nach und nach vom Winde gebrochen, und die Beutner durch Ueberlassung von Ländereien für den Verlust ihres Rechtes entschädigt, da die Regierung nicht blos die Herrichtung neuer Beuten verbot, sondern auch der durch das Zeideln häufig entstandenen Waldbrände wegen die Vernichtung der vorhandenen Beuten befahl.

§. 19.

Das Grubenrecht oder das Recht, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Steine, Torf (a) u. s. w. zu graben, wird sich in der Regel nur auf die Befriedigung des Bedarfs des herrschenden Gutes erstrecken, wovon nur dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn durch das Rechtsgeschäft, oder durch verjährtes Herkommen die Productengewinnung für den Geschäftsumfang eines Gewerbes, welches dann nicht willkürlich erweitert werden darf, gestattet ist. Die vorhandenen Gruben sind so lange als möglich zu benutzen, und neue Gruben nur auf Anweisung des Waldeigenthümers anzulegen, der natürlich hiebei auf die zweckmäßige Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten, namentlich auf eine erleichterte Abfuhr der gewonnenen Producte möglichst Rücksicht zu nehmen hat. Ob die Berechtigung sich auf die sämmtlichen oben genannten Nutzungsobjecte, oder nur auf das eine, oder andere derselben erstreckt, ist nach dem Rechtsgeschäfte, dem Herkommen und der Landesgesetzgebung zu beurtheilen. Gleiches gilt bezüglich der Frage, ob der Berechtigte die verlassenen Gruben einzuebnen verpflichtet ist.

Die eben erörterten Grundsätze finden auch auf die Berechtigung zum Kohlenbrennen, zum Ablagern von Holz u. s. w. Anwendung, und es dürfen insbesondere neue Kohlstätten und Lagerplätze, wenn die Ueberlassung solcher überhaupt beansprucht werden kann, nur nach Anweisung des Waldeigenthümers angelegt werden.

(a) Das Recht zur Torfgewinnung im Walde wird in Deutschland gewiß nur sehr selten vorkommen, da die Benutzung des in den Waldungen lagernden Torfes erst der neueren Zeit angehört, und deshalb eine solche Servitut nur höchst ausnahmsweise durch ein Rechtsgeschäft bestellt, oder durch Verjährung erworben wurde.

§. 20.

Das Wasserleitungsrecht durch einen fremden Wald, entweder um dem herrschenden Gute das nöthige Wasser zuzuführen, oder um das überflüssige Wasser von demselben zu entfernen, ist nicht nur nicht ablösbar, sondern kann sogar, wie von den neueren Juristen nach einer, freilich sehr singulären, Vorschrift des römischen Rechts angenommen wird, durch richterliches Erkenntniß auf einem servitutfreien Gute gegen volle Entschädigung seines Eigenthümers zu Gunsten eines anderen Gutes, dessen Existenz (oder nach neuerer Anschauung selbst nur Gedeihen) von einem solchen Wasserleitungsrechte abhängt, bestellt werden (Schenk a. a. O. S. 459). Diese im römischen Rechte begründete Befugniß, die Constituirung einer Wasserleitungsservitut verlangen zu können, wenn solche zur Existenz eines Gutes unumgänglich nöthig ist, hat in der neueren Culturgesetzgebung eine Erweiterung insofern erfahren, als solche Rechte auch bestellt werden können, wenn sie zu einer vortheilhaften Be-, oder Entwässerung von Grundstücken nöthig erscheinen (a).

Ganz dieselben Verhältnisse bestehen bezüglich des Rechtes des Fußpfades, der Trift und des Weges (b). Daß alle zu irgend einer Nutzung in einem Walde Berechtigten auch eine Wegservitut und die Weide- und Mastberechtigten auch ein Triftrecht haben müssen, ist natürlich, aber es müssen die Berechtigten so viel als möglich die bereits bestehenden Wege und Triften benutzen, und es dürfen neue Wege und Triften immer nur auf Anweisung des Waldeigenthümers eröffnet werden.

Das Viehtränk- und Wasserschöpfungsrecht ist seiner Natur nach ebenfalls nicht ablösbar.

Ebenso wird das Flößrecht in Privatgewässern in der Regel nicht, oder doch nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande abgelöst werden können (c).

Nachdem die vorbezeichneten Servituten wegen ihrer Unentbehrlichkeit für das herrschende Gut nicht ablösbar sind, und deren Ablösung, wenn sie möglich wäre, von dem Waldeigenthümer wegen ihrer Waldunschädlichkeit kaum beabsichtigt werden dürfte, so werden wir von einer weiteren Besprechung derselben Umgang nehmen.

Ein Hinderniß für Betriebsumwandlungen (§. 22) bilden diese Servituten nicht.

Daß das mit allen Servituten verbundene Fußpfad- und Wegrecht, sowie das dem Hut-, Mast- und Viehtränke-Berechtigten zustehende Triftrecht mit der Ablösung der Servituten, zu deren Ausübung sie unbedingt nöthig sind, erlöschen, ist natürlich.

(a) So kann z. B. nach §. 13 des preuß. Gesetzes vom 15. November 1811 über das Wasserstauen bei Mühlen u. s. w. jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden gegen Entschädigung des Besitzers desselben zu ziehen gestattet wird, wenn ihm dadurch ein überwiegender Vortheil zu geht. Da aber das römische Recht und der Art. 640 des französischen Code civil die Abänderung der hergebrachten, oder natürlichen Abflußverhältnisse des Regen- und wilden Wassers zum Nachtheile der Nachbarn für unstatthaft erklären, so mußte, um die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande des vorerwähnten Vorfluth-Edictes theilhaftig zu machen, unterm 14. Juni 1859 ein besonderes Gesetz für diese Landestheile erlassen werden (Greiff a. a. O.) Auch bei Bewässerungsanlagen kann in Preußen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse gegen volle Entschädigung des Grundbesitzers eine Wasserleitungsservitut constituirt werden, sofern es der Grundbesitzer nicht vorzieht, das Eigenthum des zur Wasserleitung erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten.

Nach dem österreich. Wassergesetzentwurfe vom Jahre 1863 (Oesterreich. Vierteljahresschrift für Forstwesen, Jahrgang 1863) sind bei Be- und Entwässerungsanlagen von wesentlichem und überwiegendem Nutzen für die Bodencultur die Angrenzer ebenfalls verpflichtet, die Zu- oder Ableitung des Wassers über ihre Grundstücke mittelst bedeckter, oder unbedeckter Röhren und Canäle, oder mittelst anderer Vorrichtungen zu gestatten, wobei denselben freisteht, entweder die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen, oder den erforderlichen Grund und Boden in das Eigenthum des Culturunternehmers abzutreten.

Ebenso kann nach Art. 89 des bayer. Gesetzes über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, über dasselbe gegen Entschädigung die Zu- oder Ableitung des Wassers zu gestatten, wenn solche im Interesse der Bodencultur liegt.

Aehnliche Bestimmungen bestehen auch in Italien, England, Frankreich, Hannover, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Baden, Hessen-Darmstadt, u. s. w. und können nirgends entbehrt werden, wo durch Be- und Entwässerungen die Bodencultur gehoben werden soll.

Bezüglich einer genaueren Darstellung der wasserrechtlichen Verhältnisse verweisen wir auf:

Glaß, die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart. Altenburg, 1856. Schnuphase'sche Buchhandlung.

(b) Jedes Grundstück muß, um benutzbar zu sein, eine Ausfahrt besitzen, und wenn für solche ein Wegrecht nicht besteht, so darf sie über die angrenzenden Grundstücke gegen entsprechende Entschädigung der Grundbesitzer erfolgen.

(c) Nach dem preuß. allgemeinen Landrechte kann der Staat den Eigenthümer eines nicht schiffbaren Privatflusses zwingen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen gegen vollständige Entschädigung einem Jeden zu gestatten, es ist aber das Eintreten eines solchen Zwanges ausdrücklich (§. 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse) der landesherrlichen Entscheidung vorbehalten.

Das bayer. Gesetz über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 ermächtigt die Staatsregierung, jeden Privatfluß entweder selbst zur Flößerei mit Bloch-, oder Scheitholz auf ihre Kosten und gegen volle Entschädigung des Flußeigenthümers (unter Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837) zu bestimmen und einzurichten, oder dies mit ihrer Bewilligung durch Dritte thun zu lassen.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in dem österreichischen Wassergesetzentwurfe vom Jahre 1863 und in den verschiedenen neueren Wassergesetzen.

Ueber den Begriff eines öffentlichen und eines Privatflusses bestehen abweichende Ansichten.

Das römische Recht unterscheidet öffentliche (flumina publica) und Privatflüsse (flumina privata) und macht den Charakter des öffentlichen Flusses abhängig von der Gewalt, der Größe und dem steten Laufe desselben, so daß der Begriff des öffentlichen Flusses in der Hauptsache mit dem der Floß- und Schiffbarkeit zusammenfällt.

Nach dem auf einheimische Rechtsquellen gestützten deutschen Privatrechte ist es streitig, ob zu den öffentlichen Flüssen alle flumina perennia, oder die stromweise fließenden, oder die flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia gehören (Greiff a. a. O. S. 567).

Nach Art. 538 des französischen Code civil sind alle Ströme und Flüsse, welche schiff- und floßbar sind, öffentliche (Staatseigenthum).

Das preuß. allgemeine Landrecht versteht unter einem öffentlichen Flusse einen solchen Strom, der von Natur schiffbar ist.

Das bayer. Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benutzung des Wassers betrachtet als öffentlichen Fluß jeden Fluß, insoweit er zur Schifffahrt, oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dient.

Der österreich. Wassergesetzentwurf vom Jahre 1863 unterscheidet

1) Privatgewässer, welche unbeschränktes Eigenthum des Grundherrn sind, und die Quellen und Bäche von ihrem Ursprunge bis dorthin umfassen, wo sie aus dem Grundstücke ihres Ursprunges austreten,

2) halb private, halb öffentliche Gewässer, d. i. alle Bäche und Flüsse von dem Austritte aus dem Grundstücke ihres Ursprunges bis zu ihrer Schiff-, oder Floßbarwerdung, welche gemeinschaftliches Gut der Ufereigenthümer sind, aber den von diesen nicht benützten Wasserüberschuß zum öffentlichen Gebrauche zu überlassen bestimmt sind, — und

3) öffentliche Gewässer, welche der öffentlichen Benützung unterstellt sind und alle Flüsse von dem Punkte ihrer Schiff-, oder Floßbarwerdung an umfassen.

Man vergl. übrigens Glaß a. a. O.

§. 21.

Der altgermanische Grundsatz, daß das Jagdrecht mit dem Grundeigenthume verbunden ist (Stieglitz a. a. O.), kam zuerst wieder in der Nacht vom 4. August 1789 durch Beschluß der französischen constituirenden Versammlung zur Geltung und fand später Aufnahme in dem Code Napoléon, so daß in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile Deutschlands (bayer. Rheinpfalz, Rheinhessen, preuß. Rheinprovinz, Großherzogthum Luxemburg, ehemals landgräflich hessisches Oberamt Meisenheim), welcher durch den Frieden von Lüneville (9. Februar 1801) an Frankreich fiel und durch den ersten pariser Frieden (30. Mai 1813) wieder an Deutschland zurückkam, in Folge der Fortdauer der französischen Gesetzgebung das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden schon längst aufgehoben ist. In dem übrigen Deutschland wurde der Grund und Boden erst in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 von dem Jagdrechte, welches in der Form des Regals und der Servitut bestand, befreit, und nur in einem kleinen Theile Deutschlands wurden später, als die Wasser der Revolution sich verlaufen hatten, die alten Zustände wiederhergestellt.

Ganz ohne Entschädigung wurde das Jagdrecht aufgehoben in Preußen (Gesetz vom 31. Oktober 1848), Bayern (Gesetz vom 4. Juni 1848), Sachsen-Coburg-Gotha (für Coburg durch Gesetz vom 10. April 1848 und 2. April 1849, für Gotha durch Gesetz vom 24. November 1848 und 17. August 1849, bestätigt durch §. 54 des Staatsgruudgesetzes für Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852), Waldeck (Gesetz vom 6. November 1848, bestätigt durch §. 37 der revidirten Verfassungsurkunde vom

17. August 1852), Schwarzburg=Rudolstadt (Gesetz vom 4. December 1848, vom 3. Oktober 1849, vom 15. November 1852 und vom 16. März 1855), Reuß ältere Linie (Verordnung vom 3. November 1851), Hessen=Homburg (Oberamt Meisenheim schon durch den Code Napoléon) und in den Gebieten der freien Städte Frankfurt (Gesetz vom 20. August 1850 und 30. Juli 1858) und Hamburg (Verordnung vom 3. August 1849) und in dem zwischen Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen Amte Bergedorf (Verordnung vom December 1850).

Blos für die durch lästige Verträge erworbenen Rechte wurde Entschädigung gegeben, alle übrigen Jagdrechte dagegen kamen unentgeldlich zur Aufhebung in Oesterreich (kaiserl. Patent vom 7. März 1849, die Feststellung der Entschädigungen erfolgte durch die für Durchführung des Grundentlastungspatentes vom 7. September 1849 bestellten Landescommissionen), Würtemberg (Gesetz vom 17. Angust 1849 und vom 27. Oktober 1855, gegen eine Entschädigung von 4 kr. p. Morgen), Sachsen=Meiningen (Gesetz vom 1. September 1848 und vom 21. Juni 1850, ablösbar mit 10 kr. p. Acker, auch auf Antrag des Berechtigten), Anhalt=Bernburg (Gesetz vom 29. August 1849, ablösbar gleich anderen Reallasten), Reuß jüngere Linie (durch §. 27 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852) und Lichtenstein (für welches nach §. 1 der landständischen Verfassung vom 9. November 1818 in allen bürgerlichen, politischen und peinlichen Sachen die Gesetze des Kaiserthums Oesterreich gelten).

In Hannover wurden durch Gesetz vom 29. Juli 1850 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als dingliches Recht aufgehoben, soweit es nicht bei Uebertragung des Grundeigenthumes vorbehalten worden. Die durch lästige Verträge erworbenen Jagdrechte sind auf Antrag des Pflichtigen ablösbar gegeu Erstattung der dafür bezogenen Gegenleistung, andere Jagdgerechtigkeiten aber können nach der Morgenzahl des Jagdgrundes mit 2 Pfennigen bis höchstens 3 Groschen pr. Morgen abgelöst werden.

Allen Jagdberechtigten wurde für die Aufhebung ihres Rechtes Ersatz geboten im Königreiche Sachsen (durch die unterm 2. März

1849 publicirten Grundrechte des deutschen Volkes ohne Entschädigung aufgehoben, aber durch Gesetz vom 25. November 1858 wiederhergestellt und zugleich auf Antrag eines jeden der beiden Interessenten der Art für ablösbar erklärte (a), daß der Berechtigte — mit Ausnahme der durch lästige Verträge erworbenen und nach dem allgemeinen Ablösungsgesetze zu behandelnden Jagdrechte — für jede Steuereinheit, d. i. einen jährlichen Bodenreinertrag von 10 Sgr., ein Ablösungscapital von 10 Pfennigen erhält, wovon 6 der Staat und 4 der Grundeigenthümer zu zahlen hat), in Hessen-Darmstadt (durch Gesetz vom 26. Juli 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, — mit Ausnahme der in den letzten 30 Jahren durch onerosen Titel erworbenen Jagdrechte, welche gegen Rückerstattung des empfangenen Geldbetrages abgelöst werden sollten, — wiederhergestellt durch Gesetz vom 2. August 1858, jedoch mit der Bestimmung, daß der Grundeigenthümer durch Erlag des 18fachen Betrages des durchschnittlichen Jahresertrages in der Zeit vom 26. Juli 1848 bis 2. August 1858 das Jagdrecht ablösen kann), Baden (nach dem Gesetze vom 26. Juli 1848 und vom 21. December 1850 gegen eine Entschädigung von 2—10 kr. pr. Morgen innerhalb 20 Jahren abzulösen), Sachsen-Weimar-Eisenach (durch Gesetz vom 6. Januar 1849 ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme der durch lästige Verträge erworbenen Jagdrechte, für die nach dem Gesetze vom 1. März 1850 die Grundeigenthümer 3—15 Sgr. pr. Acker auf Grund vorgenommener Schätzung zu zahlen hatten: eine Entschädigung, welche zufolge Gesetzes vom 22. April 1862 auch für die übrigen Jagdrechte aus der Staatscasse geleistet wurde), Sachsen-Altenburg (durch Gesetz vom 16. Februar 1849 ohne Entschädigung aufgehoben, durch Gesetz vom 22. Februar 1854 aber nachträglich eine Entschädigung bewilligt, die zu $^4/_5$ von dem Pflichtigen und zu $^1/_5$ von dem Staate entrichtet wurde und in dem 25fachen Betrage eines nach Verschiedenheit der Districte mit 3, 6, 10 und 15 Pfenningen pr. Acker berechneten Jahreswerthes bestand), Braunschweig (durch Gesetz vom 8. September 1848 und vom 16. April 1852 aufgehoben gegen eine vom Pflichtigen zu leistende Entschädigung von $^1/_2$—4 ggr. pr. Morgen, je nach der Verschiedenheit der Werthsclasse des Jagdlandes) und in Schleswig-

Holstein (nach Verordnung vom 15. December 1853 und vom 7. April 1857 kann das landesherrliche Jagdrecht auf zusammenhängenden Privatgründen von wenigstens 1000 Tonnen Steuermaß gegen Uebernahme einer dem Jahresertrage des Jagdrechtes entsprechenden jährlichen Geldabgabe zur Staatscasse abgelöst, jedoch gegen Abschreibung der übernommenen Abgabe wieder zurückgefordert werden).

Wiederhergestellt nach dem Stande vor dem Jahre 1848 wurde das Jagdrecht in Kurhessen (durch Gesetz vom 1. Juli 1848 gegen eine Entschädigung von 2 Sgr. für den Kasseler Acker aufgehoben, durch Verordnung vom 26. Januar 1854, deren Giltigkeit übrigens von Ständen und Gerichten in Abrede gestellt wurde, gegen Restitution der Entschädigungsbeträge wiederhergestellt), Mecklenburg-Schwerin (durch §. 47 des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849 ohne alle Entschädigung aufgehoben, durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in Folge des auf Beschwerde der Ritterschaft ergangenen schiedsrichterlichen (b) Rechtsspruches vom 11. September 1850 wiederhergestellt), Mecklenburg-Strelitz (besitzt in Folge Hausvertrages eine im Wesentlichen mit der Schwerin'schen übereinstimmende (c) Gesetzgebung), Anhalt-Dessau-Köthen (durch Gesetz vom 20. December 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, wiederhergestellt durch landesherrliche Verordnung vom 24. August 1853), Nassau (durch Gesetz vom 15. Juli 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, wiederhergestellt durch Verordnung vom 20. September 1855 und Gesetz vom 9. Juni 1860, nunmehr jedoch abermals aufgehoben durch k. preuß. Verordnung vom 30. März 1867), Lippe-Detmold (durch Gesetz vom 14. August 1849 und vom 22. Juli 1851 ohne Entschädigung aufgehoben, wiederhergestellt durch Verordnung vom 8. Mai 1854), Lippe-Schaumburg (durch Verordnung vom 28. Februar 1850 wurde bestimmt, daß das niemals gesetzlich aufgehobene Jagdrecht in dem Umfange, den es vor 1848 hatte, fortzubestehen habe), Schwarzburg-Sondershausen (durch Gesetz vom 12. September 1848, vom 27. Juli 1849 und vom 26. Juli 1852 ohne Entschädigung aufgehoben, wiederhergestellt durch Gesetz vom 11. Juli 1857, jedoch gibt der Fürst dafür aus seiner Civilliste den Gemeinden für Kirchen- und Schul-

zwecke ein jährliches Geschenk von 2000 Thalern), in den Gebieten der freien Städte Lübeck (durch die Grundrechte des deutschen Volkes beseitigt, wiederhergestellt durch Verordnung vom 2. December 1851) und Bremen.

Das aufgehobene Jagdrecht kann als Servitut nur in Hessen-Darmstadt (nach dem Gesetze vom 2. August 1858, jedoch darf die Unablösbarkeit nicht bedungen werden) und in Schleswig-Holstein (man vergl. oben) wieder bestellt werden.

Die Entschädigungen für Aufhebung des Jagdrechtes wurden überall nur in Geld geleistet.

Die Verpflichtung der Unterthanen zu Jagddienstleistungen besteht noch in Lippe-Detmold, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die Jagdausübung ist überall im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Bodencultur durch Gesetze und Verordnungen geregelt (d).

Das Verbot, während der Setzzeit (von Mitte Mai bis Ende Juni), oder auch während der Brunftzeit (von Anfang September bis Mitte Oktober) die Waldungen zu betreten, welches auf die Ausübung mancher Servituten, wie z. B. der Raff- und Leseholzberechtigung, des Gräsereirechtes u. s. w. beschränkend einwirkte, ist mit der Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden wohl auch überall gefallen.

Da wegen des hohen Affectionswerthes der Jagd das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in den Ländern, in welchen es noch besteht, wohl ausschließlich nur zwangsweise im Wege der Gesetzgebung, durch die dann auch Größe und Art und Weise der Entschädigung festzustellen ist, zur Ablösung kommen wird, so werden wir in dem Folgendem die Ablösung des Jagdrechtes einer weiteren Erörterung nicht mehr unterstellen. Es hat übrigens die specielle Ermittlung der Ablösungssumme gar keine Schwierigkeit, da dieselbe nichts anderes ist, als der Capitalwerth des jährlichen Reinertrages des betreffenden Jagddistrictes (e). Die Entschädigung in einer anderen Form, als in der des Capitals zu leisten, dafür spricht kein Grund (§. 114).

Dem Jagdberechtigten steht ein Einspruchsrecht gegen Aenderungen in der Art und Weise der Bodenbenutzung nicht zu (§. 22).

(a) Das ganze Ablösungsgeschäft war im April 1860 beendigt, und der Staat hat nicht ganz eine halbe Million Thaler an Jagdentschädigungen bezahlt, wovon jedoch das dem Staate selbst für das abgelöste fiscalische Jagdrecht zugefallene Entschädigungscapital von 188.899 Thalern abzurechnen ist. Die Privatjagdberechtigten haben 614.570 Thlr. bekommen.

Man vergl. Judeich (a. a. O.), dem wir überhaupt bei der Darstellung der jagdrechtlichen Verhältnisse ganz gefolgt sind.

(b) Das von den Kronen Preußen und Hannover niedergesetzte Schiedsgericht bestand aus dem k. sächs. Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. von Langenn, als Obmann, dem k. preuß. Obertribunalvicepräsidenten Dr. Götze, und dem k. hannover. Geheimen Cabinetsrathe Freiherrn von Schele.

(c) Die von dem Großherzoge wiederholt verheißene Repräsentativverfassung „auf liberaler Grundlage" kam nicht zur Vorlage.

(d) Bezüglich der Rechtsverhältnisse der jagdberechtigten Grundeigenthümer einer Gemeinde finden sich interessante Mittheilungen in

W. v. Brünneck, die Jagdgenossenschaften. Halle 1867. Buchhandlung des Waisenhauses.

(e) Es sei z. B. nach dem Durchschnitte der letzten zwanzig Jahre der jährliche Reinertrag der Jagd auf einer 3000 Tagw. großen Gemeindemarkung 30 fl. —, so ist, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 %, der Capitalwerth des Jagdrechtes $= \frac{30}{0{,}04} = 750$ fl. —, und die Entschädigung für ein Tagw. $= \frac{750}{3000}$ = — fl. 15 kr.

Die Bemühungen des Jagdberechtigten (und seiner Gäste) bei der Ausübung der Jagd können selbstverständlich bei Berechnung der Jagdausgaben eben so wenig in Aufrechnung gebracht werden, wie etwaige Jagddienstleistungen der Grundeigenthümer.

Der Wildstand darf hiebei nur in der mit einer pfleglichen Bodencultur verträglichen Höhe angenommen werden.

Etwaige Gegenleistungen des Jagdberechtigten an die Grundeigenthümer müssen natürlich von dem Jagdrohertrage in Abzug kommen.

Zweites Capitel.

Einfluß der Forstservituten auf die Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 22.

Fremde Nutzungsrechte an einem Walde hindern den Eigenthümer, denselben der Agricultur zuzuwenden, wenn der Berechtigte mit der Umwandlung nicht einverstanden ist. Eben so wenig darf der Waldeigenthümer willkürlich eine Aenderung der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit vornehmen, wenn hiedurch der Berechtigte quantitativ, oder qualitativ an seiner Nutzung einen Eintrag erleidet (a). Betriebsumwandlungen, die durch die Bestands- und Standortsverhältnisse unvermeidlich geworden sind, können natürlich von dem Berechtigten nicht verhindert werden, jedoch steht es ihm zu, gegen den Waldeigenthümer, wenn derselbe den gegenwärtigen Waldzustand verschuldet hat, wegen Walddevastation eine Entschädigungsklage zu stellen (man vergl. §. 5).

Die auf den einzelnen Theilen eines Waldes lastenden fremden Nutzungsrechte bilden, wie aus der Lehre von der Forsteinrichtung bekannt ist, häufig das Hinderniß einer den Interessen des dienenden Waldes entsprechenden Waldeintheilung und Complexbildung, oder gestatten wenigstens nicht, die Schlagfolge innerhalb eines Complexes so einzurichten, wie es die Rücksicht auf einen vortheilhaften Absatz der Forstproducte, auf die Verhütung von Sturm-, Insecten- und Feuerbeschädigungen, sowie auf die Benutzung der Bestände im vortheilhaftesten Alter erfordert (b).

Ebenso beeinflussen Servituten die Bildung der Schutz- und Verwaltungsbezirke, welche ja bekanntlich mit der Complexbildung im innigsten Zusammenhange steht.

Die Zeit und die Art und Weise der Gewinnung der Berechtigungsobjecte wirkt, wie wir in den folgenden §§. sehen werden, ebenfalls öfter störend auf den Gang der Verwaltung ein.

Daß endlich die häufige Anwesenheit vieler Forstberechtigten in dem Walde den Forstschutz erschwert, und daß das Bestreben der Berechtigten, ihre Nutzung möglichst zu erweitern, zu steten Reibereien und selbst Processen mit dem Waldeigenthümer Veranlassung gibt, ist ein Hauptgrund mit, daß die Forstverwaltungen meist so sehr auf möglichste Beseitigung der Servituten bedacht sind.

Uebrigens ist die Beeinträchtigung der Wirthschaftsführung nicht nur nach der Natur der Servituten, sondern auch nach der Beschaffenheit des dienenden Waldes, nach den persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Waldeigenthümers und der Berechtigten sehr verschieden, so daß eine und dieselbe Berechtigung, deren Bestehen in vielen Fällen von dem Waldeigenthümer kaum bemerkt wird, vielleicht in eben so vielen anderen Fällen als eine große Last erscheint. So sind z. B. größere zusammenhängende Waldungen in der Ebene und auf kräftigem Boden, namentlich wenn sie eine Laubholzbestockung haben, von weniger Gefahren, als gebirgige Fichtenwaldungen, oder Kiefernbestände auf Meeressand bedroht, sie erleichtern die Waldeintheilung und den Absatz der Forstproducte und werden daher um so weniger von der mit Rücksicht auf eine entsprechende Servitutausübung herzustellenden Schlagfolge benachtheiligt, je mehr die bisherige Schlagführung eine regelmäßige war, und je geringer deshalb die künftigen Abweichungen von dem vortheilhaftesten Abtriebsalter der Bestände sein werden. Eine Berechtigung, welche nur von einem, oder wenigen wohlhabenden Berechtigten, die sich durch fortwährende Erhöhung der Intensität ihres landwirthschaftlichen Betriebs mehr und mehr von dem Bezuge von Forstproducten emancipiren, ausgeübt wird, verhält sich ganz anders, als eine solche, welche einem zahlreichen Proletariate zusteht, das auf Kosten des Waldes seine Parcellenwirthschaft möglichst auszubeuten sucht. Der kleine Waldbesitzer, der auf Versilberung seines Materialcapitals speculirt und vielleicht mit dem Berechtigten um die Existenz zu ringen gezwungen ist, wird die auf seinem Walde ruhenden Servituten ganz anders betrachten, als der reiche Großgrundbesitzer, dem es nur auf die sichere Anlage eines größeren Capitals in Grund und Boden ankommt, anders, als der Staat, der weiß, daß die Bezüge der Berechtigten in vielen Fällen ein volkswirthschaftlicher Gewinn sind, und daß die

Berechtigten, in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige, den durch die Servituten entstandenen Ausfall an den Forsteinnahmen theilweise wieder ersetzen müssen. Der Private wird bei dem Bestehen sehr ausgedehnter Servituten, die ihm vielleicht kaum den Betrag der Verwaltungskosten von dem Waldertrage übrig lassen, sich zweckmäßig mit den Berechtigten auseinandersetzen, der Staat dagegen wird in den meisten Fällen aus volkswirthschaftlichen und polizeilichen Gründen die Administration eines solchen ihm eigentlich nur dem Namen nach gehörigen Waldes fortsetzen.

Daß dort, wo die Bevölkerung einen entwickelten Rechtssinn zeigt, die Landesgesetze gut sind, und die Gerichte in enſprechender Weise das Interesse des Waldbesitzers schützen, weniger Veranlassung zur Servitutenablösung gegeben ist, als unter entgegengesetzten Verhältnissen, bedarf keines weiteren Beweises.

Uebrigens können selbstverständlich Servituten den Waldeigenthümer nur insoweit beschränken, als es die stete Ausübung derselben erfordert, und es kann der Berechtigte gegen Betriebsumwandlungen, welche die nachhaltige Befriedigung seiner Ansprüche nicht gefährden, keinen Einwand erheben. Es muß sich derselbe deshalb auch Umwandlungen der Holz- und Betriebsart in einem Theile des dienenden Waldes gefallen lassen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nutzungen in dem übrigen Theile des dienenden Waldes zur entsprechenden Deckung der bezüglichen Berechtigungsansprüche ausreichen.

(a) Diese Verpflichtung des Waldeigenthümers gegen den Berechtigten beruht auf den im §. 5 entwickelten Rechtsgrundsätzen, welche auch durch die neuere Forstgesetzgebung ihr Geltung nicht verloren haben. So macht z. B. das bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 im Art. 26 und 35 die forstpolizeiliche Bewilligung zur Aenderung der Holz- und Betriebsart, sowie zur Waldrodung von der Zustimmung (beziehungsweise auch Entschädigung) des Berechtigten abhängig, und auch §. 9 des österreich. Forstgesetzes vom 3. December 1852 wahrt in gleicher Weise das Interesse der Berechtigten.

Die in den §§. 20 und 21 aufgeführten Servituten können Betriebsänderungen nicht hindern.

(b) Da für die Bildung der ständigen Waldtheile und der Wirthschaftscomplexe die wirthschaftliche Einheit der bezüglichen Waldobjecte das entscheidende Moment bildet, so wird man bei bedeutenderen Berechtigungen die dienenden Waldtheile, um die Uebersicht über eine nachhaltige, dem Interesse des Waldeigenthümers und des Berechtigten gleichmäßig entsprechende Servitutausübung

zu ermöglichen, zu besonderen Districten und selbst Wirthschaftscomplexen zusammenfassen müssen.

Hat man die belasteten Waldtheile bei der Forsteinrichtung nicht besonders ausgeschieden, so muß man natürlich bei der Herstellung der Wirthschaftspläne darauf bedacht sein, daß die Schläge in den dienenden Objecten in solcher Größe und Aufeinanderfolge geführt werden, daß das dem Berechtigten gebührende Holz nach Quantität und Qualität jeder Zeit entsprechend abgegeben werden kann, daß dem Weideberechtigten stets die gehörige Weidefläche zur Verfügung steht, daß durch passende Aneinanderreihung der Schläge dieselben möglichst vor Beschädigungen geschützt werden, und daß endlich bei Streuservituten den Beständen die nöthige Vor- und Nachschonung zu Theil wird.

Wir verweisen bezüglich dieser Verhältnisse auf

Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien 1861. W. Braumüller.

§. 23.

Das Brennholzrecht wird nur dann, wenn es auf eine bestimmte Holzart und ein stärkeres Sortiment (Scheitholz) lautet, und wenn durch eine Betriebsumwandlung der jährliche Ertrag des Waldes so vermindert werden würde, daß das Berechtigungsholzquantum nicht mehr vollständig zur Abgabe kommen könnte, — den Waldeigenthümer hindern, eine Umwandlung der Holzart und des Hoch- und Mittelwaldbetriebes in Niederwaldbetrieb, sowie eine wesentliche Herabsetzung des Umtriebes einer Betriebsart vorzunehmen. Ist die Brennkraft einer neu anzubauenden Holzart geringer, als die der früher vorhandenen, wie dies z. B. bei den Nadelhölzern der Buche gegenüber der Fall ist, so wird doch in der Regel durch den größeren Materialertrag, an dem der Berechtigte verhältnißmäßigen Antheil hat, die geringere Brenngüte der neuen Holzart wieder aufgewogen werden, und bei unbestimmter Servitut dem Berechtigten keine Veranlassung zur Klage gegeben sein.

Gleiches gilt im Allgemeinen auch bezüglich der Bau- und Nutzholzberechtigungen, nur daß hier auch Uebergänge von dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe zum Hochwaldbetriebe und Erhöhungen der Umtriebszeit nicht stattfinden dürfen, wenn dadurch, wie z. B. bei Berechtigungen auf Faschinen, auf Korbwieden u. s. w., das Holz seine Verwendbarkeit für bestimmte technische Zwecke verliert. Aus demselben Grunde darf dann, wenn die neue Holzart einem bestimmten Vewendungszwecke nicht entprechen würde, eine

Umwandlung der Holzart selbst in dem Falle nicht stattfinden, wenn die Berechtigung nicht auf eine bestimmte Holzart lautet. Die Umwandlung des Laubholzes in Nadelholz wird auch hier in den meisten Fällen dem Berechtigten keinen Nachtheil bringen. Die Controle des Bedarfs des Berechtigten und der richtigen Verwendung des demselben verabfolgten Bau- und Nutzholzes macht dem Waldeigenthümer viel zu thun und gibt zu manchen Differenzen zwischen ihm und dem Berechtigten Veranlassung.

Die Ast- und Oberholzgerechtsame wird durch den Uebergang vom Hochwald- zum Mittel-, oder gar Niederwaldbetriebe, oder durch Herabsetzung des Umtriebes der bestehenden Betriebsart in vielen Fällen von einem Ausfalle an Menge und Güte des Materialertrages bedroht sein (a), allein so lange die Befriedigung des Brennholzbedarfs des Berechtigten durch die fragliche Betriebsumwandlung nicht unmöglich gemacht ist, kann diese von dem Berechtigten nicht verhindert werden. Gegen eine Umwandlung des Laubholzes in Nadelholz kann aber in keinem Falle von Seite des Berechtigten eine gegründete Einsprache erhoben werden, da die geringere Brenngüte des Nadelholzes durch den größeren Massenertrag der Nadelholzwaldungen compensirt wird (b).

Schnee-, Duft- und Windbruchholz ergibt sich in Nadelholzwaldungen in größerer Menge, als in Laubholzwaldungen, allein eine Umwandlung des Nadelholzes in Laubholz, welche ohnehin nur selten in Absicht des Waldeigenthümers liegen wird, kann der auf die genannten Nutzungen Berechtigte nicht hindern, da der geringere Massenertrag des hier in Betracht kommenden Laubholzes durch dessen größere Brenngüte wieder ausgeglichen wird. Windbruchholz fällt mehr bei höherem, Duft- und Schneebruchholz mehr bei niedrigerem Umtriebe an, es wird aber demungeachtet der Berechtigte eine ihm ungünstige Aenderung des Umtriebes nicht hindern können, da in Anwendung des Grundsatzes, daß Servituten streng auszulegen sind, angenommen werden muß, daß der Waldeigenthümer bei Gestattung dieser zufälligen und nebensächlichen Nutzung unmöglich die Absicht haben konnte, derselben die ganze Bewirthschaftung des Waldes unterzuordnen. Der Waldeigenthümer ist natürlich auch berechtigt, alle wirthschaftlichen Maßregeln zu treffen, durch welche die fraglichen Waldbeschädigungen ferngehalten werden.

Aus denselben Gründen wird die Lagerholzgerechtsame, welche bei Nadelholz, sowie bei sehr hohem Umtriebe (namentlich des früheren Plenterwaldes), der das Absterben vieler Stämme des Hauptbestandes zur Folge hat, und bei niedrigerem Umtriebe wegen der größeren Nebenbestandsausscheidung einen höheren Ertrag, als bei Laubholz und mittlerem Umtriebe liefert, — eine hierauf bezügliche Betriebsumwandlung nicht hindern können. Dagegen muß der Waldeigenthümer auf das Durchforstungsholz, so weit es der Berechtigte zur Befriedigung seines Brennholzbedürfnisses nöthig hat, Verzicht leisten (c). Die Begründung der Bestände durch Pflanzung im weiteren Verbande statt durch natürliche, oder künstliche Besamung ist zwar gegen das Interesse des Berechtigten gerichtet, gibt aber diesem kein Recht zur Einsprache. Die Umwandlung der Hochwaldungen in Mittel-, oder Niederwaldungen, namentlich von niedrigem Umtriebe, schmälert natürlich den Ertrag dieser Servitut sehr, und es wird in dem Falle, daß nach bethätigter Aenderung des Betriebes der Ertrag der Servitut den Brennholzbedarf des Berechtigten nicht mehr deckt, der Waldeigenthümer die fragliche Betriebsumwandlung nicht eigenmächtig vornehmen können.

Das Raff- und Leseholzrecht kann aus den beim Schnee-, Duft-, und Windbruchholzrechte angeführten Gründen in keiner Weise eine Betriebsänderung (die Waldrodung natürlich ausgenommen) hindern.

Das Stockholzrecht gestattet nicht die Umwandlung des Hochwaldbetriebes in den Nieder-, oder Mittelwaldbetrieb.

Die Berechtigung zum Besenreisschneiden hindert natürlich den Waldeigenthümer an einer plötzlichen Umwandlung von Birkenbeständen, allein wenn bei nachhaltiger Benützung des Waldes die Birke sich auf den von dem Waldeigenthümer mit einer anderen Holzart angebauten Schlägen durch Stockausschlag, oder natürlichen Anflug nicht mehr ansiedelt, so muß sich der Berechtigte dabei beruhigen, da er nicht das Recht hat, die fragliche Holzart anzubauen, und der Waldeigenthümer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (man vergl. §. 5) nicht verpflichtet ist, für den Berechtigten etwas zu thun (d).

Ebenso, wie das Besenreisrecht, verhält sich das Recht auf eine bestimmte Holzart, indem es bei dem schlagweisen Be-

triebe dem Waldeigenthümer verbietet, von einem höheren Umtriebe und von dem Nachhaltbetriebe abzugehen, und demselben die Verpflichtung auferlegt, das von Natur auf den Schlägen sich einfindende, dem Berechtigten gehörige Holz zu schonen, nicht aber, dasselbe anzubauen, oder zu gestatten, daß der Berechtigte dies thut. Nur dann, wenn der Waldeigenthümer willkürlich die künstliche Bestandsbegründung an die Stelle der natürlichen gesetzt hat, wird derselbe unter Umständen verpflichtet sein, die Holzart, auf welche die Berechtigung lautet, auf künstlichem Wege in dem Verhältnisse den Verjüngungen beizumischen, in welchem sie sich bei natürlicher Verjüngung des Bestandes eingefunden haben würde. Beim Plenterbetriebe hat der Waldeigenthümer nur die Verpflichtung, den Nachwuchs der fraglichen Holzart zu schonen. Der Berechtigte kann hier das ihm gehörige Holz überall fällen, den ihm ohnehin gewiß nur selten nachtheiligen Uebergang vom Plenter- zum schlagweisen Betriebe jedoch nicht hindern, da sich die Nebensache der Hauptsache unterzuordnen hat (e).

Das Recht auf das Unterholz, oder auf die Oberholzbäume des Mittelwaldes hindert natürlich die Ueberführung dieses Betriebes in den Hochwaldbetrieb und gibt bezüglich der Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Ober- und Unterholz zu vielen Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und dem Waldeigenthümer Veranlassung. Bei dem Rechte auf das Unterholz darf natürlich der Oberholzstand nicht willkürlich von Seite des Waldeigenthümers vermehrt werden, und bei dem wohl nur sehr selten vorkommenden Rechte auf die Oberholzbäume wird man, wenn die Servitut eine dauernde sein soll, immer so viel Laßreidel in den Schlägen überhalten müssen, als zum Ersatze der von dem Berechtigten entnommenen Oberholzstämme nöthig sind (f).

Das Pflanzrecht, sowie die Berechtigung zur Benutzung des auf fremden Wiesen und Weiden stockenden Holzes kommen hier nicht in Betracht, da sie nur in einer Beschränkung der landwirthschaftlichen Benutzung des Bodens zu Gunsten der Forstwirthschaft bestehen.

Wenn die Holzfällung, wie dies namentlich bei bestimmten Brenn-, Bau- und Nutzholzrechten häufig der Fall ist, durch die

gewöhnlichen Holzhauer des Waldeigenthümers gegen Rückvergütung des Hauerlohnes von Seite des Berechtigten erfolgt, so werden Waldbeschädigungen durch eine nachlässige Fällung vermieden, anders ist dies dort, wo der Berechtigte das Holz selbst fällt, indem derselbe, obgleich er wohl überall zur Einhaltung der Holzhauerinstruction verpflichtet ist, doch nie das Interesse an Herstellung einer entsprechenden Arbeit haben wird, wie ein ständiger Holzhauer, den die Furcht vor Entlassung in den Schranken der Ordnung hält.

Der Bau- und Nutzholzberechtigte muß zwar überall vor Beginn der Fällungen seinen Bedarf für das kommende Jahr anmelden, allein nichts desto weniger werden unter dem Titel von Unglücksfällen häufig noch im Laufe des Jahres Nachforderungen gestellt werden, die aus Humanität, oder um des lieben Hausfriedens willen oft nicht zurückgewiesen werden wollen, deren Befriedigung aber dann störend, oder mitunter selbst nachtheilig auf den Betrieb einwirkt.

(a) Bei niedrigerem Umtriebe ist der Ertrag des Ast- und Oberholzes wohl im Verhältnisse zum Stammholze, nicht aber absolut größer.

Es sei z. B. der jährliche Ertrag eines Waldes 2000 Klaftern, mit einem Ast- und Oberholzanfalle von 20 %, nach bedeutender Herabsetzung des Umtriebes aber betrage der Etat 1500 Klaftern und der Ast- und Oberholzanfall 25 %, so würde der Berechtigte im ersten Falle 400 Klaftern, im zweiten aber nur 375 Klaftern beziehen.

Die Größe des Ertrages der fraglichen Servitut hängt zunächst ab von der Stärke des dem Berechtigten gebührenden Holzes, dann von der Holz- und Betriebsart, dem Umtriebe und dem vorzugsweise durch die Standortsverhältnisse bestimmten Schlusse und Wuchse der Bestände.

Pfeil (a. a. O.) nimmt im Allgemeinen an, daß in einem regelmäßig bestandenen Hochwalde, wo Astholz gemacht wird, in Kiefern 16—18 %, in Fichten 20—22 %, in Buchen und Eichen 20—25 %, in Erlen 10—16 % der in Klaftern zu schlagenden Holzmasse von ausgewachsenen Bäumen als Abraum zu rechnen ist. Gehört blos das Reisholz dazu, so hat eine Ermäßigung der angegebenen Procentsätze um $^1/_3$ bis $^1/_4$ Platz zu greifen.

(b) Beträgt z. B. in einem durch Streurechen sehr heruntergekommenen Buchenwalde der Etat jetzt 1200 Klaftern und das Astholz 24 % desselben, nach vollzogener Umwandlung in Nadelholz aber der Etat 2100 Klafter mit 20 % Astholzanfall, so wird der Bezug des Berechtigten in dem einen Falle 288 Klaftern, in dem anderen aber 420 Klaftern jährlich ausmachen. Nimmt man nun die Brenngüte des Nadelholzes auch nur zu 0,7 der des Buchenholzes

an, so wird doch der Berechtigte nach der Umwandlung statt der früheren 288 Klaftern deren 294 jährlich beziehen.

(c) Streng genommen, kann die einem Anderen zustehende Berechtigung zum Bezuge des abgestorbenen Holzes den Waldeigenthümer nicht verpflichten, einen Theil der Stammindividuen von den übrigen überwachsen und dadurch tödten zu lassen, allein man hält sich, wie bereits mehr erwähnt, nicht an den Buchstaben des römischen Rechts, sondern an die Art und Weise der Entstehung der deutschen Servituten und hindert deshalb den Waldeigenthümer, durch Vornahme von Durchforstungen das fremde Nutzungsrecht illusorisch zu machen.

(d) Daß der Waldeigenthümer nach dem römischen Rechte zu einem besonderen Müheaufwande für Verhinderung des natürlichen Verschwindens der fraglichen Holzart nicht verpflichtet ist, ist gewiß, zweifelhaft erscheint dies aber nach den Ansichten des deutschen Rechts über Reallasten, nach welchen die Forstrechtsbezüge als perpetuirliche jährliche Forderungsrechte des Berechtigten betrachtet werden, welchen gegenüber der Waldeigenthümer nichts unterlassen darf, was zur nachhaltigen Befriedigung derselben gehört (man vergl. Roth a. a. O.).

(e) Das preuß. Landrecht verlangt, daß dergleichen Rechte in ein bestimmtes jährliches Holzdeputat verwandelt werden sollen, was jedenfalls als eine sehr zweckmäßige Anordnung erscheint.

(f) Auch hier ist die in Note e erwähnte Fixirung des Holzbezuges des Berechtigten angezeigt.

§. 24.

Bei schlagweisem Betriebe müssen die Schläge eine bestimmte, nach Maßgabe der Holz- und Betriebsart, der Standortsverhältnisse und der Viehgattung verschiedene Zeit von dem Eintriebe des Weideviehes verschont bleiben (§. 37), es muß deshalb jeder Uebergang vom Hoch- zum Nieder- und Mittelwaldbetriebe und vom höheren zum niedrigeren Umtriebe das Interesse des Weideberechtigten durch Vergrößerung der Jahresschläge gefährden. In der Wirklichkeit jedoch wird die Umwandlung eines Hochwaldes in Nieder-, oder Mittelwald, wenn nach der Betriebsänderung wenigstens die Hälfte der Fläche beweidet werden darf, dem Berechtigten eher vortheilhaft, als nachtheilig sein, weil in den Ausschlagwaldungen schon des in der Regel unvollkommeneren Schlusses wegen der Graswuchs immer stärker sein wird, als im geschlossenen Hochwalde, und sich das Vieh hier theilweise von dem Laube der unteren Zweige der Lohden zu ernähren vermag. Daß

factisch die Weide in Ausschlagwaldungen einen höheren Werth besitzt, als in Hochwaldungen, kann jedoch den Waldeigenthümer nicht hindern, einen Nieder- und Mittelwald in Hochwald umzuwandeln, da für denselben kein rechtliches Hinderniß besteht, seine Ausschlagwaldungen in so dichten Bestand zu bringen, daß der Graswuchs in den der Weide offenen Orten nicht größer, als in Hochwaldbeständen ist, und da dem Berechtigten durch die geringere Schonungsfläche des Hochwaldes ein Vortheil zugeht. Es wird deshalb eigentlich nur von einem Veto des Berechtigten gegen eine Herabsetzung des Umtriebes einer gegebenen Betriebsart die Rede sein können, sofern eben hiedurch die jährliche Weidefläche gemindert wird.

Da beim Plenterbetriebe keine Schonungsfläche besteht, so hat natürlich der Waldeigenthümer bezüglich der Feststellung der Umtriebszeit freie Hand, und nur beim Uebergange zum schlagweisen Betriebe würde er gehalten sein, die bisherige Umtriebszeit nicht willkürlich abzukürzen.

Eine Umwandlung von Laubholzwaldungen (mit Ausnahme vollkommen geschlossener Buchenwaldungen) in Fichten- und Weißtannenwaldungen ist des verminderten Graswuchses wegen dem Weideberechtigten nachtheilig, nicht so die Umwandlung des Laubholzes in Kiefern- und Lerchenbestände, deren Graswuchs in Folge der frühzeitigen Bestandslichtung dem der Laubholzbestände nicht nachsteht. Bei Umwandlung von Eichen- und Buchenwaldungen kommt dem Berechtigten auch das Wegfallen der Mastschonung zu gut. Die Aufforstung licht bestockter und deshalb einen reichlichen Graswuchs zeigender Birkenwaldungen mit einer anderen Holzart wird, da die Birke zur Zeit der Entstehung der Weideservituten in Deutschland noch nicht heimisch war, von dem Berechtigten nicht verhindert werden können.

Uebrigens wird dann, wenn bei kräftigem Boden und den Graswuchs förderndem feuchten Klima die bepflanzten Hochwaldschläge sofort dem Weideviehe aufgegeben werden können, wie dies z. B. in den Fichtenwaldungen des Harzes geschieht, — eine Aenderung der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit dem Berechtigten ganz gleichgiltig sein.

Dagegen wird das Interesse des Berechtigten benachtheiligt durch die Umwandlung eines s. g. Pflanzwaldes, d. i. einer in

weitem Verbande mit Heistern, oder auch Kopf-, oder Schneidelholzstämmen bepflanzten Weidefläche, in einen geschlossenen Bestand.

Gegen eine landwirthschaftliche Zwischennutzung nach dem Bestandsabtriebe wird der Berechtigte nur dann Einsprache erheben können, wenn ihm durch dieselbe die jährliche Weidefläche gemindert wird.

Die für Erhaltung der Bodenkraft so nützliche Unterpflanzung alter Eichen- und Kiefernbestände mit Buchen, Fichten u. s. w. verträgt sich in vielen Fällen nicht gut mit dem Eintriebe von Weidevieh.

Sollten sich große Blösen in dem Berechtigungscomplexe befinden, so darf deren Aufforstung nur allmälig, d. h. ohne Ueberschreitung der rechtlich gestatteten Schonungsfläche, erfolgen, was in der Regel auch nicht gegen das Interesse des Waldeigenthümers verstoßen wird, da diesem in solchen Fällen meist Arbeitskräfte und Geldmittel zu einer rascheren Aufforstung fehlen werden.

25.

Das Mastrecht, sowie das Recht zur Eichel- und Buchellese legen jedenfalls dem Waldeigenthümer die Verpflichtung auf, die vorhandenen masttragenden Bäume, namentlich Eichen- und Buchen, nachhaltig zu benutzen und durch entsprechende Beimischung der fraglichen Holzarten in den Verjüngungen, sowie durch Ueberhalten von Eichenlaßreideln in den Mittelwaldungen die Nachhaltigkeit des Mastertrages möglichst zu sichern.

Der Uebergang von dem Mittelwaldbetriebe zu dem Eichen- und Buchenhochwaldbetriebe wird dem Berechtigten nnr vortheilhaft sein, aber auch die in der Wirklichkeit gewiß nur höchst selten vorkommende Ueberführung der Eichen- und Buchenhochwaldungen in Mittelwaldungen wird, — abgesehen davon, daß der Mittelwaldbetrieb zu Zeit der Bestellung der Mastrechte schon in vielen Gegenden Deutschlands der herrschende war, — von dem Berechtigten nicht gehindert werden können, da nach der für Servituten geltenden clausula rebus sic stantibus (§. 5) die Mastnutzung sicher der Hauptnutzung untergeordnet bleiben muß. Aus demselben Grunde wird dem Waldeigenthümer auch nicht der Uebergang von

dem die Mastnutzung begünstigenden Plenterbetriebe zu dem schlagweisen Betriebe, sowie von einem höheren zu einem niedrigeren, gleichzeitig die Schonungsfläche vermehrenden Umtriebe von dem Berechtigten verwehrt werden können. Ebenso wird endlich dem Waldeigenthümer nicht zugemuthet werden können, Oberholz in die Hochwaldschläge einwachsen zu lassen, selbst wenn dies seither gebräuchlich war.

Der Umwandlung der Eichen- und Buchenhochwaldungen in Niederwaldungen dagegen wird sich der Berechtigte, da sie sein Recht ganz werthlos machen würde, um so mehr mit Erfolg widersetzen können, als solche gewiß nie durch die Waldverhältnisse geboten sein wird.

§. 26.

Der Ertrag der Berechtigung zur Gewinnung der Laub-, Nadel- und Moosdecke des Bodens wechselt sehr nach Verschiedenheit der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, allein es dürfte dies doch nur ausnahmsweise ein Hinderniß einer Betriebsumwandlung bilden, theils weil die gewöhnlich vorkommenden Betriebsänderungen meist dem Streuberechtigten nicht nachtheilig sind, vorzüglich aber, weil diese schädliche Servitut, gegen welche die neuere Forstpolizeigesetzgebung die Waldungen ganz besonders in Schutz nimmt, vor allen anderen Berechtigungen streng, d. h. zum Vortheile des Waldeigenthümers auszulegen ist, indem hier namentlich mit Gewißheit vorausgesetzt werden kann, daß der Waldeigenthümer bei Gestattung dieses Rechtes keine Ahnung von den Folgen einer solchen Nutzung hatte und in keinem Falle die Einrichtung seines Wirthschaftsbetriebes von der Einwilligung des Streuberechtigten abhängig zu machen gedachte.

Der Laubabfall des Buchenwaldes ist größer, als der jährliche Nadelabwurf der Nadelhölzer, rechnet man aber das in Nadelholz-, namentlich in Fichten- und Weißtannen-Beständen sich bildende Moos den Nadeln zu und zieht man weiter in Betracht, daß die Streu aus Nadelholzwaldungen einen höheren Werth hat, als die Laubstreu, so wird bei Umwandlung von Buchenorten in Nadelholzbestände, und umgekehrt, das Interesse der Streuberechtigten wenig benachtheiligt werden. Die Umwandlung der lichtschirmigen

Birken=, Eichen=, Erlen= u. s. w. Bestände in Nadelholz= und Buchenwaldungen, oder die Untermischung derselben mit diesen Holzarten wird den Streuertrag nur erhöhen. Ebenso ist der Uebergang aus dem Nieder=, oder Mittelwaldbetriebe in den Hochwaldbetrieb dem Berechtigten nur günstig, und durch die Einrichtung des schlagweisen Betriebes in Plenterwaldungen wird dem Berechtigten mindestens kein Nachtheil entstehen. Auch die Umwandlungen von Hoch= in Nieder= und Mittelwaldungen wird, wenn in diesen der volle Bestandsschluß erhalten bleibt, den Berechtigten nicht benachtheiligen, und zwar um so weniger, je höher der Umtrieb, je mehr Oberholz in dem Mittelwalde vorhanden ist, und je mehr die bodenverbessernden Holzarten, wie Buchen, Hainbuchen, Linden, Haseln u. s. w., vorherrschen. Dagegen wird eine landwirthschaftliche Zwischennutzung nach dem Bestandsbetriebe, namentlich wenn in Folge derselben die Nachhege und somit die Schonungsfläche vermehrt werden will, dem Berechtigten zu einer begründeten Einsprache wegen Beeinträchtigung seiner Interessen Veranlassung geben. Gleiches gilt bezüglich der Herstellung lichter Pflanzbestände, in welchen eine ständige Weidenutzung, oder vielleicht gar ein unausgesetzter Feldbau (Cotta's Baumfeldwirthschaft) stattfinden soll (a).

Da die höchste Streuproduction in dem Alter des höchsten Gesammt= (Haupt= und Zwischennutzungs=) Durchschnittszuwachses erfolgt, und ganz starkes Bau= und Nutzholz gegenwärtig nicht mehr in hohem, die Erhaltung der Bodenkraft gefährdendem Umtriebe, sondern durch vereinzeltes, oder horstweises Ueberhalten geeigneter Stämme in den Schlägen erzogen wird, so werden die beim Hochwaldbetriebe vorkommenden Aenderungen des Umtriebes die Verhältnisse der Streuberechtigten kaum wesentlich alteriren. Unterpflanzt man, was ja jetzt fast überall geschieht, bei hohem Umtriebe die Eichen= und Kiefernbestände, wenn sie sich zu lichten beginnen, mit einer bodenverbessernden Holzart, so fällt für den Berechtigten jeder Grund zur Klage weg. Eben so wenig, wie bei den Hochwaldungen, wird das Interesse des Berechtigten durch die ohnehin nur geringen Schwankungen der Umtriebszeit der Nieder= und Mittelwaldungen gefährdet. Daß die zur Schonung des Waldes nöthige Streunutzungs=Vor= und Nachhege der Bestände (§. 39) bei niedrigerem Umtriebe des schlagweisen Betriebes eine größere

Schonungsfläche zur Folge haben wird, dürfte für die Erniedrigung der Umtriebszeit um so weniger ein Hinderniß bilden, als hier in der Regel mit der Minderung der jährlichen Streunutzungsfläche der Ertrag derselben für die Flächeneinheit steigen wird.

(a) So könnte auch der Streuberechtigte wegen Walddevastation auf Entschädigung klagen, wenn der Waldeigenthümer durch fehlerhafte Hiebsführung, versäumte Culturen u. s. w. den Waldzusammenhang so unterbrochen hätte, daß dadurch der Streuertrag wesentlich gemindert wurde, was am ersten bei Laubholzwaldungen und überhaupt unter Standortsverhältnissen, welche die Mooserzeugung nicht begünstigen, der Fall sein wird.

§. 27.

Während der Ertrag an Laub-, Nadel- und Moosstreu im Allgemeinen mit dem Schlusse der Bestände zunimmt, steht der Ertrag der Berechtigung zum Heide- und Plaggenhauen mit der Lichtung der Bestände in geradem Verhältnisse, indem zum Gedeihen des hier in Betracht kommenden Bodenüberzuges von Heidel- und Preißelbeere, oder auch Gras mehr, oder weniger directe Einwirkung des Sonnenlichtes (a) auf den Boden erforderlich ist, welche diesem auch in den Kiefernwaldungen auf dem ärmeren Sandboden des nördlichen Deutschlands, wo diese Servitut vorzugsweise vorkommt, in Folge frühzeitiger Unterbrechung des Kronenschlusses bald zu Theil wird. Es kann aber trotzdem diese schädlichste aller Servituten den Waldeigenthümer nicht hindern, auf einen niedrigeren Umtrieb herabzugehen, statt der lichtbedürftigen Kiefer eine sich mehr geschlossen haltende Holzart anzubauen und überhaupt mit aller Kraft der Verwilderung des Bodens durch Vermehrung des Bestandsschlusses zu begegnen, da das im vorigen §. bezüglich der strengen Auslegung des Rechstreurechtes Gesagten auch hier volle Anwendung findet, so daß selbst der Anbau eines Bodenschutzholzes in den älteren Beständen dem Waldeigenthümer nicht wird verwehrt werden können.

(a) Bei beginnender Lichtung des Bestandes stellt sich auf sandigem Boden zuerst die Heidel- und Preißelbeere ein, die mit zunehmender Schlußunterbrechung allmälig der Heide weicht, welche auch noch nach dem Bestandsabtriebe aushält. Nach Verschiedenheit der Standortsverhältnisse bilden übrigens häufig auch Ginster, Besenpfrieme, Farrnkräuter, Gräser u. s. w. den Bodenüberzug.

§. 28.

Das Recht zur Aststreugewinnung verbietet dem Waldeigenthümer natürlich die Umwandlung des Nadelholzes in Laubholz, allein es wird eine solche Betriebsänderung dem Waldeigenthümer auch wohl kaum in den Sinn kommen, da für die Oertlichkeiten, in welchen die fragliche Servitut vorkommt, die Fichte, Tanne und Lerche die geeignetsten Holzarten sind.

Der Aststreuertrag ist der ungehinderten Kronenentwicklung wegen im Plenterwalde am größten, es kann dies aber für den Waldeigenthümer kein Hinderniß bilden, zum schlagweisen Betriebe überzugehen, da auch hier die pflegliche Einrichtung der Hauptnutzung das entscheidende Moment bildet.

Da im Allgemeinen der Zeitpunkt der höchsten Aststreuproduction ebenso, wie bei der Rechstreu, mit dem Zeitpunkte des höchsten Gesammt-Durchschnittszuwachses zusammenfällt, so wird aus den im §. 26 angeführten Gründen dem Waldeigenthümer die Vornahme von Umtriebsänderungen nicht verwehrt werden können. Uebrigens wird eine bedeutendere Erhöhung des Umtriebes bei schlagweisem Betriebe dann nicht plötzlich stattfinden dürfen, wenn die Aststreunutzung nur auf das in den regelmäßigen Schlägen anfallende Holz beschränkt wurde, weil sonst der demnächstige Streuertrag zum Nachtheile des Berechtigten zu sehr gemindert werden würde (a).

(a) Wollte man z. B. in einem 480 Tagw. großen Fichtenwalde von dem bisherigen 80jährigen Umtriebe plötzlich auf den 120jährigen übergehen, so würde ein Jahresschlag statt 6 Tagw. nunmehr nur 4 Tagw. halten, und schon dadurch, abgesehen von dem geringeren Reisabfalle des älteren Holzes, dem Berechtigten ein ziemlicher Ausfall an seinem Streubezuge entstehen, der bei dem vorerstigen Uebergange zu dem 96jährigen Umtriebe auf die Hälfte gemindert werden würde. Es würde in diesem Falle dem Berechtigten eher ermöglicht sein, seine ökonomischen Einrichtungen mit der Minderung seines Streubezuges in Uebereinstimmung zu bringen.

Uebrigens kann auch der sofortige Uebergang zu dem 120jährigen Umtriebe keinem Bedenken unterliegen, wenn dem Berechtigten gestattet wird, sein Streudeficit auf eine möglichst unschädliche Weise durch Schneidelung außerhalb der Jahresschläge befindlicher Bäume vorerst noch theilweise zu decken.

§. 29.

Wie nach Verschiedenheit der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit der Graswuchs ebenfalls ein verschiedener ist,

haben wir im §. 24 näher erörtert, allein es wird demungeachtet das Gräsereirecht in keiner Weise ein Hinderniß der Bewirthschaftung des Waldes bilden, da hier eine Einschonung der Schläge unnöthig ist, wenn bei der Ausübung dieser Nutzung auf Schonung des Nachwuchses gehörig Bedacht genommen wird. Es wird dann das, was bei niedrigerem Umtriebe durch die geringere Graserzeugung in den älteren, mehr als bei höherem Umtriebe geschlossenen Beständen verloren geht, durch die erhöhte Nutzung der hier größeren Schläge ebenso ersetzt werden, wie bei Umwandlung von Beständen einer sich bald lichtenden Holzart in Buchen-, oder Fichtenbestände der größere Grasertrag der älteren Orte der ersteren Holzart durch den üppigeren Graswuchs der Buchen- oder Fichtenverjüngungen in Folge der durch den vollkommeneren Schluß der älteren Buchen-, oder Fichtenbestände bewirkten Bodenkrafterhöhung.

Das Recht zur Gewinnung von Schilf, Binsen und Rohr hindert die Cultur der Brücher, da die fraglichen Gewächse bei geminderter Bodenfeuchtigkeit und im geschlossenen Holzbestande nicht gedeihen.

Das Recht zur Futterlaubgewinnung, welches nur in Niederwaldungen mit kurzem Umtriebe, sowie in Kopf- und Schneidelholzbeständen vorkommt, hindert selbstverständlich die Umwandlung des Laubholzes in Nadelholz, die Erhöhung der Umtriebszeit des Nieder-, Kopf- und Schneidelholzwaldes und die Ueberführung dieser Betriebsarten in den Hochwaldbetrieb.

§. 30.

Das Recht zum Harzscharren, sowie die Theerschwelereigerechtsame hindern natürlich den Waldeigenthümer an einer Umwandlung der Fichten-, beziehungsweise Kiefernbestände und gestatten ihm keine Herabsetzung des Umtriebes, da der Gehalt an Harz, einem Umwandlungsproducte des Stärkmehls, des Lignins und der Cellulose der im Absterben begriffenen Holzzellen, mit dem Alter des Holzes zunimmt.

Bei einer großen Ausdehnung der Harzscharrberechtigung ist es schwierig, die Berechtigten bezüglich der Einhaltung der zum Schutze des Waldes getroffenen Anordnungen entsprechend zu con-

troliren, beziehungsweise die Beobachtung der fraglichen Maßregeln durchzusetzen. Bei dem Theerschwelereirechte bieten sich diese Schwierigkeiten in weit geringerem Grade.

§. 31.

Das Recht zur Rindengewinnung hindert natürlich den Waldeigenthümer an der willkürlichen Umwandlung der Holzart, auf welche die Servitut lautet.

Bei Eichenniederwaldungen wird durch Erhöhung der bestehenden Umtriebszeit der Rindenertrag meist wohl im Augenblicke quantitativ und qualitativ vermindert werden, allein es wird der höhere Umtrieb dadurch, daß er durch bessere Erhaltung der Bodenkraft mehr die Nachhaltigkeit der Nutzung sichert, dem Interesse des Berechtigten nicht entgegen sein.

Bilden die im Walde vorkommenden alten Eichen den Gegenstand fraglicher Berechtigung, so muß die Benutzung derselben von Seite des Waldeigenthümers nachhaltig erfolgen, und es darf dieser den Nachwuchs der Eiche, soweit er zum Ersatze der gefällten Stämme nöthig ist, nicht hindern (man vergl. übrigens in dieser Beziehung §. 23).

Die Berechtigung auf Fichtenrinde kann die Aenderung des Umtriebes der belasteten Waldungen nicht hindern, da die Minderung der Rindengüte mit der Erhöhung des Umtriebes innerhalb der hier gezogenen Grenzen zu unbedeutend ist, als daß man deshalb eine Beschränkung des Hauptbetriebes verlangen könnte.

Die Gewinnung der Lindenrinde zur Bastbereitung findet an den in den Niederwaldschlägen, oder in den Durchforstungshieben anfallenden Stangen statt und muß sich der Hauptnutzung ebenfalls ganz unterordnen.

Daß behufs des Schälens der Rinde die Fällung des Holzes in der Saftzeit erfolgt, wirkt häufig störend auf den Abschluß des Fällungsbetriebes ein.

§. 32.

Die Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildhopfen, Trüffeln u. s. w. wird, da diese unbedeutenden und

zufälligen Nutzungen sich jedenfalls der Hauptnutzung unterordnen müssen, den Waldeigenthümer weder an der Aenderung der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, noch an der Erziehung geschlossener Bestände hindern können, auch wenn dadurch der Nachwuchs der bezüglichen Gewächse wesentlich vermindert werden sollte.

Dagegen verbietet die Gerechtsame zum Sammeln von Haselnüssen dem Waldeigenthümer die willkürliche Umwandlung dieser Holzart, sowie den Uebergang vom Nieder- und Mittelwaldbetriebe zum Hochwaldbetriebe, da bei diesem die Hasel wegen ihrer kurzen Lebensdauer und ihres geringen Höhenwuchses bald verschwindet.

Die Berechtigung zum Wildobstsammeln hindert den Waldeigenthümer an einer willkürlichen Umwandlung des Laubholzes in Nadelholz und legt ihm die Verpflichtung auf, die sich natürlich ansiedelnden Wildobstsorten zu schonen und bei der Haubarkeit nachhaltig zu benutzen (man vergl. übrigens §. 23). Auf den Mittelwaldschlägen ist für die weggenommenen Wildobstoberholzbäume so viel als möglich eine gleiche Anzahl von Laßreideln der fraglichen Holzarten überzuhalten. Der Uebergang aus dem Mittelwald- in den Laubholzhochwaldbetrieb kann, da letzterer das Gedeihen des Wildobstes nicht ausschließt, dem Waldeigenthümer ebenso wenig verwehrt werden, wie eine Aenderung der Umtriebszeit. Dagegen wird der Berechtigte gegen die Umwandlung von Hochwaldungen in Niederwaldungen gegründete Einsprache erheben können.

§. 33.

Das Zeibelweiderecht kann weder bezüglich der Aenderung der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, noch bezüglich der Aufforstung der mit Heide bewachsenen Blösen einen hindernden Einfluß üben. Es ist übrigens dort, wo diese Servitut besteht, die Kiefer die allein den örtlichen Verhältnissen entsprechende Holzart, und es wird sich in den Beständen derselben, da solche sich hier auch bei der vollkommensten Bestandsbegründung bald lichten werden, die Heide immer in einer den Berechtigungsansprüchen entsprechenden Menge einfinden.

§. 34.

Das Grubenrecht wirkt in keiner Weise störend auf die Bewirthschaftung der Waldungen ein und wird nur dadurch lästig, daß das bei Ausübung desselben verwendete schwere Fuhrwerk die Wege sehr beschädigt, und der Berechtigte und seine Arbeiter zu Holzentwendungen und Excessen anderer Art häufig nur zu leicht geneigt sind (a). Das Recht zur Torfgewinnung verhindert eine bessere Cultur des dienenden Torflagers.

Ganz ähnlich, wie das Grubenrecht, verhält sich die Berechtigung zum Kohlenbrennen, zum Ablagern von Holz u. s. w.

(a) Viel schädlicher, als das Grubenrecht, kann das Bergwerksregal werden, indem hier neben den bei Ausübung des Grubenrechtes vorkommenden Waldbeschädigungen die Bestände durch das vielfache Schürfen und Abbauen häufig so durchlöchert werden, daß hiedurch, in gebirgigen Fichtenwaldungen wenigstens, die Sturmgefahr vermehrt wird.

Drittes Capitel.

Einfluß der Forstservituten auf den Zustand der Waldungen.

§. 35.

Daß die Forstservituten auf Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit der belasteten Waldungen bestimmend einwirken, haben wir im vorigen Capitel gesehen, es bleibt uns deshalb hier nur noch der Einfluß zu erörtern, den dieselben auf die Erhaltung der Bodenkraft, auf den Schluß und Wuchs und die Verjüngungsfähigkeit der Bestände, sowie auf die Nachhaltigkeit der Wirthschaft bei gegebener Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit üben.

Daß durch excessive Ausübung einzelner Servituten, wie insbesondere der Weide- und Streurechte, mitunter große Waldstrecken devastirt wurden, ist eine bekannte Thatsache, aber man würde

das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man deshalb diese Berechtigungen unbedingt aus dem Walde verbannen wollte, da sich, mit Ausnahme des Rechts zum Plaggenhauen, wohl jede Servitut durch entsprechende Beschränkungen mit der Erhaltung eines geordneten Waldzustandes in Einklang bringen läßt. Es kann der Berechtigte zu dieser Einschränkung seiner Nutzungsrechte sowohl privatrechtlich (§. 5), als auch, wie wir im sechsten Capitel sehen werden, forstpolizeilich gezwungen werden, und es ist deshalb eine Ablösung der Servituten im Interesse der Walderhaltung durchaus nicht nöthig, wenn Gerichte und Forstpolizeibehörden dem Waldeigenthümer den gehörigen Schutz zu Theil werden lassen, was jedoch leider häufig nicht der Fall ist, indem die betreffenden Beamten theils aus Sachunkenntniß (a), theils aus Vorurtheil (b) gern Partei gegen den Waldeigenthümer nehmen. Unter solchen Verhältnissen wird auch die Servitutenablösung dann den beabsichtigten Einfluß auf die Erhaltung des Waldes nicht üben, wenn die bezüglichen Nutzungsobjecte den vormaligen Berechtigten unentbehrlich sind und nur aus dem betreffenden Walde bezogen werden können, indem hier weder die Gerichte gegen die Entwendungen der fraglichen Nutzungsobjecte mit gehöriger Energie einschreiten werden, noch auch der Waldbesitzer, insbesondere der Staat und der größere Privatwaldbesitzer, sich einer vergünstigungsweisen Bewilligung der früheren Nutzungen wird erwehren können. Ist ja doch die Preisgebung des Waldes ein beliebtes Mittel zur Beruhigung der Landbevölkerung in politisch erregten Zeiten, und selbst die Volksvertreter werden nicht leicht die Gelegenheit versäumen, durch Befürwortung von Gesuchen um Ueberlassung von Forstproducten aus den Staatswaldungen sich ihre ländlichen Wähler zu verpflichten.

Der Einfluß der Servituten auf den Zustand der Waldungen ist natürlich nicht nur bei den einzelnen Servituten verschieden, sondern er wechselt auch bei einer und derselben Servitut nach Maßgabe der Standortsverhältnisse, der Holz- und Betriebsart, der Umtriebszeit, sowie der Modalitäten der Servitutausübung sehr, so daß sich allgemeine Vorschriften über die Einschränkung der Servituten nicht geben lassen, vielmehr in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige die Grenze zu ziehen ist, innerhalb welcher

sich eine die Existenz und die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes nicht gefährdende Nutzung von Seite des Berechtigten zu bewegen hat.

Wir werden nun in den folgenden §§. die einzelnen Forstberechtigungen bezüglich der in Frage stehenden Verhältnisse einer näheren Erörterung unterziehen und dabei insbesondere jene Momente hervorheben, welche für die rechtliche und forstpolizeiliche Servitutenbeschränkung entscheidend sind.

(a) Häufig noch sind Regierungsgeschäfte, deren Durchführung unbedingt specielle Fachkenntnisse voraussetzt, blos juristisch gebildeten Beamten übertragen, welche dann s. g. Sachverständige zu Rathe ziehen, allein es dürfte jedenfalls zweckmäßiger sein, solche Geschäfte durch Fachleute besorgen zu lassen und nur bezüglich der Rechtsfragen Rechts-Sachverständige beizuziehen. Daß ein Verwaltungsbeamter, der Handel, Landwirthschaft und Gewerbe heben soll, und als Polizeibeamter, sowie als Curator der Gemeinden und Stiftungen auf die Bewirthschaftung der Waldungen einen entscheidenden Einfluß zu üben hat, von allen diesen Dingen wenig, oder gar nichts versteht, kommt leider in Deutschland noch sehr häufig vor, allein hoffentlich werden diese Mißstände am längsten gedauert haben, da die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit cameralistischer Kenntnisse für den Verwaltungsbeamten mehr und mehr eine allgemeine wird.

(b) Ein ziemlich allgemeines Vorurtheil der Gerichts- und Verwaltungsbeamten ist, daß die Forstbeamten im fiscalischen Interesse die Unterthanen zu bedrücken suchen, welches Vorurtheil natürlich eben wieder an der jenen Beamten meist eigenen Unkenntniß der forstlichen Verhältnisse seine Hauptstütze hat.

§. 36.

Die bestimmte, oder unbestimmte **Berechtigung zum Bezuge von Bau-, Nutz- und Brennholz** kann, da sich der Berechtigte die Holzabgabe auf den regelmäßigen Schlägen gefallen lassen muß (§. 6), die Existenz des Waldes nicht gefährden und wird nur, wenn die Gesammtberechtigungsgröße, einschließlich des dem Waldeigenthümer gebührenden Holzbezuges, das der bestehenden Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit entsprechende Nutzungsquantum überschreitet, die Nachhaltigkeit des Ertrages insofern gefährden, als man allmälig auf niedrigeren Umtrieb herabkommen und dadurch in der Regel an Menge und Güte des Holzertrages einen Ausfall erleiden wird. Daß und in welcher Weise in diesem Falle eine Reduction der Rechtholzbezüge stattzufinden hat, haben

wir bereits im §. 7 einer näheren Erörterung unterstellt (a). Bei Servituten, die auf den Bezug ganz starker Nutzholzstämme lauten, wird allerdings dann, wenn diese Stämme durch Erhöhung des Umtriebes bis zu einem Zeitpunkte, wo die Bestände sich sehr lichten, erzogen werden sollen, die Erhaltung der Bodenkraft öfter in Frage gestellt erscheinen, allein in der Praxis wird man den verhältnißmäßig geringen Bedarf des Berechtigten an solch' starkem Holze nicht auf diesem Wege, sondern durch Ueberhalten einer hinlänglichen Anzahl geeigneter Oberholzstämme decken. Im äußersten Falle kann übrigens der Waldeigenthümer durch Anbau von Bodenschutzholz, dessen Ertrag in der Regel die Kosten des Anbaues überwiegen wird, diesen Nachtheil eines zu hohen Umtriebes verhüten. Der freie Axt- oder Holzhieb (§. 6) ist natürlich mit einem geordneten Forstbetriebe ganz unverträglich, und es darf deshalb dem Berechtigten nur eine Beholzigung nach Anweisung des Waldeigenthümers gestattet werden.

Die Ast- und Oberholzgerechtsame ist, wenn sie sich nur auf das in den regelmäßigen Schlägen anfallende Ast- und Gipfelholz erstreckt, eine in jeder Beziehung unschädliche, anders ist dies, wenn das Astholz an stehenden Stämmen gewonnen werden darf, indem selbst die Beschränkung, daß nur dürre Aeste abgehauen, oder abgerissen werden dürfen, die Stämme nicht immer vor Beschädigungen schützen wird. Das Abnehmen der grünen Aeste aber, welches bei kunstgerechter Ausführung in vielen Fällen ein Wachsthumsförderungsmittel der Stämme ist, wird bei dem rücksichtslosen Vorgehen der Berechtigten immer die Gesundheit der Stämme und somit die Größe und Beschaffenheit des Holzertrages, ja selbst durch zu starke Bestandslichtung die Erhaltung der Bodenkraft gefährden. Es ist die Berechtigung auf grüne Aeste deshalb unbedingt auf die Gewinnung derselben von solchen Bäumen zu beschränken, die ohnehin zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind.

Das Recht auf Schnee-, Duft-, und Windbruch- (Windfall-) Holz, sowie die Lager- und Leseholzgerechtsame wirken nicht devastirend auf den Wald ein, und es sind außer den zur Verhütung von Ordnungswidrigkeiten nöthigen polizeilichen Vorschriften, welche zur Verhinderung der Borkenkäfervermehrung in Nadelholzwaldungen auch auf eine beschleunigte Fortschaffung

des angefallenen Materials gerichtet sein müssen, — durchaus keine Einschränkungen dieser Servituten geboten.

Bei Ausübung des Stockholzrechtes können auf zur Versumpfung, oder zur Flugsandbildung geneigtem Boden, an steilen Berghängen durch Abrutschen des Bodens und in geschlossenen Beständen durch Beschädigung der Wurzeln der nebenstehenden Stämme und in Folge dessen durch Vermehrung der Sturmwindgefahr dem Walde bedeutende Nachtheile zugehen, und es ist deshalb unter solchen örtlichen Verhältnissen die Stockholzrodung nicht zu gestatten, dagegen kann in Verjüngungen das Stockroden, sofern ihm die Bodenverhältnisse nicht entgegenstehen, ohne Anstand unter der Bedingung erlaubt werden, daß der Berechtigte für jede hiebei beschädigte Pflanze eine andere unentgeldlich zu pflanzen hat. Ferner muß der Berechtigte in Nadelholzwaldungen zu einer möglichsten Beschleunigung der Stockholzrodung angehalten werden, da die frischen Stöcke die Brutorte schädlicher Käfer bilden. Der mitunter gegen das Stockroden erhobene Einwand, daß durch dasselbe die Humuserzeugung im Boden in Folge des Entganges verwesender Wurzeln u. s. w. vermindert werde, verdient bei der Geringfügigkeit dieser Düngung um so weniger Beachtung, als in vielen Fällen durch die Bodenlockerung beim Stockroden die Bodenbeschaffenheit verbessert wird.

Das Recht zum Besenreisschneiden darf, wie im §. 6 erwähnt, nur auf möglichst unschädliche Weise an älteren, ohnehin bald zur Fällung bestimmten Stämmen ausgeübt werden. Die Verweisung des Berechtigten auf die regelmäßigen Schläge erscheint demnach als eine vollkommen gerechtfertigte Maßregel, und erst wenn das Materialergebniß derselben zur Befriedigung des Bedarfs des Berechtigten nicht ausreicht, ist dieser zum Besenreisschneiden in anderen Theilen des dienenden Waldes zu ermächtigen.

Das Recht auf das Unterholz, oder die Oberholzbäume des Mittelwaldes kann an und für sich die Erhaltung des Waldes nicht gefährden und nur insofern, als es den Uebergang vom Mittel- zum Hochwaldbetriebe hindert, kann es, da Mittelwaldungen unter ungünstigen Standortsverhältnissen in Beziehung auf Bodenkraft und Bestand bei sorgloser Behandlung leicht

zurückkommen, indirect eine Verschlechterung des Waldes herbeiführen.

Ebenso könnte das Recht auf eine bestimmte Holzart, namentlich auf Eichen und Weichhölzer, nur dadurch nachtheilig werden, daß es mitunter die Veranlassurg zu einer größeren Vermehrung dieser Holzarten und somit in vielen Fällen zur Verschlechterung des Bodens wird, da in Folge der frühzeitigen Lichtung derartiger Bestände der Humusgehalt des Bodens sich mindert. Eine besondere Beschränkung dieser Servitut in fraglicher Beziehung ist jedoch nicht geboten, da es Sache des Waldeigenthümers ist, durch vollständige Bestandsbegründung auf den Schlägen die Ansiedlung der fraglichen Holzarten so viel als möglich zu beschränken, was derselbe auch dann zu thun vermag, wenn er ausnahmsweise zur Nachpflanzung dieser Holzarten verpflichtet sein sollte. Die Herausnahme der Weichhölzer aus den Verjüngungen ist eine Erziehungsmaßregel, deren Zweck natürlich nicht erreicht wird, wenn der Berechtigte bei seiner Nutzung nicht den Schutz des Nachwuchses im Auge hat, sondern nur darauf sieht, das herauszunehmende Holz möglichst stark werden zu lassen. Es sollte derselbe deshalb gehalten sein, bei Ausübung seines Nutzungrechtes die Schonung und Wachsthumsförderung des jungen Bestandes möglichst im Auge zu behalten.

Bei dem Pflanzrechte und der Berechtigung zur Benutzung des auf Wiesen und Weideflächen sich ansiedelnden Holzes kann natürlich von einer Waldbevastation und einer Einschränkung dieser Servituten zu Gunsten des Waldes keine Rede sein.

(a) Diese Reductionen müssen gegebenen Falles immer mit Rücksicht auf den dermaligen Waldzustand, d. i. mit Rücksicht auf das vorhandene Altersclassenverhältniß und die bestehende Bestandsbeschaffenheit vorgenommen werden, indem dann, wenn durch Schuld des Waldeigenthümers der dermalige Zustand des Waldes unter den normalen gesunken ist, der Berechtigte von dem Waldeigenthümer bis zum Wiedereintritte der Normalbeschaffenheit und der normalen Nutzungsgröße des Waldes eine entsprechende Entschädigung verlangen kann (man vergl. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft).

§. 37.

Bei der Ausübung des **Weiderechtes** können durch das Auflockern des zu leichten und das Festtreten des zu bindenden Bodens, durch das Abrutschen des losgetretenen Bodens an steilen Hängen, durch Beschädigung flach streichender Wurzeln, durch Abtreten junger Stockausschläge, durch Abbeißen von Blättern und Knospen, durch das s. g. Ueberreiten der Stangen u. s. w. dem Walde bedeutende Nachtheile zugehen, und sicher ist in vielen Fällen der schlechte Zustand der Waldungen auf Beschädigungen durch excessive Waldweide zurückzuführen, allein daraus läßt sich durchaus nicht folgern, daß die Waldweide mit einer pfleglichen Forstwirthschaft unvereinbarlich sei und deshalb unbedingt abgelöst werden müsse, es läßt sich vielmehr behaupten, daß, Waldbestände auf zur Flugsandbildung sehr geneigtem Boden etwa ausgenommen, die Waldweide unter allen Verhältnissen so geregelt werden kann, daß die Erziehung regelmäßiger Bestände ermöglicht ist. Wenn man bei schlagweisem Betriebe die Verjüngungen der Weide erst aufgibt, wenn sie dem Maule des Viehes entwachsen sind, und wenn in Plenterwaldungen nur so viel Vieh eingetrieben wird, als sich von dem vorhandenen Grase, das, mit Ausnahme der hier möglichst fernzuhaltenden Ziege (a), von unseren Hausthieren dem Laube und den Nadeln vorgezogen wird, ernähren kann, so wird eine wesentliche Beschädigung der Holzbestände gewiß nicht zu befürchten sein.

Bei s. g. Pflanzwäldern, d. i. in weitem Verbande mit Heistern, oder auch Kopf=, oder Schneidelholzstämmen bepflanzten Weideflächen, kann von einer Holzbeschädigung keine Rede sein.

In vielen Fällen kann die Waldweide sogar nützlich werden, indem sie durch Zurückhaltung des Graswuchses die Bestandsverjüngnng erleichtert und auf den Schlägen die Ansiedlung der Mäuse, welche unter dem Grasüberzuge Schutz gegen ihre Feinde und gegen Winterkälte finden, verhindert.

Wie groß die Schonungszeit beim schlagweisen Betriebe sein muß, und welche Zahl von Vieh sich auf einer bestimmten Fläche des Plenterwaldes, ohne auf das Holz hingewiesen zu sein, ernähren kann, dies läßt sich nicht allgemein sagen, sondern muß in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige besonders festgestellt werden,

da der Einfluß der Waldweide nach Standort, Holz- und Betriebsart, Bestandsschluß, Art und Weise der Bestandsbegründung, Viehgattung, Gewöhnung der Thiere, Jahres- und selbst Tageszeit des Vieheintriebes, Witterung u. s. w. ein verschiedener ist (man vergl. übrigens Note a des §. 91). So gibt man z. B. am Harz die mit verschulten 4—5jährigen Fichten bepflanzten Kahlschläge sofort dem Weideviehe auf, ohne hier, wo der kräftige Gebirgsboden und das feuchte Klima Gras- und Holzwuchs gleichmäßig begünstigen, eine merkliche Waldbeschädigung befürchten zu müssen, anders würde dies natürlich sein, wenn man einen Buchenbesamungsschlag auf armem Sandboden dem Weideberechtigten sogleich öffnen wollte, indem hier kaum an eine Bestandsverjüngung zu denken sein dürfte.

Der Eintrieb des Viehes vor dem Erscheinen des Grases (d. i. bei uns nicht vor Anfang, oder Mitte Mai) sollte, da sonst das Vieh mit seiner Ernährung auf die Holzpflanzen angewiesen ist, nicht gestattet sein.

Durch das polizeiliche Verbot der Nachtweide und der Einzelhut bei der einer Gemeinde zustehenden Berechtigung wird dem Waldeigenthümer die Aufsicht auf die Weiderechtsausübung sehr erleichtert werden.

(a) Die Ziege nährt sich mit Vorliebe von Knospen, Blättern und jungen Trieben der Holzpflanzen, besitzt eine besondere Fähigkeit zu klettern und sich auf den Hinterfüßen aufzurichten und läßt sich nicht leicht bei der Heerde erhalten, so daß deren Verbannung aus Plenterwaldungen, sowie aus Waldungen, deren Verjüngung (wie dies z. B. in den österreichischen Alpenländern der Fall ist) durch natürliche Besamung der Kahlschläge nur sehr langsam erfolgt, mit Recht verlangt wird. Daß Ziegen bei schlagweisem Betriebe in die älteren Bestände ohne allen Nachtheil eingetrieben werden können, ist klar, aber es bleibt hiebei immer erste Voraussetzung, daß die Heerde von den Hirten gut beaufsichtigt wird, was nur durch eine kräftige Handhabung der Forstpolizei zu erlangen ist.

§. 38.

Das **Mastrecht** wird, wenn die Schweine von den Besamungsschlägen ferngehalten werden, dem Walde nicht nur nicht schädlich, sondern sogar sehr nützlich werden, da bekanntlich der Schweineeintrieb als ein vorzügliches Mittel der Bodenbearbeitung, der Ver-

treibung der Mäuse, sowie der Vertilgung schädlicher Insecten, Puppen und Larven gilt, Nur solche Waldtheile, in welchen sich durch den Bodenumbruch leicht Sumpfstellen bilden, dürften von der Mastnutzung verschont bleiben. Dagegen können bei Buchelvollmast die Besamungsschläge gegen Abend mit den dann schon mehr gesättigten Schweinen ohne Nachtheil für die vollständige Verjüngung der Fläche behütet werden, was bei einer Eichelmast, die von den Sauen lieber angenommen wird, nicht Platz greifen darf.

Das Recht zur Eichel- und Buchellese kann unter den im §. 10 angeführten rechtlichen Beschränkungen in keinem Falle dem Walde irgend einen Nachtheil brtngen.

§. 39.

Das Rechstreurecht, d. i. das Recht zur Gewinnung der aus Laub, Nadeln, oder Moos bestehenden Bodendecke, ist in vielen Theilen Deutschlands die Ursache gewesen, daß die Erträge des Waldes sehr gesunken sind, daß das Laubholz dem bezüglich der Bodenkraft genügsameren Nadelholze gewichen ist, ja daß selbst größere Flächen vorerst gar nicht mehr in Bestand zu bringen sind (a), allein deshalb kann man doch nicht behaupten, daß eine Streuabgabe dem Walde unbedingt schädlich sei, da es ja häufig vorkommt, daß in Fichtenwaldungen ein zu hohes Moospolster, in Buchenorten eine zu starke, die Vermoderung der Bucheln bewirkende Laubdecke der Bestandsverjüngung nachtheilig wird und in Folge dessen entfernt werden muß. Allein das ist eben der Fluch dieser Nebennutzung, daß dort, wo die Verhältnisse des Bodens und Klima's, sowie der Bestockung eine mäßige Streuabgabe gestatten würden, die Landwirthe der auch ihren Betrieb begünstigenden Standortsverhältnisse wegen in der Regel die Waldstreu am wenigsten verlangen, während umgekehrt die Nachfrage nach Streu von Seite der Landwirthe um so ungestümmer wird, je weniger der Wald dieselbe entbehren kann.

Nach den v. Liebig'schen Grundsätzen über die Erschöpfung des Bodens müßte nicht nur jede Streunutzung, sondern selbst die Holznutzung, da mit ihr eine nicht unbedeutende Menge von Aschenbestandtheilen dem Boden entzogen wird, allmälig zu einer Ver-

armung des Waldbodens führen, allein es ist diese Lehre natürlich nur cum grano salis anzuwenden, und wird sich bei Waldungen, abgesehen von der Zuführung von Bodenbestandtheilen durch die Meteorwasser, dadurch der Humusgehalt der Bodenoberfläche vermehren, daß nicht nur die tief eindringenden, die Verwitterung des sie umgebenden Gesteins fördernden Wurzeln von Unten Nahrungsstoffe heraufbringen, sondern auch auf geneigten Flächen, die ja vorzugsweise mit Wald bedeckt sind, von den oberen Theilen des Hanges den unteren im Bodenwasser gelöste Aschenbestandtheile zugeführt werden, was natürlich Alles eine Vermehrung des Holzwuchses und somit auch des Laub- und Nadelabfalles und in Folge des besseren Bestandsschlusses in Nadelholzwaldungen auch eine Vergrößerung der Moosdecke zur Folge hat. So kommt es, daß selbst der ganz verarmte Flugsandboden in nicht zu langer Zeit durch die Bedeckung mit Wald verbessert wird. Selbstverständlich wird in dem Verhältnisse, als die aufschließbaren Silicate, welche auch die Absorption der Basen und Säuren der im Bodenwasser gelösten Salze vermitteln, im Boden zunehmen, der Ersatz der durch Holz- und Streunutzung dem Boden entzogener Aschenbestandtheile schneller und vollständiger stattfinden. Es werden deshalb die Folgen einer Sreunutzung um so weniger leicht überwunden werden, je mehr der Quarzsand im Boden vorherrscht, je mehr durch Grobkörnigkeit desselben die Capillarität des Bodens gemindert wird, je weniger daher von dem Grundwasser aus die Oberfläche des Bodens feucht erhalten wird, und je trockener das Klima ist, weil hier dann der aus der Verwesung des Blattabfalles sich bildende Humus unumgänglich nöthig ist, um durch Festhaltung der Regenniederschläge, sowie durch Absorption von Wasserdampf und Condensation desselben durch die nächtliche (mit dem Humusgehalte steigende) Bodenwärmeausstrahlung zu tropfbar flüssigem Wasser die Lösung der Nahrungsbestandtheile, sowie die Unterhaltung der Verwesungs- und Verwitterungsprocesse zu ermöglichen, — weil ferner der Humus, abgesehen davon, daß er durch sein Zerfallen in Kohlensäure, Ammoniak und Aschenbestandtheile den Pflanzen Nahrungsstoffe liefert, hier nur allein im Stande ist, die Absorption der athmosphärischen Nahrungsbestandtheile sowohl, als auch der im Bodenwasser gelösten Salze zu

bewirken, — und weil schließlich durch eine den Boden bedeckende Humusschichte die jungen Pflanzen gegen die schädliche Einwirkung von Hitze und Frost geschützt werden (b). Obgleich nun der schädliche Einfluß der Streunutzung schon längst theoretisch und praktisch nachgewiesen ist, so fehlen uns doch bis jetzt brauchbare Zahlenangaben über die Minderung des Streu- und Holzertrages bei fortgesetztem Streuentzuge noch gänzlich, doch wird diese Lücke der forstlichen Statik hoffentlich nach mehreren Decennien sich auszufüllen beginnen, da in neuester Zeit von Seite verschiedener Regierungen, so z. B. der preußischen, bayerischen und k. sächsischen, angeordnet wurde, daß für verschiedene Standorts- und Holzbestandsverhältnisse ständige Versuchsstellen in den Staatswaldungen ausgewählt werden sollen, welche für verschiedene Modalitäten der Streugewinnung die Einwirkung auf den Waldertrag nachzuweisen bestimmt sind (c).

Daß auf Flußboden, der durch Ueberschwemmungen regelmäßig gedüngt wird, die Wegnahme des Laubes, das außerdem doch weggeschwemmt werden würde, nicht schadet, bedarf keines weiteren Beweises.

Wenn wir nun auch der Ueberzeugung sind, daß selbst auf armem, trockenem Sandboden durch die Holzernte und eine in großen Intervallen sich wiederholende geringe Streunutzung die Bodenkraft eine wesentliche Minderung nicht erleidet, so dürfte doch unter solchen Verhältnissen die Streuberechtigung, da sich dieselbe hier dem Drängen der Berechtigten gegenüber kaum innerhalb der Grenzen der Unschädlichkeit halten lassen wird, selbst mit großen Opfern abzulösen, oder doch, wenn dies aus Rücksicht für die ökonomischen Verhältnisse der Berechtigten nicht thunlich wäre, so weit zu beschränken sein, als es diese Rücksicht nur immer gestattet. Die hier nöthigen Einschränkungen sind dann eine Verjüngungs-Vor- und Nachhege, ein entsprechender Wechsel mit den zu benutzenden Beständen, sowie die Anordnung, daß die Streugewinnung nur vom Herbst bis zum Frühjahr und mit Anwendung hölzerner Rechen geschehen darf, u. s. w. Diese Schutzmaßregeln sind von Sachverständigen immer nach Maßgabe der bestehenden Holz- und Betriebsart, der Umtriebszeit, sowie der Standortsverhältnisse besonders festzustellen, da sich hier allgemeine Vorschriften nicht geben lassen. Die Sachverständigen werden frei-

lich so lange, als die Resultate der erwähnten Versuchsstationen nicht vorliegen, kaum im Stande sein, ihre Anträge ziffernmäßig zu begründen, allein es wird einem unbefangenen Richter gegenüber immer genügen, im Allgemeinen nachzuweisen, wie Boden und Holzbestand durch die bisherige Streunutzung eine stetige Verschlechterung erlitten haben und bei Fortsetzung derselben dem endlichen Ruine entgegengehen.

Daß dann, wenn eine fortgesetzte übermäßige Streunutzung die Begründung eines neuen Waldstandes unmöglich macht, zu dem Schaden für den Waldbesitzer noch die Nachtheile der Entwaldung für die ganze Gegend kommen, ist natürlich.

(a) In solcher Weise sind in der bayer. Oberpfalz bedeutende Waldflächen productionslos geworden, so daß sich die Regierung veranlaßt sah, für die Staatswaldungen anzuordnen, daß die auf diesem fetnes Humusgehaltes gänzlich beraubten Keupersandboden stockenden Kiefernkrüppelbestände vor Allem gegen jede weitere Streunutzung zu schützen und wo möglich so lange ungestört zu belassen sind, bis das Hungermoos (Cladonia rangifera) einer den Boden erfrischenden Moosdecke aus den verschiedene Hypnum-Arten gewichen, und zunehmende Belebung der Vegetation überhaupt wahrnehmbar ist (man vergl. „Die Forstverwaltung Bayerns." München, 1861).

(b) Unsere Aufgabe konnte es natürlich nicht sein, hier den Einfluß der Streunutzung auf Boden, Klima und Holzbestand eingehend zu erörtern, wir konnten uns vielmehr nur auf Andeutung der entscheidenden Momente einlassen und müssen bezüglich einer ausführlicheren Belehrung hierüber auf die reiche Specialliteratur und die Schriften über Agriculturchemie, Forstschutz und Forstpolizei verweisen.

Eine sehr gründliche Darstellung der fraglichen Verhältnisse findet sich auch in dem verdienstvollen Werke:

K. Gayer, die Forstbenutzung. Aschaffenburg, 1863. Krebs.

Beachtenswerthe Monographien sind:

Hundeshagen, die Waldweide und Waldstreu. Tübingen, 1830. Laupp.

C. Fischbach, die Beseitigung der Waldstreunutzung. Frankfurt a. M., 1865. Sauerländer.

L. Heiß, die Waldstreufrage vom forsttechnischen und volkswirthschaftlichem Standpunkte. Neustadt a. d. Haardt, 1866. Gottschick-Witter.

W. Vonhausen, die Raubwirthschaft in den Waldungen. Frankfurt a. M., 1867. Sauerländer.

(c) Es haben zwar Hundeshagen, v. Wedekind, Klippstein, Fischbach u. s. w. angegeben, daß durch ein längere Zeit fortgesetztes Streurechen sich der jährliche Holzzuwachs um $^1/_4$—$^1/_2$ mindere, allein solche allge-

meine Zahlenangaben haben hier keinen practischen Werth, da nur die für eine gegebene Probefläche nach einem bestimmten Systeme eine Reihe von Jahren, beziehungsweise Umtrieben fortgesetzte Streuentnahme, verbunden mit periodischer Erhebung des Zuwachses des Holzbestandes, für die individuellen Verhältnisse des fraglichen Waldes den Einfluß des Streurechens festzustellen vermag. Wird die so entnommene Streu genau gewogen und auf ihre Aschenbestandtheile bestimmt, so kommen die Resultate dieser Untersuchungen auch der Landwirthschaft und Agriculturchemie zu Gute.

Auch durch periodische Analyse des Bodens der fraglicheu Versuchsstellen wird sich dessen Verarmung in Folge des Streuentzuges nachweisen lassen, allein es können die Resultate dieser Analysen nicht allein über die Zulässigkeit der Streunutzung entscheiden, da die physikalische Wirkung des Humus, d. i. dessen Einfluß auf Consistenz, Feuchterhaltung, Erwärmung und Absorption des Bodens mindestens ebenso groß ist, wie seine chemische durch directe Lieferung von Pflanzennährstoffen und durch Förderung der Verwitterung des Bodens. Solche Untersuchungen zum Zwecke der Nachweisung der Bodenverarmung durch Streurechen wurden im chemischen Laboratorium der Akademie für Forst- und Landwirthe im Tarand vorgenommen, und deren Resultate von Zeit zu Zeit im „Chemischen Ackersmann" und im akademischen Jahrbuche veröffentlicht.

§. 40.

Das Recht zum Abmähen des Heideüberzuges wird, da mit der Heide dem Boden Aschenbestandtheile in bedeutender Menge ohne Ersatz entnommen werden, bei häufiger Ausübung aus den beim Rechstreurechte erörterten Gründen ebenfalls die Ursache einer Schwächung der Bodenkraft. Es zeigt dies auch die tägliche Erfahrung, indem die ohnehin nur auf armem Sandboden vorkommenden Heidebestände bei fortgesetztem Abmähen immer weniger und kümmerlicheren Ausschlag und somit geringeren Streuertrag liefern, sich gleichzeitig durch Absterben vieler Stöcke und Nichtersatz derselben durch Heidesamenpflanzen immer mehr und mehr lichten, bis endlich auch das Hungermoos den gänzlich erschöpften Boden bedeckt. Es wäre deshalb auch hier, wie bei dem im vorigen §. erörterten Rechstreurechte, eine Ablösung des Rechtes das Beste, allein die Rücksicht auf die Befriedigung des unabweislichen Streubedürfnisses des Berechtigten wird auch häufig vorerst nur eine Beschränkung dieser Servitut in der Art gestatten, daß das Abmähen der Heideflächen in möglichst hohem (mindestens 10jährigen) Turnus erfolgt, da neben der Entnahme des Streumaterials die

Bloslegung des Bodens bei dem Abtriebe der Heide die Humusbildung im Boden hindert.

Weit verderblicher, als die eben erörterte Servitut ist das Recht zum Plaggenhauen, indem die periodische Wegnahme der oberen Dammerdeschichte unter allen Umständen den Waldboden sicher und bald der Sterilität zuführen muß. Die sofortige Einstellung dieser Nutzung ist deshalb im Interesse des Waldes unbedingt nothwendig, und es muß die fragliche Servitut, wenn die Ablösung derselben vorerst noch nicht möglich ist, wenigstens in ein auf thunlichst unschädliche Weise auszuübendes Recht auf Streumähen, oder, wenn die Plaggen als Brennmateriale dienen, in ein auf die geringsten Sortimente lautendes Beholzigungsrecht umgewandelt werden. Der Bültenhieb in Brüchern ist unschädlich.

Ueber den Einfluß, den die genannten beiden Nutzungen bei längerer Dauer auf den Streu- und Holzertrag nach Verschiedenheit der Standorts- und Holzbestandsverhältnisse ausüben, fehlen uns Zahlenangaben, und es ist hier für forstliche Versuchsstationen auch ein Feld verdienstlicher Wirksamkeit gegeben (a).

(a) Peters (a. a. O.) constatirt eine sehr merkliche Abnahme der Heideproduction in der Lüneburger Heide.

§. 41.

Wird das Aststreurecht an stehenden Bäumen ausgeübt, so muß es noch mehr, als das Rechstreurecht, eine Minderung der Bodenkraft verursachen, da die jungen Zweige und die grünen Blätter und Nadeln bekanntlich mehr Aschenbestandtheile enthalten, als die abgestorbenen, und da durch eine stärkere Unterbrechung des Bestandsschlusses in Folge des Schneidelns die Bildung einer Moosdecke verhindert, und der in Folge des verminderten Blatt- und Nadelabfalles ohnehin in geringerer Menge vorhandene Humus bei hinreichender Bodenfeuchtigkeit bald zerstört, in trockener Lage und auf armem Sandboden aber iu unvollkommenen Humus umgewandelt wird. Hiezu kommen noch die Beschädigungen der Bäume beim Besteigen mit Steigeisen und beim Abhauen nnd Abreißen der Aeste, der Saftausfluß aus den Wundstellen, die Saftstockungen in Folge des nunmehrigen Mißverhältnisses zwischen der Aufnahme von Nahrungsstoffen durch die Wurzeln und deren Verarbeitung

durch die Blattorgane, sowie das Eindringen der Fäulniß von den Aststellen aus in das Innere des Stammes, um diese Art der Streunutzung zu einem der schädlichsten Eingriffe in die Nachhaltigkeit des Holzertrages zu machen.

Für die österreichischen Alpenländer, in welchen die Aststreunutzung als eigene Betriebsart in den Privatwaldungen (Streu- oder Schnattwaldungen), als Vergünstigung und als Servitut in der excessivesten Weise von jeher ausgeübt wurde, sollte die Anordnung des §. 12 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, daß die Schneidelung ohne Gebrauch der Steigeisen nur vom August bis März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterszeit, und blos bis zu $^2/_3$ der Baumlänge hinauf stattfinden darf, und die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) stehen bleiben müssen, — einen Schutz gegen Walddevastation gewähren, allein das Forstgesetz ist in dieser Beziehung wohl meist nur ein todter Buchstabe geblieben. Nicht besser erging es einer im Jahre 1851 von der Tiroler Forstdirection für die Reichsforsten erlassenen Verordnung, welche erst dann, wenn das in den Angriffs- und Durchforstungshieben anfallende Reis das Streubedürfniß nicht befriedigt, die Anlage besonderer Fichtenschneidelwälder gestattet und deren Behandlung in folgender Weise normirt. Es soll mit der Schneidelung begonnen werden, wenn die Stämmchen einen Stockdurchmesser von $1^1/_2$ — 2″ und eine Höhe von 9 — 12′ erreicht haben, und es sollen bei der Schneidelung selbst bis auf $^2/_3$ der Stammhöhe alle die Quirle bildenden Zweige in einer Entfernung von $^1/_2$—1′ vom Stamme abgehauen, alle zwischen zwei Quirlen am Stamme befindlichen grünen Zweige aber belassen werden. Die an den verbliebenen Aststummeln vorhandenen grünen Zweige entwickeln sich und können in 5—8 Jahren in der Weise der ersten Aufastung geschneidelt werden, und so könnte dann in gleichen Weise von Zeit zu Zeit mit der Schneidelung fortgefahren werden. Allein man kehrt sich an diese Vorschriften nicht und schneidelt heute noch ebenso, wie zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia, die zuerst gegen diese Art der Waldbeschädigung, namentlich aber gegen den Gebrauch der Steigeisen Strafverordnungen erließ: ein Beweis, wie schwer es ist, Gesetze durchzuführen, die gegen das materielle Interesse der Bevölkerung gerichtet sind.

Vom theoretischen Standpunkte müssen wir uns natürlich für die Ablösung dieser Streuberechtigung erklären, allein in der Wirklichkeit wird man in den meisten Fällen sehr zufrieden sein dürfen, wenn man, wie es das österreich. Forstgesetz beabsichtigt, den Berechtigten dahin gebracht hat, daß er den Aststreuanfall der Schläge benützt und nur den Mehrbedarf am stehenden Holze in einer möglichst unschädlichen Weise gewinnt.

Ueber den nachhaltigen Ertrag dieser Streunutzung, sowie über den Einfluß derselben auf den Holzertrag wurden bis jetzt noch keine Untersuchungen angestellt. Holz- und Betriebsart, Standort, Alter und Beschaffenheit der Bestände, Zeit und Art und Weise der Streugewinnung sind, wie bei der Rechstreunutzung, auch hier in fraglicher Beziehung die entscheidenden Momente (a).

(a) Gayer (a. a. O.) gibt an, daß in den bäuerlichen Fichten- und Tannenfehmelwäldern des würtemberg. Schwarzwaldes auf $^1/_2$ bis $^5/_4$ Wagen Tannenreisig jährlich für den Morgen gerechnet wird.

Wessely (a. a. O.) macht in dieser Beziehung folgende Angaben: „Wo im Fichtenwalde regelmäßig und sehr vorsichtig geschnattet wird, schneidelt man das 30—40jähr. Holz zum erstenmal und wiederholt das Schnatten dann alle 10 Jahre, also 5—6mal, wo dann das Joch Wald (während der ganzen Schnattzeit) jährlich 10—16 Ctr., oder 1—$1^1/_2$ Klaftern Graß abwirft."

§. 42.

Das Gräsereirecht kann einen devastirenden Einfluß auf den Wald nicht üben, wenn man in den Besamungsschlägen und jungen Vollsaaten die Nutzung auf ein vorsichtiges Ausrupfen des Grases beschränkt und das Sicheln des Grases nur auf den pflanzenleeren Streifen der Reihen- und Plattensaaten, sowie in den regelmäßigen Pflanzungen gestattet, wobei freilich eine kräftige Handhabung des Forstschutzes und eine energische Justiz die erste Voraussetzung der Erreichung der beabsichtigten Waldschonung bilden. Daß in dem Grase dem Boden Aschenbestandtheile entnommen werden, ist wohl richtig, allein zu irrelevant, um in Betracht gezogen werden zu können, da schon nach wenigen Jahren mit der weiteren Entwicklung des jungen Bestandes der Graswuchs verschwindet. Uebrigens gewährt die Waldgräserei insofern Vortheile, als das Gras den Mäusen Schutz gewährt (§. 37) und sich im

Winter öfter so über die Riefen und Platten legt, daß die jungen Pflanzen unter dem auf dem Grase lagernden Schnee nicht selten zu Grunde gehen.

Die Gewinuung von Rohr, Binsen und Schilf in Brüchern ist natürlich ganz unschädlich.

Wird die Berechtigung zur Futterlaubgewinnung an Durchforstungsholz, in Niederwaldbeständen, die im nächsten Winter zum Abtriebe kommen, oder an Kopf- und Schneidelholzstämmen gelegenheitlich der Holznutzung ausgeübt, so kann natürlich von einer Gefährdung des Waldbestandes keine Rede sein, da die Menge des Laubes, welches auf diese Weise dem Boden entgeht, doch im Ganzen nur eine unbedeutende ist. Ebenso ist die Benützung des Laubes der unteren unterdrückten Aeste von Stangen und Stämmen im Hochwalde unschädlich, wenn sie im August, wo die Functionen der Blätter erfüllt sind, deren Futterwerth aber dann auch geringer ist, zur Gewinnung des Winterfutters erfolgt. Anders wäre es freilich, wenn dieses Recht nach Analogie des im vorigen §. erörterten Aststreurechtes ausgeübt werden wollte, indem dann hier, wenn nicht Ablösung, doch wenigstens Beschränkung der Laubnutzung auf die zum demnächstigen Abtriebe bestimmten Forstorte und, sofern hiedurch der Bedarf des Berechtigten nicht befriedigt würde, auf die unterdrückten Aeste der Stämme der nächst älteren Bestände eintreten müßte. Besteigen der Bäume mit Steigeisen und Abhauen der Aeste ist unbedingt zu untersagen.

§. 43.

Die Berechtigung zum Harzscharren muß, wenn in excessiver Weise von ihr Gebrauch gemacht wird, zerstörend auf den Waldbestand einwirken, da nicht nur Menge und Güte des Holzertrages der Fichtenwaldungen (a) in ganz unverhältnißmäßiger Weise abnimmt, sondern auch von den Lagen aus bald Rothfäule die Stämme befällt, oder doch dieselben an ihrer Gesundheit so geschwächt werden, daß dadurch die natürliche Verjüngung erschwert, oder selbst unmöglich gemacht, und die Vermehrung der Borkenkäfer, denen die Natur das kränkelnde Holz zu Brutplätzen angewiesen hat, befördert wird. Es wird deshalb unbedingt nothwendig, diese Servitut

in der Weise zu beschränken, daß die Nutzung erst 10—20 Jahre vor dem Bestandsabtriebe beginnen darf, und das Harzscharren nur alle zwei Jahre vorgenommen wird, und zwar längstens bis Ende Juli, damit sich noch vor Winter ein neuer, die Lagen gegen die Witterungseinflüsse schützender Harzüberzug bildet. Die Zahl der Lagen, welche nicht über 3' lang und nicht über 1½" breit sein sollten, ist der Art für den Stamm festzustellen, daß zwischen zwei Lagen immer ein Rindenstreifen von ¾—1' Breite verbleibt. Bei schlagweisem Betriebe kommen natürlich alle Stämme eines dem Harzen aufgegebenen Bestandes zur Nutzung, in dem Plenterwalde muß sich der Berechtigte dagegen die ihrem Alter nach zur Harznutzung geeigneten Stämme vom Waldeigenthümer speciell anweisen lassen. Daß zu Nutzholz vorzüglich brauchbare Stämme von der Harznutzung ausgeschlossen werden, halten wir, so sehr es auch im Interesse des Waldeigenthümers liegt, doch nicht für gerechtfertigt (b).

Ueber die Minderung des Holzertrages durch eine fortgesetzte Harznutzung wurden noch keine Untersuchungen angestellt.

Lautet das Theerschwelereirecht auf in den regulären Hieben anfallendes kieniges Stammholz, so verhält sich dasselbe natürlich bezüglich der Walderhaltung ganz indifferent, auf die Gewinnung von Kiefernstöcken aus Verjüngungen aber findet das im §. 36 über das Stockholzrecht Gesagte volle Anwendung, und ist insbesondere der Berechtigte streng anzuhalten, die bei der Stockrodung beschädigten Pflanzen durch andere zu ersetzen. Daß die Theerschweler die alten, angefaulten Stöcke den frischen vorziehen, hat neben der leichteren Gewinnung seinen Grund darin, daß der Harzgehalt des Stockes, da das Harz vorzugsweise im Kerne vorkommt, durch Wegfaulen der äußeren Theile des Stockes relativ, vielleicht aber auch selbst absolut dadurch größer wird, daß noch einige Jahre nach dem Stammabtriebe eine auf Umwandlung des Lignins und der Cellulose der Holzellen in Harz gerichtete Lebensthätigkeit des Stockes fortbesteht.

Bezüglich einer im Interesse der Nachhaltigkeit des Holzertrages etwa nöthigen Reduction von Stammkienholz und von s. g. Schwelholz zur Feuerung des Theerofens müssen wir auf das in den §§. 7 und 36 Gesagte verweisen.

(a) Bezüglich der Güte des Holzes weicht hier die Schwarzföhre von der Fichte wesentlich ab, indem nach Wessely (a. a. O.) das Holz der geharzten Schwarzföhrenstämme kienig wird und dadurch als Brennholz so sehr an Werth gewinnt, daß dadurch der Zuwachsverlust der Stämme in Folge des Harzens so ziemlich ersetzt wird.

(b) Die früher in den Staatswaldungen des Thüringerwaldes allgemein bestandenen Harzrechte wurden, mit wenigen Ausnahmen, von den einschlägigen Regierungen abgelöst und an deren Stelle in neuerer Zeit versuchsweise eine möglichst unschädliche Harznutzung von Seite des Fiscus gesetzt, über welche Burckhardt („Aus dem Wald." I. Heft. Hannover, 1865. C. Rümpler) interessante Mittheilungen macht. Es wird hienach nur in den letzten zehn Jahren vor dem Bestandsabtriebe geharzt, und auf je einen Fuß Umfangsstärke eine Lage von nicht über 3 Fuß Länge und $1^1/_2$ Zoll Breite gerechnet.

Auch im Königreiche Sachsen (Darstellung der k. sächs. Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. Dresden, 1865. G. Schönfeld) ist man nach Ablösung der Harzberechtigungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine nur kurze Zeit dauernde Benutzung der Fichtenorte auf Harz sowohl den Zuwachs, als auch die Qualiät des Holzes nur wenig benachtheiligt, und die Holzkäufer die Hölzer von nur kurze Zeit geharzten Beständen eben so hoch bezahlen, wie die von nicht geharzten. Man setzt deshalb dort das Harzen auf Regie in der Weise fort, daß die in den nächsten zehn Jahren zum Hiebe bestimmten Orte von fünf zu fünf Jahren neue Lagen erhalten.

Entgegengesetzte Erfahrungen hat man nach v. Hagen (a. a. O.) am Thüringerwalde in der preuß. Forstinspection Schleusingen gemacht, wo nach Ablösung der Harzscharrberechtigungen die Harznutzung an den bereits angelachten Stämmen für Rechnung der Forstcasse im Wege der Verpachtung einstweilen noch fortgesetzt wurde. Schon bei einer nur 6—8 Jahre vor dem Abtriebe dauernden Harznutzung sollen die zu Nutzholz geeigneten Stämme durch das Harzen weit mehr an Holzwerth verlieren, als die Harznutzung einbringt, und in den schlechtwüchsigen, überwiegend blos Brennholz liefernden Beständen, welche nur in geringem Umfange in den höheren Gebirgslagen vorkommen, soll durch das Anlachen der Schnee- und Windbruch so sehr vermehrt werden, daß schon aus diesem Grunde die Harznutzung unterbleiben müsse. In welcher Weise die Harznutzung hier ausgeübt wird, ist jedoch nicht gesagt.

§. 44.

Die Gewinnung der Eichen-, oder auch der Lindenrinde in Niederwaldungen wird zwar den neuen Stockausschlag etwas später hervorkommen lassen und dadurch unter Umständen die Gefahr der Beschädigung durch Frühfröste vermehren, die Stöcke werden durch stärkeres Bluten mehr geschwächt, als bei der Fällung außer dem Safte, und die neuen Stockausschläge werden durch die verspätete

Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes leicht beschädigt, es wird daher, wenn von Seite des Waldeigenthümers künstliche Nachhilfe versäumt wird, die Bestockung solcher Schälwaldungen unvollkommener werden, allein als besonders die Existenz des Waldes gefährdend kann deshalb die Rindengewinnung nicht betrachtet werden, da ja jeder Nieder- und selbst Mittelwald, wenn für Ersatz der ausbleibenden Stöcke nicht gesorgt wird, in seinem Bestande herunterkommt.

Die Gewinnung der Rinde alter Eichen und Fichten wird dem Walde nur dann nachtheilig, wenn die Stämme aus Verjüngungen herausgehauen werden, da bei der hier nöthigen Fällung in der Saftzeit der junge Nachwuchs durch die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes mehr Nachtheil erleidet, als bei der Winterfällung.

Es nimmt deshalb das ohnehin nur selten vorkommende Recht zur Rindengewinnung in keinem Falle einen devastirlichen Charakter an, und eine Ablösung desselben ist daher durchaus nicht geboten. Dagegen dürfte es zweckmäßig sein, die Berechtigten zur möglichsten Beschleunigung des Schälens anzuhalten.

§. 45.

Die Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Haselnüssen, Wildhopfen, Trüffeln u. s. w. kann nie devastirend auf den Wald einwirken, da alle diese Nutzungen bei entsprechender Sorgfalt ohne jede Beschädigung des Waldes zugutgemacht werden können, und es ist deshalb hier nur darüber zu wachen, daß die zur Erhaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln (§. 17) von dem Berechtigten beobachtet werden.

Eben so wenig, wie die vorige Servitut, kann das Zeidelweiderecht dem Walde in irgend einer Weise einen Nachtheil bringen.

Gleiches gilt von dem Grubenrechte, welches, wie wir im §. 34 gesehen haben, nur indirect durch Verderben der Wege und dadurch, daß dessen Ausübung zu Excessen, gegen die eine kräftige Forstpolizei am besten schützt, Veranlassung gibt, dem Walde schädlich werden kann (a). Der Torfberechtigte darf keinen Raubbau vornehmen und muß alle zum Nachwachsen des Torfes nöthigen Maßregeln treffen.

Ganz ähnlich, wie das Grubenrecht, verhält sich die Berechtigung zum Kohlenbrennen, zum Ablagern von Holz u. s. w.

(a) Nur dort, wo es sich der Waldeigenthümer gefallen ließ, daß der Berechtigte ohne Rücksicht auf den Schutz der Holzbestände die im ganzen Walde zerstreut zu Tage gehenden Steine benutzte, wurde öfter durch diese Servitut eine große Waldverwüstung herbeigeführt.

Daß das nicht zu den Servituten zählende und auch nicht ablösbare Bergwerksregal durch Unterbrechung des Zusammenhanges von Nadelholzbeständen die Veranlassung zu größeren Sturmbeschädigungen werden kann, haben wir bereits im §. 34 erwähnt.

Viertes Capitel.

Die financielle Bedeutung der Forstservituten,

welche in Beziehung auf den Waldeigenthümer und auf den Berechtigten besonders zu betrachten ist.

I. Einfluß der Forstservituten auf den Waldertrag.

§. 46.

Eine Servitut ist die Theilung des Waldnutzungsrechtes zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten, und es muß schon in Folge dessen der dienende Wald einen Ertragsausfall zeigen, allein auch mittelbar tragen, wie wir sehen werden, die meisten Servituten zu einer Minderung des Waldertrages häufig sehr wesentlich bei. Daß durch Ablösung von Forstberechtigungen in vielen Fällen die Gelderträge der Waldungen bedeutend gehoben wurden, ist daher leicht erklärlich, allein es reicht die Kenntniß dieser Thatsache noch nicht aus, die Rentabilität der vorgenommenen Forstrechtsablösungen entsprechend zu beurtheilen, da man zu diesem Behufe nothwendig auch die Rente der vom Waldeigenthümer hingegebenen Entschädigungsobjecte, sowie die Größe jenes Theiles des jetzigen Mehrertrages der Waldungen kennen muß, welcher

auf Rechnung der Preissteigerung der Forstproducte in Folge der Geldentwerthung und der Verbesserung und Vermehrung der Communicationswege kommt.

Jeder Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit entspricht beim Nachhaltbetriebe für die gegebene Standortsgüte und die bestehenden Absatzverhältnisse ein bestimmter Materialvorrath und Jahresertrag an Holz und Geld, und es wird in manchen Fällen der Waldeigenthümer dadurch, daß er vom Hochwald- zum Mittel-, oder Niederwaldbetriebe, oder überhaupt vom höheren zum niedrigeren Umtriebe übergeht, den hiedurch disponibel werdenden Theil des Materialvorrathes verwerthet und den Erlös hieraus auf Zinsen legt, sein Geldeinkommen erhöhen können, da bei dem Umstande, daß bei höherem Umtriebe die Verzinsung des Materialcapitales durch den jährlichen Zuwachs nicht unbedeutend unter dem landesüblichen Zinsfuße verbleibt, die Summe aus den Zinsen des fraglichen Gelderlöses und dem nunmehrigen Waldertrage bei dem niedrigeren Umtriebe größer sein wird, als der Geldertrag des höheren Umtriebes. Dadurch nun, daß manche Servituten, wie wir im zweiten Capitel gesehen haben, dem Waldeigenthümer eine willkürliche Aenderung der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit nicht gestatten, wird derselbe natürlich verhindert sein seinen Betrieb in der rentabelsten Weise einzurichten, und es ist Aufgabe der Waldwerthberechnung (a) nachzuweisen, ob und in wie weit Betriebsänderungen überhaupt, insbesondere aber auch die Verwerthung eines Theiles der Materialvorräthe vortheilhaft erscheint, und wie sehr daher das financielle Interesse des Waldeigenthümers durch die bestehenden Servituten beeinträchtigt wird. Die Ausführbarkeit des Verkaufes eines Theiles des Materialvorrathes hängt natürlich von den Absatzverhältnissen, sowie von der Größe der Waldfläche und demnach auch des Holzvorrathes selbst ab, und die Vortheilhaftigkeit einer solchen Finanzoperation wird, da der Waldertrag des niedrigeren Umtriebes, excl. der Zinsen des Erlöses aus dem verwertheten Theile des Materialvorrathes, geringer ist, als der Waldertrag des höheren Umtriebes, — selbstverständlich von dem Staate, sowie von Gemeinden, Corporationen und selbst größeren Privatwaldbesitzern ganz anders beurtheilt werden, als von weniger bemittelten Privaten (b).

Ist der Waldboden zur Agricultur geeignet, so wird ebenfalls mit Hilfe der Waldwerthberechnungsformeln die Größe des Gewinnentganges nachgewiesen werden können, der den Waldeigenthümer in Folge der Belastung seines Waldes mit Servituten trifft. Nur darf hier bei großen Waldflächen nicht außer Acht gelassen werden, daß eine bedeutendere Vermehrung des Angebotes von Agriculturgelände die Preise desselben herabdrückt, während auf der anderen Seite bei einer beschleunigten Rodung einer größeren Fläche in Folge der erhöhten Nachfrage nach Arbeitern die Rodungskosten so steigen, daß vielleicht eine weitere Waldrodung vorerst nicht mehr vortheilhaft ist, und der Boden demnach als ein bedingter Waldboden erscheint.

In vielen Fällen wird, wie wir im vorigen Capitel gesehen haben, durch unmittelbare Beschädigung der Bestände und durch Schwächung der Bodenkraft die Servitutenausübung den Geldertrag des Waldes in einem die Größe der Renten des Ablösungscapitales übersteigenden Betrage mindern, allein es wird dieser Verlust des Waldeigenthümers im Augenblicke kaum in Zahlen nachgewiesen werden können, da, wie bereits mehrfach erwähnt, verlässige Untersuchungen über den Einfluß der Forstnebennutzungen auf den Waldertrag an Haupt- und Nebennutzungen noch fehlen, und immerhin noch einige Zeit vergehen wird, bis wir von den im Entstehen begriffenen forstlichen Versuchsstationen entsprechende Resultate der vorgenommenen Untersuchungen erwarten können. Jedenfalls aber entscheiden bei Minderung des Holzertrages durch die Nebennutzungen die Preise des Holzes und der Waldnebenproducte über die Zweckmäßigkeit der Ablösung der bezüglichen Servituten, da der Geldwerth des Holzertragsverlustes den Geldwerth der Servitut übersteigen muß, wenn die Servitutablösung financiell vortheilhaft sein soll.

Auch durch die bei Ausübung der Servituten vorkommenden Excesse werden oft Beschädigungen der Waldungen unvermeidlich, ohne daß sich jedoch die Größe des hiedurch verursachten Ertragsausfalles genau berechnen läßt. Es würde deshalb dort, wo die Gerichte gegen die Uebergriffe der Berechtigten keinen genügenden Schutz gewähren, im Interesse des Waldeigenthümers liegen, die Servituten abzulösen und die bezüglichen Nutzungen zu Gunsten

der früheren Berechtigten selbst auszuüben, allein es dürfte sehr zweifelhaft sein, ob unter solchen Verhältnissen die fragliche Ablösung durchführbar ist.

Daß durch eine größere Anzahl von auf einem Walde ruhenden Servituten, namentlich wenn dieselben complicirter Natur sind, der Forstschutz und die Verwaltung erschwert, und in Folge dessen auch öfter die Betriebskosten erhöht werden, ist ein weiterer Nachtheil für den Waldeigenthümer. Die Servitutablösung wird dann besonders vortheilhaft für den Waldeigenthümer, wenn sie durch Abtretung isolirter Waldprocellen erfolgt, und durch diese Arrondirung des Waldbesitzes eine Ersparung an Schutz-, oder Verwaltungskosten ermöglicht ist.

Die durch manche Servituten herbeigeführte Bestands- und Bodenverschlechterung muß die Culturkosten vermehren, und auch das mit allen Servituten verbundene Wegrecht wird in vielen Fällen durch Erhöhung des Wegbauetats die Waldrente mindern.

Uebrigens wird das Interesse des Waldeigenthümers dann am empfindlichsten verletzt, wenn der Staat ihn zwingt, eine Servitut abzulösen, die dem Walde einen Schaden nicht verursacht, und deren Ablösung dem Waldeigenthümer keinen Vortheil bringt, weil er zufolge seiner persönlichen Verhältnisse die bezüglichen Nutzungsobjekte nicht zugutmachen kann, wie dies z. B. bei der Leseholz- und Gräsereigerechtsame häufig der Fall ist. Ebenso wird bei Zwangsablösungen die Art und Weise der Entschädigungsberechnung (§§. 104—113), sowie der Abfindung selbst (§§. 114—118) dem Waldeigenthümer häufig Nachtheil bringen.

Es ist nicht räthlich, Servituten abzulösen, die im Laufe der Zeit in Folge der Aenderungen des ökonomischen Betriebes des Berechtigten wahrscheinlich von selbst aufhören werden, wie dies z. B. bezüglich des Weiderechtes an vielen Orten schon der Fall gewesen ist.

Die Berechnung der Rentabilität einer Servitutablösung muß sich natürlich immer auf die individuellen Absichten des Waldeigenthümers beziehen, sowohl hinsichtlich der Bewirthschaftung des zu entlastenden Waldes, als auch in Bezug auf den Werth des Entschädigungsobjectes für die Servitut.

Wir werden übrigens auf diesen Gegenstand in den §§. 111—113 zurückkommen.

(a) Wir verweisen in dieser Beziehung auf

Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862. W. Braumüller.

(b) Eine ausführliche Besprechung der auf Herabsetzung des Umtriebes gerichteten s. g. Forstfinanzrechnung findet sich in

Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittlung. Wien, 1866. W. Braumüller.

§. 47.

Die Ablösung eines bestimmten, oder unbestimmten Bau-, Nutz- und Brennholzrechtes ist financiell nur dann räthlich, wenn dasselbe den Uebergang zu einer einen höheren Waldertrag gewährenden Holz- und Betriebsart, oder Umtriebszeit verhindert (a).

Ist der Waldeigenthümer nicht in der Lage, das anfallende Ast- und Gipfelholz entsprechend zu verwerthen, so wird ihm die Ablösung der Ast- und Oberholzgerechtsame nur nachtheilig sein. Ein Hinderniß der Einführung eines rentableren Betriebes wird diese Servitut nur sehr ausnahmsweise (§. 23) bilden.

Auch das Schnee-, Duft- und Windbruchholz wird in der Regel von dem Waldeigenthümer nicht so zugutgemacht werden können, wie von dem Berechtigten, und es wird dann auch die Ablösung der bezüglichen Servituten nicht zu empfehlen sein. Dies gilt in noch höherem Grade vom Lager- und Leseholzrechte (man vergl. auch Note d des §. 117).

Anders ist dies bezüglich des Rechtes auf Windfallholz, da hier schon stärkere Sortimente anfallen, und die von dem Waldeigenthümer beschleunigte Aufarbeitung und Fortschaffung des vom Winde geworfenen Holzes die Vermehrung der Borkenkäfer und dadurch Ertragsausfälle verhütet.

Ein Vortheil der Abfindung des Stockholzrechtes wäre darin zu suchen, daß der Waldbesitzer dann die Stämme ausgraben und dem Stamme eine größere Länge geben kann, was jedoch schon ziemlich gute Bau- und Nutzholzpreise voraussetzt.

Das Recht zum Besenreisschneiden wird, wenn es auf die im §. 36 erörterte Weise beschränkt wurde, kaum mit Vortheil abgelöst werden können, da eine gänzliche Verdrängung der

sich von Natur ansiedelnden Birken gewiß nur selten im Interesse des Waldeigenthümers liegen wird.

Die Berechtigung auf eine bestimmte Holzart ist abzulösen, wenn sie, wie im §. 23 angedeutet, ein Hinderniß vortheilhafter Betriebsumwandlungen wird; ist dies aber nicht der Fall, oder ist gar der Waldeigenthümer, wie z. B. bei den im Durchforstungswege zu nutzenden Weichhölzern, nicht in der Lage, den fraglichen Materialanfall zu verwerthen, dann wird er auch zu einer Ablösung dieser Servitut sich nicht veranlaßt fühlen.

Das Recht auf das Unterholz, oder die Oberholzbäume des Mittelwaldes, welches ohnehin eine stete Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten bildet, wird, da es, wie im §. 36 erörtert, die Herstellung eines geeigneten Verhältnisses zwischen Ober- und Unterholz, sowie den Uebergang zu dem Bodenkraft und Holzertrag mehrenden Hochwaldbetriebe nicht gestattet, sich, wenn auch nicht aus financiellen, doch aus volkswirthschaftlichen Gründen, die beim Staate, als Waldbesitzer, auch indirect financielle sind, zur Ablösung empfehlen (b).

Das Pflanzrecht, sowie das Recht auf das auf fremden Wiesen und Weideflächen stockende Holz wird von dem Grundeigenthümer immer mit Vortheil abgelöst werden, wenn der Mehrertrag des entlasteten Grund und Bodens die Zinsen des Ablösungscapitales übersteigt.

(a) Zur Veranschaulichung solcher Finanzrechnungen diene folgendes Beispiel: In einem Fichtenwalde von 480 Tagw., der, um die Ansprüche der Berechtigten auf starkes Bau- und Nutzholz zu befriedigen, einen 120jähr. Umtrieb hat, betrage bei dem vorhandenen ziemlich normalen Altersclassenverhältnisse der nachhaltige jährliche Ertrag 400 Klaftern à 24 fl. —, von welchen 300 die Berechtigten erhalten, so wäre der Capitalwerth dieses Holzrechtes, bei Annahme eines Zinsfußes von 4%, $= \frac{300 \times 24}{0{,}04} = 180.000$ fl. —, das dem Waldeigenthümer verbleibende Jahreseinkommen aber $100 \times 24 = 2400$ fl. —, mit einem Capitalwerthe von 60.000 fl. —. Würde man nun bei Ablösung der fraglichen Servitut sofort auf den 100jähr. Umtrieb herabgehen, so käme dadurch eine Holzmasse von vielleicht 7000 Klaftern zur Verfügung, die, zu 22 fl. — pr. Klafter verwerthet, einem Geldbetrage von 154.000 fl. — entspräche. Der Waldertrag bei 100jähr. Umtriebe wäre nun 300 Klaftern à 20 fl. — = 6.000 fl. —, mit dem Capitalwerthe von 150.000 fl. —, so

würde der Gewinn des Waldeigenthümers, wenn die Berechtigten sich mit 180.000 fl. — abfinden ließen, betragen

154.000 + 150.000 — (180.000 + 60.000) = 64.000 fl. —.

Freilich wird man bei größeren Waldcomplexen nicht in der Weise, wie wir es hier gethan haben, auf eine vollständige Versilberung der disponiblen Materialvorräthe rechnen können, und die volkswirthschaftlichen Nachtheile (Not f des §. 57), die mit solchen Betriebsumwandlungen in der Regel verbunden sind, dürfen von dem Staatsforstwirthe nicht aus den Augen gelassen werden.

Da ganz starkes Bau- und Nutzholz nicht durch Erhöhung des Umtriebes über den Zeitpunkt des höchsten Durchschnittszuwachses, sondern durch Ueberhalten geeigneter Oberholzstämme (man vergl. §. 36) erzogen wird, so ist durch ein derartiges Holzrecht das Interesse des Waldeigenthümers nicht in besonderer Weise gefährdet.

Die in Auwaldungen öfter vorkommenden Berechtigungen auf Korbruthen und Faschinen hindern den Uebergang vom Buschholz- zum Hochwaldbetriebe, allein es wird unter den gegebenen Standortsverhältnissen die fragliche Betriebsumwandlung auch nicht im financiellen Interesse des Waldbesitzers liegen.

(b) Wenn das Herabgehen vom Hochwald- zum Mittel-, oder Niederwaldbetriebe, sowie vom höheren zum niedrigeren Umtriebe in Folge des Flüssigwerdens und der besseren Rentirung eines Theiles des zum Nachhaltbetriebe erforderlichen Materialvorrathes dem Waldbesitzer financielle Vortheile bringt, so entspricht dagegen innerhalb gewisser Grenzen dem Hochwaldbetriebe und höherem Umtriebe ein größerer und in der Regel auch werthvollerer Holzertrag und höherer Capitalwerth des Waldes.

Es sei für einen im 30jähr. Umtriebe befindlichen Mittelwald von 300 Tagw. der nachhaltige jährliche Ertrag 120 Klaftern à 15 fl. —, so wird das Jahreseinkommen des Waldbesitzers 1800 fl. —, und der Capitalwerth des Waldes, bei Annahme eines Zinsfußes von 4%, 45.000 fl. — betragen. Denkt man sich nun diesen Wald in einen Fichtenwald von 100jähr. Umtriebe umgewandelt, so wird man z. B. leicht einen Jahresertrag von 240 Klaftern à 20 fl. —, mit einem Geldertrage von 4800 fl. — und einem Waldwerthe von 120,000 fl. —, annehmen können.

Wenn nun auch der Hochwaldbetrieb und der höhere Umtrieb dann, wenn nur stärkeres Holz absetzbar, oder eine Minderung des Materialvorrathes aus irgend einem anderen Grunde nicht möglich ist, auch als der financiell vortheilhaftere erscheint, so wird doch in dem gegebenen Falle der Uebergang vom Mittel- zum Hochwaldbetriebe keine financiell vortheilhafte Operation sein, da diese Betriebsänderung dem Waldbesitzer für längere Zeit einen Ertragsausfall bringt, der deshalb unvermeidlich ist, weil das zum Hochwaldbetriebe und zum höheren Umtriebe nöthige größere Materialcapital nur durch Verzicht auf einen Theil des jährlichen Waldertrages allmälig aufgespart werden kann.

Braucht man in unserem Beispiele zu der fraglichen Betriebsänderung 100 Jahre, und sinkt während dieser Zeit der Jahresertrag auch nur durchschnittlich

von 1800 fl. — auf 1200 fl. —, so wird doch der Verlust des Waldbesitzers betragen

$$45.000 - \left(\frac{1200\ (1{,}04^{100} - 1)}{0{,}04\ .\ 1{,}04^{100}} + \frac{120{,}000}{1{,}04^{100}} \right) =$$

$$= 45.000 - (29.406 + 2376) = 13.218 \text{ fl.} -$$

Es werden deshalb derartige Betriebsumwandlungen weniger von Privaten, als vom Staate beabsichtigt werden, der vor Allem berufen ist, das volkswirthschaftliche Interesse zu fördern, welches die Production möglichst großer und werthvoller Holzmassen verlangt (man vergl. Note f des § 57).

Uebrigens können solche Betriebsänderungen nur auf Grund eines Wirthschaftsplanes erfolgen, und die nach diesem sich ergebenden Periodenerträge müssen dann einer genaueren Werthberechnung der hiebei zu bringenden Geldopfer zu Grunde gelegt werden.

§. 48.

Da die Weideausübung, wie im §. 37 nachgewiesen wurde, sich immer innerhalb der Grenzen der Unschädlichkeit halten läßt, so wird, einzelne Fälle vorhablicher Betriebsumwandlung (§. 24) ausgenommen, um so weniger eine Veranlassung zur Ablösung eines Weiderechtes gegeben sein, als der Waldeigenthümer in der Regel die Weidenutzung nicht selbst mit entsprechendem Gewinne zugutmachen kann, und in der Ebene und dem Hügellande die Berechtigten bei Einführung eines rationelleren landwirthschaftlichen Betriebes wahrscheinlich von selbst auf die Weiderechtsausübung verzichten werden, wie dies in vielen Fällen bereits geschehen ist.

Gleiches gilt bezüglich des Mastrechtes und des Rechtes zur Eichel- und Buchellese, welche insbesondere auch mit dem häufig nicht aufzuhaltenden Verschwinden der Mastbäume von selbst aufhören werden.

Die Ablösung des Rechstreurechtes und der Berechtigung zum Heide- und Plaggenhauen erscheint in der Regel durch das financielle Interesse des Waldeigenthümers geboten, da in fast allen Fällen durch diese Nutzungen, wenn auch jetzt noch nicht durch Zahlen nachweislich, der Waldertrag in unverhältnißmäßiger Weise gemindert wird, und der Waldeigenthümer bei der ihn bedrohenden Gefahr der Zerstörung der Fruchtbarkeit des Waldbodens nicht zuwarten kann, bis dem Berechtigten durch einen intensiveren land-

wirthschaftlichen Betrieb, insbesondere durch bessere Benutzung thierischer und menschlicher Excremente, sowie mineralischer Düngmittel die Waldstreu entbehrlich geworden ist, was jedoch um so später der Fall sein wird, je weniger derselbe bei Fortsetzung der Streuabgabe veranlaßt wird, an eine Aenderung seines Betriebes und an die Beischaffung von Streusurrogaten zu denken. Ebenso verhält sich das Aststreurecht, wenn es an stehenden Bäumen ausgeübt wird, während für eine Ablösung des Rechtes auf die in den regulären Schlägen anfallende Aststreu in der Regel financielle Gründe nicht sprechen werden.

Ein in unschädlicher Weise ausgeübtes Gräsereirecht abzulösen, dürfte vielleicht nur dann vortheilhaft erscheinen, wenn der Waldeigenthümer mit seinen Familiengliedern das Gras durch Rupfen, oder Sicheln selbst gewinnen kann, da die Gewinnung desselben mit Hilfe fremder Arbeitskräfte sicher nicht durch den Werth des Grases die aufgewendeten Taglöhne ersetzen wird. Auch die Verpachtung dieser Nutzung wird kaum einen die Rente des Ablösungscapitales überschreitenden Erlös bringen, zumal meist nur die früheren Berechtigten die nunmehrigen Pächter sein werden. Es wird eben diese Nutzung, wie auch die Gewinnung von Leseholz u. s. w., nur von jenem Theile der Bevölkerung zugutgemacht, welcher seine Arbeitskraft nicht anderweitig rentabel zu verwenden vermag und sich daher mit der geringsten Entschädigung für seinen Arbeitsaufwand begnügt, der aber sofort den vollen gegendüblichen Taglohn verlangen würde, wenn durch ihn der Waldeigenthümer das Gras für seine Rechnung gewinnen lassen wollte. Nöthigt die Rücksicht auf Erhaltnng der jungen Holzpflanzen den Waldeigenthümer zur Entfernung des Grases, so gereicht es ihm natürlich nur zum Vortheile, wenn dies durch den Berechtigten unentgeldlich geschieht.

Auch Schilf, Binsen und Rohr wird der Waldeigenthümer in den seltensten Fällen in eigener Regie gewinnen können.

Ebenso wird das Futterlaub nur ausnahmsweise von dem Waldeigenthümer selbst benützt werden können, und es wird daher das Recht zur Futterlaubgewinnung, wenn es innerhalb der Grenzen der Unschädlichkeit (§. 42) ausgeübt wird, nur dann mit Vortheil abzulösen sein, wenn durch dasselbe der Uebergang zu einer rentableren Holz- und Betriebsart verhindert wird.

Auch die Harznutzung wird nur selten mit Gewinn von dem Waldeigenthümer auf Regie betrieben werden können, und die Ablösung einer Berechtigung zum Harzscharren deshalb nur dann angezeigt sein, wenn entweder der Uebergang zu einer anderen Holzart, oder zu einem niedrigeren Umtriebe beabsichtigt ist, oder wenn die Harzgewinnung bisher in einer den Holzertrag unverhältnißmäßig mindernden Art und Weise stattfand und deshalb entweder ganz eingestellt, oder nach erfolgter Ablösung des Rechtes an die bisherigen Berechtigten unter Bedingungen verpachtet werden soll, welche die Bestände vor einer wesentlichen Ertragsminderung schützen. Eine plötzliche Ablösung der Harzscharrgerechtsame wird übrigens in vielen Fällen für die nächste Zeit eine Fortsetzung der Harznutzung durch die früheren Berechtigten im Wege des Frevels zur Folge haben (a).

Das Theerschwelereirecht wird, sofern nicht in anderer Weise besser zu verwerthendes kieniges Stammholz abgegeben werden muß, nur bei vorhablicher Aenderung der Holzart, oder beabsichtigter wesentlichen Minderung der Umtriebszeit von dem Waldeigenthümer mit Gewinn abgelöst werden können, da dieses dem Walde unschädliche Recht sich nur in den Händen des ärmsten Theiles der Bevölkerung befindet, der hier, wie beim Leseholz-, Gräserei- u. s. w. Rechte, bei der Ausübung desselben nur eine spärliche Arbeitsrente gewinnt, die natürlich dem nicht selbst arbeitenden Waldeigenthümer nicht zu Gute kommen kann.

Das im Safte gehauene Holz hat im Allgemeinen weniger Güte, als das im Winter zur Fällung gebrachte, und bei Niederwaldungen wird die späte Fällung des Holzes immerhin einen Eintrag an der Bestockung und dem Ertrage des Waldes (§. 44) zur Folge haben, so daß sich dem Waldeigenthümer die Frage aufdrängt, ob nicht die Vortheile der Einstellung des Schälens der Rinde die Rente des Ablösungsbetrages übersteigen. Das Resultat der in dieser Beziehung anzustellenden Berechnung entscheidet dann natürlich über die Vortheilhaftigkeit der Ablösung des Rechtes zur Rindengewinnung, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Berechnung im Augenblicke einer sicheren Grundlage noch entbehrt, da bis jetzt Untersuchungen über den Einfluß der Rindengewinnung auf den Hauptnutzungsertrag noch nicht angestellt worden

sind. Es würden solche unter anderen Verhältnissen erlangten Resultate natürlich auch nicht ohne Weiteres auf einen gegebenen Wald übertragen werden dürfen, und man müßte, was überhaupt bezüglich des Ertrages und Einflusses aller Forstnebennutzungen gilt, die fraglichen Versuche in jedem einzelnen Falle besonders anstellen. Daß der Holzertrag nach erfolgter Ablösung dadurch zunimmt, daß die Rinde, welche beiläufig $^1/_8$ bis $^1/_7$ der Holzmasse beträgt, nun als Holz verkauft wird, darf bei fraglicher Berechnung nicht außer Acht gelassen werden. In wie weit die Ueberführung des Niederwaldbetriebes in den Hochwaldbetrieb dem Waldeigenthümer Vortheile bringt, ist nach den im §. 47 (namentlich in Note b) erörterten Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Wildhopfen, Trüffeln u. s. w., welche immer innerhalb der Grenzen der Unschädlichkeit gehalten werden kann, verhält sich, wie die Gräserei-, Leseholz- u. s. w. Gerechtsame, indem die geringe Arbeitsrente, welche diese Nutzungen gewähren, von dem Waldeigenthümer nach der Ablösung des Rechtes nicht gewonnen werden kann, so daß dann auch die Ablösung dieser Servitut unvortheilhaft erscheint.

Geradezu thöricht wäre es aber, das Zeidelweiderecht abzulösen, da es ja dem Waldeigenthümer immer ganz gleich sein muß, ob durch einige Wochen sich fremde Bienenstöcke in seinem Walde befinden, oder nicht, zumal die Bienenweide gewiß auch noch für die Bienen des Waldeigenthümers, falls er deren besitzt, ausreichen wird.

Die Ablösung des Grubenrechtes ist dann gerechtfertigt, wenn der Ertrag der Grube nach erfolgter Ablösung, die Ersparung an Wegbauunterhaltungskosten und der Gewinn aus der Verhütung von Forstfreveln zusammen die Rente des Ablösungscapitales übersteigen: eine Rechnung, die freilich leichter verlangt, als gemacht ist (b). Es darf übrigens der Waldeigenthümer nicht aus den Augen verlieren, daß in vielen Fällen ihm die Benutzung von Steingruben durch die Berechtigten dadurch Vortheil bringt, daß durch Verbesserung der Wege außerhalb der Waldes die Holzpreise steigen, oder vielleicht auch durch erweiterte Anwendung von Steinen zum Häuserbaue selbst eine Minderung der Holzabgabe an

die Bauholzberechtigten eintritt. Die verlassenen Gruben sind nicht für immer als inproductiv zu betrachten, da der in ihnen abgelagerte Schutt durch allmälige Verwitterung endlich auch zum holztragenden Boden wird.

(a) Eine solche Wahrnehmung machte der Verfasser in seiner Eigenschaft als Director der böhmischen Forstschule, indem die in der Nähe von Weißwasser befindlichen gräflich v. Waldstein'schen Waldungen durch Harzfrevel sehr beschädigt wurden, die lediglich der Einstellung der früheren Harznutzung ihre Entstehung verdankten.

(b) In ähnlicher Weise müßte der Eigenthümer eines Waldes, der zum Bergwerksregale gehörige Mineralien enthält, rechnen, wenn es sich für ihn darum handelte, den Waldbeschädigungen beim Bergbaue durch eine Muthung, bezüglich welcher der Grundeigenthümer überall den Vorzug vor anderen gleichzeitigen Bewerbern hat, zuvorzukommen. Es müssen auch hier die Zinsen der Kosten der Muthung und die jährlichen Bergwerksabgaben (Receßgelder), die auch beim Nichtbetriebe des Bergbaues zu leisten sind, überstiegen werden von den leider nicht vollständig in Zahlen festzustellenden directen und indirecten Nachtheilen, welche beim Bergbaubetriebe von den Waldungen nicht ferngehalten werden können.

II. Wirthschaftliche Bedeutung der Forstservituten für die Berechtigten.

§. 49.

Wenn der Berechtigte durch die Natur der für Aufgeben seines Rechtes erhaltenen Entschädigung und die Verkehrsverhältnisse in den Stand gesetzt ist, sich die bisherigen Nutzungsobjecte, oder deren Surrogate käuflich zu erwerben, oder seinen ökonomischen Betrieb so zu ändern, daß ihm solche Zuschüsse von Außen ganz entbehrlich werden, dann wird die Ablösung einer Servitut dem Berechtigten nicht nachtheilig, in vielen Fällen vielleicht sogar sehr vortheilhaft werden. Wenn nun zugleich auch die Persönlichkeit des Berechtigten der Art ist, daß sich von ihm wirklich eine zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Entschädigung erwarten läßt, so wird im Interesse des herrschenden Gutes gewiß keine gegründete Einwendung gegen eine vorhabliche Forstrechtsablösung gemacht werden können.

Sind dagegen die bisherigen Nutzungsobjecte, oder deren Surrogate nicht Gegenstand des Handels, läßt sich die Wirthschaft des

Berechtigten vorerst nicht so umgestalten, daß er auf den Empfang von Forstproducten verzichten kann, oder erhöht die Art und Weise der Abfindung, wie dies bei Ablösung mit Grund und Boden vorkommen kann, vielleicht gar noch den Bedarf an solchen Producten, dann wird die Servitutablösung in bedenklicher Weise die Existenz des Berechtigten bedrohen, und derselbe häufig angewiesen sein, die bisherigen Nutzungen aus dem entlasteten Walde auch ferner im Wege der Vergünstigung, oder des Frevels fortzubeziehen. Dies wird um so mehr zu befürchten sein, je geringer der Ablösungsbetrag, und je kleiner das herrschende Gut ist, je ärmlicher die Vermögensverhältnisse, und je niedriger die Bildungsstufe des Berechtigten sind, je mehr derselbe deshalb geneigt sein wird, nach Vergeudung der erhaltenen Entschädigung (gleichviel, ob Geld, oder Grund und Boden) an das öffentliche Mitleid zu appelliren.

Es ist das in einer Gegend bestehende landwirthschaftliche Betriebssystem durchaus kein willkürliches, sondern immer ein durch die Standorts- und Verkehrsverhältnisse, die Größe der Landgüter, sowie die Intelligenz, Betriebsamkeit, das Vermögen und den Credit der Grundbesitzer bedingtes, und die oft gehörte, an und für sich ganz richtige Aeußerung, daß der Landwirth bei einem intensiven Betriebe der Ueberlassung von Streu, Gras u. s. w. aus dem Walde nicht bedürfe, kann hier nur den Sinn haben, daß durch Aneiferung des Landwirthes und Förderung seiner Bildung, durch Erhöhung seines Credites und Erleichterung der Beschaffung von Capitalien, sowie durch Erweiterung der Verkehrswege und des Absatzes der Bodenproducte allmälig eine solche Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes herbeizuführen ist, daß derselbe eine Unterstützung von Seite der Forstwirthschaft entbehren kann, und so die Servitutenablösung ermöglicht wird. Eine vorzeitige, gewaltsame Ablösung solcher Forstrechte, auf deren Fortbestehen der Landwirth noch nicht verzichten kann, wird dagegen der Landwirthschaft zum Verderben gereichen, dem Allgemeinen nur Nachtheile und selbst dem Waldeigenthümer keinen Vortheil bringen.

Bei einzelnen Servituten ist es nicht das Nutzungsobject allein, welches dieselben den Berechtigten werthvoll macht, es ist vielmehr die Weiterverarbeitung des gewonnenen Rohproductes, die ihnen Gelegenheit bietet, ihre sonst nicht verwerthbare Arbeitskraft rentir-

lich zu verwenden, und es muß deshalb jede Ablösung solcher Forstrechte in so lange einen nachtheiligen Einfluß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten üben, als ihnen nicht durch die Art und Weise der Abfindung, oder durch die Erweiterung des landwirthschaftlichen und Gewerbsbetriebes der Gegend eine entsprechende Arbeitsgelegenheit geboten wird.

Daß die Ablösung mancher Forstberechtigungen, wie z. B. des Leseholz- und Gräsereirechtes, dem Waldeigenthümer nur Nachtheil bringt, weil diese Nutzungen nur von Leuten (in der Regel von Weibern und Kindern), die hier ihre anderweitig nicht verwerthbare Arbeit gegen eine äußerst geringe Vergütung verwenden, nicht aber von dem Waldeigenthümer zugutgemacht werden können, haben wir bereits im §. 46 angedeutet, allein auch für den Berechtigten wird eine solche Ablösung nachtheilig werden, weil, abgesehen davon, daß sich der erhaltene Entschädigungsbetrag bald aus den Händen dieser kleinen Leute verlieren wird, — die Gegenstände der früheren Nutzung nicht mehr käuflich zu haben sind, Surrogate derselben aber, deren Preise durch die nunmehr erhöhte Nachfrage ohnehin steigen werden, mittelst der nach dem geringen Werthe des Berechtigungsgegenstandes festgestellten Abfindungssumme nicht erworben werden können. Freilich wird sich in dieser Beziehung im Laufe der Zeit oft Vieles ändern, indem z. B. dann, wenn durch Errichtung von Fabriken Weibern und Kindern ein reichlicher Arbeitsverdienst geboten wird, welcher die Berechtigten in den Stand setzt, Holz, sowie andere ihnen nöthige Forstproducte, oder deren Surrogate mit Vortheil zu kaufen, dieselben nicht mehr an Ausübung ihres Rechtes zum Sammeln von Leseholz, Gras, Beeren u. s. w. denken werden. Bis dieser Fall eintritt, wird aber jede Zwangsablösung der fraglichen Servituten beiden Interessenten nur Nachtheil bringen.

Die Berechnung der Rentabilität einer Forstrechtsablösung für den Berechtigten, welche wegen der hier möglichen vielen wirthschaftlichen Conjecturen noch schwieriger ist, als die Werthberechnung der Entlastung des Waldes, wird bei dem meist geringen Bildungsgrade der Berechtigten von diesen selbst nicht angestellt werden können, allein es ist ebenso Pflicht der Regierung, vor Anordnung von Zwangsmaßregeln bezüglich der Servitutenablösung in frag-

licher Beziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung in eingehender Weise zu prüfen, wie es im Interesse des Waldeigenthümers liegt, Servituten nicht abzulösen, deren Nutzungsgegenstände dem Berechtigten nach wie vor überlassen werden müssen. Es werden sich solche Verhältnisse übrigens auch ohne besondere Berechnungen dem unbefangenen Blicke von selbst darstellen.

In welcher Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten durch die Art und Weise der Entschädigung beeinflußt werden, wird in den §§. 114—118 den Gegenstand näherer Erörterung bilden.

§. 50.

Die Ablösung eines bestimmten, oder unbestimmten Bau-, Nutz- und Brennholzrechtes wird, wenn entweder eine Waldfläche, deren Ertrag für die Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten ausreicht, abgetreten wird, oder bei bestehender Gelegenheit zum Holzkaufe eine Geldrente (oder deren Capitalwerth) geboten wird, welche zur Beschaffung des nöthigen Holzes genügt, dem Berechtigten nicht nachtheilig sein, sie wird ihm vielmehr öfter sogar dadurch vortheilhaft werden, daß er durch Verbesserung seiner Heizapparate, Verwendung von Brennholzsurrogaten, Aufführung steinerner Gebäude, Gebrauch eiserner Maschinentheile u. s. w. Ersparungen an dem erhaltenen Aequivalente des früheren Holzbezuges macht.

Gleiches gilt unter den gedachten Voraussetzungen auch bezüglich der Ast- und Oberholzgerechtsame.

Auch die Ablösung der Berechtigung auf Wind-, Schnee- und Duftbruchholz, sowie des Lager-, Lese- und Stockholzrechtes wird, wenn mit der gewährten Geldrente eine dem früheren Materialbezuge äquivalente Menge von Holz, oder Brennholzsurrogaten zu erhalten ist, dem Berechtigten nicht zum Nachtheile gereichen, allein in der Regel wird bei dem geringen Werthe der bezüglichen Holzsortimente der Entschädigungsbetrag für die Deckung des Holzbedarfs des Berechtigten nicht ausreichen, da statt des früheren, vom Waldeigenthümer nach der Ablösung nicht zugutzumachenden Materials (man vergl. §. 47) nun werthvollere

Sortimente von dem Berechtigten gekauft werden müssen. Es ist übrigens mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sich in den Händen der armen Leute, welche diese Berechtigten in der Regel sind, der Abfindungsbetrag nicht erhalten wird, und denselben deshalb meist die bezüglichen Nutzungen vom Waldeigenthümer wieder vergünstigungsweise werden gestattet werden müssen. Bei der Ablösung der Berechtigung zum Besenreisschneiden kommt noch dazu, daß dem Berechtigten auch der Verdienst durch das Fertigen und den Verkauf der Besen entgeht. Die Ablösung des Rechtes auf Windfallholz, d. i. auf vom Winde geworfene Stämme, wird, da dasselbe sich auf werthvolleres Holz erstreckt, dem Berechtigten immerhin einen zur Befriedigung seines Holzbedürfnisses ausreichenden Entschädigungsbetrag liefern und ihm die Mühe des Aufsuchens und Zusammenbringens des im Walde zerstreut geworfenen Holzes ersparen.

Das Recht auf das Unterholz, oder die Oberholzbäume des Mittelwaldes wird, wenn die Holzverkehrsverhältnisse der Gegend, sowie die Größe und Art der Entschädigung dem Berechtigten die nachhaltige Befriedigung seines bisherigen Holzbedarfs sichern, ohne Bedenken abgelöst werden können.

Gleiches gilt bezüglich des Rechtes, auf fremdem Grunde Holz pflanzen, oder das von Natur sich ansiedelnde benützen zu dürfen.

§. 51.

In der Ebene und dem Hügellande verliert die Waldweide in Folge der Verbesserung des Futterbaues und der dadurch ermöglichten Stallfütterung, welche dem Landwirthe Dünger verschafft, die Thiere vor Krankheiten bewahrt, und deren bessere Ausnutzung ermöglicht, immer mehr an Werth, so daß an vielen Orten Deutschlands die Berechtigten auf die Ausübung derselben entweder bereits verzichtet haben, oder doch mit fortschreitender Intensität ihres landwirthschaftlichen Betriebes allmälig verzichten werden. Es haben übrigens die Aenderungen, die im Laufe der Zeit an der Beschaffenheit und der Bewirthschaftung der Waldungen stattfanden, dazu beigetragen, diese früher so werthvolle Nutzung zu mindern, indem

durch das Aufhören der Plenterwirthschaft, durch die theilweise Bodenverschlechterung und durch die polizeiliche Einschränkung der Waldweide die Ernährung des Weideviehes sehr beeinträchtigt wurde. Nur dort, wo ein armer Boden, ein rauhes Klima, oder selbst ein zu kleiner Grundbesitz den künstlichen Futterbau erschwert, wird auch in der Ebene und dem Hügellande die Waldweide meist vorerst noch von größerem Werthe sein, wie dies namentlich in der norddeutschen Ebene der Fall ist, wo die Haltung der genügsamen Heideschnucken nur durch die Weide in den mit Heide überzogenen Kiefernwaldungen ermöglicht ist. Wenn nun auch hier die Schwierigkeiten, die der Standort dem künstlichen Futterbaue entgegensetzt, häufig nicht unüberwindlich sind, so darf doch, um das Interesse der Berechtigten nicht empfindlich zu verletzen, nur allmälig mit der Ablösung der Weiderechte vorgegangen werden.

Anders, als in der Ebene und im Hügellande, verhält sich die Waldweide in dem Hoch- und Mittelgebirge, wo die Bevölkerung hauptsächlich auf die Viehzucht hingewiesen ist. Hier gewährt der Wald dem Viehe nicht nur Schutz gegen Unbilden der Witterung, sondern auch eine reichliche Weide, da Boden und Klima sowohl, als auch die hier vorzugsweise vorkommende Plenterwirthschaft und die häufigen Schlußunterbrechungen der Bestände durch Schnee- und Duftbruch den Graswuchs sehr begünstigen, so daß wohl kaum ohne unverhältnißmäßige Gefährdung der wirthschaftlichen Interessen der Berechtigten eine Ablösung der Weideservituten wird stattfinden können.

Die Weide hat übrigens außer der Ernährung der Thiere für das Jungvieh, namentlich Fohlen, den durch nichts zu ersetzenden Vortheil, daß die Bewegung im Freien die Thiere kräftigt und für ihre künftige Bestimmung tauglicher macht.

So lange der Berechtigte überhaupt sein Weiderecht ausübt, hat selbstverständlich auch das Recht zur Nothweide einen besonderen Werth für ihn.

§. 52.

Die Mast war von unseren Voreltern, die vorzugsweise Schweinezucht trieben, hoch geschätzt, allein dies hat sich jetzt häufig wesentlich geändert, indem durch Einführung des schlagweisen Hoch-

waldbetriebes und sonstige Minderung der Mastbäume, durch Verschlechterung des Bodens und Vermehrung der Spätfröste in Folge der Waldminderung die Mastjahre immer seltener und weniger ergiebig geworden sind, weshalb der Landwirth, der in der Kartoffel ein vorzügliches Mastmittel gefunden hat, die Stallfütterung, bei welcher die Thiere ohnehin bezüglich ihrer Gesundheit weniger gefährdet sind, dem Weidegange vorzieht. So kam es, daß in vielen Gegenden Deutschlands die Mastberechtigten auf die Ausübung ihres Rechtes bereits verzichtet haben, in anderen Gegenden dem allmäligen Aufhören dieser Nutzung, die sie vielleicht ohnehin auf den Eintrieb von Zuchtschweinen und Nachwuchs beschränken, mit Gleichgiltigkeit zusehen, in keinem Falle aber durch Ablösung des Mastrechtes in ihrer wirthschaftlichen Existenz bedroht werden (a). Anders ist dies in anderen Ländern Europas, die, wie z. B. Serbien, Moldau, Wallachei, Theile von Ungarn (b) u. s. w., in Beziehung auf Waldstand und Landescultur Verhältnisse zeigen, wie sie bei uns vor Jahrhunderten bestanden; hier würde häufig eine Zwangsablösung des Mastrechtes die Berechtigten ihrer Subsistenzmittel berauben.

Dem Mastrechte gleich verhält sich das Recht zur Eichel- und Buchellese.

(a) Doch gibt es auch noch in Deutschland Laubholzwaldungen, in welchen, wie z. B. im Spessart, Pfälzerwald, Solling u. s. w., bei voller Mast die Schweine im Walde fetter werden, als bei der reichlichsten Stallfütterung.

(b) So werden auf einer ungarischen Herrschaft von 36.000 österr. Joch in guten Mastjahren wohl 30 bis 40.000 Schweine gemästet (v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig, 1850).

§. 53.

Unsere Landwirthe halten in der Regel eine vegetabilische Einstreu in den Stallungen für nothwendig, nicht nur um dem Viehe ein trockenes, warmes und reinliches Lager zu verschaffen, sondern auch um mittelst derselben die thierischen Excremente vollständig aufzufangen und auf das Feld zu schaffen, wobei der Boden zugleich durch die Streumaterialien gedüngt und, wenn er zu bündig, oder zu locker ist, auch bezüglich seiner physikalischen Beschaffenheit verbessert wird. Das beste Streumaterial bildet nun das Stroh,

welches in den über den größten Theil von Deutschland verbreiteten Körnerwirthschaften ohnehin eine andere Verwendung nicht findet, und nur insoweit, als dasselbe, weil es verkauft, verfüttert, oder überhaupt bei vorzugsweisem Baue von Wein, Kartoffeln und anderen Handelsgewächsen in zu geringer Menge erzeugt wird, zu gedachtem Zwecke nicht ausreicht, wird auf Streuabgabe aus den Waldungen reflectirt. Diese Streuforderungen sind natürlich um so ungestümmer, je kleiner der Grundbesitz ist, je ungünstiger die Standortsverhältnisse sind, je mehr natürliche Wiesen fehlen, in je größerem Mißverhältnisse daher überhaupt die gewonnene Futtermenge zum Viehstande steht, und je weniger die Landwirthe bemüht sind, durch eine rationelle Düngerbereitung die Folgen der durch die stete Aufeinanderfolge von viel Bodenkraft verlangenden Gewächsen bewirkten Bodenerschöpfung zu beseitigen.

Abgesehen davon, daß eine Einstreu bei entsprechender Einrichtung der Stallungen überhaupt nicht nothwendig ist, und verschiedene Streusurrogate, wie Erde, Sand, Torf, u. s. w., die Waldstreu ersetzen, werden die aus dem Walde entnommenen Streumaterialien wegen ihres geringeren Auffsaugungsvermögens und überhaupt ihrer Beschaffenheit nach von dem Strohe in Beziehung auf Gewährung eines entsprechenden Lagers für die Thiere, auf Zusammenhaltung der Excremente und auf die physikalische Verbesserung des Bodens an Werth übertroffen, und auch die Menge der Aschenbestandtheile ist, Farrnkraut und Besenpfrieme ausgenommen, beim Strohe größer, als bei der Waldstreu, so daß das Stroh dieser im Allgemeinen vorzuziehen ist (a). Allein wenn auch die Waldstreu durchaus dem Strohe vollkommen an Werth gleichstände, müßte doch die Art und Weise der Verwendung derselben allmälig den Ruin der Landwirthschaft herbeiführen, da wohl der einen ganzen Umtrieb hindurch aus der Laub-, Nadel- und Moosdecke u. s. w. sich bildende Humus dem Nahrungsbedürfnisse der neuen Waldgeneration genügen wird, nicht aber die wenigen, nur oberflächlich von Excrementen bedeckten und oft immer erst nach längeren Pausen auf das Feld gebrachten Streumaterialien ausreichen werden, für die durch die landwirthschaftlichen Gewächse in höherem Maße, als durch unsere Waldbäume entzogenen Bodenbestandtheile entsprechenden Ersatz zu leisten. Wer es weiß, wie aus unseren

Bauernhöfen meist noch die Mistjauche auf die Straße läuft, wer auf den Feldern das wenige Laub, das der Wind vor dem Unterackern größtentheils noch verweht, oder die in trockenem Sande kaum verwesenden Heidestengel gesehen hat, der sieht ein, daß durch eine solche Düngung die verlorene Bodenkraft nicht ersetzt werden kann, der begreift auch die immer mehr steigenden Streuforderungen, deren Befriedigung gleichzeitig der Forst- und Landwirthschaft zum Verderben gereichen muß. Intelligente Landwirthe sehen deshalb in der Waldstreuabgabe ein Haupthinderniß der Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes und weisen nach, daß durch Erweiterung des Futterbaues, durch sorgfältige Benützung der thierischen und menschlichen Excremente als Dünger und durch Verwendung von mineralischen Dungstoffen die Waldstreu in allen Fällen entbehrlich gemacht werden kann (b). Freilich gehört zu einem solchen intensiven Betriebe, wie er hier vorausgesetzt werden muß, ein entsprechender Preis der landwirthschaftlichen Producte, vollständige Zugutmachung des Cloakeninhaltes der Städte, ein entwickelter Handel mit Dungmaterialien und von Seite der Landwirthe Intelligenz, Betriebsamkeit und Capital. Aufgabe der Regierungen ist es nun hier, durch Aneiferung der Landwirthe, durch Fürsorge für die Bildung derselben, durch Erleichterung der Capitalbeschaffung, durch Erweiterung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Producten u. s. w. die Erfüllung aller Bedingungen eines rationelleren Landwirthschaftsbetriebes allmälig herbeizuführen, bis dies aber geschehen, wohl eine allmälige Beschränkung der Rechte auf Rech-, Ast- und Plaggenstreu, nicht aber deren plötzliche zwangsweise Ablösung, die in vielen Fällen sofort den wirthschaftlichen Ruin der Berechtigten zur Folge haben würde, zu gestatten.

(a) Ueber das Verhältniß des Streuwerthes des Strohes zu dem der Waldstreu lassen sich keine allgemeinen Zahlen geben, da dasselbe nach dem Standorte, auf dem die Streupflanzen erwachsen sind, nach der Witterung und der Zeit der Ernte, nach den Pflanzentheilen u. s. w. sehr verschieden ist, und die Vorliebe der Landwirthe für die eine, oder andere Streugattung sich nicht auf wissenschaftliche Untersuchungen, sondern auf Vorurtheil, oder unrichtige Behandlung der Streu gründet. So gibt in letzterer Beziehung Pfeil (a. a. O.) an, daß in der Mark Brandenburg der Landmann das Buchenlaub der Nadelstreu vorziehe.

Gayer (a. a. O.) bringt die verschiedenen Waldstreumaterialien ihrem Gesammtstreuwerthe (Streu- und Dungwerthe) nach in folgende Gruppen:

I. Gruppe (gleich dem Strohwerthe): Farrnkraut und Moosstreu;

II. Gruppe (etwa 0,70—0,75 des Strohwerthes): Holzfreie Besenpfrieme, kleingehackte, holzfreie Aststreu;

III. Gruppe (etwa 0,60 des Strohwerthes): Rechstreu von Nadelhölzern, mit Moos und Gras durchmengt;

IV. Gruppe (etwa 0,50 des Strohwerthes): Laubstreu von Ahorn, Linde, Buche und Erle;

V. Gruppe (etwa 0,25—0,40 des Strohwerthes): reine Fichtennadeln, Eichen-, Birken-, Pappelnlaub, holzige Heide und Heidelbeere.

Nach Pfeil (a. a. O.) setzt man gewöhnlich 3 Pfund Laub, 2 Pfund Nadeln und 1½ Pfund Moos im Düngerwerthe einem Pfunde Stroh gleich.

W. Albert (herzoglich Cöthen'scher Finanzrath) rechnet (Die Ablösung der Weideservituten und die Entbehrlichkeit der Waldstreu. Leipzig 1845. Naumburg) 2 Pfund Kiefernnadelstreu gleich 1 Pfund Strohstreu.

Praktische Landwirthe in anderen Gegenden rechnen häufig 1 Pfund Stroh = 4 Pfund Nadelstreu, = 7 Pfund Laubstreu.

Die Plaggenstreu erscheint, eine größere Absorptionsfähigkeit und einen höheren Dungwerth der an den Plaggen befindlichen Dammerde vorausgesetzt, jedenfalls als ein vorzüglicheres Dungmittel, als die eben genannten Streumaterialien, und wird selbst in vielen Fällen dem Boden vollständigen Ersatz der entzogenen Bestandtheile bieten, aber eben dadurch auch die Entnahme derselben aus dem Walde der Forstwirthschaft um so verderblicher werden. Doch weist Peters (a. a. O.) nach, daß die in der Lüneburger Heide übliche Düngung mit Heideplaggen eher eine Verschlechterung, als eine Verbesserung der Felder bewirkt, da die sperrigen Heidestengel und Wurzeln, welche ohnehin wenig Aufsaugungsfähigkeit besitzen, ebenso, wie der in den Plaggen vorhandene torfartige Heidehumus, der zugleich das physikalische Verhalten des Bodens mindert, in dem trockenen Sande nur schwer verwesen.

(b) Nach dem Jahresberichte des Generalcomité's des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern für das Jahr 1865 (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, Jahrgang 1866) widmet das Kreiscomité der Oberpfalz der Behandlung des Düngers durch Belehrung und Anlage von Musterdungstätten eine besondere Aufmerksamkeit, welche insofern schon Früchte getragen hat, als die k. Forstverwaltung bereits eine Abnahme der Begehr nach Waldstreu (man vergl. Note a des §. 39) wahrgenommen hat.

Auch Pfeil (a. a. O.) constatirt, daß selbst in dem Sandboden der östlichen Provinzen Preußens die größeren Wirthschaften, welche von rationellen Landwirthen geleitet werden, überall in Folge der Verbesserung ihres Betriebes freiwillig auf die Waldstreu, welche sonst allgemein benützt wurde, verzichtet haben.

§. 54.

Für arme Leute, deren geringer Grundbesitz kaum zur Erzeugung des Bedarfs an Getreide und Kartoffeln, so wir zur Gewinnung des nöthigen Winterfutters für ein Paar Stück Rindvieh, oder Ziegen ausreicht, bildet die Waldgräserei eine Hauptbedingung ihrer Existenz, und es würde deshalb in solchen Fällen eine zwangsweise Ablösung des Gräsereirechtes die traurigsten Folgen für die ländliche Bevölkerung haben, ohne daß daraus, wie wir bereits im §. 48 gesehen haben, irgend ein Vortheil für den Waldeigenthümer entstände. Den Bezug von Schilf und Binsen, welche ein ohne Nachtheil für den Wald zu gewinnendes Surrogat der Waldstreu bilden, sollte der Waldeigenthümer dem Berechtigten um so weniger beschränken, je mehr dies vielleicht bezüglich eines dem Berechtigten gleichzeitig zustehenden Waldstreurechtes geschehen, und je größer überhaupt das Streubedürfniß des herrschenden Gutes ist (man vergl. §. 53). Das Rohr, namentlich wenn die Verarbeitung desselben dem Berechtigten einen Arbeitsverdienst gewährt, wird jedenfalls für den Berechtigten einen höheren Werth haben, als für den Waldeigenthümer, wenn auch durch das polizeiliche Verbot der Verwendung desselben zur Bedachung der Gebäude dessen Verwendbarkeit in vielen Fällen eine geringere geworden ist.

Ganz ähnlich, wie das Gräsereirecht, verhält sich, unter den im §. 42 angegebenen Voraussetzungen, die Berechtigung zur Futterlaubgewinnung, welche dort, wo das Vieh im Sommer auf dem Weidegange, oder durch Waldgräserei ernährt wird, und die örtlichen Verhältnisse, oder ein zu kleiner Grundbesitz den Futterbau beschränken, das nöthige Winterfutter für Schafe und Ziegen und selbst für Rindvieh liefert.

55.

Die Gewinnung des Harzes, die Verarbeitung desselben zu Pech und Kienruß, sowie der Verschleiß dieser Producte verschaffen dem Berechtigten in der Regel ein entsprechendes Einkommen, und es erklärt sich daraus leicht, daß die Harznutzung nach Ablösung eines Rechtes zum Harzscharren von dem Berechtigten häufig im Wege des Frevels fortgesetzt wird, wenn ihm nicht durch die

Art der Ablösung Gelegenheit zu einem entsprechenden Arbeitsverdienste geboten wird.

Das Theerschwelereirecht verhält sich dem vorigen Rechte ganz gleich, da die Gewinnung der Kienstöcke, sowie die Bereitung und der Verkauf des Theers den in der Regel der ärmsten Classe der Bevölkerung angehörigen Berechtigten die Mittel zum Lebensunterhalte gewährt.

§. 56.

Die Ablösung des Rechtes zur Rindengewinnung wird, wenn für den Ablösungsbetrag das betreffende Rindenquantum nachhaltig zu beziehen ist, ohne wirthschaftliche Nachtheile für den Berechtigten vorgenommen werden können.

Die Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Wildhopfen, Haselnüssen, Trüffeln u. s. w. gibt den Berechtigten Gelegenheit zur Erlangung eines Arbeitsverdienstes, für dessen Entgang durch die Servitutablösung ihm um so weniger ein entsprechendes Aequivalent geboten werden kann, als der Ablösungsbetrag nur ein kleiner sein kann, und deshalb kaum eine productive Verwendung von Seite des Berechtigten finden wird (a).

Bei Ablösung des Zeidelweiderechtes wird der Berechtigte, wenn er keine Gelegenheit hat, seine Bienen anderwärts einzumiethen, nur dadurch schadlos gehalten werden können, daß ihm der durch Beschränkung, oder Aufgeben seiner Bienenzucht erwachsende Ertragsausfall vollständig vergütet wird. Daß die Bienen dem Landwirthe auch durch Beförderung der Befruchtung seiner Culturgewächse, namentlich des Klee's und der Obstbäume, nützlich werden, wollen wir hier gar nicht weiter in Betracht ziehen.

Auch für das Verzichten auf das Grubenrecht wird, wenn die bezüglichen Nutzungsgegenstände nicht anderwärts zu beziehen sind, der Waldeigenthümer dem Berechtigten kaum eine entsprechende Entschädigung zu bieten im Stande sein, und die directen und indirecten Nachtheile, welche durch die Ablösung dieser Servitut dem Berechtigten durch Beeinträchtigung seines Gewerbsbetriebes, oder durch Verhinderung der Herstellung guter Hoch-, Wasser-, Brücken- und Wegbauten u. s. w. zugehen, werden sich in der Regel gar nicht in Zahlen ausdrücken lassen.

(a) Im Fichtelgebirge z. B. werden große Quantitäten Preißelbeeren gesammelt und selbst bei reichlicher Ernte mit 2 Thlr. für den bayer. Centner bezahlt, so daß den Sammlern mehr als der gegendübliche Taglohn hiedurch gewährt wird.

Auch Burckhardt (Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover. Hannover, 1864. Carl Rümpler) constatirt, daß der Verdienst beim Beerensammeln (bis 1 Thlr.) das Doppelte und Dreifache des gewöhnlichen Taglohnes zu übersteigen vermag.

Fünftes Capitel.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Forstservituten.

§. 57.

Die Ablösung der Forstservituten wird unter allen Umständen einen wesentlichen Einfluß auf die Production, Vertheilung und Consumtion der Güter innerhalb eines gegebenen Landes ausüben, wenn derselbe auch, wie wir sehen werden, nicht gerade durch Zahlen nachweisbar ist.

Um die Einwirkung der Forstrechtsablösung auf die Güterproduction nachzuweisen, müßte man das gesammte Volkseinkommen vor und nach der Ablösung, nicht blos nach der Menge der Rohstoffe, sondern auch nach der Größe der Werthserhöhungen derselben, feststellen und gegen einander abgleichen, um in dem verbleibenden Plus, oder Minus die Antwort auf die gestellte Frage zu erhalten. Hiezu wäre vor Allem erforderlich, daß man, was bei dem mehr erwähnten gänzlichen Mangel verläßiger Untersuchungen über den Einfluß der Forstnebennutzungen auf den Ertrag der Forst- und Landwirthschaft vorerst noch unmöglich ist, — nicht nur die Menge und Beschaffenheit des forst- und landwirthschaftlichen Naturalertrages vor und nach der Servitutablösung, sondern auch die durch solche bewirkten Aenderungen an der gewerblichen Production genau kennte, welch' letzterem Verlangen aber nicht entsprochen werden kann, da es unmöglich ist, den

labyrinthischen Gängen, in die sich die Rohproducte verlieren, zu folgen und die Wirkungen festzustellen, welche ein den Organismus des Volkshaushaltes durchzitternder Stoß an den äußersten Gliedern desselben hervorbringt. Allein wenn es auch möglich wäre, die fraglichen Aenderungen an der Production im Detail nachzuweisen, so wäre doch damit für unseren Zweck nichts gewonnen, da für die Schätzung jener Güter, die dem inländischen Bedürfnisse dienen, weder die Menge, noch der Verkehrswerth (sich in dem Mittelpreise ausdrückend), sondern nur der concrete volkswirthschaftliche Gebrauchswerth (Quantitätswerth), welcher durch das Verhältniß zwischen Vorrath und Bedarf bestimmt wird (a), entscheidend ist. Es müßte deshalb, um den concreten Werth der zur Verzehrung im Inlande bestimmten Güter zu ermitteln, auch noch das Bedürfniß des Landes an den einzelnen Gütern, die bezüglich der Aenderungen an der Menge des Ertrages gesondert betrachtet wurden, genau festgestellt werden, was aber wo möglich noch schwieriger wäre, als die Feststellung des Einflusses der Servitutenablösung auf die Menge der Gütererzeugung in den einzelnen Productionszweigen. Jene Güter, die in das Ausland gehen, oder aus demselben bezogen werden, müssen bei Schätzung des Volksvermögens und des Volkseinkommens nach ihrem Verkehrswerthe, d. i. nach den mittleren ausländischen Preisen, excl. der Transportkosten, veranschlagt werden, allein es wird auch in dieser Beziehung keine genaue Berechnung des Erfolges einer Forstrechtsablösung möglich sein, da man weder die künftige Größe der Ein=, oder Ausfuhr der bezüglichen Güter, noch deren Preise bei verändertem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage im Voraus zu bestimmen vermag. Nachdem nun also weder der concrete volkswirthschaftliche Gebrauchswerth der im Inlande verzehrten Güter, noch der Verkehrswerth der vom Auslande bezogenen, oder an dasselbe überlassenen Güter durch Berechnung entsprechend festgestellt werden kann, so kann, abgesehen von der oben erörterten Unbestimmbarkeit der durch die Servitutabfindung bewirkten Aenderungen an den Naturalerträgen, schon aus diesem Grunde von einer ziffernmäßigen Nachweisung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Servitutenablösung keine Rede sein, und zwar um so weniger, je roher noch die Wirthschaftszustände eines Volkes sind, je geringer der Verkehr

desselben mit dem Auslande ist, je mehr daher der concrete Gebrauchswerth den abstracten und den Verkehrs-Werth in den Hintergrund drängt. Es geht natürlich aus dem Gesagten hervor, daß der Einfluß der Ablösung eines und desselben Forstrechtes nicht nur in verschiedenen Ländern, sondern auch in einem und demselben Lande auf verschiedener Culturstufe ein verschiedener sein muß (b), und daß im Allgemeinen diese Ablösung um so mehr die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten und des Ganzen alteriren wird, je weniger eben diese Verhältnisse und die des Verkehrs entwickelt sind, je näher daher, mit anderen Worten, die Volkswirthschaft noch jenen primitiven Culturzuständen steht, welche eine Theilung des Nutzungsrechtes zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten zur Nothwendigkeit machten. Endlich wird die Ablösung einzelner Forstberechtigungen ihren Einfluß nicht auf ein größeres Land, sondern nur auf Kreise äußern, die, ähnlich den durch in ein größeres Wasser geworfene Steine hervorgerufenen Ringen, nach dem Umfange der Servituten und den volkswirthschaftlichen Zuständen ihre Größe wechseln, jedoch mit Verlässigkeit für einen gegebenen Fall nicht zu begrenzen sind.

Wenn nun auch der ohnehin nicht allgemein richtige (c) Satz, daß eine Servitut der Volkswirthschaft nachtheilig ist, wenn sie dem Waldeigenthümer mehr schadet, als dem Berechtigten nützt (d), keine practische Bedeutung hat, da wir den volkswirthschaftlichen Werth der Aenderungen an der Güterproduction durch die Servitutablösung nicht berechnen können, so fehlt es doch in vielen Fällen nicht an Anhaltspunkten für die Beurtheilung der Frage, ob unter den bestehenden privat- und volkswirthschaftlichen Verhältnissen die Ablösung einer Servitut dem Allgemeinen Vortheil, oder Nachtheil bringt. So wird die Ablösung von Forstberechtigungen, deren Nutzungsobjecte, wie dies z. B. bei dem Leseholz- und Gräsereirechte der Fall ist, nach der Ablösung, obwohl sie einen concreten Gebrauchswerth besitzen, nicht mehr zugutgemacht werden, die Güterproduction mindern, wenn die ehemaligen Berechtigten nunmehr nicht Güter hervorzubringen vermögen, deren concreter Gebrauchswerth dem der beseitigten Waldnutzung mindestens gleich kommt (man vergl. Note d des §. 117). Hat der Berechtigte den rohen Waldproducten, wie dies z. B. bei dem Harzscharr- und

Theerschwelereirechte und bei manchen Nutzholzrechten der Fall ist, durch Verarbeitung einen höheren Werth gegeben, und kann nach der Servitutablösung die Arbeitskraft des Berechtigten nicht zur Hervorbringung gleichwerthiger Gütermengen verwendet werden, so wird dadurch ebenfalls eine Minderung der Gütererzeugung der Gegend entstehen. Wenn eine Forstservitut, wie dies beim Streurechte der Fall ist, Forst- und Landwirthschaft gleichmäßig dem Verderben entgegenführt und durch ihr Bestehen allein schon jeden Aufschwung der Agricultur hindert, dann wird deren Ablösung um so mehr im Interesse des öffentlichen Wohles geboten sein, je nachtheiliger unter den bestehenden Verhältnissen des Bodens und Klimas die Folgen der Entwaldung sein würden. Ebenso wird die Forstrechtsablösung durch Waldabtretung dann schädlich für den Volkshaushalt, wie für den Berechtigten sein, wenn voraussichtlich ist, daß dieser nach seinen persönlichen Verhältnissen den Wald devastiren wird (man vergl. §. 58), und dann zur geminderten Hervorbringung von Forstproducten noch der Ertragsausfall kommt, welcher der Landwirthschaft aus der fehlenden Unterstützung von Seite des Waldes erwächst. Auch die Ablösung der Servituten durch Capitalzahlung wird nachtheilig, wenn der Waldeigenthümer sich das Geld durch Versilberung eines Theiles seiner Materialvorräthe verschafft und durch die damit verbundene Herabsetzung des Umtriebes Menge und Brauchbarkeit des jährlichen Holzertrages, sowie die Bodenkraft mindert (man vergl. Note f). Aus demselben Grunde werden manche Servituten dadurch in volkswirthschaftlicher Beziehung nützlich, daß sie dem Waldeigenthümer das Herabgehen auf einen niedrigeren Umtrieb nicht gestatten, nachtheilig dagegen, wenn sie den Uebergang von dem Nieder- und Mittelbetriebe zum Hochwaldbetriebe und von dem niedrigeren zum höheren Umtriebe verhindern (§. 47). Ist der Boden zur Agricultur vollkommen geeignet, haben die landwirthschaftlichen Producte einen höheren Werth, als die forstlichen, und ist insbesondere unter den bestehenden Verhältnissen die Gewährung einer größeren Arbeitsrente durch den erweiterten Feldbau von Wichtigkeit, dann werden Forstservituten dadurch, daß sie die Waldrodung verbieten, zu einem Hindernisse der Erhöhung des Volkseinkommens. Nimmt man dagegen wahr, daß die Berechtigten, wie dies z. B. bezüglich

des Weide- und Mastrechtes in vielen Gegenden bereits geschehen ist, allmälig auf die Ausübung ihrer Rechte verzichten, weil ihnen solche in Folge der intensiveren Gestaltung ihres landwirthschaftlichen Betriebes nicht mehr vortheilhaft erscheint, dann kann man sicher annehmen, daß auch die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Servituten in steter Abnahme begriffen ist.

Werden nach Ablösung der Forstservituten die bisherigen Nutzungen den Berechtigten unter den zu einer pfleglichen Waldbehandlung gehörigen Einschränkungen gegen mäßige Vergütung wieder gestattet, so entstehen natürlich aus einer solchen Ablösung keine volkswirthschaftlichen Nachtheile (e).

Man unterscheidet das rohe und das reine Volkseinkommen, und, um das letztere zu erhalten, muß man von ersterem den Productionsaufwand, zu dem alle von den Arbeitern während der Production verzehrten Güter gehören, in Abzug bringen. Es sind deshalb Waldgras, Leseholz, Waldbeeren u. s. w., so fern sie der ärmeren Volksclasse die Mittel zum Lebensunterhalte verschaffen, zu den Productionskosten zu zählen, allein nichts destoweniger sind solche für den Volkshaushalt ein reiner Gewinn, da durch sie ein Theil der Bevölkerung seine Existenz ganz, oder theilweise erhält (f).

Aber nicht allein die Größe der Güterproduction, sondern auch die Vertheilung der Güter unter die bei der Hervorbringung betheiligten Volksclassen (Grundeigenthümer, Capitalisten, Arbeiter und Unternehmer) ist für das allgemeine Wohl von Bedeutung. Es wird deshalb eine Forstrechtsablösung, welche die Gesammtgütererzeugung des Landes vermehrt und dem Waldeigenthümer eine höhere Waldrente (Grund- und Materialcapitalrente) gewährt, doch für volkswirthschaftlich nachtheilig gehalten werden müssen, wenn das Einkommen der Berechtigten (Grundrente und insbesondere Arbeits- und Gewerbsverdienst) durch die Ablösung wesentlich vermindert wurde. Dies ist leicht erklärlich, da die Güterproduction nicht an und für sich Zweck, sondern nur das Mittel ist, allen Gliedern des Ganzen ein ihren Leistungen entsprechendes, die möglichste Befriedigung ihrer Bedürfnisse sicherndes Einkommen zu gewähren, und da von diesem Standpunkte aus das Wohl aller Volksclassen nicht nur gleich ist, sondern auch der Aermere, bei dem eine Einbuße am Einkommen oft gleich die

Befriedigung der dringend'sten Lebensbedürfnisse in Frage stellt, dem Reicheren (als welcher der Waldeigenthümer in der Regel erscheint) gegenüber eines besonderen Schutzes bedarf. Es würde deshalb eine Regierung, ihre Aufgabe sehr verkennen, wenn sie durch rücksichtslose Anordnung einer zwangsweisen Ablösung aller Forstservituten das Volkseinkommen auf Kosten der Berechtigten erhöhen wollte.

Wenn auch die Preise der forst- und landwirthschaftlichen Producte der Berechnung des Volkseinkommens nicht zu Grunde gelegt werden können, so bilden sie nichts desto weniger ein sehr wichtiges Moment bei Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Ablösung von Forstberechtigungen, da nur dann, wenn die von den Berechtigten bezogenen Forstproducte, oder deren Surrogate Preise haben, die Ablösung mit Geld stattfinden kann, — da das Verhältniß der in der letzten Zeit stattgehabten Preisänderungen der einzelnen Producte die Zweckmäßigkeit der Förderung des einen, oder anderen Productionszweiges zu erkennen gibt, und da endlich die Stetigkeit dieser Preise auf die Größe des Marktes, die Höhe derselben aber auf die Art des Befindens der ganzen Bevölkerung schließen läßt (g). Daß das Grubenrecht dadurch, daß es häufig die Herstellung guter Wege ermöglicht, auf die Verkehrsverhältnisse einen günstigen Einfluß übt, haben wir bereits im §. 48 angedeutet (h). Dagegen wird die Ablösung von Servituten, deren Nutzungsobjecte nach der Ablösung nicht mehr zu gutgemacht werden, wie dies z. B. beim Leseholzrecht häufig der Fall ist, die Preise der sie ersetzenden Güter, also beim Leseholzrechte die Holzpreise, der vermehrten Nachfrage wegen in die Höhe treiben (i).

Das Bestehen von Forstberechtigungen kann nach Verschiedenheit derselben bezüglich der Consumtion der Güter volkswirthschaftlich bald vortheilhaft, bald nachtheilig werden. So wird z. B. das Grubenrecht durch Erleichterung der Aufführung steinerner Gebäude die unproductive Güterconsumtion mindern, während dagegen eine Bauholzberechtigung sie befördert. Wir werden diese Verhältnisse in den §§. 58—64 bezüglich der einzelnen Servituten näher besprechen.

(a) Den Unterschied zwischen **abstractem** und **concretem Werthe** hat zuerst **Rau** gemacht.

Wir müssen natürlich bezüglich der Definition von Werth u. s. w. auf die Lehrbücher der Nationalökonomie, namentlich die von **Rau** (Grundzüge der Volkswirthschaftslehre. Leipzig und Heidelberg, Winter'sche Buchhandlung) und **Roscher** (System der Volkswirthschaft, I. Band. Stuttgart, Cotta'scher Verlag) verweisen.

Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen, 1867. 2. Auflage) hat, indem er den Gebrauchswerth als die Bedeutung eines Gutes beim Gebrauch **mit Rücksicht auf die Opfer, die es kostet**, bezeichnet, auch nur den concreten Gebrauchswerth im Auge.

(b) Wäre z. B. jetzt der Holzertrag eines nach Außen abgeschlossenen Landes $= m + n$, das jährliche Bedürfniß aber nur m, so würden n Klaftern jährlich ohne allen concreten Werth sein, und es würde die Ablösung einer Streuberechtigung, durch welche der bisherige Holzertrag noch um p vermehrt wird, dem Allgemeinen und dem Waldeigenthümer keinen Vortheil bringen, während eine mit der Ablösung verbundene Minderung der landwirthschaftlichen Production, wenn das bisherige Ertragsquantum dem Bedürfnisse genau entsprach, mit Nachtheilen für das Ganze, für die landwirthschaftlichen Producenten und indirect selbst für den Waldeigenthümer verbunden sein wird.

Würde man in dem gegebenen Falle vielleicht noch 50, oder 100 Jahre warten, bis der jährliche Holzbedarf des Landes auf $m + n$ gestiegen ist, und hätte bei den dann mehr entwickelten Verkehrsverhältnissen der durch die Streurechtsablösung hervorgerufene jährliche Holzmehrertrag p durch die Möglichkeit des Verkaufes in das Ausland, oder durch Steigerung der inländischen holzverbrauchenden Industrie einen entsprechenden Verkehrs-, oder concreten Gebrauchswerth, so würde diese Ablösung jedenfalls in forstwirthschaftlicher Beziehung dem Lande Vortheile bringen, dem Waldeigenthümer aber, sofern nur die Geldrente des Ablösungsbetrages den nunmehrigen Mehrertrag des Waldes übersteigt, auch in financieller Beziehung mindestens keinen Nachtheil verursachen. Wäre nun zugleich der bisherige Berechtigte durch die Servitutablösung in den Stand gesetzt, seinen Betrieb intensiver zu gestalten, so würde, wenn der Mehrertrag der landwirthschaftlichen Production im In-, oder Auslande eine entsprechende Verwendung finden könnte, die fragliche Ablösung auch in landwirthschaftlicher Beziehung im Interesse der Volkswirthschaft liegen, und der Berechtigte durch Erhöhung seines Einkommens an dem allgemeinen Gewinne Theil nehmen.

(c) Es kann z. B. durch Ablösung einer Servitut, die dem Berechtigten wenig, oder gar keinen Nutzen bringt, den Waldeigenthümer aber an der Vornahme einer financiell sehr vortheilhaften Betriebsänderung (§§. 46 und 47) hindert, dem Berechtigten und dem Waldeigenthümer ein namhafter Gewinn zugehen, allein trotzdem wird diese Forstrechtsablösung volkswirthschaftlich nachtheilig sein, wenn der Werth des Jahresertragsausfalles an Menge und Güte des Holzes in Folge der Betriebsumwandlung nicht aufgewogen wird durch den Werth des nunmehrigen jährlichen Mehrertrages der Landwirthschaft und der mit Hilfe des disponibel gewordenen Holzvorrathes erzeugten Güter.

(d) Auch bei privatwirthschaftlicher Schätzung des Einkommens und Vermögens ist der concrete Gebrauchswerth um so mehr entscheidend, je weniger die Verkehrsverhältnisse entwickelt sind, je weniger deshalb die einzelnen Vermögenstheile Verkehrswerth besitzen. Ist es doch bekanntlich meist unmöglich, die Reinerträge der Landwirthschaft genau zu bestimmen, weil der Geldveranschlagung der in der Wirthschaft verwendeten Futter- und Dungstoffe, sowie der menschlichen und thierischen Arbeitskräfte dadurch eine entsprechende Grundlage fehlt, daß die bezüglichen Objecte nicht Gegenstände des Verkehres sind, und deshalb auch keine Preise haben.

Daß die Ablösung einer Servitut mit Geld für den Berechtigten immer nachtheilig ist, wenn die bisherigen Nutzungsobjecte, oder deren Surrogate nicht käuflich sind, haben wir bereits früher bemerkt, allein auch wenn dies nicht zu befürchten ist, wird doch eine Geldablösung dem Berechtigten häufig Nachtheil bringen, da das Geld in stetiger Entwerthung begriffen ist, und die Preise der Güter auch außerdem häufigen Schwankungen unterworfen sind, während die concreten Gebrauchswerthe sich nur mit dem Bedürfnisse der betreffenden Wirthschaft ändern. Es sei z. B. eine Bau-, Nutz und Brennholzberechtigung von 300 Klaftern jährlich nach dem bisherigen Durchschnittspreise von fl. 20 — pr. Klafter, unter Annahme eines Zinsfußes von 4 %, mit einem Capitale von 150.000 fl. — abgelöst worden, so wird allerdings der Berechtigte bei der Ablösung Nichts verlieren, so lange der Holzpreis 20 fl. — pr. Klafter bleibt, anders wird es aber sein, wenn die Holzpreise im Laufe der Zeit steigen. In diesem Falle wird zwar der Waldeigenthümer gewinnen, aber dieser Gewinn ist kein volkswirthschaftlicher, weil er nicht aus einer Mehrung der Production, sondern aus einem Verluste des Berechtigten hervorging.

(e) Wo eine gute Forstpolizei besteht, werden solche Forstrechtsablösungen natürlich nicht vorkommen. So hätte es z. B. gar keinen Sinn, ein auf bayer. Staatswaldungen ruhendes Leseholzrecht abzulösen, nachdem in allen unbelasteten Staatswaldungen das Leseholzsammeln jedem Bedürftigen unentgeldlich gestattet ist.

(f) Während die Unterhaltungskosten der ihre Arbeitskraft auf andere Weise nicht besser verwerthen könnenden Berechtigten zum Leseholzsammeln, zur Waldgräserei u. s. w., soweit sie durch den Werth der gewonnenen Producte gedeckt werden, in volkswirthschaftlicher Beziehung ein reiner Gewinn sind, zählen die Gewinnungskosten natürlich für den Waldeigenthümer, wenn er die fraglichen Producte durch Taglöhner sammeln läßt, zu dem Productionsaufwande, der hier sicher nicht durch den concreten Gebrauchswerth, oder gar durch den Verkehrswerth der Producte aufgewogen werden wird.

Der Unterschied zwischen dem Productionsaufwande in privat- und volkswirtschaftlicher Beziehung darf bei der forstlichen Reinertragsberechnung überhaupt nicht außer Acht gelassen werden, indem namentlich auch der Private die Zinsen des Erlöses aus dem verwerthbaren Theile seiner Materialvorräthe zu den Productionskosten zählen muß, während dieselben doch zum reinen Volkseinkommen gehören. Es wird daher für den Privaten eine Herabsetzung des Umtriebes insolange vortheilhaft sein, als die Zinsen des Erlöses aus den verkauften Material-

vorräthen noch den Ertragsausfall des niedrigeren Umtriebes übersteigen, während umgekehrt dem Staate die Herabsetzung eines höheren Umtriebes, mit dem innerhalb gewisser Grenzen ein größerer und werthvollerer Holzertrag verbunden ist, nur dann Vortheil bringen wird, wenn, was meist zu den Ausnahmen gehört, die disponibel gewordenen Materialvorräthe mit Vortheil in das Ausland verkauft, oder zur Hervorbringung von Gütern verwendet werden können, welche einen höheren volkswirthschaftlichen Werth besitzen, als die durch die fraglichen Materialvorräthe bewirkte Erhöhung des jährlichen Holzertrages (man vergl. die §§. 46 und 47). Der höhere Umtrieb wird aber vorzugsweise auch dadurch volkswirthschaftlich vortheilhaft, daß er die Bodenkraft mehr erhält, indem bei ihm der Bestandsabtrieb und die damit verbundene theilweise Zersetzung des Humus nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, und das stärkere Holz weniger Aschenbestandtheile enthält, als das schwächere. So sind nach E. Wolf's Analysen (man vergl. Zöller, Oekonomische Fortschritte, Jahrgang 1867, S. 164) in 100 Centnern lufttrockenen Holzes enthalten:

	Phosphorsäure.	Kali.	Kalk.	
Buche, Stammholz	3	9	31	Pfund.
„ Prügelholz	10	14	41	„
„ Reisholz	15	17	59	„
Eiche, Stammholz	3	5	37	„
„ Zweige mit Rinde	9	20	55	„

Man braucht deshalb, um dieselbe Quantität Buchenprügelholz zu produciren, über dreimal mehr Phosphorsäure und 1½mal mehr Kali, als um dasselbe Gewicht Buchenstammholz zu erzeugen.

Wenn die Anhänger der s. g. Reinertragstheorie sagen, daß die Volkswirthschaft aus der Gesammtheit der Privatwirthschaften bestehe und daher durch Steigerung der Reinerträge aller Einzelnwirthschaften das reine Volkseinkommen erhöht werden müsse, so befinden sie sich im Irrthume, da der Reinertrag eines Waldes, wie ihn sich der speculirende Private berechnen kann, verschieden ist von dem Gewinne, den das Allgemeine von dem Ertrage dieses Waldes, beziehungsweise von der Veränderung seiner Materialvorräthe hat. Es ist deshalb das forstliche reine Volkseinkommen nichts weniger, als die Summe der Reinerträge der einzelnen Waldungen des Landes.

Wir verweisen bezüglich der Bedeutung der Reinertragswirthschaft auf den in der Beilage zu No. 203 der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" vom Jahre 1865 enthaltenen Aufsatz: „Eine Frage der Forstwirthschaft."

Man vergl. auch: Albert, Lehrbuch der Forstgrundsteuer-Ermittlung. Wien, 1866. W. Braumüller.

(g) Wenn unsere Bodenproducte, wie dies bezüglich des Getreides schon der Fall ist, und für das Holz angebahnt erscheint, mit Hilfe unserer sich täglich erweiternden Verkehrsmittel auf den Weltmarkt kommen, dann nähern sich die Preise der verschiedenen Orte, indem sie nur um die immer kleiner werdenden Transportkosten differiren, mehr und mehr, ändern sich im Laufe der Zeit nur allmälig, und werden durch die kleinen Aenderungen des Verhältnisses zwischen

Angebot und Nachfrage, wie sie die Forstrechtsablösungen mit sich bringen, kaum alterirt. Anders ist dies bei wenig entwickeltem Verkehre, wo der concrete Gebrauchswerth der Güter in den Vordergrund tritt, und kleine Minderungen des Angebotes oft die Holzpreise so erhöhen, daß einem Theile der Bevölkerung Entbehrungen auferlegt werden, und die Güterproduction der holzverarbeitenden Gewerbe abnimmt.

(h) Daß bei Verbesserung der Communicationswege die Waldpreise des Holzes steigen, schließt natürlich nicht aus, daß am Verbrauchsorte der verminderten Transportkosten wegen die Holzpreise sinken. Es gewinnen demnach hier gleichzeitig die Producenten und Consumenten.

(i) Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß, wie schon früher angedeutet, die Berechtigten auch nach der Ablösung diese Nutzungen fortbeziehen, sei es durch Vergünstigung von Seite des Waldeigenthümers, oder im Wege des Frevels.

§. 58.

Bekanntlich gehört zu einer regelmäßigen, die höchste und werthvollste Massenproduction erzielenden Forstwirthschaft eine größere Waldfläche und ein wohlhabender, intelligenter Waldbesitzer, der im wohlverstandenen eigenen Interesse, oder weil ihn auf seinem Walde ruhende fremde Rechte dazu zwingen, den höheren Umtrieb mit seinem größeren Materialvorrathe und höheren Naturalertrage (a) einführen, und alles zur Erhaltung eines guten Waldstandes Nöthige vorkehren wird; es muß deshalb jede Vertheilung eines gemeinschaftlichen Waldes unter die Interessenten das allgemeine Wohl direct und indirect um so mehr gefährden, je kleiner die Theile werden, und je ärmer und unwissender die Theilhaber sind (b). Ein mit Forstrechten belasteter Wald ist nun, wenn auch nicht in rechtlicher Beziehung (man vergl. die Einleitung), doch bezüglich der Art und Weise der Benutzung als ein zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten gemeinschaftlicher Wald zu betrachten, und es erscheint demnach die Forstrechtsablösung durch Waldabtretung als eine Waldtheilung nach Verhältniß der bisherigen Waldnutzungsantheile, bei welcher in den meisten Fällen die oben angeführten Nachtheile des zu kleinen Waldbesitzes nicht ausbleiben werden. Daß man bei Servitutablösungen die abgetretenen Waldtheile nicht unter die einzelnen Berechtigten vertheilt, sondern solche, wie dies z. B. in Oesterreich und Hannover gesetzlich angeordnet ist, den Betheiligten als gemeinschaftlichen, oder selbst als

Gemeindewald zuweist, verhindert zwar, wenn eine entsprechende Staatsaufsicht auf diese Waldungen besteht, die Devastation derselben, ob aber nicht demungeachtet die forstliche Production gegen früher geringer sein wird, erscheint als eine Frage, die im Hinblicke auf die factischen Zustände der Gemeindewaldungen und der Waldungen des Staates und des Großgrundbesitzes häufig bejaht werden muß. Sofern daher nach den bestehenden Verhältnissen des Verkehrs und der Berechtigten eine Ablösung mit Geld, zu der sich aber der Waldeigenthümer die Mittel nicht durch eine volkswirthschaftlich nachtheilige Minderung der Materialvorräthe verschaffen darf, nicht möglich ist, erscheint die Ablösung der Holzrechte, welche dann nur durch Waldabtretung erfolgen kann, in der Regel als der Volkswirthschaft nachtheilig.

Auch andere Servituten, als Holzrechte werden durch Waldflächenabtretung abgelöst, allein nur bei der Holzrechtsablösung besteht in der Regel die Absicht, daß der abgetretene Wald (Grund und Boden nebst Holzbestand) als solcher fortbestehen soll, während bei Abfindung von Nebennutzungsberechtigungen der überlassene Grund und Boden die bisherigen Nutzungen des Berechtigten zu surrogiren hat, und die etwa mitübergebenen Holzbestände nur als Ausgleichungsbetrag zwischen dem Geldwerthe der Servitut und dem des abgetretenen Grund und Bodens zu betrachten sind (c).

Dient das im Berechtigungswege abgegebene Holz zur Unterhaltung des Betriebs von Etablissements, die, wie dies bei Glashütten und Berg- und Hüttenwerken der Fall ist, nicht bestehen könnten, wenn sie sich das Holz zu den gegendüblichen Preisen aufrechnen müßten, so darf die volkswirthschaftliche Bedeutung der Ablösung eines solchen Holzrechtes, auch wenn das betreffende Holzquantum sofort eine werthvollere Verwendung finden könnte, nicht allein mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse beurtheilt werden, es muß vielmehr auch der mit dem Aufhören des fraglichen Geschäftes verbundene Capitalverlust und Entgang von Arbeitsverdienst für die Bevölkerung berücksichtigt werden. Sind Capital- und Arbeitsrente hier auch noch so gering, so erscheinen sie doch als ein volkswirthschaftlicher Gewinn, und es ist die Erhaltung solcher Etablissements in so lange geboten, als nicht die von den-

selben beschäftigten Capital- und Arbeitskräfte eine bessere Verwendung finden können.

Unbestimmte Brenn- und Bauholzrechte sind häufig, da sie die Einrichtung besserer Feuerungsapparate, die Verwendung von Holzsurrogaten, die Aufführung steinerner Gebäude u. s. w. hindern, die Ursache unproductiver Consumtion, allein es läßt sich dies durch Fixirung der bezüglichen Holzabgaben vermeiden, da nach solcher dem Berechtigten nicht verwehrt werden kann, das jährlich ersparte Holz zu verwerthen. Auch die Berechtigungen auf Raff- und Leseholz, auf Schnee-, Duft- und Windbruchholz, auf Stockholz u. s. w., welche auf Befriedigung des Hausbedarfs des Berechtigten lauten, können in gleicher Weise eine unproductive Consumtion zur Folge haben, ohne daß sich jedoch hiegegen in wirksamer Weise eine Vorkehrung treffen läßt, was übrigens auch kaum in Absicht des Waldeigenthümers, der diese geringen Sortiment doch in der Regel nicht für sich benützen kann, liegen wird.

Dadurch, daß bestimmte, oder unbestimmte Bau-, Nutz- und Brennholzrechte den Waldeigenthümer an der Einführung einer Holz- und Betriebsart, oder Umtriebszeit hindern, bei welcher der Wald einen geringeren und minder werthvollen Holzertrag liefert, werden sie volkswirthschaftlich nützlich. Auwaldungen mit ihrem Buschholzumtriebe liefern außer den zum Wasserbaue nöthigen Faschinen der Industrie in den Weidenruthen ein so werthvolles Rohmaterial, daß Berechtigungen, welche die Aenderung der hier bestehenden Holz- und Betriebsart nicht gestatten, nur das Interesse der Volkswirthschaft unterstützen. Uebrigens wäre, wie wir bereits im §. 47 angedeutet haben, ein Aufgeben des Buschholzbetriebes hier auch dem Waldeigenthümer nicht vortheilhaft.

Die Ast- und Oberholzgerechtsame, das Recht auf Schnee-, Duft- und Windbruchholz, das Lager-, Lese- und Stockholzrecht, sowie endlich die Berechtigung zum Besenreisschneiden sind in der Regel die Ursache einer vollständigen Benutzung der Gesammtholzerzeugung (man vergl. Note d des §. 117), verhindern dadurch ein Steigen der Holzpreise und verschaffen der ärmeren Volksclasse Gelegenheit zn einer fruchtbringenden Verwendung ihrer Arbeitskraft. Es wird deshalb die Ablösung dieser Servituten, deren Ausübung sich leicht innerhalb

der Grenzen der Waldunschädlichkeit halten läßt, in so lange nicht im Interesse der Volkswirthschaft liegen, als nicht die auf die Gewinnung des fraglichen geringen Materiales verwendete Arbeit zur Herstellung von Gütern dienen kann, welche für den Berechtigten, wie für das Ganze einen höheren concreten Werth besitzen, als die nun nicht mehr, oder nur unvollständig benutzten Holzmassen (d).

Das Recht auf das Unterholz, oder die Oberholzbäume des Mittelwaldes, sowie das Recht auf eine bestimmte Holzart können dagegen dadurch die Holzerzeugung beeinträchtigen, daß sie den Uebergang zum Hochwaldbetriebe, oder zu einer einen größeren und werthvolleren Ertrag gewährenden Holzart nicht gestatten.

Hindert das Pflanzrecht, oder das Recht, das auf fremdem Grund und Boden ohne menschliches Zuthun aufwachsende Holz benützen zu dürfen, den Grundeigenthümer an einer Benutzung des Bodens, bei welcher der volkswirthschaftliche Werth der landwirthschaftlichen Mehrproduction den Werth des Holzertragsausfalles übertrifft, so ist die Servitutablösung im Interesse des öffentlichen Wohles gelegen.

(a) Bei der Veräußerung eines Theiles der Materialvorräthe in Folge der Herabsetzung der Umtriebszeit stehen sich das privat- und das volkswirthschaftliche Interesse häufig gegenüber (man vergl. die §§. 46, 47 und 57).

(b) Es gilt deshalb mit Recht als ein Grundsatz der neueren Gesetzgebung, wie z. B. der preußischen und bayerischen, daß die Vertheilung eines gemeinschaftlichen Waldes nur dann stattfinden soll, wenn die neu zu bildenden Theile bei der aus irgend einem Grunde gebotenen Fortbenutzung als Wald noch einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, wobei natürlich nicht allein die Flächengröße, sondern auch die Form derselben entscheidend ist.

So gestattet insbesondere auch Art. 30 des bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 die Ablösung von Holzberechtigungen durch Waldabtretung auf Antrag des Verpflichteten nur dann, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Preußen (man vergl. Note c des §. 66).

Das schwarzburg-rudolstadt'sche Gesetz vom 7. Januar 1856 über Servitutablösung, Gemeinheitstheilung u. s. w. bestimmt, daß gemeinschaftliche Forstgrundstücke, welche nicht zur Agricultur geeignet sind, nur dann vertheilt werden dürfen, wenn sie

bei Hochwaldbetrieb 200 Morgen,
„ Mittelwaldbetrieb 150 „
„ Niederwaldbetrieb 50 „
betragen.

(c) Eine Ausnahme hievon macht der Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zur preußischen Gemeinheitstheilungsordnung, welcher die Ablösung von Streurechten mit bestandenem Forstgrunde gestattet, der aber um so schneller seinem Verderben entgegengeführt werden wird, je werthvoller die dem Berechtigten mitübergebenen Holzbestände sind, je kleiner deshalb die abgetretene Waldfläche ist.

(d) Als Beleg für die hohe volkswirthschaftliche und financielle Bedeutung dieser Servituten gibt Pfeil (a. a. O.) an, daß in der preuß. Kur- urd Neumark der jährliche Raff- und Leseholzertrag in den 1'459.278 Morgen großen Staatswaldungen zu 68.000 Klaftern Scheitholz à 80$^{c'}$ veranschlagt werden könne.

Burckhardt (Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover. Hannover, 1864. S. 107) führt an, daß in der Forstinspection Liebenburg bei 33.711 Morgen herrschaftlicher und Gemeindewaldungen die jährliche Leseholznutzung 1630 Normalklaftern austrägt, und daß in Folge dessen die ärmere Classe der dortigen Einwohner kein Brennholz kauft.

§. 59.

Das Weiderecht, welches unter allen Umständen waldunschädlich ausgeübt werden kann, wird in der Ebene und dem Hügellande mit der fortschreitenden Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes, insbesondere mit der Erweiterung des künstlichen Futterbaues, allmälig (sofern es nicht bereits geschehen) von dem Berechtigten aufgegeben werden und dadurch seine volkswirthschaftliche Bedeutung verlieren, im Gebirge dagegen, wo die durch Boden und Klima gebotene Viehzucht die Waldweide nicht entbehren kann, müßte jede zwangsweise Servitutablösung mit Geld dem Berechtigten und dem Allgemeinen gleich nachtheilig werden, ein Fall, der auch in der Ebene und dem Hügellande dann eintreten muß, wenn eine solche Ablösung früher stattfindet, als dem Berechtigten nach seinen ökonomischen Verhältnissen die Waldweide entbehrlich geworden ist. Die Weiderechtsablösung mit holzfreiem Grund und Boden ist nur dann vortheilhaft, wenn dieser vermöge seiner Beschaffenheit nachhaltig zur Production von Gras, oder künstlichen Futterkräutern dienen kann, und die so gewonnenen Producte einen höheren concreten volkswirthschaftlichen Gebrauchs-

werth besitzen, als der frühere Holz- und Grasertrag der fraglichen Fläche (a).

Daß das Weiderecht die willkürliche Herabsetzung des Umtriebes des dienenden Waldes hindert, wirkt volkswirthschaftlich in der Regel nur vortheilhaft.

(a) Welch' hohen volkswirthschaftlichen Werth die Waldweide in Gebirgsgegenden hat, geht z. B. daraus hervor, daß nach Burckhardt (Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover, S. 103) in den herrschaftlichen Harzforsten (212.593 hannov. Morgen) nach dem Durchschnitte der vier Jahre 18⁵⁹/₆₃ die ganze Weidezeit hindurch geweidet haben etwa

6.300 Milchkühe,
2.200 Rinder,
900 Kälber,
130 Ochsen,
300 Ziegen,
70 Fohlen,
10.000 Schafe, und
600 Schweine.

Burckhardt constatirt, daß hier für den Fichtenwald mit Pflanzcultur die Waldweide ganz vorzüglich passe, und eine Weiderechtsabfindung in Grund und Boden gar leicht zur Verödung der Berghänge führen würde.

In Bayern („Die Forstverwaltung Bayerns". München, 1861) wurden in den Jahren $18^{49}/_{55}$ durchschnittlich in den Staatswaldungen geweidet

145,595 Stück Hornvieh,
4.512 Pferde,
3.603 Ziegen,
74.388 Schafe, und
12.712 Schweine,

mit einem jährlichen Geldwerthe der Nutzung von 115.987 fl. — Doch hat die Waldweide nur in den Gebirgswaldungen von Schwaben und Ober- und Niederbayern noch einen besonderen Werth und ist aus den übrigen Waldungen schon so ziemlich verschwunden.

Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Forstnebennutzungen macht auch v. Berg (Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig, 1850) interessante Mittheilungen.

§. 60.

Das dem Walde nicht nur nicht schädliche, sondern in der Regel sogar sehr nützliche Mastrecht verliert, wie wir im §. 52 gesehen haben, mit der Minderung des Mastertrages und der Erweiterung des Kartoffelbaues seinen Werth für den Berechtigten und somit auch für die Volkswirthschaft (a), so daß zu einer Ab-

lösung dieses Rechtes wohl nur selten eine Veranlassung gegeben sein wird. So lange aber der Landwirth die Mast in seiner Wirthschaft noch zugutmachen kann, oder auf solche, wie dies bei regelmäßigen und reichlichen Masterträgen und niedrigem Stande der Landwirthschaft vorkommt, nothwendig hingewiesen ist, muß die Ablösung des Mastrechtes, wenn mit ihr das Aufhören der Mastnutzung verbunden ist, einen volkswirthschaftlichen Verlust zur Folge haben.

Das Recht zur Eichel- und Buchellese steht bezüglich der volkswirthschaftlichen Bedeutung dem Mastrechte gleich (b).

(a) Ueber den früheren hohen Werth der Mastnutzung theilt v. Berg (a. a. O.) Folgendes mit:

Auf dem hannov. Solling wurden im Jahre 1594 14.703 Schweine gefeistet. Die Amts Lauenförder Forsten am Solling sind auf 5 bis 6000 Morgen in jenem Jahre mit 2001 Stück Schweinen in die Fettmast und mit 123 Stück in die Faselmast betrieben worden. Der Ertrag war dafür 1110 Rthlr. 11 Ngr., während der vom Holze in demselben Jahre 44 Rthlr. 1 Ngr. betrug.

Gayer (a. a. O.) führt an, daß das in dem 25.000 Morgen großen Lauensteiner Amtsforste (im Westphälischen) im Jahre 1590 der Mastertrag 8659 fl. 10 Gr., der Holzertrag aber nur 84 fl. 4 Gr. betrug.

Man vergl. übrigens auch Note b des §. 52.

(b) Daß dieses Recht unter Umständen ein einträgliches ist, beweist die von Burckhardt (Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover, S. 101) gemachte Mittheilung, daß bei der reichen Eichel- und mäßigen Buchelmast des Herbstes 1862 in der Forstinspection Dassel 14.544 Himten (à 0,3115 Hectoliter) Eicheln und 3.852 Himten Bucheln, mit einem Bruttowerthe von 8.687 Thalern, geerntet wurden.

§. 61.

Nachdem die Ausübung des Rechstreurechtes jedenfalls die Holzproduction beeinträchtigt und den Aufschwung der Landwirthschaft hindert, in der Regel aber sogar mit der Devastation des Waldes auch die völlige Erschöpfung des Agriculturbodens zur Folge hat, so erscheint dieses Recht bei mehr entwickelter Cultur eines Volkes, wo an den bereits mehr, oder weniger beraubten Feld- und Waldboden immer mehr steigende Anforderungen gestellt werden, als eine große volkswirthschaftliche Calamität, deren Beseitigung aber aus volkswirthschaftlichen Gründen in der Regel nur allmälig wird erfolgen dürfen, da, wie bereits im §. 53 erörtert, der Ab-

lösung dieser Servitut eine Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten vorhergehen muß, welche bei diesem erhöhte Intelligenz, sowie größeren Kapital- und Arbeitsaufwand voraussetzt, was Alles erst nach und nach beschafft werden kann.

Gleiches gilt bezüglich des Rechtes zum Heide- und Plaggenhauen, welches noch schneller, als das Rechstreurecht, den Ruin des Waldes herbeiführt, und bezüglich des Aststreurechtes, welches zwar, wenn die Streu von gefällten Bäumen gewonnen wird, für den Wald unschädlich ist, aber, wie die übrigen Streurechte, den Aufschwung der Landwirthschaft hemmt und die Ursache der allmäligen Verarmung des Feldes wird.

Die Ablösung der Streurechte mit holzfreiem Waldboden ist nur dann vortheilhaft, wenn dieser zur nachhaltigen Benutzung als Weide, Wiese, oder Feld geeignet ist, und der Berechtigte durch diese Vermehrung seines Grundbesitzes in den Stand gesetzt wird, in Folge der nunmehr erhöhten Futter- und Düngererzeugung die Waldstreu zu entbehren. Wenn aber der gerodete Waldboden nach wenigen landwirthschaftlichen Ernten verödet, und dadurch die Streubedürfnisse gegen früher nur vermehrt werden, dann erscheint die Waldbodenabtretung in privat- und volkswirthschaftlicher Beziehung als ein großer Fehler, der häufig wieder dadurch theilweise ausgeglichen wird, daß die den Feldbau nicht mehr lohnenden Rodungsflächen sich allmälig wieder von selbst mit Holz bestocken.

§. 62.

Das Gräsereirecht, welches jedenfalls ohne allen Schaden, öfter selbst mit Nutzen für den Wald ausgeübt werden kann, wird unter den im §. 54 angegebenen Verhältnissen nur dann ohne bedeutenden Nachtheil abgelöst werden können, wenn den in der Regel der ärmsten Volksclasse angehörigen Berechtigten sofort ein anderweitiges Arbeitseinkommen verschafft werden kann, welches sie in den Stand setzt, sich die bisher durch Vermittlung des Waldes erhaltenen landwirtschaftlichen Producte käuflich zu erwerben (a). Auch die Ausübung des Rechtes zur Gewinnung von Schilf, Binsen und Rohr ist volkswirthschaftlich nur nützlich, und nur dann abzulösen, wenn die versumpften Flächen, auf welchen die

fraglichen Gewächse nur vorkommen, einer besseren Cultur zugewendet werden sollen. Wenn das Gräsereirecht dem Viehe der armen Leute das Sommerfutter verschafft, so ist dagegen das Recht zur Futterlaubgewinnung in der Regel zur Lieferung des nöthigen Winterfutters bestimmt, und es hat solches, wenn es innerhalb der Grenzen der Waldunschädlichkeit (§. 42) ausgeübt wird, denselben volkswirzhschaftlichen Werth, wie das Gräsereirecht.

Bei Abfindung in Geld, oder in Grund und Boden würden die Geld-, oder Flächenbeträge so klein ausfallen, daß mit Hilfe derselben der wirthschaftliche Betrieb des Berechtigten kaum so wird verbessert werden können, daß demselben der frühere Waldgras-, oder Futterlaubzuschuß dadurch entbehrlich wird.

(a) Als Beleg für den hohen Werth dieser Nutzung führt v. Berg (Die Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig, 1850. Brockhaus) an, daß von den 3200 Einwohnern des Fleckens Lauterberg im hannov. Harz täglich etwa 800 Trachten Gras und Kraut aus dem Walde geholt werden. Berechnet man dies nur auf die drei Monate Juni, Juli und August, so erhält man 72.600 Trachten, die Tracht zu 5 Pfund Trockengewicht gerechnet, gibt 363.000 Pfund oder 3630 Centner, was zur Ernährung von 144 Kühen ausreicht und sicher einen Geldwerth von 1800—2000 Thlr. hat.

Burckhardt (Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover) theilt mit, daß die Ziegenhalter der ehemaligen hannov. Forstinspection Liebenburg jährlich gegen 27.800 Centner Gras aus den Schlägen holen, womit die Ziegen im Sommer und Winter fast allein unterhalten werden.

§. 63.

Die Berechtigung zum Harzscharren welche sich auf eine ganz waldunschädliche (a) Art und Weise ausüben läßt, ist die Veranlassung zur Vermehrung des Volkseinkommens um ein werthvolles Product, dessen Gewinnung und Verarbeitung der arbeitenden Volksclasse einen entsprechenden Verdienst verschafft.

Gleiches gilt bezüglich des Theerschwelereirechtes, welches die forstliche Production durch Lieferung von Kohlen, Theer und anderen Producten der trockenen Destillation des Holzes vermehrt.

Daß diese beiden Servituten die Umwandlung des Nadelholzes in Laubholz hindern, ist, abgesehen davon, daß die bestehenden

Standortsverhältnisse sie in der Regel nicht erlauben werden, gewiß kein volkswirthschaftlicher Nachtheil, da die größere Massenproducton des Nadelholzes die geringere Brauchbarkeit desselben für manche Verwendungszwecke aufwiegt. Ebenso wenig werden dieselben durch Verhinderung der Herabsetzung des Umtriebes des dienenden Waldes volkswirthschaftlich nachtheilig.

Die Ablösung dieser Berechtigungen mit holzfreiem Waldboden vermag, wenn dieser zur nachhaltigen landwirthschaftlichen Benutzung geeignet ist, dem Berechtigten eine entsprechende Arbeitsrente zu verschaffen, und es ist dann bezüglich der Bedeutung dieser Ablösung für das öffentliche Wohl nur zu erwägen, ob der volkswirthschaftliche Werth der von der abgetretenen Fläche gewonnenen landwirthschaftlichen Producte den Werth der früheren forstlichen Production derselben und der Harzausbeute des ganzen Waldes übersteigt, oder nicht.

(a) Damit wollen wir übrigens nicht gemeint haben, daß bei hohen Holzpreisen und günstigem Nutzholzabsatze dem Waldbesitzer nicht ein Ausfall am Gelderträge des Waldes zugehen kann, es handelt sich hier vielmehr nur um eine Waldunschädlichkeit bezüglich der Erhaltung des Waldes in gesundem und verjüngungsfähigem Zustande.

§. 64.

Das nur sehr selten vorkommende Recht zur Gewinnung der Eichen- und Fichtenrinde, welches sich ohne wesentlichen Nachtheil für den Wald ausüben läßt, mindert dann das Volkseinkommen, wenn, was sich jedoch kaum feststellen läßt, der volkswirthschaftliche Werth des Rindenertrages den Werth des Holzertragsausfalles (bei Eichenschälwaldungen natürlich auch mit Rücksicht auf die durch die Servitut bewirkte Verhinderung der Aenderung der Holz- und Betriebsart) nicht übersteigt. Ein nachtheiliger Einfluß auf die Rindenpreise ist von einer Ablösung dieser gewiß stets nur einen kleinen Umfang zeigenden Berechtigung um so weniger zu erwarten, als die Gerberlohe und deren Surrogate gegenwärtig einen Handelsartikel bilden, der auf den Weltmarkt gebracht wird.

Gleiches gilt bezüglich des Rechtes zur Gewinnung der Lindenrinde, wenn solches überhaupt vorkommt.

Die ganz waldunschädliche **Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Wildhopfen, Haselnüssen, Trüffeln** u. s. w. verschafft der ärmeren Volksclasse, insbesondere Weibern und Kindern, einen Arbeitsverdienst, da die bezüglichen Producte gut absetzbare Lebensmittel bilden, auf die man nach der Servitutablösung wird verzichten müssen, indem eine Zugutmachung der fraglichen Nutzung in der Regel nicht im Interesse des Waldeigenthümers liegen wird (a).

Das **Zeidelweiderecht** ist ebenfalls die Ursache einer besseren Ausnutzung der Waldproducte, und seine Ablösung müßte dem Waldeigenthümer, dem Berechtigten und der Volkswirthschaft gleich nachtheilig werden (b).

Die Nutzungsobjecte des **Grubenrechtes**, als Steine, Erden, Sand, Torf u. s. w., bilden werthvolle Bestandtheile des Volkseinkommens, geben bei der Gewinnung und Verarbeitung den Berechtigten Arbeitsverdienst, und es ist deshalb vom volkswirthschaftlichen Standpunkte die Ablösung dieser Servitut nichts weniger als geboten. Torf ist ein werthvolles Holzsurrogat, Steinbrüche vermindern durch Ermöglichung der Aufführung steinerner Gebäude die unproductive Holzconsumtion und werden, indem sie das Material zur Herstellung guter Straßen liefern, durch Erleichterung des Verkehrs mit Holz und in Folge dessen durch eine dem Producenten und Consumenten gleich vortheilhafte Ausgleichung der Holzpreise volkswirthschaftlich nützlich.

(a) Burckhardt (a. a. O. S. 110) führt einen Fall an, in welchem der hannov. Morgen Kiefernbaumbestand bei reichlich vorhandener Frucht 3 Himten Heidelbeeren geliefert hat, für welche im Walde fast $2^1/_2$ Thaler ausbezahlt wurden (man vergl. auch §. 56).

(b) Welch' hohen Werth die Bienenzucht in den Heidegegenden des nördlichen Deutschlands besitzt, geht daraus hervor, daß nach Peters (a. a. O.) allein in den zur „Lüneburger Heide" gehörigen Aemtern im December 1857 mehr als 40.000 Bienenstöcke gezählt wurden, worunter aber nur der zur Durchwinterung bestimmte Bestand zu verstehen ist.

Sechstes Capitel.

Die forstpolizeiliche Bedeutung der Forstservituten.

§. 65.

Wir haben im §. 5 erörtert, daß die Forstservituten auf Anrufen des Waldeigenthümers von dem Civilgerichte (in Anwendung der **clausula rebus sic stantibus**) in so weit eingeschränkt werden können, als es die Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes in einem pfleglichen Zustande verlangt, und es liegt eine solche Regulirung der Servituten natürlich auch im Interesse der Berechtigten, da eine Devastation des Waldes durch excessive Servitutausübung die Erträge der Servitut mehr und mehr mindern und endlich selbst ganz aufheben muß. Die große Wichtigkeit, die ein guter Waldstand für das Wohl eines Landes hat, sowie die bedeutenden Nachtheile, welche die Zerstörung der Waldungen direct und indirect der Volkswirthschaft bringt, haben übrigens auch schon seit längerer Zeit die Regierungen höher cultivirter Länder (**a**) veranlaßt, durch polizeiliche Vorschriften die Servitutausübung zum Besten des Waldes möglichst zu beschränken, weil man den Schutz, den die Civilgerichte gegen walddevastirende Handlungen der Berechtigten gewähren, mit Recht nicht für ausreichend hielt, indem die Gerichte ihrer ganzen Aufgabe nach die Staatszwecke weniger wahren und nur auf Anrufen des Waldeigenthümers einschreiten, während die Forstpolizeibehörden, unbeirrt durch rechtliche Bedenken formeller Art, von Amtswegen und unentgeldlich in dem Staatsinteresse das Interesse des Waldeigenthümers wahren, der nur schwer und oft gar nicht sich zu einer Devastationsklage gegen den Berechtigten entschließt, sei es aus Mangel an Intelligenz, aus Scheu vor dem mit einem Processe verbundenen Mühe- und Kostenaufwande, oder aus Furcht vor Feindseligkeiten des Berechtigten. Dieser Schutz, den Justiz und Polizei dem Waldeigenthümer gewähren, genügte aber vielfach den Regierungen und Theoretikern nicht, und man hielt die zwangsweise Ablösung der Servituten auf Antrag des einen, oder anderen der Betheiligten für angezeigt, sei es, um

alle nachtheiligen Einflüsse der Servituten auf dem Wald mit einem Male zu beseitigen, sei es aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik (b), indem man das Bestehen von Forstrechten als ein Hinderniß der Verbesserung des forst- und landwirthschaftlichen Betriebes und somit auch der Erhöhung des Volkseinkommens betrachtete.

Wenn man häufig eine Zwangsablösung der Servituten auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten im Interesse des öffentlichen Wohles für gerechtfertigt hält, so gibt es andererseits auch Fälle, in welchen die durch freiwilliges Uebereinkommen des Waldeigenthümers und des Berechtigten beschlossene Aufhebung eines Forstrechtes direct, oder indirect das Nationalwohl gefährdet und hiedurch zu einer gegründeten Einsprache der Staatsgewalt Veranlassung gibt.

Wir werden nun diese Verhältnisse nachstehend unter folgenden Rubriken einer näheren Erörterung unterstellen:

I. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Forstservitutenablösung im Allgemeinen und

II. auf die Ablösung der einzelnen Servituten insbesondere, sowie

III. Deutsche Gesetzgebung in Beziehung auf Forstrechtsablösung.

(a) So ordnen die §§. 9 — 13 des österr. Forstgesetzes vom 3. December 1852 für die einzelnen Servituten die zur Walderhaltung nöthigen Einschränkungen an.

Die Bestimmungen der §§. 29, 80 und 81 Tit. 22. Thl. I des preuß. allgemeinen Landrechtes (durch §. 174 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgedehnt) haben durch die §§. 25 bis 33 des Landesculturedictes vom 14. September 1811 und durch die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung von forstpolizeilicher Seite ihre Bestätigung und Erweiterung gefunden.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 für das rechtsrheinische Bayern ordnet im Art. 25 an, daß der Forstberechtigte bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden ist, und spricht im Art. 24 aus, daß Forstberechtigungen den Waldbesitzer nicht an der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie an den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten hindern können. Das revidirte Forstgesetz vom 23. März

1846 für das linksrheinische Bayern enthält keine Bestimmungen über die Fixirung, Ermäßigung und Ablösung der Forstberechtigungen (man vergl. übrigens Note d des §. 5).

Der §. 104 des k. sächs. Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 17. März 1832 bestimmt ausdrücklich, daß die älteren Mandate über die Einschränkung der Servituten bis zu deren Ablösung noch volle Anwendung zu finden haben.

Auch das badische Forstgesetz vom 15. November 1833 enthält Servitutbeschränkungen polizeilicher und selbst privatrechtlicher Natur.

In ähnlicher Weise ist auch in den übrigen deutschen Staaten der Wald gegen excessive Servitutausübung durch polizeiliche Vorschriften mehr, oder minder geschützt.

Auch der französische Code forestier vom 31. Juli 1827 gibt den Administrativbehörden die Ermächtigung, die Forstberechtigungen so weit zu beschränken, als es eine pflegliche Forstwirthschaft erfordert.

Die nähere Feststellung der Grundsätze der Servitutbeschränkung im Interesse des allgemeinen Wohles ist Aufgabe der Forstpolizeilehre.

(b) Die Volkswirthschaftspolitik (Lehre von der Volkswirthschaftspflege), welche einen Theil der Politik oder Staatswissenschaft im Allgemeinen bildet, hat die Grundsätze festzustellen, nach welchen durch die Regierung die Volkswirthschaft direct gefördert wird, während die Polizeiwissenschaft im engeren Sinne nur jene Regierungsthätigkeit zum Gegenstande hat, welche auf die Verhinderung von Störungen der äußeren Ordnung im Volke, insbesondere aber auf die Fernhaltung von Eigenthumsverletzungen gerichtet ist und, als erhaltende Staatsthätigkeit, indirect auch die Volkswirthschaft fördert (man vergl. in dieser Beziehung namentlich die Werke von Rau und Roscher). In unserem Falle hat daher nach vorstehender Auffassung die Forstpolizeilehre die Aufgabe, die Mittel zur Beseitigung einer excessiven Servitutausübung anzugeben, während es Sache der Forstwirthschafts- (oder Forst-) Politik ist, nachzuweisen, in wiefern durch Ablösung der Servituten sich das Volkswohl erhöht, sei es durch Vermehrung der Güterproduction, durch bessere Vertheilung der Güter, oder durch Minderung der unproductiven Consumtion derselben.

Die Einschränkung der Polizeiwissenschaft auf die Sicherheits- oder Schutzpolizeilehre ist jedoch erst in neuerer Zeit gebräuchlich geworden, indem frühere Schriftsteller häufig auch die Volkswirthschaftspflege der Polizei einverleibten, wie dies R. v. Mohl (Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübingen, H. Laupp. 3. Auflage) noch jetzt thut.

I. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Forstservitutenablösung im Allgemeinen.

§. 66.

Wie bereits in der Einleitung erörtert, war die Theilung der Waldnutzungsrechte zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten eine Folge der privat- und staatsrechtlichen, sowie der Culturverhältnisse des Mittelalters, indem die Mehrzahl der Glieder der Nation die persönliche Freiheit und hiemit das Grundeigenthum verlor, die neuen Grundherrn aber nicht nur ihren Leibeigenen, sondern häufig auch anderen Grundbesitzern aus Vergünstigung, oder gegen Leistungen anderer Art verschiedene Nutzungen gestatteten, die für sie selbst zur Zeit wenig, oder gar keinen Werth besaßen. Für die ländliche Bevölkerung dagegen hatten diese Nutzungsrechte, welche im Laufe der Zeit einen dinglichen Charakter erhielten, einen hohen Werth, da bei dem damaligen geringen Geldverkehre die Waldproducte und deren Surrogate nicht käuflich zu erwerben waren, und die Landwirthschaft jener Zeit die Zubuße an solchen, namentlich an Waldweide und Waldstreu, nicht entbehren konnte. Ebenso lag das Entstehen der Forstservituten im Interesse des öffentlichen Wohles, da hiedurch die Zerstückelung der Waldungen und somit deren Devastation verhindert wurde, weil, wie wir bereits im §. 58 ausgeführt haben, nur von dem größeren Waldbesitzer eine pflegliche Waldbehandlung und ein Betrieb zu erwarten ist, welcher durch Lieferung des nachhaltigen werthvollsten Ertrages dem Staatsinteresse am besten entspricht.

Das günstige Verhalten der Forstservituten mußte sich aber im Laufe der Zeit ändern, indem auf der einen Seite mit der Zunahme der Bevölkerung der Umfang der Berechtigungen, die ursprünglich in der Regel wohl nur auf Befriedigung des Bedarfs von Gemeinden lauteten, größer wurde, auf der anderen Seite aber die übermäßige und in schädlicher Weise vorgenommene Servitutausübung, obgleich deren Folgen sich bei der Kraft des jungfräulichen Waldbodens nur allmälig einstellten, endlich selbst dem Laien in forstlichen Dingen ihren walddevastirlichen Charakter nicht mehr verbergen konnte, und der hiedurch entstehende Ausfall an

den Walderträgen den Waldeigenthümer, dessen Bedürfnisse sich mit der Zeit auch steigerten, um so empfindlicher treffen mußte, je mehr die frühere Naturalwirthschaft von der Geldwirthschaft verdrängt wurde, je mehr daher die Waldproducte Tauschwerth erhielten. Es mußte sich daher allmälig zwischen Waldeigenthümer und Berechtigten ein aus den einander widerstrebenden Interessen derselben hervorgegangenes feindseliges Verhältniß entwickeln, welches zur Folge hatte, daß die Waldeigenthümer, welche der gewalthabenden Volksclasse angehörten, die Servituten nicht nur auf privatrechtlichem Wege möglichst zu beschränken suchten, sondern auch den Schutz der Staatsgewalt gegen die excessive Ausübung der Forstberechtigungen in Anspruch nahmen. So kam es, daß die vom 16. Jahrhunderte an in vielen deutschen Ländern erschienenen Forstordnungen in fraglicher Beziehung das Interesse des Waldes zu wahren suchten, wenn vorerst auch nur bezüglich des Weiderechtes, welches sich bei dem damals allgemeinen Plenterbetriebe im Hochwalde und dem niedrigen Umtriebe der Nieder- und Mittelwaldungen vor Allem als besonders schädlich darstellte. Dieser Schutz, den die früheren Forstordnungen den Waldungen gewährten, war, da der damaligen Zeit das Verständniß für die Nothwendigkeit der fraglichen Vorschriften fehlte, nur ein sehr unvollkommener, und es blieb unserem Jahrhunderte vorbehalten, nicht nur die polizeilichen Einschränkungen auf alle Servituten auszudehnen, sondern auch die erlassenen Gesetze entsprechend in Vollzug zu setzen.

Die durch die französische constituirende Versammlung in der Nacht vom 4. August 1789 beschlossene Aufhebung aller nicht auf privatrechtlichem Titel ruhenden Grundlasten gab zur Theorie der unbedingten Freiheit des Bodens Veranlassung, welche bei uns im Anfange dieses Jahrhunderts zunächst auf das Waldeigenthum praktische Anwendung fand, indem vielfach, namentlich auch in Bayern (a), in rücksichtsloser Weise die Ablösung der Forstservituten durch Abtretung von Waldgründen und die Theilung von gemeinschaftlichen und Gemeindewaldungen stattfand, ohne natürlich von Seite der ländlichen Bevölkerung, die nur den augenblicklichen Vortheil im Auge hatte, Widerspruch zu finden. Diese Ansichten von der unbedingten Vortheilhaftigkeit der Befreiung des

Grund und Bodens haben dann auch in die preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 Eingang gefunden, welche im §. 23 ausdrücklich den Grundsatz ausspricht: „Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landcultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung, oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß" (b).

Die Vortheile, welche man für die Betheiligten und das Land von der Abfindung fremder Nutzungs- und Eigenthumsrechte durch Waldabtretung erwartete, wurden, wie bereits früher erwähnt, jedoch nur selten erreicht, indem in der Regel der abgetretene Wald devastirt wurde, der dem Berechtigten überlassene holzfreie Grund und Boden aber meist verödete (c), und man ist deshalb in neuerer Zeit mit Recht der Ansicht, daß eine Servitutablösung durch Ueberlassung von Waldgründen nur dann ohne Nachtheil für den Berechtigten und das Allgemeine erfolgen kann, wenn eine pflegliche Behandlung des abgetretenen Waldes nach seiner Größe und Beschaffenheit (§. 58), sowie nach der Individualität des Berechtigten als wahrscheinlich erscheint, oder wenn der überlassene holzfreie Grund und Boden nachhaltig einer solchen landwirthschaftlichen Benutzung fähig ist, daß dadurch dem Berechtigten voller Ersatz für die directen und indirecten Vortheile seines Waldnutzungsrechtes geboten wird, was jedoch nur dann vollständig zu erreichen ist, wenn sich die fragliche Fläche zur Anlage als Wiesen, oder zum Getreide- und Kleebaue eignet (man vergl. Note c).

Wenn nun die Ablösung der Forstberechtigungen durch Abtretung von Forstgrund nur bedingungsweise geschehen kann, die Geldablösung aber nur bei entwickelteren Verkehrsverhältnissen und bei der Möglichkeit einer intensiveren Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes in Folge der Ablösung ohne Nachtheil für die Betheiligten durchführbar ist, so erscheint schon mit Rücksicht auf die Art der Abfindung, abgesehen von der Schwierigkeit der Nachweisung des volkswirthschaftlichen Vortheiles (man vergl. §. 57), eine erzwungene Forstrechtsablösung nur ausnahmsweise geboten,

und in der That verlangen die neueren Gesetze (§. 73) auch nicht unbedingt und rücksichtslos die Zwangsablösung der Forstservituten.

Die Gesetze über die Ablösung der Forstberechtigungen gehören übrigens alle unserem Jahrhunderte und die meisten sogar erst der Zeit nach dem Jahre 1848 an, da die völlige Befreiung des landwirthschaftlichen Grund und Bodens in Folge der politischen Ereignisse des genannten Jahres natürlich auch die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Lasten des Waldbodens lenken mußte.

(a) So heißt es bezüglich der Zeit zu Anfang unseres Jahrhunderts in der „Forstverwaltung Bayerns" (München, 1861) auf Seite V und VI der Einleitung: „Fast gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen verbreitete sich jedoch eine Theorie, welche der Entwicklung der bayer. Forstverwaltung hemmend entgegentrat. Die Theorie der Freiheit des Grundbesitzes sollte vorzüglich in dem Waldeigenthume ihre praktische Anwendung finden. Die Staatswaldungen erlitten durch die unbedingte Ablösung der Servituten mittelst Ueberlassung von Waldgründen an die Berechtigten eine große Verminderung, und das Gemeindewaldeigenthum ging in den Provinzen durch Vertheilung unter die Gemeindeglieder größtentheils in Privatbesitz über. Selbst die Ansicht, daß der Waldbesitz des Staates dem Nationalwohlstande hinderlich sei, wußte sich Geltung zu verschaffen und gab die Veranlassung zu ausgedehnten Waldverkäufen."

(b) Dieser §. der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung findet sich wörtlich in dem §. 101 des für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie geltenden Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 23. März 1838.

(c) So sagt die mehr erwähnte „Forstverwaltung Bayerns" auf Seite 199 bezüglich der Forstrechtsablösung in den Staatswaldungen: „Am wenigsten vortheilhaft beweist sich die Ablösung gegen Flächenabtretung, da erfahrungsgemäß die Waldungen im Besitze der Berechtigten meist rasch der Abschwendung zugeführt werden, weshalb man auch in der neueren Zeit, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme wünschenswerth machten, von diesem Ablösungsmodus abgekommen ist."

So constatirt auch Burckhardt (Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover, S. 57 und 58), daß die Forsttheilungen entschieden ungünstig für die Erhaltung und den Culturzustand der Forsten da gewirkt haben, wo hinterher Willkür, Unkenntniß und Fahrlässigkeit schalten und walten konnten, oder wo der Wald in einzelne Fetzen zerrissen wurde, „ein trauriges Zeugniß der Unkenntniß von der Natur und dem Wesen des Waldes und der Waldwirthschaft". Auch auf S. 55 seines Werkes: „Der Waldwerth." Hannover 1860. C. Rümpler.— spricht er sich entschieden gegen eine unbedingte Servitutenablösung durch Forsttheilung aus.

Pfeil läßt keine Gelegenheit vorübergehen, auf die Wunden hinzuweisen, welche dem preußischen Nationalwohle durch die unbedingte Servitutenablösung, namentlich aber durch die Ablösung mittelst Waldabtretung geschlagen wurden.

Es wurde deshalb auch durch Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung angeordnet, daß eine Ablösung von Holz- und Streurechten durch Waldabtretung nur stattfinden darf, wenn der abgetretene Wald zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet ist, in welchem Falle derselbe aber bei der Hochwaldwirthschaft mindestens eine Fläche von 30 Morgen haben muß. Holzfreier Grund und Boden darf bei Abfindung von Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe nur dann gegeben werden, wenn derselbe zur Benutzung als Acker, oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht gewährt. Der Zweck dieser Bestimmungen wurde jedoch theilweise in der Wirklichkeit dadurch nicht erreicht, daß man dem Lupinenbaue eine zu hohe Bedeutung beilegte, indem die Erfahrung zeigte, daß derselbe auf schlechtem Sandboden die erwarteten Vortheile nicht bot, insbesondere in trockenen Jahren oft den Ertrag gänzlich versagte (man vergl. in dieser Beziehung den im 3. Hefte von Grunert's „Forstlichen Blättern" enthaltenen Aufsatz: „Abfindung der auf den Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte in Grund und Boden"). Uebrigens klagt Pfeil (a. a. O.) sehr darüber, daß für die Staatsforsten, um die Entschädigung durch Waldbodenabtretung zu rechtfertigen, der Waldertrag heruntergedrückt, der künftige Ertrag des gerodeten Walbodens aber hinaufgeschraubt wurde. Man habe zu diesem Behufe für das betreffende Revier den durchschnittlich jährlichen Reinertrag pro Morgen, wie er in die Staatscasse fließt, in Betracht gezogen, statt eine specielle Berechnung für den in Frage stehenden Waldtheil auf Grund eines normalen Waldbestandes und unter Berücksichtigung aller Nutzungen, auch wenn dieselben, wie z. B. die von den Berechtigten bezogenen, keine Geldeinnahme liefern, vorzunehmen. Bei Schätzung der künftigen landwirthschaftlichen Erträge dagegen habe man mehr auf den augenbicklich vorhandenen Waldhumus, als auf die mineralische Kraft des Bodens gesehen, und die Folge hievon sei gewesen, daß nach wenigen Jahren die abgetretenen Flächen in die Classe der den Anbau kaum lohnenden Außenfelder traten. — Nach v. Hagen (a. a. O.) sind allein in den 9 Jahren $18^{57}/_{65}$ an die Berechtigten 90.333 Morgen Staatswald und 2'964.271 Thlr. Capital überlassen worden, und die gänzliche Befreiung der preuß. Staatsforsten von Servituten dürfte noch ein Opfer von 50 bis 60.000 Morgen und 7 bis 8 Millionen Thalern Capital erfordern. Es sind bei der Servitutablösung Fälle nicht selten gewesen, wo der Nutzungsertrag der Raff- und Leseholz-, Windbruch-, Stockholz-, Weide- und Streuberechtigung zusammen zum Jahreswerthe von 12 bis 15 Sgr. hat zugestanden werden müssen. Ueber den Erfolg der Servitutablösung äußert sich v. Hagen, wie folgt: „So günstig die Servitutablösung einerseits auf den Wirthschaftsbetrieb gewirkt hat, so ist doch die Entlastung in vielen Fällen mit Opfern erkauft, die nicht dem Waldbesitzer allein, sondern auch dem Nationalökonomen dadurch erwachsen sind, daß Abfindungen in Land haben gegeben werden müssen, welches nach wenigen aus der angesammelten Bodenkraft entnommenen Ernten für den Ackerbau kaum noch nutzbar ist, und besser der Wald-

wirthschaft erhalten geblieben wäre. Die in der späteren Gesetzgebung getroffene Vorsorge zur Verhütung von dergleichen Schädigung der Landesculturinteressen hat hierin zwar etwas gebessert, aber doch die Erreichung des Zweckes nicht genügend sicher gestellt. Möge daher die weitere Agrargesetzgebung mehr die Besonderheiten des Waldes und die Walderhaltung in's Auge fassen und die segensreichen allgemeinen Grundsätze der preuß. Agrargesetzgebung für die Waldungen in einer Weise zur Anwendung bringen, welche die Nachtheile der Vernichtung des Waldes auf absolutem Waldboden als Folge von Gemeinheitstheilungen mehr als bisher abwendet."

Die Ablösung der auf den k. sächsischen Staatsforsten ruhenden Forstrechte, welche bis auf die Abfindung von drei Holzrechten, über welche die Verhandlungen noch im Gange waren, im Jahre 1865 durchgeführt war, konnte auf keinen Fall die oben angeführten Nachtheile bringen, da im Ganzen nur 346 Acker 47 □Ruthen Waldboden abgetreten, dagegen aber eine Geldentschädigung von 1'764.206 Thalern 27 Ngr. 1 Pf. geleistet wurde (Darstellung der k. sächs. Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse. Dresden, 1865. G. Schönfeld). Uebrigens ist das Königreich Sachsen ein hoch cultivirtes Land mit sehr entwickelter Geldwirthschaft, und man darf daher nicht glauben, daß das, was hier ohne Nachtheil für die Berechtigten und die Volkswirtschaft möglich war, in gleicher Weise auch sofort in Ostpreußen, in den österreich. Alpenländern, in Ungarn, oder gar in Rußland durchführbar wäre.

Die großen Schwierigkeiten einer Servitutablösung in den österreich. Alpenländern schildert Wessely (a. a. O.) mit folgenden treffenden Worten:

„Ich halte dieserwegen die Ablösung der alten Einforstungen der Alpenländer für eines der schwierigsten Probleme, das jedenfalls leichter zu lösen wäre, wenn die Berechtigten durch strenge Handhabung der Servitutgesetze vorerst in gehörige Schranken gewiesen worden wären.

„Ob diese Zurückführung, welche durch das neue Forstgesetz von 1853 und durch das summarische Besitzstörungsverfahren jedenfalls erleichtert worden ist, auch ohne übermäßige Kosten für den Waldbesitzer möglich sein wird, ist eine Frage, welche die Grenzen dieses Werkes überschreitet." —

Man vergl. übrigens bezüglich der Art und Weise der Abfindung die §§. 76 und 114.

§. 67.

Die Einschränkung der Forstberechtigungen auf den Grad der Unschädlichkeit, welche privatrechtlich zulässig (§. 5) und auch im Interesse des Berechtigten, dessen Einnahmen sich im Verhältnisse der Zunahme der Walddevastation mindern, gelegen ist, erscheint als die Hauptaufgabe der Forstpolizei, und es wird, da sich, etwa das Recht zum Plaggenhauen ausgenommen, alle Servituten in einer mit der Erhaltung des Waldes verträglichen

Weise ausüben lassen, eine strenge Handhabung der desfallsigen Bestimmungen gewiß in fast allen Fällen das Staatsinteresse hinreichend wahren. Es müssen solche polizeiliche Anordnungen natürlich nicht nur bezüglich des Umfanges einer Servitut, sondern nöthigenfalls auch hinsichtlich der Zeit und der Art und Weise der Servitutausübung getroffen werden (man vergl. die §§. 35—45).

Die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zulässige zwangsweise Fixirung unbestimmter Berechtigungen auf Antrag des einen, oder anderen der Betheiligten verletzt, da sie sich immer auf den Hausbedarf des Berechtigten und das Herkommen bezüglich der Art Servitutausübung stützt, kein Privatrecht, und sollte deshalb in einem jeden Forstpolizeigesetze vorgesehen sein, weil durch solche den meisten Streitigkeiten zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten vorgebeugt wird, und Letzterer durch das ihm zustehende Recht des Verkaufs seines Fixums veranlaßt wird, durch Aenderungen seines wirthschaftlichen Betriebes, Verwendung von Holzsurrogaten, Aufführung von steinernen Gebäuden u. s. w. Ersparungen zu machen, die natürlich auch dem Allgemeinen zu gut kommen (§. 57). Die Fixation setzt entweder ein bestimmtes jährliches Nutzungsquantum fest, oder zieht, wenn dies, wie z. B. beim Mast- und Bauholzrechte, nicht möglich ist, in entsprechender Weise eine Grenze für Zeit und Art und Weise der Nutzungsausübung (man vergl. die §§. 6—19 und 81).

Die Zwangsablösung der Forstservituten auf einseitigen Antrag des Waldeigenthümers, oder des Berechtigten, welche im Privatrechte nicht begründet ist, kann vom Staate nach dem ihm zustehenden Nothrechte (jus eminens) im Interesse des öffentlichen Wohles unter der Voraussetzung verfügt werden, daß, was ja für jede Expropriation für öffentliche Zwecke gilt, der gegen seinen Willen zur Ablösung Gezwungene vollste Entschädigung für das Aufgeben seines Rechtes erhält. Daß diese Zwangsablösung deshalb nicht stattfinden darf, wenn sie blos einem der Betheiligten Vortheil verschafft, ist natürlich, es kann vielmehr nur die Gesammtmehrung des Volkseinkommens und die gleichzeitige Erhöhung des Arbeitsverdienstes der ländlichen Bevölkerung über die Zulässigkeit des Zwangsverfahrens entscheiden. Nachdem es aber, wie wir im §. 57 näher ausgeführt haben, unmöglich ist,

den Einfluß, den die Forstrechtsablösung auf den concreten volkswirthschaftlichen Gebrauchswerth der Güter der einzelnen Productionszweige, sowie auf die Güterpreise ausübt, in Zahlen nachzuweisen, so hat sich die Zwangsablösung wohl nur auf die seltenen Fälle zu beschränken, in welchen durch eine Servitut dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten und somit auch dem Allgemeinen ein wesentlicher Nachtheil zugeht, aber auch hier wird, um die Berechtigten vor gewaltsamen Störungen ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse zu bewahren, meist nur sehr langsam vorgegangen werden können.

Daß wegen vorhablicher Rodung eines nachhaltig zur Agricultur geeigneten Waldbodens der Berechtigte vom Waldeigenthümer zur Ablösung soll gezwungen werden können, halten wir, abgesehen davon, daß sich aus den angeführten Gründen der volkswirthschaftliche Werth der Rodung nur schwer feststellen läßt, — nicht für gerechtfertigt, weil eine solche Culturumwandlung, welche ohnehin nur auf einer verhältnißmäßig kleinen Fläche stattfinden wird, von dem Waldeigenthümer nur dann vorgenommen werden wird, wenn er sich einen bedeutenden Gewinn von derselben verspricht, und er dann gewiß auch den Berechtigten gegen einen entsprechenden Antheil an diesem Gewinne zur Ertheilung der Zustimmung zur Rodung um so mehr bereit finden wird, als die Vortheile solcher Waldrodungen nur auf höheren Culturstufen, auf welchen der Werth der Servituten für die ländliche Bevölkerung ohnehin ein geringerer ist, hervortreten werden. Es kann übrigens auch bei manchen Servituten, wie z. B. bei Holzdeputaten, der Waldeigenthümer im Falle der Waldrodung das bezügliche Nutzungsquantum aus anderen Waldungen kaufen und dem Berechtigten überlassen, welcher gegen eine solche Art und Weise der Befriedigung seiner Ansprüche eine Einsprache nicht erheben kann, sofern ihm nur seine Rechte hypothekarisch gesichert werden, und der Ankauf der bezüglichen Forstproducte als ein für alle Zukunft möglicher erscheint.

Gleiches gilt bezüglich jener Aenderungen der Holz- und Betriebsart, welche lediglich im Interesse des Waldeigenthümers vorgenommen werden wollen, um so mehr, als es sich hier in den meisten Fällen nicht um ein Aufgeben der Nutzungen von Seite des Berechtigten, sondern nur um deren Minderung handeln wird,

für welche sich der Berechtigte gewiß gern mit einer entsprechenden Entschädigung abfinden lassen wird. Daß Betriebsänderungen, die durch die Standorts- und Bestandsverhältnisse geboten sind, von dem Berechtigten, welchem wegen der durch willkürliche und schlechte Wirthschaft des Waldeigenthümers herbeigeführten Nothwendigkeit solcher Umwandlung eine Entschädigungsklage wegen Walddevastation zusteht, nicht verhindert werden können, haben wir bereits im §. 22 angeführt (a). Es ist übrigens hier zweckmäßig, in Streitfällen die Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit der Betriebsumwandlung den Polizeibehörden, die Feststellung der Entschädigung für den künftigen Nutzungsentgang, beziehungsweise die Festsetzung eines Aequivalentes für den bisherigen Nutzungsbezug des Berechtigten aber den Gerichten zuzuweisen.

Daß dann, wenn die Berechtigten zugleich Grundholden des Waldeigenthümers waren, diesem nach Ablösung der grundherrlichen Lasten auch der Antrag auf Ablösung der Forstservituten zustehen soll, erscheint als eine an und für sich billige Forderung, allein trotzdem liegt es in der Verpflichtung des Staates, das Provocationsrecht des Waldeigenthümers in so weit zu beschränken, als es die Rücksicht auf das allgemeine Wohl und das wirthschaftliche Interesse der Berechtigten erfordert (b).

Ein Verbot der Servitutablösung im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten ist im Interesse des öffentlichen Wohles dann angezeigt, wenn nach der Größe und Beschaffenheit des Waldes, sowie nach der Individualität des Berechtigten die Devastation des vom Waldeigenthümer abgetretenen Waldes zu erwarten steht, oder der dem Berechtigten überlassene holzfreie Grund und Boden nicht nachhaltig als Feld, Wiese, oder Weide benutzbar erscheint (c). Wo Waldrodungen der polizeilichen Genehmigung bedürfen, wird hiedurch schon in letztgenannter Beziehung das Staatsinteresse gewahrt, außerdem aber wird die nöthige Controle am besten dadurch geübt werden, daß, wie dies in verschiedenen Ländern angeordnet ist (§. 73), alle Verträge über Servitutenabfindung vor der gerichtlichen (notariellen) Aufnahme der Forstpolizei- (oder auch der Ablösungs-)Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Ferner erscheint die **Förderung der freiwilligen Servitutablösung** als eine Hauptaufgabe des Staates, die eine entsprechende Lösung dadurch findet, daß durch Verbesserung der Verkehrsmittel, durch Belehrung und Aneiferung der ländlichen Bevölkerung, durch Vermehrung der Arbeitskräfte und des Capitals der landwirthschaftliche Betrieb in der Weise intensiver gestaltet wird, daß die Waldnutzungen dem Landwirthe wirklich entbehrlich werden (d). Bringt der Staat für die im öffentlichen Interesse gelegene Ablösung von auf Staatsforsten ruhenden Forstrechten anfangs vielleicht einige Opfer, um der ländlichen Bevölkerung die Möglichkeit und Vortheilhaftigkeit solcher Abfindungen thatsächlich zu beweisen, so wird dies vielleicht in vielen Fällen am meisten fördernd auf die Beseitigung unvortheilhafter Berechtigungen einwirken (e). Auch wird es das Ablösungsgeschäft sehr fördern, wenn der Staat, wie bei der Grundrentenablösung, den fixirten, von dem Waldeigenthümer jährlich an den Berechtigten zu zahlenden Geldbetrag auf Grund hypothekarischer Versicherung desselben gegen Entrichtung eines entsprechenden Capitales an den Berechtigten übernimmt und es dem Waldeigenthümer überläßt, die Ablösung seiner nun an die Staatscasse zu zahlenden Geldrente zu einer ihm gelegenen Zeit vorzunehmen, für welchen Fall dann der der Berechnung des Ablösungscapitales zu Grunde zu legende Zinsfuß gesetzlich festzustellen ist. Es wird durch eine solche Einrichtung dem Berechtigten sofort das zu einer die bisher bezogenen Waldnutzungen entbehrlich machenden Aenderung seines wirthschaftlichen Betriebes nöthige Capital verschafft (man vergl. die §§. 76 und 114).

Schließlich ist die **Verhinderung der Entstehung neuer Forstservituten** durch entsprechende gesetzliche Vorschriften, welche die entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts aufheben, oder beschränken, eine Pflicht des Staates (man vergl. §. 73).

(a) Nach dem Art. 24 des bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 können Forstberechtigungen den Waldbesitzer an der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie an den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen **Veränderungen der Holz- und Betriebsarten** nicht hindern, und es hat, wenn ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Forstpolizeibehörde über die Zulässigkeit der vorhablichen Betriebsänderung zu entscheiden und die Art und Weise der Entschädigung des Berech-

tigten, hier jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, festzusetzen. Die Entschädigung soll, wenn und insoweit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, anderenfalls in Geld geleistet werden.

Nach §. 4 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze sollen bei Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit von Betriebsänderungen als entscheidende Momente gelten:

1) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse, mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;
2) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;
3) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

(b) Das bayer. Forstgesetz dehnt deshalb auch dieses Provocationsrecht des Waldeigenthümers nicht auf die Staatswaldungen aus, wodurch aber nicht nur eine Rechtsungleichheit bezüglich der Grundholden des Adels und der Geistlichkeit gegenüber denen des Staates geschaffen wurde, sondern auch das Interesse der Ersteren und des öffentlichen Wohles nicht die erforderliche Berücksichtigung fand.

(c) Eine weitere Beschränkung der freiwilligen Servitutablösung erscheint nicht räthlich, da selbst die Ablösung der Leseholz-, Gräserei- u. s. w. Gerechtsame, wenn die bezüglichen Nutzungen nachher nicht mehr zugutgemacht werden, nicht als volkswirthschaftlich nachtheilig erscheint, sofern die auf die Sammlung der fraglichen Forstproducte gerichtete Arbeit der früheren Berechtigten nunmehr zur Hervorbringung von Gütern verwendet wird, die einen höheren concreten Gebrauchswerth besitzen, als die ehemaligen Waldnutzungen.

(d) Man hört und liest nicht selten, daß die Forstservituten, welche zur Zeit der Naturalwirthschaft am Platze gewesen seien, bei der jetzigen Geldwirthschaft unbedingt abgelöst werden müssen, aber dies ist nur eine leere Phrase, denn, wenn auch bei hoch entwickelter Geldwirthschaft die Servituten dem Waldeigenthümer als reife Früchte von selbst in den Schooß fallen werden, so gehören doch die eine unbedingte Servitutablösung ermöglichenden Culturzustände augenblicklich in Deutschland gewiß noch zu den Ausnahmen.

(e) Die meisten deutschen Staatsforstverwaltungen entwickeln bezüglich solcher freiwilligen Servitutabfindungen eine anerkennenswerthe Thätigkeit.

So wurden z. B. in Bayern („Die Forstverwaltung Bayerns." S. 197) im Wege freiwilligen Uebereinkommens in der Zeit vom Jahre 1844 bis incl. 1859 für Forstrechtsablösungen in den Staatswaldungen 743.438 fl. — aufgewendet, und 37.631 Tagw. Staatswaldungen an die Berechtigten abgetreten. Doch waren im Jahre 1859 noch immer 1'895.744 Tagw., oder 77 % des productiven Staatswaldareals mehr, oder minder mit Servituten belastet, und es betrug der volle Geldwerth der sämmtlichen Forstrechtsgenüsse jährlich 1'208.169 fl. —, gegenüber dem jährlichen Reinertrage der Waldungen für den Staat von beiläufig 5 Millionen Gulden. In den Gemeinde-, Stiftungs- und

Körperschaftswaldungen waren zu gleicher Zeit 339.029 Tagw., oder 30 % der productiven Waldfläche, mit dem vollen Geldwerthe des jährlichen Forstrechtsbezuges von 237.620 fl. —, mit Berechtigungen belastet, während in Privatwaldungen nur auf 328.059 Tagw., oder 9 % des productiven Areales, Servituten ruhten, im Anschlage zu 170.484 fl. — jährlich.

Man kann deshalb die Zwangsablösung der Servituten um so unbedenklicher auf die äußersten Fälle beschränken, als die Staatsforsten und die denselben bezüglich der Verwaltungsgrundsätze nahe stehenden Waldungen der Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Großgrundbesitzer doch den bei Weitem größten Theil des deutschen Waldareales bilden.

§. 68.

Die Einschränkung der Servituten auf den Grad der Waldunschädlichkeit erfolgt durch das Civilgericht nur auf Antrag des Waldeigenthümers, dessen Interesse zunächst hiebei betheiligt ist, durch die Forstpolizeibehörde aber von Amtswegen, oder auf Anrufen des Waldeigenthümers.

Das Recht, bei der Forstpolizeibehörde die Umwandlung unbestimmter Servituten in bestimmte zu beantragen, sollte sowohl dem Waldeigenthümer, als auch dem Berechtigten zustehen, da eine solche Fixirung eines Forstrechtes in dem Interesse Beider gelegen ist (a).

Die Zwangsablösung der Servituten, wenn sie, wie recht und billig, nur auf die Fälle wirklicher Gefährdung des öffentlichen Wohles durch das Fortbestehen der Forstrechte beschränkt ist, kann durch die Forstpolizeibehörde nur ex officio, oder auf Antrag des Waldeigenthümers erfolgen, dessen Interesse (§. 65) hiebei immer zunächst bedroht ist. Dem Berechtigten kann ein Provocationsrecht nicht zugestanden werden, da es ihm ja freisteht, ein Forstrecht, dessen Ausübung ihm nicht vortheilhaft ist, sofort ruhen zu lassen, und er doch mit Recht nicht verlangen kann, daß der Waldeigenthümer, der in dem gedachten Falle die bezüglichen Nutzungen auch nicht zugutzumachen vermag, ihm etwas für beide Theile Werthloses ablöst (b). Warum sollte z. B. der Waldeigenthümer dem Berechtigten dafür, daß derselbe die Ausübung eines Leseholz-, Gräserei-, Mast-, oder Weiderechtes nicht mehr in seinem Interesse findet, eine Entschädigung geben? In dem Falle aber, daß

das Fortbestehen der Servitut, als ein wesentliches Hinderniß der Hebung der Wirthschaft des Berechtigten, auch dem Allgemeinen Nachtheil bringt, muß ja die Forstpolizeibehörde ohnehin die Initiative zur Beseitigung der Servitut ergreifen (man vergl. übrigens §. 75).

Das Verbot einer das öffentliche Wohl gefährdenden freiwilligen Servitutabfindung erfolgt immer durch die Forstpolizeibehörde von Amtswegen.

Die Förderung der Forstrechtsablösung im Wege freiwilligen Uebereinkommens endlich ist eine Pflicht der Regierung, zu deren Erfüllung es keiner Anregung von Seite des Waldeigenthümers, oder des Berechtigten bedürfen sollte.

(a) Die deutschen Ablösungsgesetze zeigen sich in dieser Beziehung sehr verschieden. So wird die Regulirung der Servituten in Oesterreich z. B. von Amtswegen, in Bayern auf Antrag eines der Betheiligten und in Preußen nur auf Anrufen des Waldeigenthümers vorgenommen.

(b) Entgegengesetzter Ansicht ist Meyer (a. a. O. I. Thl. S. 226), ohne für solche jedoch einen anderen Grund angeben zu können, als den, daß das Rechtsverhältniß zwischen Waldeigenthümer und Berechtigtem ein wechselseitiges sei, und demnach auch bezüglich der Provocation auf Ablösung die Rechte der Betheiligten gleich sein müssen.

§. 69.

Die Ablösung einer Servitut kann durch Gewährung einer Geldrente, eines Geldcapitales, oder einer Waldfläche erfolgen, was für den Berechtigten nicht einerlei ist, weshalb es bei Zwangsablösungen als Aufgabe der Gesetzgebung erscheint, das Interesse des Berechtigten durch Bestimmung einer entprechenden Art und Weise der Entschädigung zu wahren.

Wenn, wie wir im §. 68 gesehen haben, bei Zwangsablösungen nur der Polizeibehörde, oder dem Waldeigenthümer, nicht aber dem Berechtigten das Provocationsrecht zustehen sollte, so dürfte es dagegen nur recht und billig sein, daß dem Berechtigten unter den oben genannten Ablösungsmitteln die Wahl verbleibt, damit so die Servitutablösung auf eine seine Interessen am wenigsten gefährdende Weise erfolgen kann. Aufgabe der Ablösungsbehörde ist es dann, gegen das Verlangen einer Waldflächenabtretung ein Veto einzu-

legen, wenn der abzutretende Wald nach seiner Größe und Beschaffenheit einer nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig ist, oder eine dem Berechtigten zu überlassende gerodete Fläche zur nachhaltigen landwirthschaftlichen Benutzung nicht geeignet erscheint, in welch' beiden Fällen man dann, wenn eine Geldabfindung aus Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten nicht räthlich ist, zweckmäßig vorläufig von der Zwangsablösung Umgang nimmt und sich mit einer entsprechenden polizeilichen Einschränkung der Berechtigung begnügt. Fehlt dem Waldeigenthümer das Geld zur Ablösung durch Capitalzahlung, so kann, wie bereits im §. 67 bemerkt, der Staat das Capital gegen Empfang der fixirten jährlichen Geldrente der Servitut dem Berechtigten zahlen.

Es kommt übrigens bei Zwangsablösungen bezüglich der Art und Weise der Wertberechnung der Servitut und ihres Aequivalentes noch Manches gesetzlich zu bestimmen, bezüglich dessen wir jedoch, um den Vortrag nicht zu sehr zu zerreißen, auf den zweiten Theil, namentlich aber auf die §§. 114—118 verweisen.

§. 70.

Sache der Gesetzgebung ist es natürlich, die Behörden für die Zwangsablösung der Servituten, sowie den bei solcher zu beobachtenden Geschäftsgang zu bestimmen (§. 74).

Die Frage über die Nothwendigkeit der Ablösung kann nur von den Administrativ- (Polizei-) Behörden entschieden werden, wogegen sich ergebende Streitigkeiten über den Umfang der Servitut und selbst über die Größe der Entschädigung den Gerichten zu überweisen sind (§. 74).

Die Werthberechnung der Servituten und ihrer Aequivalente, sowie die Beantwortung der übrigen hier vorkommenden technischen Fragen kann bei der Zwangsablösung nur durch beeidigte Sachverständige erfolgen (§. 74), die nach Umständen aus der Kategorie der Forst- (a) und Landwirthe, Geometer, Baukundigen u. s. w. zu nehmen sind (b).

Die Wahrung der auf dem herrschenden, oder dienenden Gute lastenden Rechte Dritter (Lehn- und Fideicommiß-Interessenten,

Nießbräucher, Obereigenthümer, Erbpächter, Pächter, Hypothekgläubiger u. s. w.) ist natürlich auch eine Aufgabe der Ablösungsgesetzgebung (c), um so mehr, als diesen dritten Personen ein Widerspruchsrecht gegen die Servitutablösung nirgends eingeräumt wurde.

Die Fixirung und Zwangsablösung der Servituten sollte, sofern sie nur im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgt, von den Behörden tax-, stempel- und portofrei behandelt werden (d). Geschieht dies nicht, oder nur zum Theil, so ist die Art und Weise der Kosten-Berechnung und Vertheilung gesetzlich zu bestimmen, was auch bezüglich der Vermessungs- und Schätzungskosten, die überall von den Interessenten zu tragen sind, gilt.

Wo die Forstservituten besteuert sind, und die Grundsteuer direct vom Berechtigten erhoben wird, wie dies z. B. in Baden und Würtemberg geschieht, da muß nach vollzogener Servitutablösung natürlich das Kataster entsprechend berichtigt werden. Ebenso sind bei der Servitutablösung durch Waldflächenabtretung die Besitzveränderungen in den öffentlichen Büchern gehörig vorzumerken (e). Wird die dem Berechtigten überlassene Waldfläche einer anderen Culturart zugewendet, so sind die für diesen Fall im Grundsteuergesetze vorgesehenen Anordnungen zu befolgen (f).

(a) Nur in Preußen schließt man in einseitiger Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Forstleute von den Functionen der Sachverständigen (Schiedsrichter) aus, worüber Wiese (V. Heft von Grunert's „Forstlichen Blättern") mit Recht Klage führt.

(b) In Preußen hat man den Wirkungskreis der Sachverständigen, welchen anderwärts nur eine berathende Stimme zukommt, bedeutend erweitert, indem die Entscheidung der unter dem Namen „Schiedsrichter" bestellten Sachverständigen, ähnlich dem Verdicte der Geschwornen, für die erkennenden Behörden bindend ist, und die Gegenstände, auf welche sich dieselbe bezieht, weder in erster, noch in zweiter Instanz anderen Sachverständigen vorgelegt werden dürfen (man vergl. §. 34 der Verordnung vom 30. Juni 1834 über den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung, Ablösungen und Regulirung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse, dann die §§. 16 und 18 der hiezu gehörigen Instruction vom 12. October 1835).

Ob der durch diese Anordnung beabsichtigte Zweck einer raschen, aber auch gleichzeitig sachgemäßen und unparteiischen Erledigung der bei Aufhebung von Gemeinheiten entstandenen Streitigkeiten auch wirklich vollständig erreicht wird, wollen wir, wenigstens was die sachgemäße und unparteiische Geschäftsführung

anbelangt, angesichts der vielen Klagen, die in der forstlichen Presse über die systematische Ausschließung der Forstleute vom Schiedsrichteramte, sowie über die Parteinahme der Oekonomie-Commissarien für die Berechtigten (man vergl. Note a des §. 111) geführt werden, dahin gestellt sein lassen. So constatirt z. B. auch Wiese (man vergl. Note a), daß die preuß. Staatsforstverwaltung in Folge der trüben Erfahrungen, die sie bezüglich des eigenthümlichen Ganges des schiedsrichterlichen Verfahrens machte, nicht mehr mit der früheren Hartnäckigkeit den Standpunkt „für die Aufgabe von Grundgerechtigkeiten nur wenig bewilligen zu können" vertritt und bereitwilliger auf Vergleichsvorschläge aus- und eingeht.

Auch in Schwarzburg-Rudolstadt hat man das schiedsrichterliche Verfahren, nur werden hier bei Schätzung von Forsten, Baulichkeiten u. s. w. Fachkundige beigezogen.

In Anhalt-Dessau werden zur Entscheidung technischer Fragen aus je drei Sachverständigen, von welchen die Parteien zwei wählen, zusammengesetzte Schiedsgerichte bestellt, gegen deren Entscheidungen jedoch der Recurs an die Generalcommission zulässig ist.

In Oesterreich findet nach §. 65 der Instruction zum Ablösungspatente vom 5. Juli 1853 gegen die von den Sachverständigen abgegebenen Befunde keine Berufung statt. Doch steht es der Landescommission frei, im Falle sie es für nothwendig hält, auch noch andere, als die bereits von der Localcommission einvernommenen Sachverständigen selbst einzuvernehmen, oder einvernehmen zu lassen.

(c) So bestimmt die preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 im §. 10:

„Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherrn, der Lehn- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht; sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen." —,

im §. 11:

„Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande anfechten." —

und im §. 12:

„Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insoferne sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung in Capital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu."

Die angeführten §§. der Gemeinheitstheilungsordnung sind durch §. 23 der Verordnung vom 30. Juni 1834 über den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungsordnung u. s. w. auch auf alle übrigen zum Ressort der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen für anwendbar erklärt worden.

Weitere Sicherstellung fraglicher Rechte gewähren das Gesetz vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen u. s. w., sowie die §§. 110 und 111 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen nnd bäuerlichen Verhältnisse, welche nach Art. 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 auch für Gemeinheitstheilungen Geltung haben.

Das k. k. österreich. Patent vom 5. Juli 1853 über die Ablösung und Regulirung der Forstservituten ordnet im §. 41 an:

„Bei nach den Bestimmungen dieses Patentes stattfindenden Verhandlungen bedürfen die von den Parteien, oder ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse zu ihrer Rechtsgültigkeit weder die Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jene der Anwärter, oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiß-, oder Lehenverbande behafteten Gutes, noch die Genehmigung der administrativen, oder Pflegschaftsbehörde.“ —

und im §. 32:

„Die in Grund und Boden ausgemittelte Ablösung, sowie die, §. 31 aus einem der Gemeinde zugewiesenen Walde entfallende Nutzung bildet ein Zugehör des bezugsberechtigten Gutes.“

„Bei Ausfolgung der Ablösungscapitalien sind die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.“

Das bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 wahrt im Art. 30 die Rechte Dritter dadurch, daß dieselben bei Ablösung durch Waldabtretung auf den abgetretenen Wald übergehen, bei Abfindung mit Capital aber auf Antrag des berechtigten Dritten durch Hinterlegung eines entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht sicher gestellt werden.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den Ablösungsgesetzen der übrigen deutschen Staaten.

(d) So sagt der §. 42 des oben erwähnten k. k. österreich. Patentes über die Servitutenablösung:

„Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher genießen die Stempel-, Gebühren- und Portobefreiung. Die Regiekosten werden von jedem Kronlande getragen.“

„Die Kosten der Grenzbeschreibung und Vermarkung haben die Parteien zu bestreiten.“

„Findet die Amtshandlung nur über Provocation statt, so sind die Kosten der Localcommission dann von dem Provocanten zu tragen, wenn die Provocation nicht innerhalb des von der Landescommission kundzumachenden Termines eingebracht wird.“

In Preußen sind nach dem Kostenregulative vom 25. April 1836 die betreffenden Verhandlungen ebenfalls stempel- und sportel- und selbst theilweise portofrei zu führen. Nach Art. 16 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend

die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung u. s. w., werden bei Ablösung einseitiger Forstservituten die Kosten der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungscommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Generalcommission festgesetzt.

Auch in Bayern sind die sämmtlichen Verhandlungen über Fixirung und Ablösung der Forstrechte tax= und stempelfrei. Die Schätzungs= u. s. w. Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur anderen von dem Berechtigten zu tragen.

Im Königreiche Sachsen sind die fraglichen Verhandlungen ebenfalls tax=, stempel= und portofrei. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von dem Waldbesitzer, zur anderen Hälfte von dem Berechtigten, und wenn auf der einen, oder anderen Seite mehrere Interessenten sind, von denselben nach Verhältniß der Antheile getragen.

(e) Nach §. 39 des k. k. österreich. Ablösungs=Patentes sind die in Folge der Ablösung durch Grund und Boden, oder dessen Theilung nothwendigen Grenzbeschreibungen und Vermarkungen, dann die Ab= und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekgläubiger, denen gegen die Regulirungs= und Ablösungsacte keine Einsprache zusteht, zu verfügen.

In Preußen hat die Auseinandersetzungscommission, unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Recesse bei der Hypothekenbehörde, die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher zu veranlassen. Ebenso ist von den Commissionen das Nöthige wegen der Steuerumschreibung, beziehungsweise wegen Besteuerung bisher steuerfreier Grundstücke, insbesondere bei Abtretung von Staatswaldflächen, vorzukehren.

In ähnlicher Weise haben auch anderwärts die Ablösungsbehörden das öffentliche Interesse zu wahren.

(f) Für Separationen mittelst Grundabtretung bestimmt dagegen der §. 183 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 Folgendes:

„Wird mit Weidegrunde, Forstgrunde, Wiese oder Acker eine Veränderung vorgenommen, wodurch ein Grundstück aus einer dieser Gattungen in eine andere versetzt wird, so werden die öffentlichen Abgaben davon noch zehn Jahre in dem Maße forterhoben, als sei solche gar nicht eingetreten."

II. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Ablösung der einzelnen Servituten insbesondere.

§. 71.

Für eine Zwangsablösung von bestimmten, oder unbestimmten Bau-, Nutz- und Brennholzrechten spricht durchaus kein Grund, da sich dieselben ohne alle Nachtheile für den Wald ausüben lassen, und deren Bestehen in vielen Fällen das einzige Mittel ist, die Waldungen in starken Händen zu erhalten, die allein im Stande sind, dem Boden die werthvollste Production abzugewinnen. Dagegen ist die zwangsweise Fixirung der unbestimmten Rechte dieser Art, soweit solche nach der Natur derselben möglich ist (a), sehr am Platze, da sie neben Verhütung von Streitigkeiten vor Allem die Holzersparung fördert.

Noch weniger ist es im Interesse des Staates gelegen (§. 58), die Ablösung der Ast- und Oberholzgerechtsame, des Rechtes auf Schnee-, Duft- und Windbruchholz, des Lager-, Lese- und Stockholzrechtes, sowie endlich des Rechtes zum Besenreisschneiden zu erzwingen, da eine solche Zwangsablösung in der Regel dem Waldeigenthümer, dem Berechtigten und dem öffentlichen Wohl gleich nachtheilig werden würde. Eine Fixirung dieser auf den Hausbedarf lautenden Rechte wird in Gegenden, wo auch die geringeren Holzsortimente entsprechende Preise haben, eine Holzersparung bewirken. Bei dem Stockholzrechte, sowie bei der Berechtigung auf Schnee-, Duft- und Windbruchholz wird insbesondere dann, wenn der Waldeigenthümer nach der Fixirung, die hier in der Feststellung einer dem früheren Holzbezuge äquivalenten jährlichen Abgabe geringerer Sortimente bestehen kann, die bezüglichen Nutzungsobjecte schnell und vollständig zugutmacht, der Wald vor der Vermehrung schädlicher Insecten mehr geschützt sein.

Das Recht auf das Unterholz, oder die Oberholzbäume des Mittelwaldes, sowie die Berechtigung auf eine bestimmte Holzart braucht nicht abgelöst zu werden, da bei dem Uebergange zu einer werthvolleren Holz- und Betriebsart die nöthigenfalls zu erzwingende Fixirung und Umwandlung des bisherigen Holzbezuges des Berechtigten in ein äquivalentes,

den künftigen Bestandsverhältnissen entsprechendes Bezugsquantum dem Interesse aller Betheiligten vollkommen Rechnung tragen wird.

Auch bezüglich der Ablösung des Pflanzrechtes und des Rechtes, das auf fremdem Grund und Boden ohne menschliches Zuthun wachsende Holz benützen zu dürfen, halten wir ein gewaltsames Vorgehen des Staates nicht für gerechtfertigt, da die bessere Benutzung des entlasteten Bodens nicht allein über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Ablösung entscheidet, und der Grundeigenthümer dann, wenn ihm die Servitutablösung einen großen Gewinn verspricht, durch entsprechende Theilung desselben mit dem Berechtigten diesen gewiß zum Eingehen auf die Ablösung wird bestimmen können.

Wir glauben daher, daß die forstpolizeiliche Beschränkung auf den Grad der Unschädlichkeit, sowie die Umwandlung unbestimmter Holzrechte in bestimmte vollständig das allgemeine Interesse wahren wird, und daß deshalb keine Veranlassung gegeben ist, die Zwangsablösung dieser Servituten gesetzlich anzuordnen.

Gestatten die Verhältnisse des Verkehrs und des Berechtigten eine Geldablösung nicht, dann ist nur die Ablösung durch Abtretung einer Waldfläche möglich, welche nach Größe, Form und Bestockung dem Berechtigten nachhaltig die bisherige, oder eine ihr äquivalente Holznutzung gewährt.

Bezüglich der Nachtheile der Ablösung der auf geringere Holzsortimente lautenden Servituten durch Waldabtretung verweisen wir auf Note d des §. 117.

(a) Bauholzabgaben an einzelne Berechtigte können meist nicht in eine bestimmte jährliche Abgabe umgewandelt werden, da der Betrag derselben zu klein ausfallen würde, und selbst, wenn dies der Fall nicht wäre, dem Berechtigten nicht zugemuthet werden könnte, das erhaltene Bauholz bis zur Zeit des Bedarfs aufzubewahren. Anders wäre dies jedoch, wenn einer ganzen Gemeinde ein jährliches Fixum an Bauholz verabfolgt werden könnte, und diese dann die zeitweiligen Bauholzbedürfnisse der einzelnen berechtigten Gemeindeglieder durch Holzabgabe aus ihrem Holzmagazine, oder besser noch durch eine Geldzahlung aus einer Baucasse, welche durch die Erlöse aus dem verkauften Bauholze fundirt wird, decken würde (man vergl. Note c des §. 117).

§. 72.

Wie bereits im §. 59 ausgeführt wurde, würde eine Zwangsablösung des Weiderechtes volkswirthschaftlich nur schädlich

wirken, und die Thätigkeit des Staates beschränkt sich deshalb auf die Einschränkung des Weiderechtes auf den Grad der Unschädlichkeit und auf die Fixirung unbestimmter Servituten. Die Ablösung kann nur in Geld, oder in zum nachhaltigen Landwirthschaftsbetriebe geeignetem Waldboden erfolgen.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Mastrechtes (§. 60) und des Rechtes zur Eichel- und Buchellese.

Eine Zwangsablösung der Streurechte erscheint aus den im §. 61 erörterten Gründen angezeigt, nur muß hiebei, um dem Berechtigten Zeit zur Aenderung seines wirthschaftlichen Betriebes zu lassen, allmälig vorgegangen werden. Es dürfte bei sehr ungünstigen Verhältnissen der Landwirthschaft vielleicht zweckmäßig sein, das Streubezugsquantum polizeilich auf ein Minimum zu beschränken, dasselbe in den ersten 10 Jahren in natura, im 2. Decennium zu $^2/_3$ in natura und zu $^1/_3$ in Geld, im 3. Decennium zu $^1/_3$ in natura und $^2/_3$ in Geld zu verabreichen, vom 30. Jahre an aber nur eine jährliche Geldrente zu gewähren, die dann am besten von der Grundrentenablösungscasse des Staates (§. 67) übernommen wird (a). Die Ablösung mit holzfreiem Grund und Boden ist nur dann am Platze, wenn derselbe nachhaltig zur Agricultur taugt, und zu erwarten steht, daß mit Hilfe desselben der Berechtigte eine solche Aenderung seiner Wirthschaft vornehmen wird, welche ihm die Waldstreu entbehrlich macht (man vergl. übrigens §. 114). Eine Abfindung dieser Servitut durch Waldabtretung kann nur gemeinschädlich wirken, da die Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten nicht verhindert wird, und der abgetretene Waldtheil, auf dem nun die früher über den ganzen Wald ausgedehnte Streunutzung stattfindet, nur um so schneller der Devastation zugeführt werden wird. Uebrigens ist es hier, wie bei keiner anderen Servitut, angezeigt, daß der Staat durch Förderung der Landwirthschaft die Streurechte allmälig werthlos macht. Die Fixirung unbestimmter Streurechte und die polizeiliche Beschränkung derselben muß unbedingt stattfinden, wenn eine Ablösung im Augenblicke noch nicht möglich sein sollte. Eine Zwangsablösung des Rechtes zur Bültengewinnung ist nur im Falle der Cultur der Brücher nothwendig.

Eine zwangsweise Ablösung des Gräsereirechtes und des Rechtes zur Futterlaubgewinnung würde aus den im §. 62 entwickelten Gründen in der Regel nur schädlich wirken. Durch ein bestehendes Recht zum Schneiden von Schilf, Binsen und Rohr kann die gemeinnützliche Cultur eines Bruches nicht gehindert werden, und es muß deshalb in einem solchen Falle die Zwangsablösung dieser Servitut gestattet sein.

Auch die Zwangsablösung des Harzscharr- und Theerschwelereirechtes erscheint im Hinblicke auf das im §. 63 Gesagte nicht gerechtfertigt, und eine Entschädigung der Berechtigten für den Entgang der Arbeitsrente könnte nur durch Abtretung culturfähigen Waldbodens geschehen.

Auch für die zwangsweise Durchführung der Ablösung des Rechtes zur Rindengewinnung, zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Trüffeln u. s. w., sowie des Zeidelweide- und Grubenrechtes ist kein Grund gegeben (man vergl. §. 64).

Fassen wir das Ganze zusammen, so erscheint nur bei dem Streurechte eine allmälige Zwangsablösung geboten, bei allen übrigen (b) Servituten aber werden die Staatszwecke auch ohne Ablösung durch polizeiliche Servitutbeschränkung, durch Fixirung unbestimmter Rechte, sowie durch Förderung der Landescultur von Seite der Regierung vollkommen erreicht werden.

(a) Um dem Berechtigten die Einführung einer die Waldstreu entbehrlich machenden intensiveren Wirthschaft zu erleichtern, verlangt der §. 16 des hannov. Streurechtsabfindungsgesetzes vom 7. Januar 1863, daß eine in der Regel nicht auf länger als 8 Jahre nach Empfang der Entschädigung auszudehnende Uebergangszeit bestimmt wird, innerhalb welcher der Berechtigte den von Sachverständigen mit Rücksicht auf entsprechende Schonung des Waldes festgestellten jährlichen Waldstreubedarf gegen Bezahlung nach dem der Entschädigungsberechnung unterstelltem Preise aus dem dienenden Walde beziehen kann.

Burckhardt (Der Waldwerth. Hannover, 1860) führt als Ablösungsmittel für das Waldstreurecht auch die Gewährung einer Strohrente an, die aber dem Ablösungsgesetze unterliege und in eine Geldentschädigung auslaufe, welche nach den hannov. Gemeinheitstheilungsordnungen für Forstservituten nicht zulässig sei. Allein, auch abgesehen von diesen Bestimmungen der älteren hannov. Ablösungsgesetzgebung, dürfte es dem Waldbesitzer gewiß in der Regel sehr schwer,

oder wohl gar unmöglich werden, das den Berechtigten jährlich zu verabreichende Strohquantum ohne unverhältnißmäßige Kosten aufzutreiben.

(b) Daß die Berechtigung zum Bültenhiebe, sowie zur Gewinnung von Schilf, Binsen und Rohr die Cultivirung der belasteten Fläche nicht hindern kann, haben wir oben gesehen.

III. Deutsche Gesetzgebung in Beziehung auf Forstrechts-Ablösung.

§. 73.

Was die deutsche (a) Gesetzgebung bezüglich der Forstrechtsablösung betrifft, so gibt man allgemein der Ablösung der Servituten im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten den Vorzug, und nur insofern eine solche nicht zu Stande kommt, ergreift man mehr, oder minder Zwangsmaßregeln, mit Aus nahme von Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Luxemburg, Nassau, Schleswig-Holstein, Lippe-Schaumburg, Hessen-Homburg (b) und den Gebieten der freien Städte, wo bisher in keiner Weise ein Zwang in Beziehung auf Servitutablösung bestand.

Freiwillige Forstrechtsablösungen müssen, abgesehen von dem nöthigen Eintrage in die öffentlichen Bücher, meist, wie z. B. in Oesterreich (c), Preußen (d), Königreich Sachsen (e), Braunschweig (f), Oldenburg (g), Sachsen-Coburg-Gotha (h), Anhalt-Dessau (i), Schwarzburg-Rudolstadt (k), zur Kenntniß der Ablösungsbehörden gebracht werden, welche dem bezüglichen Uebereinkommen die Genehmigung zu versagen haben, wenn durch solches das öffentliche Interesse (§. 67), oder auch die Rechte Dritter verletzt werden.

Bezüglich der Zwangsablösung sind in den einzelnen Ländern die Bestimmungen in nachstehender Weise verschieden.

In Oesterreich findet nach dem k. k. Patente vom 5. Juli 1853 über die Ablösung und Regulirung der Forstservituten die Ablösung, welche sich auf Servituten jeder Art erstreckt (l), nur dann entweder ganz, oder wenigstens theilweise statt:

1) wenn und inwieweit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten,

oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird;

2) wenn und in wie weit nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden; und

3) wenn nicht die gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten sich einverstanden erklären, statt der Ablösung die Regulirung der in Frage stehenden Berechtigungen eintreten zu lassen. — Sofern jedoch aus den eben angeführten Gründen die Ablösung nicht stattfinden kann, sind die Forstrechte in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht wird (Regulirung).

In Preußen (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und Ausführungsgesetz hiezu von demselben Datum, ergänzt durch Gesetz vom 2. März 1850, dann auf die Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen ausgedehnt durch Gesetz vom 19. Mai 1851, nebst Gesetz von demselben Tage über das Verfahren in den Landestheilen des linken Rheinufers und Gesetz vom 21. April 1852 bezüglich der Kosten des Verfahrens in diesen Landestheilen) erstreckt sich die Zwangsablösung auf die Weide-, Mast-, Holz- (m) und Streurechte, sowie auf die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe, zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen, oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Harzscharren und zur Torfnutzung, jedoch nur insofern, als durch die Ablösung die Landescultur im Ganzen befördert und verbessert wird, was übrigens, wie wir bereits im §. 66 gesehen haben, ohne weitere Beweisführung für alle Gemeinheitsauseinandersetzungen angenommen wird.

Das bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile (bezüglich des linksrheinischen Bayerns vergl. man Note a des §. 65) ordnet im Art. 27 die zwangsweise Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene an, gestattet aber im Art. 29 die Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung, den Fall einer Abänderung der Holz- und Betriebsart ausgenommen (man vergl. Note a des

§. 67), nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten. Solche Geldleistungen können dann von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden, während die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen nach Art. 30 nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar sind, jedoch mit der Ausnahme, daß die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintritt:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt,
2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Capitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages. — Die unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung hat jedoch auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung (n).

In Hannover findet nach den für die einzelnen Landestheile bestehenden Gemeinheitstheilungsordnungen, von welchen die für das Fürstenthum Lüneburg vom 15. Juni 1802 (o) wohl die älteste in Deutschland ist, und nach dem Gesetze über die Aufhebung von Weiderechten vom 8. November 1856 eine zwangsweise Ablösung der Holz-, Weide- und Mastrechte, sowie der Berechtigung zum Heide-, Plaggen- und Bülten- (Brennplaggen- oder Schullen-) Hiebe, nicht aber der Streulaubrechte statt, welche in den Gemeinheitstheilungsordnungen gar nicht erwähnt werden. Erst durch das Gesetz vom 7. Januar 1863 wurden auch die Servituten auf Gewinnung von Laub-, Nadel- und sonstiger Pflanzenstreu für ablösbar erklärt.

Der §. 101 des k. sächsischen Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungon erklärt folgende Dienstbarkeiten als ablösbar, nemlich:

1) alle Hutungsbefugnisse, sie mögen nun auf Aeckern, Wiesen, Aengern, oder in Teichen, Forsten, Holzungen, oder auf anderen Weideplätzen auszuüben sein,

2) das Beholzigungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen,
3) die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, sowohl in Waldungen, als auf anderen Grundstücken,
4) die Berechtigung, den zum Bauen nöthigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen, und
5) die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen. — Durch Nachtragsgesetz vom 15. Mai 1851 wurden vom 1. Januar 1854 an die bis dahin nicht abgelösten Servituten blos als persönliche Verbindlichkeiten des Waldeigenthümers erklärt, und erlöschen auch als solche mit dem 1. Januar 1884 vollständig.

In Baden sind nach §. 134 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 das Beholzungsrecht durch Waldabtretung und nach §. 135 die Streu-, Mast-, Harzscharr-, Theerschwelerei- und Trüffelsuch-Gerechtsame, sofern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird, im Wege gerichtlicher Feststellung auf Antrag des Waldeigenthümers durch Capitalzahlung ablösbar. Die Ablösung des Weiderechtes in Waldungen, welche schon nach Art. 135 des Forstgesetzes von dem Pflichtigen beantragt werden konnte, wurde durch das Gesetz vom 31. Juli 1848 für alle Weiderechte gleichmäßig normirt.

In Oldenburg sind nur Weiderechte ablösbar, und zwar nach dem Gesetze vom 15. Mai 1858 über die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten des Herzogthums Oldenburg. Das Recht am Holze auf fremdem Grunde ist nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1849 und vom 12. März 1851 ohne Entschädigung aufgehoben.

In Sachsen-Weimar-Eisenach sind nach dem Ablösungsgesetze vom 18. Mai 1848 der Ablösung unterworfen die Berechtigungen zur Beholzung, zur Weide, zum Leseholzsammeln, Stockroden und Harzreißen, sowie nach dem Nachtragsgesetze vom 8. Oktober 1859 das Recht zum Streu-, Gras-, Schilf- und Rasenholen, zum Graben von Sand, Lehm, Kies, Thon und anderen Erdarten, sowie zur Benutzung von Steinlagern.

Nach dem Grundlastenablösungsgesetze vom 25. Januar 1849 und Nachtragsgesetze vom 21. December 1850 erlöschen im Her-

zogthume Sachsen-Coburg alle Bau- und Brennholzabgaben 30 Jahre nach Publication des am 3. Februar 1849 in Kraft getretenen Ablösungsgesetzes, die Schafhutservitut aber mit dem 31. December 1860, sofern bis zu diesen Terminen die Anmeldung zur Ablösung derselben nicht erfolgt ist, die Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Gänse-Hut dagegen wurde sofort ohne Entschädigung aufgehoben (p). Im Herzogthume Sachsen-Gotha sind nach dem Grundlastenablösungsgesetze vom 5. November 1853 nur ablösbar die Befugniß zum Harzreißen und die Hut- und Triftbefugnisse, jedoch mit Ausnahme des Rechtes zur Rindviehweide, insoweit solches den Waldortschaften, oder solchen Landortschaften, zusteht, für deren Nahrungsstand die Erhaltung dieser Gerechtsame, nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden, unentbehrlich ist.

Nach dem herzoglich sachsen-meiningen'schen Ablösungsgesetze vom 5. Mai 1850 sind nur die Weiderechte der Zwangsablösung unterworfen. Ausnahmsweise können jedoch bei einem Widerspruche des Berechtigten nicht abgelöst werden

1) Hutgerechtsame mit Rindvieh in den Waldungen der Domaine, oder des herzogl. Hausfideicommisses (Gesetz vom 23. Mai 1849) und
2) Hutgerechtsame mit Ziegen in dergleichen Waldungen von Nadelholzbeständen, jedoch nicht unter 50 Jahren alt,

sobald durch den Wegfall derselben die Rindvieh-, beziehungsweise Ziegenhaltung in dem Wohnorte des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

Durch das Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837 und das Gesetz vom 16. Februar 1849 sind in Sachsen-Altenburg sämmtliche Forstservituten für ablösbar erklärt worden, und es haben dieselben, da die im Jahre 1849 für die Ablösung gestellte 10jährige Präjudicialfrist bereits längst abgelaufen ist, nunmehr zu bestehen aufgehört.

In Anhalt-Dessau-Köthen sind nach dem Separationsgesetze vom 26. März 1850, dem Gesetze über das Verfahren in Separationssachen von demseben Tage und den Zusatzgesetzen vom 16. April 1851, 26. Juni 1853 und 30. August 1857, die Holz-,

Mast=, Weide= und Gräsereirechte, die Berechtigungen zum Laub= und Streuholen, zum Thon=, Moder=, Lehm=, Torf= und Sand=graben, sowie zur Erziehung von Holz auf Grundstücken, welche nicht mit der Forstqualität behaftet sind (q), ablösbar, während in dem nunmehr mit ersterem vereinigten Anhalt=Bernburg nach dem Hutablösungs= und Separationsgesetze vom 23. December 1839 nur bezüglich der Ablösung der Weiderechte ein Zwang bestand.

Durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 mit Ergänzungen vom 12. Februar 1842 und 18. Februar 1850 sind in Braunschweig als ablösbar erklärt die Holz=, Mast= und Weiderechte, die Berechtigungen zum Laub= und Streuharken, zum Plaggen= oder Heidehiebe, sowie zur Erziehung von Holz auf Grundstücken, welche nicht mit der Forstqualität behaftet sind. Das Recht zum Laub= und Streuharken darf jedoch nur dann abgelöst werden, wenn der Berechtigte durch die Abfindung in Capital, oder Grund und Boden vor Mangel an Streumaterial gesichert wird. Bezüglich der Ablösung der Holzberechtigungen in den Communionsharzforsten vergl. man Note 1 des §. 76.

In Waldeck können nach der Forstordnung vom 21. November 1853 und dem Gesetze vom 20. Mai 1856 unbestimmte Servituten fixirt werden, eine Zwangsablösung aber ist nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1858 nur für jene Hutberechtigungen gestattet, deren Fortbestehen ohne Nachtheil für den Wald nicht möglich ist.

In Lippe=Detmold sind nach dem Gesetze über die Ablösung von Hutberechtigungen vom 17. Januar 1850 die Waldweiderechte ablösbar, und ist bei Abfindung eines Weiderechtes, welche hier immer in Grund und Boden erfolgt, auch die Ablösung eines gleichzeitig bestehenden Mastrechtes durch Geldentschädigung gestattet. Pottereiberechtigungen, d. h. die Berechtigungen zur Holzerziehung auf Hutflächen, sind auf Antrag sowohl des Hutungs=, als auch des Pflanzungs= (Potterei=) Berechtigten durch Theilung der Hut=fläche ablösbar. Finden auf einer solchen Fläche, welche zur Hut und zur Holzanzucht durch Bepflanzung benutzt wird, sonstige Berechtigungen statt, z. B. das Recht des Plaggenhiebes und Heide=mähens, das Recht, Torf zu stechen und Lehm zu graben: so steht diesen Berechtigten zwar nicht das Recht der Provocation und des

Widerspruches gegen die Theilung zu, es muß denselben aber eine entsprechende Entschädigung in Grund und Boden gewährt werden. Holzabgaben können (Verordnung vom 1. April 1845) nur dann nach den Vorschriften der allgemeinen Grundlastenablösungsordnung abgelöst werden, wenn sie vom Gutsherrn dem Dienstmanne zu leisten waren, und dieser seine dem Gutsherrn schuldigen Dienste und Kornprästationen ablöst.

Nach dem Servitutenablösungs-, Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungsgesetze vom 7. Januar 1856 nebst Ausführungsgesetze vom 11. Januar 1856 sind in Schwarzburg-Rudolstadt ablösbar: die Weiderechte, mit Ausnahme der Rindviehhut, welche gewisse Gemeinden des Landes aus Mangel an Gemeindeweiden auf den Grund eines unabweisbaren Bedürfnisses in gewissen fürstlichen Nadelwaldungen ausüben, das Recht, auf fremden Grundstücken Mergel, Kies, Sand, Lehm, oder Thon graben zu dürfen, insofern dergleichen Berechtigungen der Regalität nicht unterliegen, alle Baumnutzungs- und Baumpflanzungsrechte auf fremden, nicht mit der Forstqualität behafteten Grundstücken, mit Ausnahme der einzelnen Gemeinden eingeräumten Befugniß zur Bepflanzung der Chausseen, die Mastgerechtigkeit, das Recht zum Harzscharren, das Beholzungsrecht, das Recht der Grasnutzung und die Berechtigung, Waldstreu und Waldfrüchte sammeln zu dürfen. Die Ablösung des Gruben- und Beholzungsrechtes findet jedoch nicht statt, wenn der Berechtigte nachweist, daß er die fragliche Nutzung nicht entbehren und auch anderweitig sich nicht verschaffen kann. Doch kann in diesem Falle auf Antrag des Waldbesitzers die Servitut nach Umständen möglichst beschränkt, oder auf einen andern Waldtheil übertragen werden.

In Schwarzburg-Sondershausen sind nach den Servitutablösungs-, Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungsgesetzen vom 9. April 1850, vom 2. April 1854, vom 6. Januar 1855 und vom 14. Juli 1857 ablösbar: das Grubenrecht, das Baumnutzungs- und Baumpflanzungsrecht, das Beholzungsrecht, die Mastgerechtigkeit, das Recht zum Stockroden, sowie die Berechtigungen zum Harzreißen, zum Sammeln von Waldstreu, Waldbeeren, Raff- und Leseholz und Waldsämereien.

In dem Fürstenthume Reuß ältere Linie (Reuß-Greiz) sind nach dem Gesetze vom 30. Mai 1852 nur die Hutungs- und Triftberechtigungen der Zwangsablösung unterworfen.

Ebenso sind im Fürstenthume Reuß jüngere Linie nach dem Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetze vom 23. März 1838 für das Fürstenthum Gera, welches durch Gesetz vom 15. Januar 1858 mit einigen Modificationen für das Gesammtfürstenthum eingeführt wurde, nur die Hutungsbefugnisse ablösbar.

Für Lichtenstein gilt das österreichische Ablösungsgesetz. —

Die Zwangsablösung der Servituten kann nirgends durch Verträge, Verjährung, letztwillige Verfügungen und vor Erlaß der Ablösungsgesetze ergangene rechtskräftige Urtheile gehindert werden.

Die Gesetze über Regulirung und Ablösung von Forstrechten enthalten in der Regel entweder das Verbot einer Neubegründung der Servituten, für welche eine Zwangsablösung besteht, oder es findet sich doch in denselben die mehr, oder weniger ausdrückliche Bestimmung, daß neue Forstberechtigungen nicht mehr durch Verjährung, sondern nur durch schriftliche Verträge, oder andere Rechtsgeschäfte unter den gesetzlich bestimmten Modalitäten erworben werden können, und daß dieselben in der durch das Gesetz festgestellten Art und Weise ablösbar sind, wovon jedoch die anhalt-dessau'sche Verordnung vom 4. Juni 1851 (Judeich a. a. O.) insofern eine Ausnahme macht, als nach solcher „im Interesse der Erhaltung der Naturschönheit des Landes" das Recht, auf fremdem Boden Bäume, Baumgruppen u. s. w. zu besitzen, als ein unablösbares constituirt werden kann. Unbedingt ist z. B. die Constituirung neuer Forstberechtigungen verboten in Bayern (Art. 34 des Forstgesetzes vom 28. März 1852), im Königreiche Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Lippe-Detmold u. s. w., während in Oesterreich (r), Preußen (s), Baden (t), Schwarzburg-Rudolstadt (u) u. s. w. die Errichtung von Servituten bedingungsweise auch fernerhin gestattet ist. Wo man eine Regulirung und Ablösung der Servituten nicht für nothwendig hält, da hat man natürlich auch keine Veranlassung, das Entstehen neuer Servituten zu verbieten.

Die Uebertragung einer Dienstbarkeit von einem Grundstücke auf ein anderes gilt nicht als eine neue Belastung.

(a) Wir verstehen hier unter „deutscher Gesetzgebung" die Gesetzgebung der ehemaligen deutschen Bundesstaaten.

Nach dem französischen Code forestier vom 31. Juli 1827 können die Holzberechtigungen durch Waldabtretung, die übrigen Servituten durch Geldentschädigung abgelöst werden, das Weiderecht jedoch nur dann, wenn die Ausübung desselben dem Berechtigten nicht unumgänglich nöthig ist, worüber im Streitfalle der Präfecturrath zu entscheiden hat. Die Neubegründung von Servituten kann nach Art. 691 des Code civil nur durch einen Rechtstitel, nicht aber durch Verjährung erfolgen.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Forstservituten in den vom Lüneviller bis zum Pariser Frieden zu Frankreich gehörigen deutschen Ländern (§. 21) vergl. man insbesondere auch Schwarz a. a. O.

Der Code forestier des Cantons Waadt vom 21. Mai 1835 schränkt die Servituten polizeilich ein und gestattet dem Waldbesitzer die Ablösung mit dem 20fachen Betrage des jährlichen Genußwerthes der Servitut. Alpweiden (alpages), bei welchen dem Einen der Wald, dem Anderen die Weide mit der Benutzung des nöthigen Holzes gehört, können auf Antrag eines jeden der beiden Interessenten durch Abtretung eines für die Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten hinreichenden Waldtheiles abgelöst werden.

(b) Nur wenn die bestehenden Privatgerechtsamen an fremdem Boden, Weideberechtigungen, Fischereirechte und sonstigen Servituten der Wiesencultur, Zusammenlegung und Entwässerung hinderlich sind, können sie nach dem Wiesenculturgesetze vom 1. Juli 1862, nach dem Zusammenlegungsgesetze vom 8. Juli 1862 und nach dem Entwässerungsgesetze vom 15. Juli 1862 zwangsweise gegen Entschädigung beseitigt werden (Indeich a. a. O.).

(c) Einem solchen bei der Localcommission einzureichenden Vergleiche darf von Seite der Landescommission nach §. 9 des Patentes vom 5. Juli 1853 die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn dadurch Bestimmungen dieses Patentes, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen.

(d) Nach §. 25 des Ausführungsgesetzes zur Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 sind die über Privatabkommen geschlossenen Recesse jedesmal der Generalcommission zur Bestätigung einzusenden.

Schriftliche Privatablösungsverträge, bei denen die im Allgemeinen für Gültigkeit der Verträge vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen beobachtet sind, verbinden die Contrahenten so lange, als nicht die Bestätigung dieser Verträge von der Auseinandersetzungsbehörde (beziehungsweise dem Gerichte nach §. 44 der Verordnung vom 30. Juni 1834) versagt worden ist, und es kann aus ihnen auf gerichtliche, oder notarielle Vollziehung geklagt werden (Greiff a. a. O. S. 406).

(e) Der §. 2 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 gestattet den Betheiligten, Privatvereinigungen zu treffen, doch haben dieselben dabei alle diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten,

welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die etwa nöthige Einholung der Genehmigung von Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

(f) Nach §. 222 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 gehört zur Rechtsverbindlichkeit von Privatauseinandersetzungsverträgrn die Bestätigung der Landes-Oekonomiecommission.

(g) Nach Art. 19 des Weiderechtsablösungsgesetzes vom 15. Mai 1858 ist die gütliche Vereinbarung der Betheiligten von der Ablösungscommission zu Protokoll zu nehmen.

(h) Nach Art. 92 des Ablösungsgesetzes vom 25. Januar 1849 für das Herzogthum Coburg und §. 4 des Gesetzes vom 5. November 1853 für das Herzogthum Gotha bedürfen Privatablösungsverträge zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Ablösungsbehörden.

(i) Nach §. 138 des Ablösungsgesetzes vom 26. März 1850 ist die Bestätigung durch die Generalcommission zur Rechksverbindlichkeit der Privatauseinandersetzung nöthig.

(k) Nach §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 7. Januar 1856 sind bei Privatvereinigungen alle Bestimmungen zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die Einholung der Genehmigung von Behörden, insbesondere die Bestätigung der Recesse durch die Auseinandersetzungsbehörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

(l) Auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holz-Abstockungs-, oder Holzlieferungs-Verträge, sowie fire Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen werden jedoch durch das fragliche k. k. Patent nicht berührt.

Ueberhaupt sind nach den deutschen Ablösungsgesetzen nur jene Waldnutzungsrechte, welche als wirkliche Servituten bestehen, nicht aber jene, welche vergünstigungsweise in widerruflicher Eigenschaft gestattet wurden, ablösbar.

(m) Das Theerschwelereirecht, welches in den oben genannten Gesetzen nicht besonders aufgeführt ist, wird, wie das Recht zur Rindengewinnung (man vergl. Note a des §. 16), als ein Holzrecht betrachtet und daraufhin im Zwangswege abgelöst.

(n) Die durch das Forstgesetz vom Jahre 1852 aufgehobene churpfalzbayerische Verordnung vom 18. Januar 1805 gestattete beiden Theilen das Recht, auf die Ablösung, oder Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu bringen, und es wurde damals für eine Klafter Rechtholz ein Tagwerk gut bestockten, oder 1½ Tagw. mittelmäßig bestockten, oder 2 Tagw. schlecht bestockten Waldes überlassen (Forstverwaltung Bayerns. S. 197).

(o) Andere hannover'sche Gemeinheitstheilungsordnungen sind für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Hildesheim und für die Grafschaften Hoye und Diepholz vom 30. April 1824 und für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Juni 1825.

(p) Diese unentgeldliche Aufhebung der Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Gänse-Hut hat zufolge der Erläuterungen vom 2. Januar 1850 zum Ablösungsgesetze vom 25. Januar 1849 ihren Grund darin, daß das Recht zur Hut mit den genannten Viehgattungen ursprünglich nur ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Grundstücksbesitzer einer Flur war, und daß bis auf die seltensten Ausnahmen im ganzen Herzogthume Coburg keine Servitut der Rindvieh-, Schweine-, Ziegen-, oder Gänse-Hut zu Gunsten Dritter, auswärtiger, im Flure nicht angesessener Personen besteht.

(q) Nach §. 63 des Separationsgesetzes vom 26. März 1850 zählen zur Berechtigung, Holz auf fremden Grundstücken zu erziehen:

1) das Recht, Obstbäume, Weiden, Pappeln, Eichen, oder andere Baumsorten an und auf Aengern, oder Gräben, Aeckern, oder Wiesen anzupflanzen,
2) das Recht zur Holznutzung sogenannter Hecken von Kopfbäumen und Unterholz auf dem Saume der Grundstücke,
3) das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Grundstücken verbunden sind, das darauf aufschlagende Holz bis zur Haubarkeit aufwachsen und von Anderen benützen zu lassen.

Dieselbe Unterscheidung macht auch die braunschweig'sche Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834.

(r) Der §. 43 des Patentes vom 5. Juli 1853 sagt in dieser Beziehung: „Vom Tage der Kundmachung dieses Patentes können Rechte von der Art, welche nach der Bestimmung des §. 6, a von Amtswegen in Verhandlung gezogen werden müssen, nicht mehr ersessen werden, und ein bereits früher angefangener, jedoch nicht bis zur Vollendung der Ersitzung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen zu achten. Solche Rechte können überhaupt später nicht anders, als durch einen schriftlich ausgefertigten Vertrag, eine letzte Willenserklärung, oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruch nur unter der Bedingung erworben werden, daß die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landescultur-Rücksichten vereinbar erkannt, und deren Ablösung zugelassen werde. In keinem Falle darf bedungen werden, daß die einzuräumende Dienstbarkeit nicht ablösbar sein soll; wäre eine solche Bestimmung beigesetzt worden, so ist solche als ungiltig und nicht beigesetzt zu betrachten."

(s) Nach §. 164 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und Art. 12 des Ergänzungsgesetzes können neue Gemeinheiten, deren Aufhebung durch diese Gemeinheitstheilungsordnung und den Art. 1 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 bezweckt wurde, fortan nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden. Die Aufhebung der so entstandenen neuen Gemeinheiten kann nur gegen Entschädigung durch ein besonderes Verfahren, welches zur Competenz der Auseinandersetzungsbehörden gehört, erfolgen.

Das Gesetz vom 31. März 1841 ergänzte dann den §. 164 der Gemeinheitstheilungsordnung dahin, daß die fraglichen Gemeinheiten und Grundgerechtig-

keiten, welche zur Zeit der Publication jener Gemeinheitstheilungsordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden können, daß jeder erst nach der Publication der gedachten Ordnung angefangene Besitz in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung ist, und daß auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten ist.

(t) Nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 können Weiderechte höchstens nur auf neun Jahre constituirt werden.

(u) Der §. 69 des Ablösungsgesetzes vom 7. Januar 1856 verbietet nur die Erwerbung neuer Servituten durch Verjährung.

§. 74.

Bezüglich der Bestellung der Durchführungsorgane für die Zwangsablösung der Servituten hat man verschiedene Wege eingeschlagen, indem man nemlich entweder, wie in Baden (a), die Auseinandersetzung der Sache den Gerichten überwies, oder, wie in Bayern (b), Hannover, Königreich Sachsen (c), Braunschweig (d), Sachsen-Coburg-Gotha (e), Anhalt-Dessau (f) u. s. w., die Entscheidung der polizeilichen Fragen den Verwaltungsbehörden, jene der Rechtsstreitigkeiten aber den Gerichten übertrug, oder endlich, wie in Oesterreich (g), Preußen (h), Oldenburg u. s. w., die Erledigung des Ablösungsgeschäftes ausschließlich in die Hände der Verwaltungsbehörden legte.

Wo die Zwangsablösungen der Servituten in größerem Maße zur Durchführung kommen, werden hiefür besondere Commissionen, denen dann in der Regel auch die Ablösung anderer Grundlasten obliegt, bestellt, während außerdem, wie z. B. in Bayern und Sachsen-Coburg, die Erledigung der fraglichen Geschäfte Aufgabe der gewöhnlichen Verwaltungs- oder Polizeibehörden ist.

So weit die Entscheidung der bei der Zwangsablösung sich ergebenden Fragen Sache der Gerichte ist, folgt solche dem für Rechtsstreitigkeiten überhaupt bestehenden Instanzenzuge; ebenso bestehen für die Auseinandersetzung der Sache durch die Administrativbehörden mindestens zwei, meistens aber drei Instanzen. In dem letzteren Falle bildet die Localcommission, welcher die Durchführung des Geschäftes zusteht, das unterste Glied, die Landes- oder

Generalcommission, welcher in der Regel die Genehmigung der Verhandlungen und die Ausfertigung der Recesse obliegt, das zweite und endlich das Ministerium, als Leiter des Ganzen, das Schlußglied in der Kette der Auseinandersetzungsbehörden (i).

Die Ablösungsbehörden sind entweder nur aus Juristen zusammengesetzt, oder sie bestehen ganz, oder theilweise aus fachkundigen Mitgliedern (k). Zur Entscheidung technischer Fragen werden übrigens, Preußen ausgenommen (man vergl. Note a des §. 70), überall Sachverständige beigezogen. Diese Sachverständigen werden in der Regel auf Vorschlag der Parteien von der Ablösungsbehörden bestellt und beeidigt (l). Die Entscheidung über die Qualification eines Technikers zum Sachverständigen ist in der Regel dem Ermessen der Behörden überlassen (m).

Die formelle Behandlung der Ablösungsgeschäfte ist natürlich nach Maßgabe der Verschiedenheit der Berechtigungen, der Art und Weise der Ablösung, der Verwaltungsorganisation des Landes u. s. w. äußerst verschieden, und müssen wir deshalb auf die Ablösungsgesetze der einzelnen Länder verweisen. Gleiches gilt bezüglich der Stellung der Ablösungsbehördem im Verwaltungsorganismus.

Die bei der Zwangsablösung getroffenen Feststellungen der Gerichts- und Administrativbehörden bedürfen nirgends einer weiteren Verlautbarung von Seite der Gerichte, oder Notare (n).

(a) Nach §. 134 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 steht bezüglich der Ablösung der Beholzungsrechte die Entscheidung in streitigen Fällen den Gerichten zu, und nach §. 136 gehört, wenn das Staatsministerium die Zulässigkeit der Aufhebung einer der übrigen ablösbaren Servituten ausgesprochen hat, das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

(b) Nach Art. 27 und 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 gehören Streitigkeiten über das Recht selbst und dessen Umfang, sowie über die Größe der Entschädigung bei Ablösung von Holzberechtigungen durch Waldabtretung vor die Gerichte.

(c) Die Specialcommission, bezüglich welcher den Parteien ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist, besteht aus einem ökonomischen und einem rechtskundigen Commissäre, welch' Letzterer in der Eigenschaft eines Richters Differenzen über das Bestehen und den Umfang eines Rechtes zu entscheiden hat. Die zweite Instanz bildet in diesem Falle die Generalcommission, welche aus zwei rechtskundigen und zwei ökonomischen Mitgliedern zusammengesetzt ist, die dritte

Instanz aber das Justizcollegium (man vergl. den VIII. Abschnitt des Ablösungs und Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 17. März 1832).

(d) Nach § 52 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 sind alle Fragen über Umfang und Beschaffenheit der Servituten im gewöhnlichen Rechtswege zu entscheiden.

(e) Durch Art. 75 des Ablösungsgesetzes oom 25. Januar 1849 für das Herzogthum Coburg und Art. 104 des Gesetzes vom 5. November 1853 für das Herzogthum Gotha sind alle Rechtsstreitigkeiten über Servituten auf den Rechtsweg verwiesen.

(f) In juridischen Fragen bildet die Generalcommission die erste, das Oberlandesgericht die zweite und das Oberappellgericht in Jena die dritte Instanz.

(g) Nach § 34 des Patentes vom 5. Juli 1833 hat die Landescommission, verstärkt durch landesfürstliche Richter, mit Ausschließung des Rechtsweges, über die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten entstandenen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

Gegen die Entscheidungen der Landescommission ist der Recurs an das Ministerium des Innern zuläßig, welches in diesem Falle Räthe des obersten Gerichtshofes zuzieht.

(h) Wo ein Auseinandersetzungsverfahren schwebt, unterliegen alle Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit, oder den Umfang der Theilnehmungsrechte, oder die Art und Weise, wie Jemand für sein Recht abzufinden sei, betreffen, oder sonst in nothwendigem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung stehen, der Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörden und gehen auf dieselben von den ordentlichen Gerichten über nach §§. 5 fg. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §§. 5 u. 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 über den Geschäftsbetrieb in Gemeinheitstheilungs- u. s. w. Angelegenheiten: so lautet ein unterm 14. September 1848 erlassenes Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte (Greiff a. a. O. S. 412). Die erste Instanz bildet in diesem Falle die Generalcommission, die zweite das durch Verordnung vom 22. November 1844 errichtete „Revisionscollegium für Landesculturfachen" und die dritte das Geheime Obertribunal. Wo die Geschäfte der Generalcommissionen den Regierungs-Abtheilungen des Innern überwiesen sind, bestehen Spruchcollegien, die als erste Instanz fungiren. Eine Berufung an die dritte Instanz ist jedoch nur in jenen Fällen zuläßig, in welchen Streitigkeiten über Theilnahmerechte und deren Umfang, sowie über Rechtsverhältnisse bestehen, welche auch ohne stattfindende Auseinandersetzung Gegenstand eines Processes hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtsweg gehört hätten (§. 1 der k. Verordnung vom 15. März 1834). Bezüglich der Ablösungsbehörden in den linksrheinischen Landestheilen vergl. man Note k.

(i) In Oesterreich haben die Localcommissionen die Verhandlungen zu führen und deren Resultate der für ein politisches Verwaltungsgebiet aufge-

stellten Landescommission, die dem Ministerium des Innern untergeordnet ist, zur Entscheidung vorzulegen.

In Preußen bestehen Specialcommissionen, welche die Auseinandersetzungsanträge der für die Provinz bestehenden Generalcommission (öfter ersetzt durch die Regierungsabtheilung des Innern) zur Genehmigung in Vorlage zu bringen haben. Diese Behörden sind für die Ablösungen jeder Art bestellt, und die Ueberwachung und Leitung des Ganzen ist dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Die preuß. Ablösungsbehörden haben auch in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt die Grundlastenablösung nach den hier geltenden Gesetzen zu besorgen.

Für das Königreich Sachsen bestehen Specialcommissionen und eine Generalcommission, unter Aufsicht nnd Leitung der Ministerien des Innern und der Justiz.

In Sachsen-Meiningen bilden Ablösungscommission, Ministerium Abtheilung des Innern und Gesammtstaatsministerium die drei Instanzen.

In Bayern hat man nur zwei Instanzen, die Forstpolizeibehörde (Bezirksämter und Stadtmagistrate I. Classe) und die Forstpolizeistelle (Regierung, Kammer des Innern). Gleiches gilt für Oldenburg (Ablösungscommission und Revisionsbehörde), Sachsen-Coburg-(Ablösungscommission und herzogliche Landesregierung) Gotha (Special- und Generalcommission), Anhalt-Dessau (Special- und Generalcommission) u. s. w.

(k) So sollen in Oesterreich nach §. 33 des Ablösungspatentes die Landescommissionen aus einem auf Vorschlag des Ministers des Innern vom Kaiser ernannten Vorstande und sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten bestehen.

In Preußen soll jede Generalcommission und jedes Spruchcollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten (man vergl. Note h), einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt ist (Justiziarien), während die übrigen (General- oder Obercommissarien) die vollständige Qualification der Regierungsräthe haben und dabei der landwirthschaftlichen Angelegenheiten besonders kundig sein sollen. Zu Special- oder Oekonomiecommissären wurden in neuerer Zeit nur praktisch mit dem Auseinandersetzungsgeschäfte vertraut gemachte Regierungs- und Gerichtsassessoren angestellt, wodurch die bei der früheren Wahl von Landwirthen zu Oekonomiecommissären nöthige Aufstellung von Kreisjustizcommissarien, welche den Oekonomiecommissarien bezüglich der Rechtsfragen der Auseinandersetzung zur Seite zu stehen hatten, nunmehr weggefallen ist. In den Landestheilen auf dem linken Rheinufer, wo ein dem französischen analoges Gerichtsverfahren stattfindet, ist durch Gesetz vom 19. Mai 1851 die Auseinandersetzung den Gerichten zugewiesen.

In Bayern siud die Beamten der Forstpolizeibehörde und der Forstpolizeistelle (Note i) nur Juristen.

Im Königreiche Sachsen besteht nach dem Gesetze vom 17. März 1832 die Specialcommission aus einem zum Actuar und Richter qualificirten praktischen Rechtsgelehrten und einem mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen seines Faches versehenen Wirthschaftsverständigen, und die Generalcommission aus einem Präsidenten und vier Räthen, von welchen zwei Juristen und zwei Oekonomen sein müssen.

Nach dem oldenburg'schen Weiderechtsablösungsgesetze vom 15. Mai 1858 werden diese Ablösungsgeschäfte den bestehenden Grundlastenablösungsbehörden übertragen, nur werden der Ablösungscommission als außerordentliche Mitglieder ein Forstmann und ein kundiger Landwirth beigeordnet, und die Revisionsbehörde besteht aus diesen außerordentlichen Mitgliedern der Ablösungscommission und den übrigen Mitgliedern der Revisionsbehörde, welche nicht Mitglieder der Ablösungscommission sind.

In Sachsen-Gotha besteht die Generalcommission aus zwei Rechts- und einem Wirthschaftskundigen, die Specialcommission aus einem Rechts- und einem Wirthschaftsverständigen.

In Sachsen-Meiningen wird die Ablösungscommission aus einem Justiz- und einem Verwaltungsbeamten gebildet.

Diese Beispiele werden genügen, die Verschiedenheit der Art und Weise der Zusammensetzung der Ablösungsbehörden nachzuweisen.

(l) Nach §. 63 der Instruction zum österreich. Ablösungspatente vom 5. Juli 1853 werden die Sachverständigen nach Umständen entweder von den Parteien vorgeschlagen, oder ohne solchen Vorschlag von der Localcommission bestellt.

In Preußen wählt, wenn die Parteien über andere Personen sich nicht vereinigen, ein jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten, und der Landrath bildet den Obmann, sofern die Parteien sich wegen des Obmannes nicht anders einigen (§§. 32 und 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung u. s. w.). Bezüglich der Nachtheile, welche mit der Wahl der Schiedsrichter aus der geringen Zahl der Kreisverordneten verbunden sind, vergl. man v. Hagen a. a. O. S. 83.

Der §. 233 des k. sächs. Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 bestimmt: „Wird bei dem Geschäfte selbst noch ein besonderer Sachverständiger nöthig, so ist sämmtlichen Betheiligten die Wahl desselben zu überlassen. Können sich diese darüber nicht vereinigen, so hat ihn die Specialcommission zu wählen. Zuziehung mehrerer, von den verschiedenen Parteien zu stellender Sachverständigen für einen und denselben Gegenstand der Ermittlung findet eben so wenig statt, als die Zuziehung eines zweiten von der Commission zu wählenden Sachverständigen neben dem von den Parteien gestellten."

In Schwarzburg-Rudolstadt wählt jede Partei einen Schiedsrichter, die Generalcommission bestimmt den Obmann, welcher an die ihm nur zum Anhalt dienenden Urtheile der Schiedsmänner nicht gebunden ist.

Bezüglich der Bildung der Schiedsgerichte in Anhalt-Dessau vergl. man Note b des §. 70.

In Sachsen-Gotha bestimmt die Specialcommission einen Sachverständigen, wenn sich die Parteien über einen solchen nicht einigen können.

Oefter, wie z. B. in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg, bestimmt jede der beiden Parteien einen und die Ablösungscommission den dritten Experten.

In Lippe-Detmold werden bei Weiderechtsablösungen drei Landwirthe und drei Forstleute als Sachverständige in der Art beigezogen, daß jede der beiden Parteien und die Ablösungscommission einen Land- und einen Forstwirth wählt.

(m) Nur das Gesetz vom 17. Januar 1850 über die Ablösung von Hutberechtigungen für das Fürstenthum Lippe-Detmold enthält in dieser Beziehung Bestimmungen, indem nach §. 35 desselben als Forstverständige zu betrachen sind:

1) alle, welche auf Forstbildungsanstalten die Forstwissenschaft erlernt und eine Staatsprüfung bestanden haben;
2) diejenigen, welche ein Forstrevier von wenigstens 200 Scheffels. für die Landesherrschaft, für sich, für Gemeinden, oder für Andere selbstständig verwalten;
3) Ausländer können jedoch nur dann als Sachverständige zugelassen werden, wenn sie eine Staatsprüfung bestanden haben und der Verwaltung eines Forstes vorstehen.

In Sachsen-Coburg können nach Art. 84 des Ablösungsgeses vom 25. Januar 1849 Staatsdiener von dem Fiscus und der Ablösungsbehörde zu Sachverständigen nicht gewählt werden.

(n) In Preußen wird der Auseinandersetzungs-Receß von dem Spezial- (Oekonomie-) Kommissarius entworfen, von einem Richter, einem Notare, oder einem jeden von der Generalcommission, oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats-, oder Gemeindebeamten (§. 108 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) vollzogen und von der Generalcommission bestättigt. Ein ordnungsmäßig vollzogener und bestätigter Receß hat alsdann die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches, oder rechtskräftigen Erkenntnisses, und es ist gegen denselben der Einwand eines Irrthums in der Beschaffenheit des von demselben betroffenen Rechts nicht zulässig. Dagegen ist gegen einen Receß der Einwand eines bei der Aufnahme stattgehabten Irrthums in Beziehung auf den Gegenstand des Recesses, oder eines Betruges, gleich wie gegen einen Vergleich, oder ein gerichtlich aufgenommenes Dokument zulässig. Die Anfechtung des bestätigten Recesses kann aber nur von den Contrahenten, und nicht von den Auseinandersetzungsbehörden erfolgen (Greiff a. a. O. S. 385).

Nach §. 38 des österreichischen Ablösungspatentes vom 5. Juli 1853 haben die endgiltigen Erkenntnisse der Landescommission, sowie die von ihr genehmigten Vergleiche die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen auf Verlangen von dem Civilrichter zu vollziehen.

Nach einem Justizministerialerlasse vom 14. März 1855 dient in Bayern bei Zwangsablösungen mit Geld der Beschluß der Forstpolizeibehörde, bei jenen mit Waldgrund aber, wenn die Sache streitig, das rechtskräftige richterliche

Erkenntniß zur rechtsförmlichen Beurkundung, und es bedarf einer weiteren Verbriefung nicht (Roth, Handbuch des Forstrechts u. s. w.).

Nach § 261 des k. sächs. Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 erlangt der durch die Generalcommission bestättigte Receß die Eigenschaft und Kraft einer gerichtlichen Urkunde, auf deren Grund ohne Weiteres, zur Ausführung desselben, die Execution verfügt werden kann.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den übrigen deutschen Ablösungsgesetzen.

§. 75.

In Beziehung auf Ergreifung der Initiative zur Zwangsablösung der Servituten geht das österreichische Ablösungspatent vom 5. Juli 1853 am Weitesten, indem nach §. 6 desselben die Amtshandlungen der Ablösung und der Regulirung von Amtswegen erfolgen:

1) bei allen, wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechten von Holz und sonstigen Forstproducten,
2) bei den Weiderechten,
3) bei allen nicht schon unter 1 und 2 begriffenen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald, oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist (a).

In allen übrigen Ländern erfolgt die Zwangsablösung nur auf Anrufen eines interessirten Theiles (Provocation).

Ein gesetzlicher Zwang zur Ablösung wurde, wie wir im §. 73 gesehen haben, im Königreiche Sachsen, in Sachsen-Coburg und Sachsen-Altenburg dadurch geübt, daß zur Anmeldung der Ablösung ein äußerster Termin bestimmt wurde, nach dessen Ablauf jene Servituten, bezüglich welcher eine Provocation noch nicht erfolgt ist, für erloschen erklärt wurden.

Ausschließlich nur dem Waldeigenthümer steht das Provocationsrecht zu in Bayern (Art. 29 und 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852), Hannover (b), Baden (Art. 134 und 135 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, und nach dem Weiderechtsablösungsgesetze vom 31. Juli 1848) und Oldenburg (Art. 2 des Weiderechtsablösungsgesetzes vom 15. Mai 1858).

Dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten ist dagegen ein Provocationsrecht eingeräumt in Preußen (c), Königreich

Sachsen (d), Sachsen-Weimar (e), Sachsen-Coburg-Gotha (f), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Braunschweig (g), Waldeck, Lippe-Detmold (h), Schwarzburg-Rudolstadt (i), Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ältere und jüngere Linie.

Das Provocationsrecht steht überall nur dem Eigenthümer (k) des dienenden, beziehungsweise des herrschenden Gutes und, wenn das Eigenthum streitig ist, dem rechtmäßigen Besitzer des bezüglichen Gutes zu (l).

Bei einem Gesammtwaldeigenthume, oder wenn eine Berechtigung von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübt wird, entscheidet, so fern nicht, wie in Preußen (m) und Anhalt-Dessau, jedem Theilnehmer das Provocationsrecht eingeräumt ist, nach der deutschen Gesetzgebung nicht die Kopfzahl der Betheiligten, sondern eine nach der Größe der Betheiligung zu berechnende Mehrheit über die Ausübung des Provocationsrechtes.

Ebenso ist der Waldeigenthümer gehalten, allen Berechtigten, oder wenigstens den Berechtigten derselben Kategorie, z. B. den Weideberechttgten, die Servitutablösung zu bewilligen (n). Der Berechtigte muß dann auch die Provocation auf sämmtliche belasteten Grundstücke desselben Besitzers, oder doch auf die Grundstücke derselben Kategorie ausdehnen (o).

(a) Das österreichische Ablösungsgesetz gilt, wie bereits im §. 73 erwähnt, auch für das Fürstenthum Lichtenstein.

(b) Die Gemeinheitstheilungsordnungen gewähren in einzelnen Ausnahmefällen auch dem Berechtigten ein Provocationsrecht, die Gesetze über die Aufhebung der Weiderechte vom 8. November 1856 und über die Streurechtsabfindung vom 7. Januar 1863 dagegen bewilligen nur dem Waldeigenthümer das Recht zur Stellung eines Antrags auf Servitutablösung.

(c) Es verbleibt jedoch nach Art. 9 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungsordnung dem Waldbesitzer, wenn er Provocat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher den Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. In letzterem Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

Wenn der Waldbesitzer, als Provocat, die Entschädigung nach Maßgabe seines Vortheils wählt, demnächst aber festgestellt wird, daß ihm kein Vortheil

aus der Aufhebung der Dienstbarkeit entstehen würde, so fällt letztere nicht ohne Entschädigung weg, sondern bleibt fortbestehen, und die Provocation des Berechtigten auf Gemeinheitstheilung ist nur zur Zeit unzulässig (Greiff a. a. O. S. 293).

Bezüglich der Klagen über die Parteilichkeit der Ablösungsbehörden bei Feststellung des Vortheils, den der Waldbesitzer von der Servitutablösung hat, vergl. man das im §. 111 Gesagte.

(d) Provocirt der Berechtigte, so hat nach §. 128 des Gesetzes vom 17. März 1832 der Belastete die Wahl, ob die Entschädigung nach dem ihm aus der Entlastung des Waldes zugehenden Vortheile, oder nach dem Nutzungswerthe der Servitut für den Berechtigten bestimmt werden soll.

(e) Doch durften nach dem Ablösungsgesetze vom 18. Mai 1848 die Berechtigten das Provocationsrecht, mit Ausnahme der Trift- und Weideservituten, erst nach Ablauf des Jahres 1856 geltend machen.

(f) Eine Ausnahme macht jedoch der §. 66 des Ablösungsgesetzes vom 5. November 1853 für das Herzogthum Gotha, welcher bei der Befugniß zum Harzreißen nur dem Verpflichteten das Provocationsrecht zugesteht.

(g) Nach §. 21 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 steht bei dem Dienstbarkeitsrechte zur Weide auf Grundstücken jeder Art, oder zum forstzinsfreien Empfange des Holzes behufs gewisser Bedürfnisse auch dem Berechtigten zu, seine Abfindung von dem Eigenthümer einseitig zu verlangen, wenn nach dem Urtheile der Landes-Oekonomiecommission die Ablösung des Weiderechtes nicht mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen für den Waldeigenthümer verbunden und in staatswirthschaftlicher Beziehung rathsam ist, und wenn der Berechtigte seinen Antrag auf die gesammte belastete Waldfläche ausdehnt. Es ist dem Waldeigenthümer jedoch in einem solchen Falle bei der Weiderechtsablösung die Wahl zwischen Grund und Boden und Capital als Entschädigungsmittel gestattet, und der Berechtigte muß sich mit einer Abfindung im Betrage von $^3/_4$ des Nutzungswerthes seines Rechtes begnügen.

(h) Nach dem Weiderechtsablösungsgesetze vom 17. Januar 1850 steht bezüglich der Weiderechte in Forsten nur dem Forstherrn das Provocationsrecht zu, ausgenommen, wenn nach dem Gutachten der Sachverständigen die Ablösung ohne wesentlichen Nachtheil für den Forstherrn sich ausführen läßt, oder das Weiderecht durch die fortschreitende Forstcultur in dem Maße bedroht wird, daß dem Viehe nicht genugsame Nahrung verbleibt.

(i) Provocirt bei Weiderechten der Berechtigte, so muß er sich jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente, oder Capital, gefallen lassen. In diesem Falle hängt es auch von der Wahl des Belasteten ab, ob die Entschädignng nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung erwächst, erfolgen soll.

(k) Bei getheiltem Grundeigenthume wird der mit erblichem Nutzungsrechte versehene Besitzer dem Eigenthümer gleich geachtet.

(l) So spricht z. B. das bayer. Forstgesetz nie vom Waleigenthümer, sondern nur vom Waldbesitzer.

(m) Nach §. 4 der Gemeinheitstheilungsordnung findet die Gemeinheitstheilung auf den Antrag eines, oder mehrerer Theilnehmer statt.

(n) So muß z. B. in Bayern in den Fällen der Zwangsablösung der Waldbesitzer gegen alle bezüglichen Berechtigten provociren.

In Preußen findet dagegen eine solche Beschränkung nicht statt, indem nach §. 115 der Gemeinheitstheilungsordnung der belastete Eigenthümer bei Abfindung einzelner Dienstbarkeitsberechtigten befugt ist, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechtes des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

(o) So muß sich z. B. nach §. 107 des k. sächs. Ablösungsgesetzes der Antrag des Berechtigten auf sämmtliche Grundstücke derselben Kategorie ausdehnen.

In Preußen ist es (Greiff a. a. O. S. 252) nicht erforderlich, daß derjenige, welchem mehrere selbstständige, in sich verschiedenartige Grundgerechtigkeiten auf einem Grundstücke zustehen, seine Provocation gleichzeitig auf die Aufhebung aller dieser Rechte ausdehnt.

§. 76.

Die Zwangsmaßregeln der deutschen Regierungen bezüglich der Ablösung der Forstberechtigungen, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts begannen, hatten zuerst nur die Holz- und Weiderechte zum Gegenstande, und es mußte die Entschädigung, wie dies namentlich bezüglich der hannover'schen Gemeinheitstheilungsordnungen (Note o des §. 73) der Fall war, zur Schonung der Interessen der Berechtigten durch Waldflächenabtretung erfolgen, und zwar für Holzberechtigungen durch Ueberlassung bestockten Forstgrundes, für Weiderechte durch Abtretung von holzfreiem Grund und Boden. Erst später wurden auch andere Servituten, als die beiden genannten, Gegenstand der Zwangsablösung, und die entwickeltere Geldwirthschaft der neueren Zeit hat mehr und mehr die Geldentschädigung für das Aufgeben von Forstrechten in Aufnahme gebracht, so daß gegenwärtig in Deutschland nirgends mehr Grund und Boden das ausschließliche Entschädigungsmittel bei Zwangsablösungen bildet (a).

Grund und Boden, Geldrente und Capital kommen nun, je nach Verschiedenheit der Servituten und nach der Wahl

des Verpflichteten, oder auch des Provocirten, noch jetzt als gesetzliche Entschädigungsmittel zur Anwendung in Oesterreich (b), Preußen (c), Bayern (d), Hannover (e), Königreich Sachsen (f), Baden (g), Oldenburg (h), Sachsen-Gotha (i), Anhalt-Dessau-Bernburg (k), Braunschweig (l), Waldeck (m), Lippe-Detmold (n), Schwarzburg-Rudolstadt (o), Schwarzburg-Sonderhausen (p), Reuß jüngere Linie (q) und Lichtenstein (wo das österreichische Ablösungsgesetz gilt).

Nur in Geldrente, oder Capital erfolgt die Zwangsablösung in Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß ältere Linie.

Wo die Servitutablösung durch Verwandlung der Nutzung in eine jährliche Geldrente gestattet ist, da ist zugleich immer festgesetzt, in welcher Weise der Abkauf dieser Jahresrente durch den Pflichtigen erfolgen kann (r), welch' Vielfaches der Geldrente insbesondere das Ablösungscapital darzustellen hat. So bildet dieses Capital in Oldenburg, Sachsen-Altenburg (s), Braunschweig, Lippe-Detmold und Reuß ältere Linie das 25fache, in Oesterreich, Preußen (t), Bayern, Königreich Sachsen (man vergl. Note w), Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha (u), Anhalt-Dessau-Bernburg, Waldeck, Reuß jüngere Linie und Lichtenstein das 20fache, in Sachsen-Coburg (v), Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen das 18fache, in Baden bezüglich der Weiderechte (man vergl. §. 73) sogar nur das 15fache der Jahresrente, während in Hannover bei Weiderechten das Capital dem ermittelten Kaufwerthe des eigentlich zu gewährenden Entschädigungslandes (man vergl. Note e) entsprechen soll, und bei Abfindung von Streurechten das Ablösungscapital nach dem Gesetze vom 7. Januar 1863 aus dem jährlichen Geldertrage unter Annahme eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}\%$ festzustellen ist.

Die der Geldablösung zu Grunde zu legende Jahresrente ist in der Regel der jährliche Reinertrag der Nutzung für den Berechtigten (man vergl. §. 104), nach Abzug allenfallsiger Gegenreichnisse des Berechtigten, und nur ausnahmsweise wird, wie in Preußen, im Königreiche Sachsen und in Schwarzburg-Rudolstadt (man vergl. Note c, d und i des §. 75), dann, wenn der Berechtigte

provocirt, auf Wunsch des Waldeigenthümers die fragliche Rente nach dem Vortheile bemessen, welcher dem Waldeigenthümer aus der Servitutablösung erwächst.

Eine Förderung der Forstrechtsablösung von Seite der Ablösungscassen des Staates (§. 67) durch Vorschießen des Ablösungscapitals gegen allmälige Amortisation desselben (in der Regel durch Annuitätenzahlung) erfolgt in Oesterreich, Hannover, Königreich Sachsen (w), Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha (x), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ältere und jüngere Linie (y).

(a) Die alten Gemeinheitstheilungsordnungen, von welchen, wie bereits erwähnt, die für das Fürstenthum Lüneburg vom 15. Juni 1802 die älteste in Deutschland ist, kannten nur Abfindung mit Land, die preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, der sich die k. sächsischen und die braunschweig'schen Ablösungsgesetze bald anschlossen, brachte zuerst die übrigen Entschädigungsmittel in Aufnahme, und die ausschließliche Geldabfindung gehört vorzugsweise der Gesetzgebung nach den politischen Ereignissen des Jahres 1848 an, welche uns die Befreiung des Grund und Bodens von den Feudallasten durch Geldablösung brachten.

(b) Die Wahl zwischen Geld- und Landabfindung steht dem Verpflichteten zu, es kann jedoch von der Ablösungsbehörde gegen dessen Willen auf Entschädigung in Grund und Boden erkannt werden, wenn derselbe das festgesetzte Ablösungscapital in der bestimmten Frist nicht erlegt.

Die Abtretung, oder Theilung von Grund und Boden, wobei der Arrondirung des Grundbesitzes der Interessenten die thunlichste Rücksicht getragen werden soll, ist nur so weit zuläßig, als noch eine zweckentsprechende Bewirthschaftung möglich ist.

Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschafts-, oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattzufinden.

Solche Waldungen werden in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindewaldungen gleichgehalten.

(c) Bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen die Abfindung der Weide-, Gräserei-, Holz- und Streu-Servituten und des Rechtes zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe durch Waldflächenabtretung vom Berechtigten verlangt werden darf, vergl. man das in Note c des §. 66 Gesagte. Ist Land vorhanden, das den gedachten Voraussetzungen entspricht, so muß die Abfindung in solchem erfolgen, wenn es einer der Betheiligten verlangt. Kann jedoch Land unter den fraglichen Voraussetzungen nicht abgegeben werden, dann muß die Geldentschädigung so bemessen werden, daß sich der Berechtigte auch mit Hilfe derselben die bezüglichen Nutzungsobjecte zu verschaffen vermag (Greiff a. a. O. S. 294).

Für das Aufgeben des Harzscharr- und Mastrechtes kann der Berechtigte nur Geldentschädigung verlangen.

(d) Man vergl. §. 73.

(e) Die Gemeinheitstheilungsordnungen kennen nur Landabtretung, und auch das Gesetz vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten gestattet im §. 15 nur dann ausnahmsweise Entschädigung durch Capitalzahlung, wenn die Entschädigung der Weideberechtigten durch einen Theil des weidepflichtigen Grund und Bodens nach dem auf das Gutachten von Sachverständigen sich gründenden Ermessen der Theilungsbehörden zweckmäßig nicht geschehen kann, auch ein Güteversuch, die Entschädigung in nicht weidepflichtigem Grund und Boden zu gewähren, nicht zum Ziele geführt hat. In diesem Falle ist zwar die Entschädigung zunächst in Grund und Boden auszumitteln, dann aber der Capitalwerth dieser Fläche in Ermangelung gütlicher Verständigung durch Abschätzung zu bestimmen.

Nach §. 10 des Streurechtsabfindungsgesetzes vom 7. Januar 1863 erfolgt die Entschädigung des Berechtigten in Grund und Boden des zu befreienden Forstes, wenn und so weit solches ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil für die Geschlossenheit desselben geschehen kann, und der abzutretende Boden sich nach Güte und Belegenheit zur eigenen Bewirthschaftung des Berechtigten als Acker- oder Wiesenland eignet, oder auch in zu dem Forste nicht gehörigem zu Acker-, und Wiesenland geeigneten Boden, wenn solcher von dem Forsteigenthümer angeboten wird, und derselbe von der Wirthschaftsstelle nicht ungünstiger gelegen ist, als der zu befreiende Forst. Der Berechtigte ist aber in jedem Falle befugt, die Entschädigung in Grund und Boden abzulehnen und Capitalzahlung zu verlangen.

Der Entschädigungsberechnung wird bei Weide- und Streurechtsabfindungen nur der landwirthschaftliche Ertragswerth der abgeholzten Flächen zu Grunde gelegt.

(f) Die Wahl zwischen Geldrente, Capital und Grund und Boden, als Ablösungsmitteln, steht nur dem Waldeigenthümer zu, jedoch kann der Berechtigte, wenn er provocirt wurde, Capitalzahlung verlangen, um damit die Kosten der durch die Ablösung bedingten neuen Einrichtung zu bestreiten.

Bei Holzberechtigungen (einschließlich der Befugniß zum Stockroden und Leseholzholen) kann der Waldeigenthümer statt einer Geldrente auch ein jährliches Holzdeputat gewähren, welches Verfahren jedoch mehr einer Fixirung, als einer Ablösung der bezüglichen Servituten gleich kommt.

(g) Beholzungsrechte sind durch Waldabtretung, die übrigen Servituten durch Capitalzahlung ablösbar.

Bei Waldabtretung darf der Entschädigungsantheil nicht gegen den Willen des Berechtigten aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und, soweit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken (§. 134 des Forstgesetzes vom 15. November 1833).

(h) Nach Art. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1858 über die Ablösung der Weideberechtigungen erfolgt die Entschädigung in der Regel durch Landabtretung, ausnahmsweise auch durch Zahlung einer Capitalsumme. Diese Ausnahme tritt, und zwar nur auf Verlangen des Verpflichteten ein, wenn die berechtigte Stelle einen Landbesitz von mehr als 30 Jück Katastermaß hat, und das betreffende Land zu staatlichen Zwecken — wozu namentlich das Bedürfniß der Erhaltung des Landes für den Forstbetrieb gehört — erforderlich ist. Beweist jedoch der Berechtigte die Nothwendigkeit einer Entschädigung in Land, so tritt die Ausnahme nicht ein.

(i) Bei Weiderechten kann die Entschädigung nach der Wahl des Verpflichteten auch in Grund und Boden gewährt werden, doch muß dieser seiner Lage und sonstigen Beschaffenheit nach so sein, daß der Empfänger ihn zu dem angerechneten Werthe nutzen kann.

(k) Nach dem Separationsgesetze vom 26. März 1850 für das Herzogthum Anhalt-Dessau kann die Entschädigung in Land, Capital, Rente, oder Naturalleistungen bestehen.

Die Mastungsgerechtsame und Brandassecuranzbeiträge bei Bauholzberechtigungen sind unbedingt durch Capitalzahlung abzulösen, in allen übrigen Fällen ist, wenn sich die Interessenten darüber nicht einigen sollten, von der Generalcommission nach Einholung eines Gutachtens Sachverständiger die Entschädigungsart so zu bestimmen, wie es zur Beförderung der Landescultur und zur Erleichterung der Auseinandersetzung am angemessensten ist. Naturalabgaben sollen jedoch nur als Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung stattfinden, namentlich als Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage.

(l) Nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 sind durch Capital ablösbar das Mastrecht, das Holzungsrecht außer den Forsten, und die Bauholzberechtigung in Brandfällen, durch Capital, oder Grund und Boden nach der Wahl des Waldbesitzers das Recht zum Laub- und Streuharken, unter den bereits (§. 73) erwähnten Voraussetzungen, nur durch Grund und Boden die übrigen Forstberechtigungen (man vergl. übrigens Note g des §. 75). Jedoch wurde durch §. 9 des Ergänzungsgesetzes vom 12. Februar 1842 bestimmt, daß der Berechtigte für die Gerechtsame zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besonderen Holzarten, sowie auf den Brenn- und Nutzholzbedarf eine Entschädigung in beständiger Holzrente anzunehmen hat, wenn solche in bestandenem Forstgrunde aus nationalökonomischen, oder forstpolizeilichen Gründen den örtlichen Verhältnissen nach zweckmäßig nicht gegeben werden kann, worüber die herzogliche Landesökonomie-Commission zu entscheiden hat. Tritt die Ablösung vorerwähnter Berechtigungen durch beständige Holzrente ein, so wird damit die Berechtigung derselben Berechtigten auf den Bauholzbedarf nur durch freie Vereinbarung beider Theile, unter Zustimmung der dritten Betheiligten und mit Genehmigung des Ministeriums, ablösbar. Auch nur unter denselben Bedingungen ist die dem Berechtigten gewährte beständige Holzrente ablösbar.

Die ausgehnten Holzberechtigungen in den Communionharzforsten sind nach den Gesetzen vom 3. Juli 1851 und vom 7. Februar 1857 theils durch Capital, theils durch ablösbare Geldrente, oder Naturalholzrente ablösbar.

(m) Nur dann, wenn bei Waldhutungen der Berechtigte provocirt wurde, kann derselbe Entschädigung in Forstland fordern, sonst nur Ablösung durch Capitalzahlung.

(n) Man vergl. das im §. 73 Gesagte.

(o) Blos bei Ablösung von Weiderechten kann entweder nach Wahl des provocirten Waldbesitzers (man vergl. Note i des §. 75), oder durch Beschluß der Ablösungsbehörde, wenn der Berechtigte provocirt ist, die Entschädigung in Land stattfinden, sonst nur Renten-, oder Capitalzahlung.

(p) Bei dem Weiderechte auch Arealentschädigung, außerdem nur Capitalzahlung.

(q) Rente, Capital und Grund und Boden sind die gesetzlichen Ablösungsmittel, unter welchen der Provocat die Wahl hat.

Der abzutretende Grund und Boden muß seinem Umfange, seiner Lage und seiner Beschaffenheit nach so sein, daß der Empfänger ihn bei dem Grundstücke, zu welchem er ihn angewiesen erhält, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen kann, und es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß er die Landentschädigung in möglichst zusammenhängender wirthschaftlichen Lage bekomme.

(r) So bestimmt z. B. der Art. 8 des preuß. Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850, daß die Geldrenten auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlichen Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar sind. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Capital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5% jährlich zu verzinsen.

In Baden ist das Entschädigungscapital für Weiderechte in fünf mit 5% verzinslichen Jahresterminen an den Berechtigten zu entrichten.

In Waldeck muß das Ablösungscapital längstens bis zum 31. December des auf den Schluß der Ablösung folgenden Jahres bezahlt werden, indem sonst gerichtliche Execution erfolgt, oder die Hut bis zum Ende des Jahres, in welchem Zahlung erfolgt, fortgesetzt werden darf.

In Schwarzburg-Sondershausen muß der Verpflichtete vor Abschluß des Ablösungsvertrages die Erklärung abgeben, ob er das Ablösungscapital binnen Jahresfrist an den Berechtigten bezahlen, oder die Rente an die Landrentenbank überweisen will, welche in diesem Falle das Capital dem Berechtigten in Rentenbriefen verabfolgt. Durch Vertrag kann, jedoch höchstens nur auf 50 Jahre, auch eine jährliche Ablösungsrente an den Berechtigten festgesetzt werden.

In ähnlicher Weise finden wir dann auch in den übrigen deutschen Ländern die fraglichen Verhältnisse durch gesetzliche Bestimmungen geordnet (man vergl. Judeich a. a. O.).

(s) Das Beholzungsrecht, mit Ausnahme des Leseholzrechtes, sowie das Grubenrecht waren jedoch nach dem Gesetze vom 16. Februar 1849 mit dem 20fachen Betrage der Jahresrente ablösbar.

(t) Bei Ablösung durch Privatübereinkommen der Betheiligten darf das Ablösungscapital den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen (Art. 8 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850.

(u) Nach §. 19 des Ablösungsgesetzes vom 5. November 1853 soll bei Servitutablösungen, wenn die Ablösungssumme sofort baar erlegt wird, an dieser ein Abzug von 5 % stattfinden.

(v) Bei nicht ständigen Natural- und Geldabgaben, wie z. B. unbestimmten Bauholzabgaben, zahlt der Pflichtige den 16fachen und der Staat den zweifachen Betrag der festgestellten jährlichen Geldrente (Art. 28 des Ablösungsgesetzes vom 25. Januar 1849). Die hienach zu zahlende Entschädigung wird in allen Fällen vom Staate, wenn die Provocation vor dem 1. Januar 1856 geschehen, bei Kirchen, Schulen und milden Stiftungen so weit ergänzt, daß dieselben den 20fachen Betrag der Geldrente erhalten.

(w) Die am 1. Januar 1834 in Wirksamkeit getretene Landrentenbank wurde jedoch am 31. März 1859 geschlossen, so daß jetzt der Abkauf von Ablösungsrenten nur durch Baarzahlung des 20fachen Betrags derselben erfolgen kann (Judeich a. a. O.). Nach dem Gesetze vom 17. März 1832 sollten die Geldrenten mit dem 25fachem Betrage abgelöst werden.

(x) Die Ablösungscasse für das Herzogthum Coburg trat am 1. Mai 1851 auf 10 Jahre in Wirksamkeit.

Die vom 1. Januar 1854 an für das Herzogthum Sachsen-Gotha errichtete Ablösungscasse hatte die Aufgabe, die Ablösungscapitalien für alle bis Ende des Jahres 1864 abgelösten Rechte den Berechtigten gegen vertragsmäßige Cession ihrer Rechte in Rentenbriefen auszuzahlen.

(x) Bezüglich einer genauen und vollständigen Darstellung der Einrichtung und Geschäftsführung dieser Ablösungscassen verweisen wir auf Judeich a. a. O., dem wir überhaupt zum großen Theil unsere Kenntniß der deutschen Ablösungsgesetze verdanken.

Zweiter Theil.

Eigentliche Forstservituten-Ablösung.

§. 77.

Nachdem wir im vorhergehenden Theile die allgemeinen Verhältnisse der Forstservituten und die Voraussetzungen der Zwangsablösung näher erörtert haben, kommen wir nun zu dem eigentlichen Ablösungsgeschäfte, welches in der Hauptsache bei der freiwilligen und erzwungenen Ablösung dasselbe ist (a).

Wir müssen hiebei unterscheiden:

I. Die Feststellung der die Grundlage der Ablösung bildenden Verhältnisse,

II. die Werthberechnung der Forstservituten und der Gegenleistungen der Berechtigten,

III. die Berechnung des dem Waldbesitzer aus der Servitutablösung erwachsenden Vortheils,

IV. die eigentliche Rechtsauseinandersetzung zwischen den Betheiligten.

(a) Wir werden die Art und Weise der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Servitutenablösung in der deutschen Ablösungsgesetzgebung, so weit solche Eigenthümlichkeiten bietet, betreffendeu Orts nicht unberücksichtigt lassen.

Erstes Capitel.

Feststellung der die Grundlage der Ablösung bildenden Verhältnisse.

§. 78.

Die Feststellung

I. des Umfanges und der Modalitäten der abzulösenden Forstservituten und der etwaigen Gegenreichnisse der Berechtigten,

II. der Verhältnisse des belasteten Waldes und seines Besitzers, sowie

III. der Verhältnisse des herrschenden Gutes und seines Besitzers

bildet die erste Voraussetzung des Ablösungsgeschäftes.

Die bezüglichen Erhebungen müssen nicht nur bei freiwilliger Ablösung von den Betheiligten, sondern auch bei Zwangsablösungen im Einvernehmen mit den Interessenten von den Ablösungsbehörden gemacht werden, wenn diese ihre Aufgabe, den Ansprüchen der Parteien gerecht zu werden und das allgemeine Wohl zu fördern, entsprechend lösen wollen (a).

(a) Es ordnet deshalb z. B. auch der §. 7 des österreich. Ablösungspatentes vom 5. Juli 1853 zum Zwecke der Regulirung und Ablösung eines Nutzungsrechtes die Feststellung folgender Verhältnisse an:

1) Beschaffenheit und Umfang des Nutzungsrechtes,
2) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß,
3) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht,
4) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete, oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiligt sind,
5) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses, oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können,
6) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes,
7) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage, ob, inwieweit, und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes, oder die Feststellung (Regulirung) desselben stattzufinden habe, ankommt.

Für diese Erhebungen sollen nach §. 8 des Patentes zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der zu vernehmenden Parteien maßgebend sein.

In Preußen ist es ebenfalls Aufgabe der Specialcommissionen, das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufzuklären. Sie haben die Parteien demgemäß über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und, je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruction zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten. Bei der Information haben sie sich übrigens keineswegs auf das, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheines, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Acten, Vernehmung anderer mit den Localverhältnissen vertrauten Personen u. s. w. zu benutzen, um die nöthigen Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse auf dem kürzesten Wege beizuschaffen. Sie haben endlich dafür zu sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden (man vergl. §. 41 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalcommissionen u. s. w. und §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung u. s. w.).

In ähnlicher Weise hat man auch anderwärts eine gehörige Information den Organen für Durchführung der Zwangsablösung zur ersten Pflicht gemacht.

I. Feststellung des Umfanges und der Modalitäten der abzulösenden Forstservituten und der etwaigen Gegenreichnisse der Berechtigten.

§. 79.

Die meisten Servituten wurden, wie bereits früher erwähnt, nicht durch besondere Rechtsgeschäfte begründet, sondern gingen durch Verjährung aus der vergünstigungsweisen Bewilligung von Waldnutzungen an die Hörigen des Waldeigenthümers, oder an Andere hervor. So lange die wenig entwickelten Verkehrsverhältnisse der früheren Jahrhunderte die Servituten nicht als ein Hinderniß der intensiveren Gestaltung des forstlichen Betriebes erscheinen ließen, konnte auch von Seite des Waldeigenthümers kaum an eine Feststellung der Befugnisse der Nutzungsberechtigten gedacht werden, um so weniger, wenn diese Berechtigten zu dem Waldeigenthümer im hörigen Verbande standen und deshalb mehr, oder weniger für rechtlos gehalten wurden. Erst als zu Anfang dieses Jahrhunderts

die Leibeigenschaft in Deutschland allgemein aufgehoben, und gleichzeitig bei den gesteigerten Ansprüchen an den Wald die Schädlichkeit der ungeregelten Servitutenausübung erkannt wurde, war es natürlich, daß der Waldeigenthümer nicht nur seinen früheren Hörigen, nunmehrigen Grundholden gegenüber die Waldbenutzungsverhältnisse regelte, sondern auch die ungemessenen Nutzungsrechte anderer Personen bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit prüfte und dieselben nöthigenfalls auf ein richtiges Verhältniß zu dem Ertragsvermögen des Waldes und zu dem Bedarfe des Berechtigten zurückzuführen suchte.

Diese Feststellung der Rechtmäßigkeit, sowie des Umfanges und der Modalitäten fremder Nutzungsansprüche, welche man wohl auch als die Liquidation der Forstrechte bezeichnet hat, ist in den besser cultivirten Theilen Deutschlands wohl schon längst allgemein beendigt, im Norden und Osten von Europa, insbesondere aber in Rußland, wo erst durch kaiserliches Manifest vom 19. Februar 1861 die Leibeigenschaft allgemein aufgehoben wurde, werden dagegen die fraglichen Rechtsverhältnisse wohl größtentheils noch der Sichtung und Ordnung bedürfen.

§. 80.

Alle Forstberechtigungen werden entweder durch Verträge, deren Gültigkeit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen ist, erworben, oder einseitig bestellt durch richterliches Erkenntniß, durch letzte Willensverordnung, durch die Gesetze und durch Verjährung.

Liegt bezüglich eines fremden Nutzungsrechtes ein rechtsgültiger Vertrag, ein legales Testament, oder ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß (a) vor, oder gestattet ein Gesetz, wie beim Wasserleitungs- und Wegrecht (§. 20), die einseitige Bestellung einer Servitut, so ist die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit fremder Nutzungsansprüche in der Regel einfach, anders ist dies, wenn das Nutzungsrecht nicht auf einem Rechtstitel beruht, sondern nur auf Grund von Verjährung (Ersitzung), d. i. auf Grund des unter den gesetzlichen Voraussetzungen bestandenen blosen Besitzes geltend gemacht wird (b). Hier wird dann die Sache sich häufig

nicht gütlich abmachen lassen, sondern auf dem Rechtswege zum Austrage kommen, wobei die Vermuthung für die Freiheit des Waldeigenthumes von der Dienstbarkeit spricht (§. 5).

Erfolgt die Anerkennung einer Servitut durch gütliches Uebereinkommen der Parteien, so bestimmt der hierüber gerichtlich, oder notariell errichtete Vertrag das Rechtsverhältniß zwischen den Betheiligten, kommt die Sache zum Rechtsstreite, so bildet das rechtskräftige Urtheil der letzten Instanz die Grundlage des fraglichen Nutzungsrechtes.

Aufgabe der einschlägigen Forstbeamten bei Forstrechtsliquidationen ist es, durch Rechnungsauszüge und Karten, durch Vorschlag von Zeugen u. s. w. alle zur richtigen Beurtheilung des Sach- und Rechtsverhältnisses nöthigen Materialien zu liefern, gleichviel, ob die bezüglichen Fragen blos unter den Parteien, oder vor dem Civilgerichte zur Entscheidung kommen.

Das Gesagte findet auch für den Fall analoge Anwendung, daß eine bereits bestehende Servitut erlischt durch Consolidation, durch ausdrückliche, oder stillschweigende Verzichtleistung des Berechtigten, durch Verjährung, durch Untergang des herrschenden, oder dienenden (c) Gutes, durch Erlöschen des Rechtes Desjenigen, der die Servitut bestellte, und durch Eintritt eines Endtermines.

Bezüglich des mehrfach bestehenden Verbotes der Neubegründung von Servituten vergl. man §. 73.

(a) Daß eine Servitut durch richterliches Erkenntniß nicht nur bei einem Processe, sondern auch dann zu Gunsten eines Grundstückes bestellt werden kann, wenn das Grundstück ohne diese Servitut seinem Eigenthümer unnütz sein würde, haben wir bereits im §. 20 angedeutet.

(b) Servituten werden nicht nur durch unvordenkliche, sondern auch durch bestimmte Verjährung einseitig bestellt, und zwar in letzterem Falle

I. binnen 10 und 20 Jahren (Verjährung der kurzen Zeit), nach Verschiedenheit der Gegenwart, oder Abwesenheit des Eigenthümers, sofern

1) das Eigenthum des Grundstückes binnen jener Zeit verjährt werden kann, und

2) zugleich der Verjährende entweder einen gerechten Titel hat, oder die Servitut mit Wissen des Eigenthümers des Grundstückes ohne Gewalt ausübte.

Nur dann, wenn der Besitzer im bösen Glauben an einer fremden Sache eine Dienstbarkeit constituirt, ist zu dieser kurzen Verjährung immer die Wissenschaft des Eigenthümers erforderlich.

II. Binnen 30, 40 und 100 Jahren (Verjährung der längsten Zeit) wird die Servitut erworben, wenn das Grundstück zur kurzen Verjährung unfähig ist.

Erwirbt Jemand durch Verjährung das Eigenthum des herrschenden Gutes, so erhält er dadurch nach dem Grundsatze, daß die Nebensache der Hauptsache folgt, auch alle demselben anklebenden Dienstbarkeiten.

Bezüglich einer gründlichen Darstellung des Wesens und der Folgen des Besitzes und der Verjährung müssen wir auf Schenk a. a. O. verweisen.

(c) Wird durch Elementarereignisse der Wald zerstört, so ruhen die Servituten, deren Ausübung an das Vorhandensein von Holzbeständen geknüpft ist, so lange, bis wieder nutzbare Bestände herangewachsen sind.

§. 81.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit fremder Nutzungsansprüche an den Wald und in gleicher Weise, wie diese, erfolgt auch die Bestimmung des Umfanges und der Modalitäten der fraglichen Rechte.

Die im §. 5 aufgeführten Rechtsgrundsätze beschränken die Servitutausübung im Interesse des Waldes und seines Besitzers (a), innerhalb dieser Grenzen aber richtet sich, wenn durch das Rechtsgeschäft nichts bestimmt ist, die Größe und Art und Weise des Bezuges nach dem Herkommen (Observanz).

Auch die für die Servitutausübung in dem einem Dritten zustehenden Jagd-, oder Mastrechte und in jagdpolizeilichen Anordnungen, wie z. B. des Waldschlusses während der Brunft- und Setzzeit des Wildes, liegenden Beschränkungen (§§. 8 und 21) müssen bei der Forstrechtsliquidation entsprechend berücksichtigt werden.

Ist durch das Forstpolizeigesetz eines Landes eine weitere Einschränkung der Servituten, als die durch die Civilgesetzgebung gegebene bestimmt, so muß solche natürlich, wie dies z. B. auch der §. 140 der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung verlangt, der Liquidation der Forstservituten zu Grunde gelegt werden.

Daß bei der zum Schutze des Waldes nöthigen Reduction der bisherigen Nutzung des Berechtigten der dermalige abnorme Waldzustand die Grundlage für die Feststellung der künftigen jährlichen Nutzungsgröße zu bilden hat, ist dann, wenn durch die Excesse des Berechtigten allein die Verschlechterung des Waldes herbeigeführt wurde, an und für sich klar, allein es ist ein solches

Vorgehen auch in dem Falle, daß der Wald durch Verschulden seines Besitzers verschlechtert wurde, im Interesse der Erhaltung des Waldes um so mehr angezeigt, als ja dem Berechtigten wegen dieser Walddevastation eine Entschädigungsklage zusteht (man vergl. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864. W. Braumüller).

Wo, wie z. B. in Preußen (b), Oesterreich (man vergl. §. 73), Bayern (c) u. s. w., im Interesse der Landescultur eine Fixirung unbestimmter Servituten nöthigenfalls durch die Staatsbehörden vorgenommen wird, da darf man bei Regulirung der Berechtigungsverhältnisse durch Privatübereinkommen die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl außer Acht lassen.

Was in Beziehung auf die Möglichkeit einer entsprechenden Werthberechnung behufs der Ablösung als bestimmte Servitut zu betrachten ist, werden wir in den §§. 88—98 näher feststellen, wobei die in den §§. 6—20 und 35—45 entwickelten Grundsätze als Grundlage zu dienen haben. Wo es sich hiebei um die Bestimmung von Durchschnittszahlen, wie z. B. bezüglich der Menge des bisher von dem Berechtigten eingetriebenen Weideviehes handelt, da ist bei Zwangsablösungen der der Berechnung zu Grunde zu legende Zeitraum häufig durch das Gesetz bestimmt (man vergl. Note d des §. 88).

(a) So bestimmt z. B. §. 123 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung daß, wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Thl. I. Tit. 22. §§. 226 und 227 sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechtes gefallen lassen muß, mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil der Abfindung gekürzt werden müsse.

(b) Nach §. 166 der Gemeinheitstheilungsordnung kann jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümern von Gemeindegründen begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

Dem Servitutberechtigten steht demnach hier ein Provocationsrecht nicht zu (man vergl. Greiff a. a. O. S. 283).

(c) Der Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ertheilt sowohl dem Waldbesitzer, als dem Berechtigten die Befugniß, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Diese Umwandlung wird, wenn eine freie Uebereinkunft der Betheiligten nicht zu Stande kommt, von der Forstpolizeibehörde in der Weise vorgenommen, daß entweder

1) ein bestimmtes jährliches Maß der Nutzung festgestellt wird, oder
2) wenn dies der Natur der Berechtigung nach nicht möglich ist, die Voraussetzungen sowohl, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch die Zeit, die Größe und die Art der Ausübung festgestellt werden.

§ 82.

Obgleich Servituten mit einem ständigen Gegenreichnisse des Berechtigten in den Begriff der römischen Servitut nicht passen, sondern mehr die Natur von Verträgen annehmen (man vergleiche Note b des §. 3), so werden doch diese in der Wirklichkeit häufig vorkommenden Rechtsverhältnisse, wenn die Gegenreichnisse dinglicher Art sind, als Servituten betrachtet, weil, wie bereits in der Einleitung erwähnt, bei Einführung des römischen Rechtes dem deutschen Rechte vielfach Gewalt angethan wurde. Es wird deshalb nöthig, daß die Gegenreichnisse des Berechtigten, welche als ein Recht des Waldeigenthümers zu betrachten sind (a), in gleicher Weise, wie die Servitut selbst (§§. 80 und 81), bezüglich der Rechtmäßigkeit, des Umfanges und der Modalitäten festgestellt werden. Manche Gegenleistungen, wie z. B. die Stammgelder, erscheinen übrigens nur als eine Vergütung für die Bemühung des Waldbesitzers bei der Anweisung des Holzes, oder als ein Beitrag zu den Forstverwaltungskosten (b).

Wie nicht jede ständige Forstproductenabgabe als eine Servitut, sondern, wie z. B. der Holzzehnt, häufig als ein Ausfluß des grundherrlichen Verbandes des Waldes zu betrachten ist, so darf man nicht ohne Weiteres annehmen, daß eine ständige Leistung des Forstberechtigten an den Waldeigenthümer eine Gegenleistung für das Forstrecht bildet, indem solche häufig auf einem ganz anderen Rechtstitel beruht. Die Frage, ob die Leistung eines Forstberechtigten ein Gegenreichniß für die Servitut ist, oder nicht, hat deshalb eine Bedeutung, weil die Aufhebung, Ablösung, oder Regulirung von Abgaben und Frohnden, welche staatsrechtlicher Natur (die eigentlichen Steuern natürlich ausgenommen) sind, oder auf dem grundherrlichen Verhältnisse des Berechtigten zum Waldeigenthümer

beruhen, auf Grund der seit dem Jahre 1848 fast überall in Deutschland bestehenden Grundentlastungsgesetze erfolgt (c). Die Entscheidung über die rechtliche Natur der Gegenleistung wird entweder, wie z. B. in Bayern, den Civilgerichten, oder, wie in Preußen, den Ablösungsbehörden übertragen.

Die Gesetze über Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen enthalten überall auch Bestimmungen über die Behandlung der Gegenreichnisse der Berechtigten, welche, sofern durch Privatübereinkommen der Betheiligten nichts anderes bestimmt wird, bei dem Zwangsverfahren volle Anwendung zu finden haben (d).

Bezüglich der Feststellung dieser Gegenreichnisse zum Zwecke ihrer Werthberechnung verweisen wir auf §. 98.

(a) Die Forderung des Servitutberechtigten und die Gegenforderung des Waldeigenthümers stehen sich alljährlich gegenüber, so daß der Berechtigte, so lange er noch mit einem Gegenreichnisse im Rückstande ist, einen neuen Nutzungsbezug nicht verlangen kann (Roth, Handbuch des Forstrechts).

Diesen Grundsatz spricht bezüglich der Holzrechte auch der Art. 19 des Beschlusses des französischen General-Regierungs-Kommissärs vom 9. **Prairial X.** aus (Schwarz a. a. O.).

(b) So theilt z. B. Ranke (a. a. O. S. 55) mit, daß das preuß. Obertribunal in einem Falle in folgender Weise entschieden habe:

„Die Verurtheilung des Forstbesitzers zur unentgeltlichen Verabfolgung von Bauholz schließt die Berechtigung zu einer gesetzlichen Abgabe für diese Verabfolgung nicht aus. Denn die Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Verabfolgung einer Sache kann schon den allgemeinen Auslegungsregeln nach (§. 65, Tit. 4, Th. I des allgemeinen Landrechts) nur auf die Gegenleistung selbst, auf die Vergütung des Preises oder Werthes der zu gebenden Sache, nicht auf die Kostenfreiheit des Aktes der Verabfolgung bezogen werden; und diese Deutung muß um so unzweifelhafter bei einem Gegenstande der in Rede stehenden Art stattfinden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks thätige Hilfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig ist (§. 30, Tit. 22, Th. I des allgemeinen Landrechts) und auch der zu Bauholz Berechtigte sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung zu richten hat (§ 213 a. a. O.), folglich auch den Abgaben unterworfen bleibt, welche sich als Beisteuer zu den Forstverwaltungskosten, namentlich als eine Vergütung für die Verwendung des Forstpersonales zu der unentbehrlichen Aufsicht bei Holzverabfolgungen und den daraus entstehenden Dienstleistungen charakterisiren."

(c) So hebt z. B. der Art. 32 des bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 alle Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, ohne Entschädigung auf.

(d) Der in Note c angeführte Art. 32 des bayer. Forstgesetzes bestimmt, daß Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtlich noch bestehende, oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, durch gütliche Uebereinkunft, oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln sind, welche dann von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

II. Feststellung der Verhältnisse des belasteten Waldes und seines Besitzers.

§. 83.

Die inneren und äußeren Verhältnisse des belasteten Waldes sind von wesentlichem Einflusse auf den Ertrag, den Werth und die Ablösbarkeit einer Servitut, sowie auf die Art und Weise der Ablösung, und es dürfen deshalb diese Momente weder bei der freiwilligen Ablösung, noch bei der Zwangsablösung außer Acht gelassen werden.

Die Größe des belasteten Waldes, verglichen mit dem Umfange der Servitut, sowie dessen Standorts- und Bestandsverhältnisse bedingen den Einfluß der Servitut auf den Wald, sowie den Naturalertrag derselben und geben die Anhalte zur Beurtheilung der Möglichkeit, oder Nothwendigkeit von Betriebsänderungen.

Die Absatzverhältnisse des Waldes bestimmen die Preise der Forstproducte und somit den Geldwerth der Servitut und des Ertragsausfalles für den Waldbesitzer. Von ihnen hängt dann auch die Rentabilität einer Betriebsumwandlung und die Größe des Opfers ab, das der Besitzer eines Waldes für die Entlastung desselben zu bringen vermag.

Ob die Abfindung der Berechtigten durch Waldflächenabtretung geschehen kann, hängt von den Standortsverhältnissen des Waldes ab, ob diese Art der Ablösung durch Arrondirung des Grundbesitzes dem einen, oder anderen Betheiligten besonderen Vortheil bringt, weist die Situationskarte nach.

Alle diese Verhältnisse sind, wenn eine Forsteinrichtung durchgeführt ist, aus den bei solcher hergestellten Karten, Forstbeschreib-

ungen und Wirthschaftsplänen ersichtlich, und müssen, wenn solche Behelfe nicht zur Verfügung stehen, von Sachverständigen an Ort und Stelle mit entsprechender Genauigkeit erhoben werden.

§. 84.

Der Staat, sowie Gemeinden, Corporationen und größere Privatwaldbesitzer werden sich nicht freiwillig zu einer Servitutablösung herbeilassen, wenn sie die Ueberzeugung haben, daß sie nach erfolgter Ablösung den Berechtigten die bisherigen Nutzungen aus Gründen der Volkswirthschaft, oder der Humanität fortgewähren müssen. Reiche Leute, die in dem Waldbesitze weniger eine hohe Verzinsung, als eine allmälige Erhöhung ihres Capitales suchen, werden weniger leicht große Opfer für die Beseitigung von Servituten bringen, als Geldspeculanten, die zur Verminderung der Materialvorräthe des Waldes der Zustimmung der Berechtigten bedürfen. Diese Verhältnisse, welche für den Waldbesitzer und den Berechtigten von gleicher Wichtigkeit sind, werden sich, im Anhalte an das im II. bis V. Capitel des ersten Theiles Erörterte, leicht beurtheilen lassen.

Obgleich eigentlich nur dem Waldeigenthümer die Befugniß zur Ablösung einer Servitut zusteht, so kann doch, was auch durch unsere Ablösungsgesetze anerkannt ist (§. 75), der rechtmäßige Besitzer des Waldes, als factischer Inhaber der Eigenthumsrechte, gültige Ablösungsverträge abschließen, indem er ja, wenn er später durch ein richterliches Urtheil das Waldeigenthum verlieren sollte, den rechtmäßigen Eigenthümer für den diesem durch eine freiwillige Servitutablösung zugehenden Nachtheil zu entschädigen hat. Es hat sich deshalb der Berechtigte vor Beginn der Ablösungsverhandlungen über die Rechtmäßigkeit des dermaligen Waldbesitzes zu vergewissern, was durch Einsichtnahme der bezüglichen Zeugnisse der Kataster-Umschreibbehörden, der Urkunden über Kauf, Tausch, letzte Willensverordnung u. s. w., wodurch der Wald von dem jetzigen Besitzer erworben, oder des richterlichen Erkenntnisses, welches den jetzigen Besitzstand begründet, am besten geschehen kann. Bei Zwangsablösungen gehört die Prüfung der Rechtmäßigkeit des fraglichen Besitzes zu den Obliegenheiten der Ablösungsbehörden.

Eine weitere wichtige Vorfrage ist es, ob die Dispositionsbefugniß des Waldbesitzers nicht beschränkt ist durch die Rechte der Hypothekgläubiger, des Lehnsherrn, oder Obereigenthümers, der Agnaten und der Aufsichtsbehörde bei Fideicommissen, sowie der Curatel, wenn der Waldbesitzer ein Minderjähriger, Verschwender, oder Geisteskranker ist. Die Zustimmungserklärungen der Betheiligten sind nicht nur zur Ablösung überhaupt, sondern inbesondere auch zur Abfindung durch Waldflächenabtretung nöthig.

Daß die Wahrung der Rechte Dritter bei Zwangsablösungen Aufgabe der Ablösungsbehörden ist, haben wir bereits im §. 70 angeführt.

Soll eine auf einem gemeinschaftlichen Walde lastende Servitut durch Privatübereinkommen abgelöst werden, so gehört dazu die Zustimmung sämmtlicher Miteigenthümer, während bei erzwungener Ablösung, wie bereits im §. 75 bemerkt wurde, eine nach der Größe der Betheiligung sich bemessende Majorität der Theilhaber über die Ausführung der Ablösung entscheidet.

III. Feststellung der Verhältnisse des herrschenden Gutes und seines Besitzers.

§. 85.

Die Feststellung der inneren und äußeren Verhältnisse des dienenden Waldes, welche, wie wir im §. 83 gesehen haben, einen entscheidenden Einfluß auf Wirkung, Werth und Ablösung der Servituten hat, ist für den Waldbesitzer und den Berechtigten wichtig. Gleiches gilt bezüglich der Verhältnisse des herrschenden Gutes.

Die Nutzung des Berechtigten beschränkt sich auf die Befriedigung seines Hausbedarfs, dieser hängt von der Größe und von der durch die Gesammtverhältnisse bedingten Betriebsweise des Gutes ab, es bestimmen sonach die bezüglichen Verhältnisse die Größe des Ertrages der Servitut und hiemit deren Werth und Rückwirkung auf den Waldstand.

Die Verkehrsverhältnisse einer Gegend bestimmen die Preise der landwirthschaftlichen Producte, die Höhe des Zinsfußes und Arbeitslohnes und somit auch die Möglichkeit einer intensiveren Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes, von der wieder in den meisten Fällen die Ablösbarkeit der Forstrechte abhängig ist.

Nur in Gegenden, in welchen eine entwickelte Geldwirthschaft besteht, ist die Servitutablösung mit Geld möglich, und auch die Abfindung durch Abtretung von Grund und Boden kann nur dann stattfinden, wenn die abzutretende Fläche in der Nähe des herrschenden Gutes liegt, und dieses mit Hilfe des erhaltenen Areales seinen Betrieb so zu ändern vermag, daß ihm für die Folge die bisherigen Zuschüsse aus dem Walde entbehrlich werden.

Der Berechtigte wird sich mit Hilfe der Karten, Beschreibungen und Betriebspläne seines Gutes leicht hinsichtlich seiner Interessen bei Regulirung und Ablösung der ihm zustehenden Forstrechte orientiren, aber auch dem gegendkundigen Waldbesitzer können die Verhältnisse des herrschenden Gutes kein Geheimniß sein, um so weniger, als dieselben vielfach auch die seines Waldes sind.

§. 86.

Von den Vermögensverhältnissen und der Intelligenz des Berechtigten hängt das Betriebssystem seines Gutes und somit auch die Geneigtheit desselben ab, gegen mäßige Entschädigung auf die Servitutablösung einzugehen. Daß der Waldbesitzer kaum zu einer Ablösung von Forstrechten sich entschließen wird, wenn nach den Verhältnissen des Berechtigten mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß demselben nach der Servitutablösung die bisherigen Nutzungen vergünstigungsweise fortgewährt werden müssen, haben wir bereits im §. 84 erwähnt. Dagegen wird der Waldbesitzer eher ein größeres Opfer nicht scheuen, wenn es sich darum handelt, einen rohen und gewaltthätigen Berechtigten abzufinden, als wenn er es mit einem Manne zu thun hat, der seine Rechte in bescheidener Weise ausübt.

Das im §. 84 bezüglich der Feststellung der Dispositionsbefugnisse des Waldbesitzers Gesagte findet auch volle Anwendung hin-

sichtlich der Berechtigung des Besitzers des herrschenden Gutes, die Servitutablösung zu beantragen und durchzuführen.

Ebenso erstreckt sich die bei Zwangsablösungen den Ablösungsbehörden zugewiesene Aufgabe, die Rechte Dritter zu wahren (§. 70), auch auf das herrschende Gut.

Zweites Capitel.

Werthberechnung der Forstservituten und der Gegenreichnisse der Berechtigten.

§. 87.

Die Abfindung in Geld, oder Land, welche der Berechtigte von dem Waldbesitzer erhält, ist der Preis, und die Grundlage der Bestimmung desselben bildet der Werth des betreffenden Nutzungsrechtes, indem er dem Waldbesitzer das Maximum, welches er ohne Nachtheil geben kann, dem Berechtigten das Minimum, welches er erhalten muß, bezeichnet. Dieser Werth der Servitut kann natürlich nicht als ein allgemein gültiger betrachtet werden, da er von dem Berechtigten und dem Waldbesitzer nach Maßgabe der abweichenden Absichten und Verhältnisse derselben in verschiedener Weise aufgefaßt werden wird, wodurch übrigens auch nur allein die Servitutablösung im Wege des Privatübereinkommens ermöglicht ist, indem solche nicht zu Stande kommen würde, wenn die Betheiligten bezüglich der Schätzung der Servitut und der für solche zu gewährenden Abfindung vollkommen übereinstimmten (a).

Bei der freiwilligen Servitutablösung wird nun sowohl der Waldbesitzer, als auch der Berechtigte den bezüglichen Werth von seinem individuellen Standpunkte aus bemessen und denselben in der oben erwähnten Weise als Ausgangspunkt der Preisbestimmung betrachten, aber es wird der Waldbesitzer, wenn

er merkt, daß dem Berechtigten die Servitut weniger werth ist, ebenso mit einer unter dem von ihm berechneten Werthbetrage verbleibenden Summe ablösen, wie der Berechtigte geneigt sein wird, für ein von ihm gering geschätztes Nutzungsrecht einen hohen Preis zu fordern, wenn der Waldbesitzer dieser Servitut einen großen Werth beilegt und nach seinen Vermögensverhältnissen auch für deren Beseitigung ein größeres Opfer leicht zu bringen vermag.

Anders verhält sich die Sache bei der Zwangsablösung, indem hier der von den Ablösungsbehörden berechnete Werth als Preis gilt, und demnach von diesen Behörden bei der Werthbestimmung die Interessen der Betheiligten möglichst in der von denselben bei Privatübereinkommen geübten Weise zu wahren sind. Eine jede Zwangsablösung ist eine Expropriation der Betheiligten, und der für jede erzwungene Außerbesitzsetzung geltende Grundsatz, die Entschädigung nicht nur auf den unter den gegebenen Umständen höchst möglichen Werth des betreffenden Objectes, sondern auch auf die mit der Expropriation verbundenen indirecten materiellen Nachtheile auszudehnen, findet demnach auch auf die von den Ablösungsbehörden auszuführenden Werthberechnungen Anwendung (b). Erfolgt die Zwangsablösung, wie dies in Oesterreich (man vergl. §. 75) der Fall ist, von Amtswegen, dann muß eine genaue Abwägung der Interessen aller Betheiligten Platz greifen, tritt das Zwangsverfahren dagegen nur auf einseitigen Antrag ein, so ist zunächst der Provocat von der Behörde in Schutz zu nehmen, da der Provocant ohnehin blos dann auf Ablösung antragen wird, wenn ihm durch solche ein Vortheil erwächst. Nur bei der Servitutabfindung durch Landabtretung ist das Interesse des provocirenden Waldbesitzers in der Art zu wahren, daß der Werth der abzutretenden Waldfläche nicht blos nach ihrer Fähigkeit, die bisherigen Nutzungen des Berechtigten zu surrogiren, sondern nach ihrer vortheilhaftesten Verwendbarkeit bemessen wird. Daß dem Berechtigten, wenn er provocirt ist, öfter, wie es auch Recht und Billigkeit erfordert (man vergl. §. 69), die Wahl unter den Entschädigungsmitteln gelassen wird, und daß in Preußen und im Königreiche Sachen (bei Weiderechten auch in Schwarzburg-Rudolstadt) dem provocirten Waldbesitzer die Wahl zusteht, ob der Werth der Servitut nach dem Nutzen, den sie dem Berechtigten bringt,

oder nach dem Vortheile, der dem Walde durch die Entlastung erwächst, bemessen werden soll, haben wir bereits im §. 76 gesehen.

Wie der Werth des Nutzungsrechtes für den Waldbesitzer und den Berechtigten ein verschiedener ist, so wird auch die zu gewährende Entschädigung, auf deren Wahl und Werthberechnung wir in den §§. 114 und 115 zurückkommen werden, von den Betheiligten in abweichender Weise geschätzt werden, indem nicht nur ein und derselbe Werthbetrag, in Geld, oder in Grund und Boden gewährt, verschiedener Beurtheilung unterliegt, sondern auch eine und dieselbe Geldsumme für jede Person schon nach deren Vermögensverhältnissen einen besonderen Werth hat.

Dasselbe gilt natürlich auch bezüglich der Werthberechnung der etwaigen Gegenreichnisse der Berechtigten.

Die Feststellung des jährlichen Naturalertrages eines Forstrechtes und seines Gegenreichnisses bildet die Grundlage für die Geldwerthberechnung, welche selbst dann stattfinden muß, wenn die Servitutabfindung in Grund und Boden erfolgt, indem in diesem Falle die Entschädigungsfläche so bemessen werden muß, daß deren Geldwerth dem Geldwerthe des Forstrechtes gleich kommt.

Wir müssen demnach unterscheiden:

I. die Feststellung des jährlichen Naturalertrages einer Forstservitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten und

II. die Geldwerthberechnung derselben.

(a) Wir verweisen bezüglich einer ausführlichen Erörterung dieser Verhältnisse auf

Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862. W. Braumüller.

(b) Hundeshagen (Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen 1859. 3. Auflage) unterscheidet deshalb einen niedrigsten — gleich dem Anschlage nach dem Waldpreise — und einen höchsten — alle indirecten Vortheile enthaltenden — Werth der Servitut, zwischen welchen beiden sich die Abfindungssumme zu bewegen habe.

I. Feststellung des jährlichen Naturalertrages einer Forstservitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten.

1. Im Allgemeinen.

§. 88.

Wurde bei der Liquidation eines Forstrechtes (§§. 79 mit 82) die Nutzung des Berechtigten und dessen Gegenreichniß nach Größe und Beschaffenheit genau bestimmt, so bedarf es natürlich weiterer Feststellungen in dieser Beziehung nicht mehr, geschah dies aber nicht, oder konnte es der Natur der Berechtigung nach nicht geschehen, so ist zunächst nach Quantität und Qualität der jährliche Ertrag festzustellen, welcher der durch die Liquidation nach Umfang des herrschenden Gutes und des dienenden Waldes, sowie nach Zeit und Modalitäten begrenzten Servitutausübung entspricht. Läßt sich in Folge der Eigenthümlichkeit der Servitut, wie z. B. des Rechtes auf Holz zu Neubauten (§. 90), oder der Waldbeschaffenheit, wenn der Gesammtertrag an den bezüglichen Producten dem Berechtigten gebührt (§. 89), ein von von jetzt an gleicher Jahresertrag nicht feststellen, so handelt es sich natürlich nur um Feststellung eines intermittirenden Naturalertrages, beziehungsweise der periodisch ungleichen Jahreserträge, deren Capitalwerthberechnung schließlich nach den in den §§. 107—110 erörterten Grundsätzen erfolgt.

Bei allen unbestimmten Servituten erstreckt sich, unbeschadet der durch das Mitbenutzungsrecht des Waldeigenthümers und die Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes bedingten Reductionen, die Nutzung des Berechtigten, sofern nicht ausdrücklich anders stipulirt ist (a), nur auf Befriedigung des Hausbedarfs desselben (§. 5), oder sie ist doch, wenn die gewonnenen Producte, wie z. B. beim Recht zum Theerschwelen und Harzscharren, zum Verkaufe bestimmt sind, auf das nach Maßgabe des bisherigen Geschäftsumfanges von der Person des Berechtigten, oder auch noch von den Gliedern seiner Familie zugutgemachte Quantum beschränkt. Es bildet daher die Feststellung des Hausbedarfs des Berechtigten eine der wichtigsten Aufgaben der Servitutablösung, und es kommt

das diesem Bedarfe entsprechende Nutzungsquantum voll als Jahresertrag der Servitut in Rechnung, wenn bei der Liquidation derselben nachgewiesen wurde, daß der Wald die betreffenden Ansprüche zu befriedigen vermag, oder es wird, wenn dies nicht möglich ist, in so weit vermindert, als es aus rechtlichen, oder polizeilichen Gründen zulässig erscheint (man vergl. die §§. 5—20 und 35—45).

Daß der Berechtigte die von ihm selbst erzeugten Forstproducte und selbst, so weit es herkömmlich, deren Surrogate sich bei Bestimmung seines Hausbedarfs in Abrechnung bringen lassen muß, haben wir bereits im §. 5 gesehen (b).

Der jährliche Naturalertrag einer auf Befriedigung des Hausbedarfs lautenden Servitut wird nun entweder direct festgestellt, indem man nachweist, von welcher Größe und Beschaffenheit die bisherige Nutzung war, oder man bestimmt ihn indirect durch Feststellung des Bedarfs den nach der in der Gegend herkömmlichen Wirthschafts- und Lebensweise (c) ein Gut von der Größe und Beschaffenheit des herrschenden Gutes hat. Welchen dieser beiden Wege man am besten wählt, muß, wie wir in den folgenden §§. sehen werden, in jedem Falle nach den Umständen beurtheilt werden, und wird natürlich dort, wo Vormerkungen über die Größe und Beschaffenheit der bisherigen Nutzung des Berechtigten in keiner Weise gemacht wurden, oder der Natur der Servitut nach nicht gemacht werden konnten, nur die indirecte Ertragsermittlung Platz greifen können. Der Vorschlag, nach der Zahl der Traglasten Leseholz, Gras u. s. w., welche der Berechtigte jährlich dem Walde entnimmt, den Naturalertrag der bezüglichen Servituten zu bestimmen, ist nicht recht practisch, da sich die deshalb nöthige Controle nicht leicht durchführen läßt.

Der Jahresertrag einer Nutzung kann mit Verläßigkeit nur auf das Ergebniß einer Reihe von Jahren gegründet werden, und die Ablösungsgesetze bestimmen deshalb auch die Zahl der in Betracht zu ziehenden Jahre, welche zweckmäßig nicht unter 10 verbleiben sollte (d).

Gegenleistungen des Berechtigten, die nicht bereits fixirt sind, werden in gleicher Weise, wie die Nutzungsrechte, nach ihrem durchschnittlich jährlichen Ertrage bestimmt.

(a) Darf, wie dies z. B. in Preußen vorkommt, der Berechtigte das aus dem Walde entnommene Dürr-, Stock-, Windbruch-, Lager- und Abraumholz verkaufen, so wird man das Gesammtnutzungsquantum, welches aus dem von ihm im eigenen Haushalte verbrauchten und dem verkauften Holze besteht, entweder dem den bestehenden Waldstandsverhältnissen entsprechenden nachhaltigen jährlichen Gesammtertrage an den bezüglichen Sortimenten gleichsetzen können, oder man wird denselben niedriger, als diesen annehmen müssen, wenn der Berechtigte nur einen Theil des nach Befriedigung seines Hausbedarfs noch im Walde vorhandenen Materials gewinnen und verkaufen kann.

Der §. 118 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung verlangt, daß unbestimmte Holzberechtigungen zum Verkaufe nach dem in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Ablösung im Durchschnitte verkauften Betrage abgeschätzt werden.

(b) Würde jedoch der Berechtigte nach der Constituirung seines unbestimmten Rechtes einen Wald erwerben, so könnte ihm die Veräußerung der Produkte desselben natürlich nicht verwehrt werden.

Nach einer Entscheidung des preuß. Obertribunals muß sich der Servitutberechtigte die volle Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel auch dann gefallen lassen, wenn dies die völlig unentgeltliche Aufhebung seiner Servitut zur Folge hat (Greiff a. a. O. S. 291). Dagegen nimmt das Revisionscollegium zu Berlin an, daß, wenn die eigenen Feuerungsmittel den ganzen Bedarf des Brennholzberechtigten decken, die Anrechnung nur verhältnißmäßig zu bewirken ist, welcher Auffassung der bezüglichen Gesetzesstellen übrigens Ranke (a. a. O. S. 7) mit Recht entgegentritt.

(c) Bewirthschaftet deßhalb der Berechtigte sein Gut irrationell, oder ist z. B. seine Feuerung sehr holzverschwenderischer Art, so müssen doch die bestehenden Einrichtungen, wenn sie gegendüblich sind, der Ertragsbestimmung zu Grunde gelegt werden, da man dem Berechtigten nicht Wirthschaftsänderungen zumuthen kann, für welche demselben nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen vielleicht das Bedürfniß und in der Regel auch das Verständniß und das nöthige Capital fehlt.

(d) So ist z. B. nach §. 11 des österr. Ablösungspatentes das Nutzungsrecht nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis einschließlich 1845 festzustellen.

Die preußische, braunschweig'sche und anhalt-dessau'sche Gemeinheitstheilungsordnung verlangen für die Bestimmung der Mastertträge einen Durchschnitt von 30 Jahren, für unbestimmte Holzungsrechte einen solchen von 10 Jahren. Ebenso soll nach den genannten Gemeinheitstheilungsordnungen bei Weide- und Gräsereierechten der Viehstand nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre bestimmt werden.

Nach dem bayer. Forstgesetze vom 28. März 1852 soll die Feststellung des Jahresertrages nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre erfolgen.

Das k. sächs. Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 läßt die Viehzahl bei Weiderechten nach dem Besitzstande der letzten 12 Jahre feststellen.

In Schwarzburg-Rudolstadt soll der Mastertrag nach dem Durchschnitte der letzten 50 Jahre bestimmt werden.

§. 89.

Soll die von den Berechtigten aus dem Walde entnommene Nutzung, wenn sich solche auf die Gesammterzeugung der bezüglichen Producte erstreckt, direct bestimmt werden, so kann dies nur von Sachverständigen nach den Regeln der Forsttaxation (a) geschehen, wobei die Ausscheidung und Vermessung der einzelnen Boden- und Bestandsverschiedenheiten, sofern dieselben eine Verschiedenheit des Ertrages begründen, nicht umgangen werden kann.

Wenn Schluß, Wuchs und Altersclassenverhältniß der vorhandenen Bestände abnorm sind, hat dies natürlich einen Einfluß auf den Naturalertrag der Servituten, der bald, wie z. B. bei dem Weiderechte, ein günstiger, bald, wie bei manchen Beholzigungsrechten, ein ungünstiger sein kann. Die hieraus sich ergebende Frage, ob der Jahresertrag der Servituten nach dem dermaligen abnormen, oder nach dem normalen Waldstande zu bestimmen ist, dürfte dahin zu beantworten sein, daß der vorhandene Waldstand der Berechnung zu Grunde zu legen ist, da wohl sämmtliche Betheiligten mehr, oder minder Schuld an dem jetzigen Bestandszustande tragen, und die Annahme der Hebung der fraglichen Erträge mit der Verbesserung des Waldstandes jedenfalls eine unsichere ist, die Rechnung complicirter macht und für die Größe der Ablösungssumme um so weniger von Bedeutung ist, je ferner diese Aenderungen der demnächstigen Nutzungsgröße liegen, je kleiner sich deshalb der Jetztwerth der Differenz des gegenwärtigen und künftigen Ertrages darstellt (b). Haben wir doch bereits im §. 81 gesehen, daß bei im Interesse der Walderhaltung gebotener Reduction der jährlichen Nutzungsgröße des Berechtigten die dermalige Waldbeschaffenheit, auch wenn sie nicht nur nach Schluß und Wuchs der Bestände, sondern selbst nach Holz- und Betriebsart, sowie Altersclassenverhältniß eine geringere geworden ist, der Feststellung des künftigen Umfanges der Servitut zu Grunde gelegt werden muß.

Wir befinden uns übrigens mit dem gemachten Vorschlage theilweise im Widerspruche mit den desfallsigen Bestimmungen unserer deutschen Ablösungsgesetze (c).

(a) Wir verweisen in dieser Beziehung auf:

Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861. W. Braumüller.

Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862.
Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien, 1864.

(b) Es sei z. B. der jährliche Ertrag irgend einer Nutzung für den nächsten Umtrieb von 100 Jahrən 1200 fl. —, nach Ablauf des ersten Umtriebes aber betrage derselbe des bis dahin verbesserten Waldstandes wegen 1500 fl. —, so wird, bei Annahme eines Zinsfußes von 4%, der Capitalwerth dieser Nutzung

$$= \frac{1200\,(1{,}04^{100} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{100}} + \frac{1500}{0{,}04 \times 1{,}04^{100}} = 30.147 \text{ fl. —},$$

unter der Voraussetzung jedoch, daß der gegenwärtige Ertrag von 1200 fl. schon jetzt eine ewige Jahresrente bildet, $= \frac{1200}{0{,}04} = 30.000$ fl. sein und somit nur um $\frac{1500 - 1200}{0{,}04 \times 1{,}04^{100}} = 147$ fl. gegen den oben gefundenen Kapitalwerth differiren.

Bei dem Weiderechte wird der dermalige unvollkommene Bestandsschluß dem Berechtigten zum Vortheile gereichen, aber es wird auch der Waldbesitzer, der doch in der Regel während des ersten Umtriebes nur sehr allmälig einen bessern Waldstand herbeizuführen vermag, durch die Werthberechnung nach dem dermaligen Weideertrage nicht zu kurz kommen. Denn es sei z. B. bei dem jetzigen unvollkommenen Waldzustande der Jahresertrag eines Weiderechtes 1000 fl., so ist dessen Kapitalwerth $= \frac{1000}{0{,}04} = 25.000$ fl. — Nimmt man nun an, daß in den nächsten 40 Jahren der jährliche Ertrag noch 1000 fl., in der zweiten Hälfte des ersten Umtriebes von 80 Jahren in Folge der bessern Bestandsbegründung nur 900 fl. beträgt, nach Ablauf dieses Umtriebes aber von dem alsdann im Normalzustande befindlichen Walde nur ein Weidertrag von jährlich 800 fl. zu erwarten ist, so ist unter diesen Voraussetzungen der Werth des fraglichen Weiderechtes

$$= \frac{1000\,(1{,}04^{40} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{40}} + \frac{900\,(1{,}04^{40} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{80}} + \frac{800}{0{,}04 \times 1{,}04^{80}} =$$

$= 19.793 + 3.710 + 867 = 24.370$ fl., also nur um 630 fl. kleiner, als der erstgefundene Werth.

Man vergl. auch Note c des §. 110.

(c) So bestimmen z. B. die §§. 131—133 und 139 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung (durch Art. 11 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 auch auf Forstgräsereiberechtigungen ausgedehnt) bezüglich der Werthberechnung der Weiderechte Folgendes:

„Bei der Ausmittlung der Entschädigung der Weideberechtigten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist."

„Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidebenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde."

„Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung, oder Judicate die Befugniß, die Forstcultur bis zu dem Maße des mittelmäßigen Holzbestandes

zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande der Zeit der Theilung geschehen."

„Eben diese Grundsätze finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes statt."

Bezüglich des Rechtes auf eine bestimmte Holzart dagegen verlangen die §§. 124—126 der Gemeinheitstheilungsordnung, daß die Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt wird. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Waldeigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden, so ist die Abfindung, nach dem Umfange des Rechtes, mit Rücksicht auf den nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit, durch Sachverständige zu ermitteln. Trägt aber der Waldeigenthümer an dem Fehlen der Holzart Schuld, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, an der Abfindung nichts gekürzt werden.

Nach den §§. 128 und 129 der Gemeinheitstheilungsordnung ist das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aecker, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen und von einem Dritten benützen zu lassen, auf ein Procent des Werthes der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen und wird durch dessen Erlegung abgelöst. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme, oder durch Empfang des taxmäßigen Werthes desselben.

Die braunschweig'sche Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 verlangt, daß bei Weideberechtsablösungen in durch Unglücksfälle, oder Naturereignisse devastirten Forstorten ein mittelmäßiger Holzbestand der bis dahin stattgehabten Betriebsart der Weideertragsberechnung zu Grunde gelegt werden soll. Bei bestandenen Forstorten soll der auf Grund des vorhandenen Holzbestandes berechnete Weidewerth nur dann als Entschädigung angenommen werden, wenn die Bestockung der Art ist, daß die Weidenutzung nur zum Betrage von $^2/_5$ desjenigen Ertrages stattfinden kann, welchen der Boden im holzfreien Zustande gewähren würde (oder wenn die sogenannte Verdämmung $^3/_5$ beträgt). Ist der Holzbestand aber von geringerer Beschaffenheit, so gebührt den Berechtigten:

1) wenn die Verdämmung über $^{13}/_{25}$ beträgt, nur eine Entschädigung gleich dem Weidewerthe bei einer Verdämmung von $^3/_5$ und
2) bei einer Verdämmung unter $^{13}/_{25}$ nur eine solche von $^5/_6$ des für die Verdämmung von $^3/_5$ treffenden Weidewerthes.

Die Werthbestimmung des Rechtes, Holz auf Grundstücken zu erziehen, welche nicht mit der Forstqualität behaftet sind, erfolgt hier in der durch die preuß. Gemeinheitstheilungsordnung vorgeschriebenen Weise. Der Ertragsbestimmung der Berechtigungen auf das Leseholz, die Stuken, das Unterholz, oder gewisse Holzarten ist in der Regel der vorhandene Holzbestand zu Grunde zu legen. Bezüglich des Rechtes zum Heide- und Plaggenhieb vergleiche man Note f des §. 93.

Nach dem anhalt-dessau'schen Separationsgesetze vom 26. März 1850 soll der Werthberechnung der Weideberechtigung der vorhandene Holzbestand und, wenn dieser schlecht, der mittelmäßige Bestand zu Grunde gelegt werden, es sei denn, daß der Waldbesitzer in seiner Befugniß zur Wiedercultur des Holzes durch Verträge, Verjährung, oder Judicate in dem Maße beschränkt wäre, daß die Herstellung eines mittelmäßigen Holzbestandes nicht zu erwarten ist. Die Frage: wie viel Vieh bei voller, halber und Sprengmast geseistet werden könne, soll nach dem zur Zeit der Separation bestehenden Holzbestande beurtheilt werden. Auf das Raff- und Leseholz, die Stubben, das Unterholz, oder gewisse Holzarten beschränkte Berechtigungen sind nicht höher anzuschlagen, als sie nach dem zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandenen Holzbestande, unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze, genutzt werden können. Die Bestimmungen über die Ertragsschätzung des Rechtes, Holz auf Grundstücken zu erziehen, welche nicht mit der Forstqualität behaftet sind, schließen sich jenen der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung an.

In Schwarzburg-Rudolstadt gelten bezüglich des Weide- und Mastrechtes dieselben Bestimmungen, wie in Anhalt-Dessau, und die Harzscharrberechtigung ist nach dem dermaligen Holzbestande einzuwerthen.

Auch in Hannover wird nach dem Weiderechtsablösungsgesetze vom 8. November 1856 dann, wenn der Forst schlecht bestockt ist, ein mittlerer Holzbestand der Ertragsbestimmung zu Grunde gelegt. In Oldenburg gründet man die Weideertragsbestimmung auf den gegenwärtigen, in Lippe-Detmold auf einen mittelmäßigen Waldstand.

In andern Ländern, wie in Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Baden u. s. w. hat man desfalls in den Ablösungsgesetzen nichts vorgesehen und die Art und Weise der Ertragsbestimmung lediglich dem Gutdünken der Ablösungsbehörden überlassen.

2. Der einzelnen Forstservituten insbesondere.

§. 90.

Bei **Brennholzrechten**, die auf aufgearbeitetes Material lauten, muß behufs der Ablösung der jährliche Bezug des Berechtigten nach Quantität und Qualität genau festgestellt werden. Es geschah dies bei der Liquidation entweder schon vollständig, oder nur theilweise, indem wohl die Zahl der Klaftern bestimmt, bezüglich des Sortimentes aber auf den jeweiligen Schlaganfall verwiesen wurde, in welchem Falle dann das in der letzten Zeit durchschnittlich stattgehabte Sortimentenergebniß der Ertragsberechnung zu Grunde gelegt wird. Sollte auch die Zahl der Raummaße nicht bestimmt sein, so ist solche nach der bisherigen Größe der Abgabe,

unter Berücksichtigung des Bedarfs des herrschenden Gutes (a), der Rechte des Waldeigenthümers, sowie des Ertragsvermögens des Waldes, zu begrenzen.

Die klimatischen und Bodenverhältnisse des Ortes, sowie die Bauart und Verwendung der Gebäude bestimmen deren Dauer, der Umfang und die Beschaffenheit derselben die Quantität und Qualität des zu einem Neubaue erforderlichen Holzes, wodurch die Anhalte zur Bestimmung des jährlichen Durchschnittsbetrages der Holzabgabe auf Neubau gegeben sind, sofern man es nicht, wie z. B. in Preußen, Braunschweig und Anhalt-Dessau, vorzieht, den Geldwerth der nach einer bestimmten Zeit zum ersten Male und dann immer periodisch wiederkehrenden Bauholzabgabe an den Berechtigten zu bestimmen und den Capitalwerth dieser aussetzenden Rente nach Anleitung des §. 109 zu ermitteln (b). Ebenso wird die durch dieselben Momente bestimmte Abgabe von Holz zur Reparatur der Gebäude durch Sachverständige nach ihrer durchschnittlichen Jahresgröße festgestellt, wobei eine genaue Vormerkung der bisher stattgehabten Bauholzbezüge des Berechtigten die Schätzung wesentlich erleichtert (c). Die Summe des jährlich für Neubau und Reparatur abzugebenden Holzes bezeichnet den Jahresertrag eines unbestimmten B a u h o l z r e c h t e s. Dieser Ertrag muß, sofern dessen Geldwerthbestimmung nicht nach einem gutachtlich angenommenen Mittelpreise erfolgt, nach den einzelnen besondere Preise habenden Sortimenten ausgeschieden werden. Die den Gebäuden durch Feuer, oder Wasser drohenden Beschädigungen werden am besten durch einen nach den am betreffenden Orte gemachten Erfahrungen bemessenen Zuschlag zum Ablösungscapitale in Rechnung gebracht (man vergl. §. 109). Das bei Neubauten und Reparaturen von dem Gebäude anfallende alte Holz muß, soweit es noch zum Bauen, oder Feuern von dem Berechtigten benützt werden kann, demselben in Aufrechnung gebracht werden (man vergl. übrigens Note e des §. 6). Das Gesagte findet auch auf den Holzbezug zum Brücken- und Wasserbaue analoge Anwendung.

In ganz ähnlicher Weise, wie der Jahresertrag eines Bauholzrechtes, wird auch der eines N u t z h o l z r e c h t e s bestimmt, und es hängt die jährliche Durchschnittsgröße der Nutzholzabgabe an den Berechtigten neben dem Umfange und der Art der Bewirth-

schaftung des herrschenden Gutes auch von den eine mehr, oder weniger schnelle Abnutzung der Geräthe u. s. w. bedingenden klimatischen und Bodenverhältnissen ab.

Sofern Vormerkungen über den bisherigen Bezug der Berechtigten nicht gemacht wurden, und verlässige Zahlen über das Verhältniß des Gipfel- und Astholzes zum Stammholze für die betreffenden Bestände nicht vorliegen (d), erübrigt nur, den Jahresertrag der Ast- und Oberholzgerechtsame in der Weise festzustellen, daß man die Quantität Klafter- und Reisigholz der vorhandenen Holzarten bestimmt, welche ausreicht, den Hausbedarf des Berechtigten in der herkömmlichen Weise zu befriedigen.

In gleicher Weise wird auch der Ertrag an Brenn-, oder selbst Bau- und Nutzholz bestimmt, welchen das Recht auf Windfall- und Windbruch-, sowie auf Schnee- und Duftbruchholz dem Berechtigten gewährt.

Auch bei der ohnehin nur in holzreichen Gegenden vorkommenden Lagerholzgerechtsame wird es nicht schwer sein, ein Aequivalent des bisherigen Bezuges des Berechtigten in den geringsten der vorkommenden Holzsortimente zu bestimmen.

Hat man auf einer, oder mehreren Versuchsstellen des mit einem Raff- oder Leseholzrechte belasteten Waldes die Cubikmasse ermittelt, welche nach dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren bei der dem Berechtigten zustehenden Benutzungsweise an Leseholz jährlich zu gewinnen ist (e), so kann man auf Grund dieser Resultate wohl den Leseholzertrag der ganzen Berechtigungsfläche feststellen, einfacher ist es aber, wenn man für den Berechtigten in Stock-, oder schwachem Reisigholze ein Quantum bestimmt, welches dessen bisherigen Brennholzbedarf zu decken vermag (f).

Ebenso wird bei der Stockholzberechtigung (g) und dem Rechte zum Besenreisschneiden die Zahl der Klaftern Stockholz, oder der Bunde Besenreis festgestellt, welche der Berechtigte ausweislich der Materialrechnungen bezogen, oder doch nach dem Umfange seines Rechtes anzusprechen hat.

Bei dem Rechte auf das Unter-, oder das Oberholz des Mittelwaldes muß, wie bei dem Rechte auf eine bestimmte Holzart, die Bestimmung der jährlichen Nutzung nach

Quantität und Qualität auf Grund des Bedarfs des Berechtigten erfolgen, sofern die Rechnungen in fraglicher Beziehung den nöthigen Anhalt nicht bieten. Steht aber dem Berechtigten ein ausschließliches Nutzungsrecht auf eine bestimmte Holzart zu, so wird der Ertrag dieses Rechtes in ähnlicher Weise, wie bei der folgenden Servitut, nach den Regeln der Forsttaxation festgestellt.

Bei dem Rechte, das auf fremdem Grund und Boden ohne menschliches Zuthun aufwachsende Holz benützen zu dürfen, handelt es sich zunächst darum, die Nutzung des bereits vorhandenen Holzes so zu regeln, daß jeder Stamm das vortheilhafteste Abtriebsalter erreicht, und die Holzpreise durch eine Ueberfüllung des Marktes nicht herabgedrückt werden, bezüglich des später erst nachwachsenden Holzes aber ist der Ertrag vorzüglich mit Rücksicht auf die Beschädigungen des jungen Nachwuchses durch den Grundeigenthümer, namentlich durch Abmähen der jungen Holzpflanzen, festzustellen. Es ist hier immer nach den Lehren der Forsteinrichtung ein Wirthschaftsplan zu fertigen, der für die einzelnen Perioden der Berechnungszeit und der weiteren Zukunft Größe und Beschaffenheit des Ertrages nachweist (man vergl. übrigens Note c des §. 89 und §. 110).

Das Erträgniß des Pflanzrechtes oder der s. g. Pottereiberechtigung bemißt sich nach der Zahl der von dem Eigenthümer der belasteten Fläche zu duldenden Pflanzstämme und dem nach dem bestehenden Umtriebe sich ergebenden Verhältnisse der Abnutzung derselben. Es seien z. B. bei einem Umtriebe von 50 Jahren 4000 Pflanzstämme, halb Eichen, halb Buchen, vorhanden, so kommen jährlich 40 Eichen und 40 Buchen zum Hiebe, und es sind, wenn der durchschnittliche Massengehalt eines Eichen- und Buchenstammes, sowie das an den Preistarif sich anschließende Sortimentenverhältniß des Materialanfalles bekannt ist, die nöthigen Anhalte zur Werthberechnung des Ertrages der fraglichen Servitut gegeben. Die Zahl der Stämme für die Flächeneinheit, läßt sich, wenn die Pflanzweite, welche hier wohl kaum unter 18—20′ betragen wird, bekannt ist, leicht berechnen. Wäre die Hutfläche gegenwärtig unbestockt, so müßte nach den Regeln der Waldwerthberechnung der Capitalwerth der künftigen Erträge ermittelt und von solchem der Capitalwerth der sofort und künftig

zu machenden Pflanzungskosten abgezogen werden (man vergl. die §§. 107—110). Bei Bepflanzung der Weidefläche mit Kopf=, oder Schneidelholzstämmen setzt sich natürlich der jährliche Naturalertrag zusammen aus dem Ertrage der Ausschläge und dem Materialanfalle der absterbenden und durch Pflanzung anderer zu ersetzenden Stämme.

(a) Der Bedarf an Brennholz ist für ein Gut von bestimmter Größe natürlich sehr verschieden nach dem Klima und den Sitten und Gewohnheiten der Gegend, sowie nach der Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebes, nach der Bauart der Gebäude und der landesüblichen Einrichtung der Feuerungsanstalten.

Ranke (a. a. O. S. 14) glaubt im Durchschnitte verschiedener Gegenden annehmen zu können, daß für ein Bauerngut von 60 preuß. Morgen, in welchem 2 Ochsen, 4 Kühe, 3 Stück Jungvieh und 2 Schweine gehalten werden, 8 Klaftern, für eine Häusler= oder Büdner=Nahrung von 6 Morgen, in welcher 1 Kuh, 1 Stück Jungvieh und 1 Schwein gehalten wird, 5 Klaftern, für eine Häusler=Nahrung ohne Acker und Wiesen 3 Klaftern Kiefernscheitholz erforderlich sind.

Auch Pfeil (a. a. O.) macht derartige Angaben.

Wie wir im § 88 gesehen haben, kommen die von dem Berechtigten in seiner Wirthschaft gewonnenen Feuerungsmittel von dessen Hausbedarfe in Abzug, und bezeichnet Ranke (a. a. O. S. 9) als solche Feuerungsmittel folgende:

1) das alte abgenutzte Holz von Gebäuden, Zäunen, Brücken und Geräthschaften,
2) die Späne und anderen Abgänge von neuem Bau= und Reparaturholz,
3) die Erträge von Bäumen auf Aeckern, Wiesen und Grabenrändern,
4) die Holzerträge aus den eigenen Forsten der forstberechtigten bäuerlichen Wirthe und
5) die Erträge an Torf und Brennplaggen, welche der Berechtigte besitzt.

(b) In Bayern reflectirt man bei der freiwilligen Ablösung von auf Staatsforsten ruhenden Bauholzrechten zunächst auch auf den jährlichen Durchschnittsbetrag der Bauholzabgabe, und erst dann, wenn dieser Anhalt fehlt, legt man den Werthbetrag der zum Neubaue der berechtigten Gebäude erforderlichen Bauholzsortimente, nach Abzug des Gebrauchswerthes des dermalen in den Gebäuden verwendeten Holzes, der Bestimmung des Ablösungscapitales in der Art zu Grunde, daß man für das Recht auf Neubauholz das $1^1/_4$ fache, für die Berechtigung auf Reparaturholz aber $^1/_4$ des gedachten Werthbetrages als das Maximum der Entschädigungssumme betrachtet, von der natürlich noch der Capitalbetrag der Gegenreichnisse u. s. w. des Berechtigten in Abzug zu kommen hat.

Die zu dem sachsen=coburg'schen Ablösungsgesetze unterm 25. Januar 1849 gegebenen Erläuterungen bestimmen, daß, wenn die Bauholzabgaben nicht in einem jährlichen Durchschnittsbetrage ausgedrückt werden können, eine jährliche Ablösungsrente in der in Note c des § 109 näher erörterten Art und Weise berechnet werden soll.

(c) In Preußen nimmt man in gewöhnlichen Fällen an, daß die jährlichen Reparaturkosten $^1/_2$—$1^0/_0$ der Neubaukosten betragen. Pfeil (a. a. O.) rechnet insbesondere für massive Wohngebäude, Scheunen und Wagenremisen die Reparaturkosten zu $^1/_2{}^0/_0$ und für Fachwerksgebäude dieser Art zu $1^0/_0$ der Neubaukosten.

Nach § 114 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung soll der Zeitpunkt, wann das Reparaturholz erforderlich wird, nach der Annahme bestimmt werden, daß sämmtliche Reparaturen in die Mitte des Zeitraumes zwischen dem einem und dem anderen Neubaue fallen.

(d) Man vergl. Note a des § 23.

(e) Verlässige Angaben über den Leseholzertrag fehlen noch gänzlich, und es können sich solche natürlich auch nur auf ganz bestimmte örtliche Verhältnisse beziehen, da für eine und dieselbe Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit die Menge des den Leseholzberechtigten überlassenen absterbenden Holzes nach Standort, Beschaffenheit und Behandlung der Bestände, sowie nach der Art und Weise der Servitutausübung eine unendlich verschiedene sein wird. Daß die Menge des Leseholzes auch wesentlich von der Sorgfalt abhängt, die der Waldbesitzer, oder auch andere Berechtigte bezüglich der Benutzung des Schlagabraumes und der Aufarbeitung der Ergebnisse an Wind-, Schnee- und Duftbruchholz üben, ist selbstverständlich.

Nach Pfeil (a. a. O.) beträgt bei der Kiefer in geschlossenem Bestande nach den angestellten Untersuchungen der durchschnittlich jährliche Ertrag an abgestorbenen Aesten für den preußischen Morgen

in der I. Bonitätsklasse	1,67	Cubikfuß
II. „	1,23	„
III. „	1,13	„
IV. „	0,93	„
V. „	0,70	„

Er glaubt, daß dann, wenn das schwache Durchforstungsholz zum Leseholz gerechnet wird, pro Morgen 7—8 Cubikfuß, und, wenn der Abraum bis zu 3″ Stärke den Berechtigten verbleibt, wohl 10—12 Cubikfuß pro Morgen als mittlerer jährlicher Leseholzertrag angenommen werden können.

Weitere Gutachten Sachverständiger über den Ertrag von Leseholzberechtigungen findet man bei Ranke a. a. O. Ferner macht Ranke über die Holzertragsverhältnisse der norddeutschen Ebene im Allgemeinen, sowie über die Erträge verschiedener Holzrechte insbesondere Angaben, welche natürlich in einem gegebenen Falle eine specielle Untersuchung der Ertragsverhältnisse des belasteten Waldes nicht entbehrlich machen können. Gleiches gilt bezüglich der von Pfeil (a. a. O.) gemachten Ertragsangaben.

(f) Eine Entschließung des preuß. Revisionscollegiums vom 25. Mai 1855 bestimmt, daß die dürren Stämme, sowie das Raff- und Leseholz nach Verhältniß ihrer Brennkraft in Klobenholz reducirt werden sollen.

Ranke (a. a. O. S. 14) nimmt an, daß eine Klafter Kiefernscheitholz von 75c′ fester Holzmasse nach ihrer Brennbarkeit gleich sei

60 Cubikfuß des Stockholzes zu Kinn,
80 „ „ „ zur Feuerung,
112 „ der dürren Stämme,
120 „ des Abraumes bis zu 6" Durchmesser,
125 „ der dürren Aeste von jeder Stärke und
138 „ des Raff- und Leseholzes mit Abraum bis zu 3" Durchmesser.

Bei den übrigen Holzarten soll sich nach Ranke in der Regel die Brennkraft eines Cubikfußes Raff- und Leseholzes zu der eines Cubikfußes Klobenholzes verhalten

bei Eichen wie 10 zu 7
„ Buchen „ 11 „ 6
„ Erlen „ 9 „ 5
„ Birken „ 2 „ 1 (wegen der schnellen Verwesung).

Abgesehen davon, daß diese Verhältnißzahlen sich nach den Standorts- und Bestandsverhältnissen in der Wirklichkeit sehr verschieden gestalten, darf, wie Ranke mit Recht anführt, nicht aus den Augen gelassen werden, daß die Brennkraft nicht allein den Holzpreis bestimmt, und daß eine solche rücksichtslose Reduction der verschiedenen Holzsortimente in Scheitholz blos nach Maßgabe ihrer Brennbarkeit das Interesse der Betheiligten oft in empfindlicher Weise verletzen müßte.

(g) Der Stockholzertrag ist selbstverständlich nach Holzart, Umtriebszeit, Bestands- und Standortsbeschaffenheit, so wie nach der Art und Weise und der Schwierigkeit der Stockholzgewinnung sehr verschieden.

Pfeil (a. a. O.) rechnet bei der Eiche, Fichte, Kiefer, Ulme und Tanne auf 100 Klaftern Scheit- und Knüppelholz, à 80 c' feste Masse, 30 bis 35 Klaftern Stockholz à 40 c', bei der Buche und Esche nur $^2/_3$ und bei der Birke, Erle und Aspe blos $^1/_3$—$^1/_2$ dieses Stockholzertrages.

§. 91.

Die erste Aufgabe der Ertragsbestimmung eines Weiderechtes ist bei schlagweisem Waldbetriebe die Feststellung der jährlichen Weidefläche (a), welche, wenn die Waldfläche $= f$, die Umtriebszeit $= u$ und die Zahl der Jahre der Schonungszeit $= m$ gesetzt wird, $= \frac{f\,(u-m)}{u}$ ist und im Falle bestehender Mast- und Jagdschonung, oder öfterer Ueberschwemmung noch weiterer Reduction unterzogen werden muß (b). Wird, wie dies z. B. in den Fichtenwaldungen des Harzes der Fall ist, keine Schonung gehalten, so findet natürlich der betreffende Abzug nicht statt. Dagegen ist in älteren, vollkommen geschlossenen Fichten- und Tannenbeständen ein

Graswuchs und somit eine Weideausübung unmöglich, und es muß deshalb mit Rücksicht hierauf die jährliche Weide-Nutzungsfläche festgestellt werden. Unland, welches, wie z. B. Felsgerölle, keinen Weidewerth hat, bleibt selbstverständlich außer allem Ansatz.

In Plenterwaldungen ist die ganze Waldfläche der Weide offen, dagegen ist hier die Zahl des Viehes zu bestimmen, welches nach den bestehenden Standorts- und Bestandsverhältnissen ohne merkliche Gefährdung des Holzbestandes eingetrieben, d. h. ernährt werden kann.

Ist die Zahl des Viehes bestimmt, welches der Berechtigte durchschnittlich eintreibt, so ist die weitere Frage die, ob das eingetriebene Vieh die Weidezeit hindurch ganz, oder nur zum Theil seine volle Ernährung findet, und welcher Futterzuschuß in letzterem Falle dem Viehe vom herrschenden Gute aus durch Feld- und sonstige Weide, oder in anderer Weise gewährt wird.

Die Menge der Nahrung, welche eine Weidefläche dem einzelnen Stück der eingetriebenen Heerde gewährt, hängt natürlich von der Fruchtbarkeit des Bodens und der Zahl des Viehes ab, indem selbstverständlich dort, wo 100 Stück reichlich ernährt werden können, 200 Stück nur die halbe Ernährung finden werden.

Die Güte des Weidelandes wird nach K u h w e i d e n, d. i. nach der Größe des holzleeren Landes, welches zur Ernährung einer Kuh während der ganzen Weidezeit nöthig ist, bemessen, und es ist eine solche Kuhweide natürlich nach den Standortsverhältnissen, der Viehrace, der Gewöhnung der Thiere, der Futterbeschaffenheit u. s. w. sehr verschieden (c).

Die Bestimmung des Bedarfs an Weidefläche für andere Viehgattungen ergibt sich durch Reduction der Kuhweiden nach dem Grundsatze, daß die einer Viehgattung nöthige Futtermenge ihrem Gewichte proportional ist (d). Nur muß, worauf wir im §. 118 zurückkommen werden, bei Ablösung der Weideservituten mit Grund und Boden neben der Menge des Futterertrages auch dessen Qualität berücksichtigt werden.

Da ein belasteter Wald aus Theilen von verschiedener Standortsbeschaffenheit besteht, so muß eine Bonitirung der einzelnen Waldtheile erfolgen, d. h. man muß solche den nach Verschiedenheit

des Weideertrages zu bildenden Boden-Bonitätsclassen des Berechtigungscomplexes entsprechend zuweisen und hiernach die Flächensumme einer jeden Bonitätsclasse ermitteln, wodurch auch die Anhalte zur Bestimmung der Zahl der Kuhweiden einer jeden Classe und des ganzen Waldes gegeben sind.

Die Größe der Kuhweide in holzleerem Grund und Boden wird natürlich eine andere, wenn die fragliche Fläche mit Wald bedeckt wird, indem ein vorhandener Holzbestand auf Art, Menge und Nahrhaftigkeit des Bodenüberzuges einen ganz wesentlichen Einfluß übt. Während eine mäßige Beschattung, wie z. B. bei einer im weiten Verbande bepflanzten ständigen Waldweide, dem Boden, namentlich dem trockenen, armen (e), und dem Weideviehe gegen nachtheilige Einwirkung von Sonne und Wind Schutz gewährt, wird ein mehr geschlossener Holzbestand nicht nur auf die Menge, sondern auch auf die Güte des Weideertrages einen nachtheiligen Einfluß üben, da bekanntlich nur eine entsprechende Lichteinwirkung den Futtergewächsen eine höhere Nährkraft und einen größeren Wohlgeschmack verleiht. In welchem Verhältnisse aber die Futtererzeugung im Walde abnimmt, muß in einem gegebenen Falle nach den Standortsverhältnissen für den bestehenden, oder herzustellenden Waldstand (f) durch die Sachverständigen speciell erhoben werden, da sich für eine bestimmte Holz- und Betriebsart allgemeine Sätze nicht geben lassen (g).

Die Nahrhaftigkeit der Weidepflanzen ist vor dem Beginne der Samenreife größer, als nachher, und deshalb die s. g. Vor- oder Blumenweide verhältnißmäßig mehr werth. Auch quantitativ ist der Weideertrag nicht für alle Monate der Weidezeit gleich, sondern bei Grasweiden z. B. in den Monaten Mai, Juni und Juli größer, als im Herbste, was bei Berechtigungen, die sich nicht über die ganze Weidezeit ausdehnen, nicht außer Acht gelassen werden darf (man vergl. übrigens Note b).

Ist nun endlich bestimmt, in wie weit das eingetriebene Vieh auf der belasteten Waldfläche Nahrung findet, so läßt sich, wenn der tägliche Bedarf eines Stückes Vieh an einem käuflichen Futtermittel bekannt ist, auch leicht der Geldwerth der Servitut finden. Den naturgemäßesten Maßstab für die Feststellung des Futterbedarfs bildet das Heu, es ist aber selbstverständlich die Menge

des Heues, die durchschnittlich täglich eine Kuh braucht, sehr verschieden nach der Beschaffenheit desselben und nach der in der Gegend üblichen, auf der Gesammtheit der wirthschaftlichen Verhältnisse beruhenden Ernährungsweise der Thiere (h).

Von dem Werthe einer vollen Kuhweide muß ein entsprechender Abzug gemacht werden, wenn das Vieh bis zum Walde erst einen ermüdenden Gang zu machen hat (i).

Sollte, was jedoch in der Regel nicht der Fall ist (§. 9), mit dem Weiderechte auch das Recht zum Schweineeintriebe verbunden sein, so würde der Ertrag des Schweineweiderechtes nach den im §. 92 erörterten Grundsätzen festzustellen sein, und bei Bestimmung der zu einer Kuhweide gehörigen Fläche wäre die Beschädigung der Grasnarbe durch das Brechen der Schweine entsprechend in Rechnung zu ziehen (k).

Auch die Minderung der jährlichen Weidefläche und des Heide-, oder Graswuchses derselben durch eine gleichzeitig ausgeübte Berechtigung zum Heide- und Plaggenhauen darf bei der Weideertragsermittlung nicht außer Acht gelassen werden (l).

Es bestände nun z. B. auf einem Waldcomplexe von 4200 Tagw. ein jährlich durch 160 Tage mit durchschnittlich 500 Stück Rindvieh, nemlich 50 Ochsen, 300 Kühen und 150 Stück Jungvieh, ausgeübtes Weiderecht, es wäre, mit Rücksicht auf die Schonung des Waldes und der Rechte des Mastberechtigten, die jährliche Weidefläche zu 3000 Tagw. anzunehmen, und 10 Tagw. des bestockten Waldbodens wären als eine Kuhweide zu rechnen: so würde der Wald 300 Kuhweiden liefern, und es wäre, wenn man eine Kuhweide zu 12 ℔ Heu täglich rechnen könnte, der Jahresertrag des Weiderechtes = 300 × 160 × 12 = 576.000 ℔ oder 5760 Centr. Heu. Der Berechtigte beansprucht aber statt 300 Kuhweiden deren (61 + 300 + 75 nach den in Note d angeführten Pfeil'schen Verhältnißzahlen) 436, und es muß derselben sohin entweder noch 2011 Centr. Heu für die Weidezeit zugeben, oder auf eine vollständige Ernährung seines Viehes verzichten, in keinem Falle aber kann er den Jahresertrag seines Rechtes höher, als zu 5760 Centner Heu veranschlagen.

Zu einem gleichen Resultate käme man natürlich in dem gegebenen Falle, wenn man den Futterbedarf des eingetriebenen

Viehes für die Weidzeit zu 436 Kuhweiden à 19,2 Centr. Heu = 8371 Centr. berechnen und dem Berechtigten, was jedoch nicht leicht ist, nachweisen würde, daß er dem Weideviehe täglich durchschnittlich noch 16,3 Centner Heu (auch als Feldweide u. s. w.) gegeben habe, und daß demnach der Wald nur 8371 — 2611 = = 5760 Centr. Heu zur Ernährung des Viehes liefere.

Den Jahresertrag einer **Berechtigung zur Nothweide** findet man nach dem Erörterten leicht, wenn fest steht, wie oft, wie lange, zu welcher Jahreszeit und mit welcher Viehzahl dieses Recht in den belasteten Waldungen durchschnittlich ausgeübt wurde.

(a) Obgleich sich bezüglich der Größe der Schonungsfläche keine allgemeinen Vorschriften geben lassen (man vergl. § 37), so hat man doch in einzelnen Ländern derartige gesetzliche Bestimmungen getroffen.

So soll z. B. nach § 28 des hannov. Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten die Zuschlagquote oder der Theil vom Forstgrunde, welchen der Forsteigenthümer behufs des Forstbetriebes in Zuschlag (Schonung) halten darf, betragen

1) beim Nadelholze ein Siebentel,
   " Laubholzhochwalde " Fünftel,
   " Schlagholz " Viertel;
2) von unbestandenem Forstgrunde ein Zwölftel, sofern nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse, Verträge, oder Verjährung anders bestimmt ist.

Der Art. 9 des oldenburg. Weiderechtsablösungsgesetzes vom 15. Mai 1858 bestimmt in fraglicher Beziehung Folgendes:

1) Bei solchen Forstgründen, welche zur Zeit der Schätzung theils mit Holz bestanden, theils Blößen sind, ist nur der zur Zeit vorhandene Zustand des Grundstückes zu Grunde zu legen, also weder auf die durch Abnutzung zu erwartende Verringerung des Holzbestandes, noch hinsichtlich der Blößen, auf die dem Forsteigenthümer zustehende Berechtigung zu Pflanzungen und Culturen Rücksicht zu nehmen.
2) Bei zur Zeit der Schätzung ganz unbestandenen Forstgründen wird angenommen, daß der 6. Theil des Forstgrundes in Zuschlag gelegt und während 20 Jahre der Weideberechtigung entzogen wird, daß nach Ablauf dieser 20 Jahre wiederum der 6. Theil des Forstgrundes in Zuschlag gelegt und der Weideberechtigung entzogen, und damit in 20jährigen Perioden fortgefahren wird, bis der ganze Forstgrund bestandet ist.
3) Bei der zur Zeit der Schätzung völlig bestandenen Forstgründen haben die Sachverständigen zu erwägen, ob und in welchem Umfange die Benutzung der Weide in Folge des forstwirthschaftlichen Betriebes erweitert werden wird, unter Berücksichtigung der Zeit, nach und in welcher die regelmäßige nach und nach vorzunehmende Abnutzung des Holzbestandes stattfinden wird.

Nach § 94 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 soll, sofern nicht durch Verträge, Statute, frühere Judicate, oder das Herkommen anders bestimmt ist, die Schonungsfläche angenommen werden

beim Nieder- und Mittelwaldbetriebe zu $^1/_3$,
beim Nadel- und Laubholzhochwaldbetriebe zu $^1/_4$,
beim Betriebe durch Heisterpflanzung und auf reinen Blößen zu $^1/_6$ des Waldareales.

Der § 10 des österreich. Forstgesetzes vom 3. December 1852 bestimmt, daß die Schonungsflächen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen sollen.

Der § 134 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung spricht blos von Abrechnung einer entsprechenden Schonungsfläche. Auch in Bayern, Anhalt-Dessau u. s. w. überläßt man die Feststellung der Schonungsfläche den Sachverständigen.

(b) Behufs der Berechnung des wegen der Mastschonung von der jährlichen Weidefläche zu machenden Abzuges muß festgestellt werden, wie oft nach den bisherigen Erfahrungen diese Mastschonung eintritt, wie lange dieselbe dauert, und welchen Theil des Weidewerthes für die ganze Weidezeit der Werth der Weide während der Mastschonung bildet.

Es sei z. B. für einen Waldcomplex von 6000 Tagwerk im 100jährigen Umtriebe eine Schonungszeit von 25 Jahren bestimmt, so wird die jährliche Weidefläche 4500 Tagw. betragen. Wäre nun in den letzten 30 Jahren 10mal Mastschonung eingetreten, so könnte man annehmen, daß auch für die Folge immer ein Drittheil der jährlichen Weidefläche, d. i. $\frac{4500}{3} = 1500$ Tagwerk, in Mastschonung befindlich sein wird. Setzt man nun mit Pfeil (a. a. O.) den Weidewerth für das ganze Jahr = 700, so treffen hievon auf die Zeit

vom 1. bis 13. Mai incl.	25	Theile
„ 14. „ 31. „ „	100	„
auf den Monat Juni	250	„
„ „ „ Juli	125	„
„ „ „ August	75	„
„ „ „ September	67	„
„ „ „ October	33	„
„ „ „ November und December und bis zum 1. Mai	25	„
Summa	700	Theile,

und es wird, wenn man, wie z. B. das preuß. Landrecht bezüglich der Ausübung der Weideservituten vorschreibt, die Mastschonung für die Zeit vom 24. August bis Ende December annimmt, $\frac{125}{700} = 0{,}178$ des Weidewerthes der vom Vieheintriebe während dieser Zeit verschonten Fläche von 1500 Tagwerk verloren gehen, und deshalb für solche nur eine volle Weide von $1500 - 1500 \times 0{,}178 = 1233$ Tagwerk anzunehmen sein. Die voll in Rechnung zu bringende Weidefläche des ganzen Complexes beträgt demnach $3000 + 1233 = 4233$ Tagwerk.

In ganz ähnlicher Weise wird auch der Abzug berechnet, den man machen muß, wenn das Vieh während der Setz- oder Brunftzeit des Wildes den Wald nicht betreten darf, oder wenn wegen periodischer Ueberschwemmung der Weidefläche, oder wegen Benutzung von Feld-, Wiesen- oder Angerweiden, oder auch von Weiden in anderen Waldungen der Berechtigte sein Recht nicht die ganze Weidezeit hindurch ausübt.

Den Werth der Heideweide in den einzelnen Monaten setzt Peters (a. a. O. S. 16) in folgender Weise fest

für den Monat	Mai	= 0,062	Theile
" " "	Juni	= 0,079	"
" " "	Juli	= 0,131	"
" " "	August	= 0,150	"
" " "	September	= 0,154	"
" " "	October	= 0,131	"
" " "	November	= 0,108	"
" " "	December	= 0,077	"
" " "	Januar	= 0,015	"
" " "	Februar	= 0,023	"
" " "	März	= 0,031	"
" " "	April	= 0,039	"
	Summa	1,000	Theile.

Die Dauer der Weidezeit und der Werth der Weide in den einzelnen Monaten weicht natürlich nach Boden, Klima und Viehgattung sehr ab und muß in jedem Falle immer speciell erhoben werden.

(c) Pfeil (a. a. O.) stellt für die Bonitirung des unbeschatteten Waldbodens der norddeutschen Ebene folgende Klassen auf, nemlich

I. Classe mit	1½—2	preuß. Morgen auf eine Kuhweide,
II. " "	2,4	" " " " "
III. " "	3,4	" " " " "
IV. " "	5	" " " " "
V. " "	6	" " " " "
VI. " "	7,4	" " " " "
VII. " "	10,66	" " " " "
VIII. " "	16	" " " " "
IX. " "	32	" " " " "
X. " "	64	" " " " "

Die Classen VI—X haben einen zu geringen Graswuchs, um als Wiese benutzt werden zu können, und Pfeil verlangt mit Recht, daß die Ablösung nur mit Boden der Classen I—V stattfinden soll, da die übrigen fünf Bodenclassen sich jedenfalls als Wald besser rentiren werden, indem die Holzerzeugung auf dem trockeneren und schlechteren Boden nicht in dem Maße abnimmt, wie der Graswuchs.

Ranke (a. a. O.) nimmt für den Kiefernboden (Sandboden) der norddeutschen Ebene 5 Classen an, die bei raumer Weide jährlich folgende Erträge an Weideheu liefern, nemlich

I.	Classe $2^1/_2$	Centner.
II.	„ 2	„
III.	„ $1^1/_2$	„
IV.	„ 1	„
V.	„ $^1/_2$	„

Peters (a. a. O.) rechnet vom mittleren Heideboden 16—28 hannover. Morgen auf eine Sommerkuhweide, gleich 12 Heideschnuckenweiden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß eine Heideweide für die volle Ernährung des Rindviehes nicht ausreicht, und Kuhweide deshalb mit Heideweide, wenn dieselbe auch den entsprechenden Geldwerth besitzt, nicht abgefunden werden kann.

(d) Man nimmt deshalb an, daß, nachdem z. B. das Gewicht von 10 Schafen dem durchschnittlichen Gewichte einer Kuh, nemlich 450 Pfd. gleich kommt, auch der Futterbedarf von 10 Schafen dem einer Kuh gleich sein wird.

Pfeil (a. a. O.) rechnet, wenn zu einer Kuhweide z. B. 3 Morgen erforderlich sind,

zu einer Pferdeweide . .	$4^1/_2$	Morgen.
„ „ Zuchochsenweide .	$3^2/_3$	„
„ „ Füllenweide . .	$2^1/_4$	„
„ „ Fersenweide . .	$1^1/_2$	„
„ „ Schafweide . .	$^3/_{10}$	„
„ „ Schweineweide .	$^3/_{10}$	„
„ „ Gänseweide . .	$^1/_{10}$	„

Ranke (a. a. O.) nimmt an, daß im Weidebedarfe

ein Pferd	$= 1^1/_2$	Kühen,
„ Ochse	$= 1^1/_8$	„
„ Stück Jungvieh . . .	$= {}^1/_2$	Kuh
„ Schaf	$= {}^1/_{10}$	„ und
eine Gans, alt oder jung, .	$= {}^1/_{24}$	„ ist.

Nach §. 60 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834 ist

1 Pferd, welches zur Arbeit benutzt wird	= 1 Weidekuh.
2 Pferde, welche die Weide begehen, ohne zur Arbeit benutzt zu werden	= 3 Weidekühen.
8 Schweine	= 1 Weidekuh.
8 Schafe	= 1 „
12 Ziegen	= 1 „
24 Gänse	= 1 „

In Lippe-Detmold werden 1 Pferd, 2 Füllen, 10 Schafe, oder Ziegen, 8 Schweine, 18 Gänse, 2 Rinder einer Kuh gleich gerechnet.

Und so wird dieses Werthverhältniß, welches nach der Race und Gewöhnung der Thiere, sowie nach der Beschaffenheit und der Art und Weise der Verwendung des Futters ein sehr verschiedenes ist, überall anders angenommen.

(e) Pfeil (a. a. O.) hat deshalb auch in seinen Bonitirungstafeln (man vergl. Note g) die geringsten Klassen des Kiefernbodens unberücksichtigt gelassen, weil bei ihnen durch die Beschattung keine Verminderung des Graswuchses bewirkt wird.

(f) Man vergleiche in dieser Beziehung Note c des §. 89.

Pfeil (a. a. O.) bemerkt mit Recht, daß der Graswuchs nicht von dem Alter der Holzbestände, sondern von deren Schluß abhänge, doch darf man nicht außer Acht lassen, daß das Alter des Holzes auf die Dichtigkeit der Belaubung und den Kronenabstand vom Boden von Einfluß ist. In gleicher Weise bestimmt der Standort nicht nur den Bestandsschluß, sondern auch den Habitus der Stämme.

(g) Im Allgemeinen ist die Minderung des Weideertrages durch den Holzbestand verhältnißmäßig geringer auf kräftigem Boden, in frischer Lage, bei lichtbedürftigen Holzarten, wie z. B. bei Eichen, Birken, Kiefern und Lerchen, sowie beim Plenter- und beim Nieder- und Mittelwaldbetriebe.

In Preußen versteht man (Ranke a. a. O. S. 29) unter raumer Weide diejenige, welche nach erfolgter Rodung der Stämme und Ebnung der Löcher auf einer Forstgrundfläche vorhanden ist. Als ein mittelmäßiger (man vergl. Note c des §. 89) Holzbestand wird jener angenommen, welcher $^5/_8$ des Holzes eines vollkommenen Bestandes enthält, nemlich des dichtesten, welchen der Boden bei zweckmäßiger Bewirthschaftung gewähren kann. Die Menge der Weide bei mittelmäßigem Bestande wird dann um die Hälfte dessen höher gerechnet, was die Weide in vollkommenen Holzbeständen gewährt. Pfeil dagegen versteht hier unter mittelmäßigem Holzbestande jenen, bei welchem die Hälfte der Fläche überschirmt wird. Jedenfalls läßt sich in fraglichem Falle über den Begriff des „mittelmäßigen Holzbestandes" streiten.

Ranke rechnet für die von ihm angenommenen Kiefernboden-Classen (man vergl. Note c) bei mittelmäßigem Holzbestande einen jährlichen Weideheuertrag bei der

I.	Classe von	0,409	Centner
II.	„ „	0,327	„
III.	„ „	0,260	„
IV.	„ „	0,180	„
V.	„ „	0,090	„

Der hannov. Ober-Landesökonomiecommissär Mayer (Ueber Gemeinheitstheilung. Celle 1801) hat zuerst Tabellen entworfen, nach welchen für Erlen, Eichen und Kiefern für alle Fälle das Verhältniß der Weideabnahme im Holzbestande festgestellt werden soll. Auch Pfeil (a. a. O.) gibt Tafeln für die Nachweisung der Verminderung des Graswuchses durch die Holzbeschattung, bemerkt aber selbst hiezu, daß die Schätzung des Graswuchses nach dem Augenschein unbedingt der Anwendung dieser Tafeln vorzuziehen sei.

Pfeil (a. a. O.) verlangt, daß zur Feststellung der Schirmfläche die Stämme nach Durchmesserclassen mittelst Probeflächen aufgenommen werden sollen, um dann aus dem durch Untersuchungen festzustellenden Verhältnisse zwischen dem Stammdurchmesser und der Schirmfläche die Schirmflächen der einzelnen Durchmesserclassen der betreffenden Holzart und schließlich des ganzen Bestandes zu finden. Er gibt dann auch Tabellen über das Verhältniß zwischen Durchmesser und Schirmfläche der einzelnen Holzarten. Wir halten dieses Verfahren für etwas umständlich und doch nicht besser zum Ziele führend, als ein unmittelbares Schätzen der beschirmten Fläche.

Was die Nahrhaftigkeit des in der Beschattung erwachsenen Grases betrifft, so nimmt Ranke an, daß dieselbe bei Kiefern und Buchen um 10 %, bei Birken und Eichen um 5 % geringer sei, als auf raumer Fläche. Daß diese Zahlen keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen können, bedarf natürlich keines weiteren Beweises.

(h) In Preußen rechnet man nach Ranke (a. a. O. S. 32) auf 100 Pfd. lebenden Gewichtes der Kuh 3 Pfd. auf Heu reducirtes tägliches Futter, folglich auf 1 Kuh von 400 Pfd. Gewicht in lebendem Zustande täglich 12 Pfd. Heuwerth, was für die ganze Weidezeit 20 Centr. Heuwerth beträgt.

(i) Ranke (a. a. O.) rechnet, daß bei 300 Ruthen Entfernung des herrschenden Gutes vom Walde die Verluste und Kosten des Weideberechtigten 30 % betragen und für je 100 Ruthen Mehr-Entfernung bei Milchkühen um 3 %, bei Ochsen, Jungvieh, Fohlen und Schafen um $1^1/_2$ % sich mehren.

(k) So ist auch Ranke (a. a. O.) der Ansicht, daß der Werth der Weide eines Schweines in bruchigen Niederungen, wo dessen Ernährung blos durch Wurzeln und Gewürme erfolge, nicht nach dem Grasertrage abgeschätzt werden könne. Man nahm deshalb auch in Preußen an, daß das Schwein (im Durchschnitte großer und kleiner) neben wirthschaftlichem Küchenabgange und Unkraut aus dem Garten den Sommer hindurch täglich $^1/_4$ Metze, mithin in der ganzen Weidezeit 3 Scheffel Kartoffeln, gleich 12 Metzen Roggen, erhalte.

(l) Dies verlangt z. B. auch §. 136 der preuß. und §. 120 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung, das hannov. Weiderechtsablösungsgesetz u. s. w.

Der §. 27 des Weiderechtsablösungsgesetzes vom 17. Januar 1850 für das Fürstenthum Lippe-Detmold bestimmt, daß die in Hainung liegenden Flächen außer Anschlag bleiben sollen, und daß dafür jedenfalls $^1/_{10}$ des der Hut unterworfenen Forstreviers abzusetzen ist, wenn nemlich die Hainungen nicht soviel betragen sollten.

Man vergl. auch Note f des §. 93.

§. 92.

Für eine bestimmte Anzahl Schweine, die der Berechtigte nach dem Umfange seines Rechtes jährlich in den belasteten Wald ein-

treiben darf, wird, da der Eckerichanfall in den einzelnen Jahren ein sehr verschiedener ist, die Ernährung auch eine sehr ungleiche sein, und es handelt sich bei Ermittlung des Naturalertrages eines Mastrechtes hauptsächlich darum, aus den in einem längeren Zeitraume stattgehabten Jahreserträgen das arithmetische Mittel zu ziehen. Nehmen wir zu diesem Behufe beispielsweise an, daß in dem belasteten Walde eine Anzahl Schweine, = n, bei Vollmast, die erfahrungsgemäß nur alle 15 Jahre eintritt, per Stück eine Ernährung a (am besten in einer Anzahl Scheffeln Eckerich ausgedrückt), bei einer halben Mast, die man in dem gedachten Zeitraume 3mal erwarten darf, eine Ernährung von $\frac{a}{2}$, in den übrigen Jahren aber nur eine solche von 0,15 a findet (a), so ist der Durchschnittsertrag der fraglichen Nutzung

$$= \frac{na + 3n\frac{a}{2} + 11\ n\ .\ 0{,}15\ a}{15}$$

$$= \frac{na\ (1 + \frac{3}{2} + 11 \times 0{,}15)}{15}$$

$$= na\ .\ 0{,}28.$$

Die Größe von a hängt hier natürlich ab von den Stands- und Bestandsverhältnissen, von der Dauer des Schweineeintriebes, von der Größe der Hege der Verjüngungen, sowie von der Beeinträchtigung der Schweinemast durch den Eintrieb von anderem Weideviehe, oder durch Wild (b), und es ist solche in jedem einzelnen Falle von Sachverständigen auf Grund des gesammten Thatbestandes speciell zu ermitteln. Wird a als feststehend, d. i. als die zur vollen Mästung eines erwachsenen Schweines nöthige Zahl von Scheffeln Eicheln, oder Bucheln, incl. der Erdmast, angenommen, so wird natürlich durch die angeführten Momente auch die Zahl der in einem gegebenen Walde zu mästenden Schweine bestimmt (c).

Die Größe des Zuschusses an Futter in dem Falle, daß für die berechtigte Zahl von Schweinen die Mast nicht ausreicht, ist durch Sachverständige festzustellen.

In ähnlicher Weise bestimmt man auch den durchschnittlich jährlichen Naturalertrag eines **Rechtes zur Eichel- und Buchellese**, nur daß hier a den Gesammtertrag für den Berechtigten bei voller Mast bedeutet.

(a) Gayer (a. a. O.) gibt an, daß man in Deutschland noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in 6 — 8 Jahren ziemlich sicher auf 3 Mastjahre habe rechnen können, nemlich auf eine volle, eine halbe und eine Sprengmast. Die Eichen sollen an manchen Orten selbst jedes Jahr Mast getragen haben. Heute zu Tage könne man höchstens alle 12—15 Jahre auf eine volle und halbe Mast und 2—3 Sprengmasten rechnen.

Uebrigens hängt die Zahl der Mastjahre von der Standorts- und Bestandsbeschaffenheit ab, indem das Eintreten derselben durch einen fruchtbaren Boden, ein warmes, von Spätfrösten freies Klima und einen freieren Stand der Bäume begünstigt wird.

(b) Die jährliche Mastnutzungsfläche wird in diesem Falle in ähnlicher Weise bestimmt, wie bei dem Weiderechte die jährliche Weidefläche (§. 91).

(c) Nach Ranke (a. a. O. S. 33) wurde in Preußen meistens angenommen, daß ein Morgen bei 80—120jährigem Alter der Eichen und Buchen an voller, halber und Viertel-Mast durchschnittlich 1 Scheffel, mithin im Durchschnitte der ganzen Umtriebszeit $^1/_3$ Scheffel jährlich gewährt, der Bedarf eines zu feistenden Schweines in der Mastzeit aber 15 Scheffel beträgt. Es sind demnach zur Feistung eines Schweines 45 Morgen nöthig.

Pfeil (Forstbenutzung und Forsttechnologie. Leipzig, 1858. Baumgärtner) nimmt, daß ein Schwein täglich 2 Metzen Buchecker, oder $1^1/_2$ — $1^3/_4$ Metzen Eicheln bedarf, und daß bei der gewöhnlichen Mastzeit von 75 — 80 Tagen etwa 8 — 9 Berliner (beiläufig = 2 bayer.) Scheffel Eicheln und 10 (= $2^1/_2$ bayer.) Scheffel Bucheln auf das Schwein zu rechnen sind.

König (Die Forstbenutzung. Eisenach, 1861. 2. Auflage) rechnet auf 4 bis 8 Morgen einer mit alten Eichen bestandenen Waldung, oder auf 16 bis 24 Scheffel Eckerich ein Mastschwein, wenn solches während der Mastzeit unausgesetzt im Walde bleibt.

Pfeil (a. a. O.) rechnet auch für die norddeutsche Ebene bei voller Mast unter günstigen Verhältnissen auf 1 Klafter Astholz 1 Scheffel und 3 Metzen Eicheln, unter weniger günstigen $^3/_4$ Scheffel und unter ungünstigen $^1/_2$ Scheffel Eicheln, bei halber Mast aber die halbe Menge. König (a. a. O.) spricht sich mit Recht gegen eine allgemeine Schätzung nach der Astholzmenge eines Bestandes aus, da das Verhältniß zwischen Ast- und Stammholz nach Alter, sowie Schluß und Wuchs der Bestände ein sehr verschiedenes sei, und auch die Untermast einen sehr wechselnden Werth besitze.

§. 93.

Das **Rechstreurecht** lautet entweder nur auf den Hausbedarf des Berechtigten, oder es ist nach Raum-, oder Gewichts-

maßen, oder nach der jährlichen Nutzungsfläche direct, oder indirect bestimmt.

Der Streubedarf des herrschenden Gutes richtet sich nach dem Viehstand, nach der Dauer der Stallfütterung, sowie nach der herkömmlichen Art und Weise des Einstreuens (a), und es sind von demselben die auf dem Gute erzeugten Streumaterialien in Abzug zu bringen, um den jährlichen Bedarf an Waldstreu zu finden (b). Diese Feststellung des Streubezuges des Berechtigten aus dem dienenden Walde erfolgt zweckmäßig erst in Fudern, oder Centnern Stroh, deren Reduction in Raum-, oder Gewichtsmaße waldtrockener Streu dann mit Hilfe einer entsprechenden Verhältnißzahl für den Streuwerth der bezüglichen Streumaterialien geschieht (c).

Darf das Streurecht nur mit Rücksicht auf die Walderhaltung ausgeübt werden, so ist für Plenterwaldungen das Maximum der ohne besonderen Nachtheil zu gewinnenden Streu festzustellen. Bei schlagweisem Waldbetriebe dagegen ist auf Grund der zum Schutze des Waldes getroffenen Einschränkungen der Nutzung die jährliche Nutzungsfläche zu bestimmen. Es sei in diesem Falle die Waldfläche = f, die Umtriebszeit = u, die Zahl der Jahre der Verjüngungsvorhege = m, jene der Nachhege = n und die des Nutzungswechsels = q, so ist die jährliche Nutzungsfläche

$$= \frac{f - \frac{m + n}{u} f}{q}$$

$$= \frac{f\,(u - (m + n))}{uq}$$

Der Ertrag an Streu für die Flächeneinheit der jährlichen Nutzungsfläche, welcher nach Holzart, Alter und Beschaffenheit der Bestände, nach der Standortsgüte und der Art und Weise der Streugewinnung ein sehr verschiedener ist, wird, wenn die bisherigen Erfahrungen hiezu nicht ausreichen, am besten durch Versuche ermittelt, indem man auf Probeflächen eine Reihe von Jahren hindurch die Streu in der herkömmlichen, mit den forstpolizeilichen Vorschriften im Einklange stehenden Art und Weise gewinnen läßt und das Gesammtresultat auf den Jahresertrag der Flächeneinheit reducirt (d).

Der jährliche Naturalertrag eines unbestimmten Rechstreurechtes, es mag derselbe nach dem Hausbedarfe des Berechtigten, oder nach der jährlichen Nutzungsfläche ermittelt werden, wird deshalb immer in Raum-, oder Gewichtsmaßen waldtrockener Streu ausgedrückt.

Der Ertrag der Aststreugerechtsame wird ebenfalls nach Raum- (Fudern, oder Haufen von bestimmten Dimensionen), oder, wiewohl seltener, nach Gewichtsmaßen bestimmt, und findet bezüglich der Feststellung des Hausbedarfs des Berechtigten auch das oben Gesagte Anwendung. Fand die Aststreunutzung bisher in unregelmäßiger Weise an stehenden Bäumen statt, so wird man nur nach dem Hausbedarfe des Berechtigten das jährliche Nutzungsquantum ermitteln können, während dasselbe dort, wo die Streuabgabe auf den Jahresschlägen, mit allenfallsigem Zuschusse aus der möglichst unschädlichen Schneidelung stehender Stämme, erfolgte, direct auf Grund der bisherigen Schlagergebnisse und Schneidelungsversuche erhoben werden kann (man vergl. Note a des §. 41).

Von dem Turnus (e) für das Heide- und Plaggenhauen, sowie von den Standorts- und Bestandsverhältnissen des Waldes hängt die Größe der jährlichen Nutzungsfläche und die Art und Weise der Reproduction des weggenommenen Bodenüberzuges und somit der gegenwärtige Jahresertrag des Rechtes zum Heide- und Plaggenhauen ab, welcher jedoch, da bei Fortsetzung der Nutzung die Verarmung des Bodens stetig zunimmt, mit Rücksicht hierauf und im Interesse der Walderhaltung eine entsprechende Minderung erleiden muß. Es wird für die Ertragsbestimmung der Flächeneinheit das bisherige Nutzungsergebniß, wenn solches entsprechend vorgemerkt wurde, den Anhalt bieten, außerdem aber sind an verschiedenen Stellen des belasteten Waldes Probeflächen auszuwählen, und es ist der durchschnittliche Plaggenanfall auf solchen der Feststellung des Ertrages der jährlichen Nutzungsfläche zu Grunde zu legen (f).

Will man hier den Jahresertrag der Servitut statt nach der jährlichen Nutzungsfläche nach dem Hausbedarfe des Berechtigten ermitteln, so muß dieser Bedarf allerdings nach seiner bisherigen Größe auf Grund des Umfanges des herrschenden Gutes und der gegendüblichen Einstreuweise festgestellt werden (g), allein es wird aus den bereits angeführten Gründen die als Jahresbedarf sich

ergebende Zahl von Fudern Plaggenstreu gleichfalls eine nach Maßgabe der Gesammtwaldverhältnisse zu bemessende Ermäßigung erleiden müssen.

Werden die Plaggen (Bülten) zur Feuerung verwendet, so müssen die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten (Note **a** des §. 90) von dem Bedarfe des Berechtigten in Abzug gebracht werden (**h**).

(**a**) Ranke (a. a. O.) rechnet den Bedarf einer Kuh an Streu-Stroh während der Zeit der Stallfütterung

auf 165 Tage zu 4 Pfd. = 6,00 Ctr. marktgängigen Strohes,

während der Weidezeit

auf 200 Tage zu 2 Pfd. = 3,64 " " "

Summa 9,64 " " "

Pfeil (a. a. O.) rechnet für die Zeit der Stallfütterung täglich

für ein Stück	Rindvieh	3	Pfd. Stroh,
" " "	Schaf	0,3	" "
" " "	Schwein	1,2	" "

und für die Weidezeit, die für Schafe und Schweine länger sein kann, als für das Rindvieh, die Hälfte der angegebenen Streumengen.

Bleibt das Vieh Nachts auf der Weide, so fällt selbstverständlich für die Weidezeit der Streubedarf weg.

(b) Nach Ranke (a. a. O.) sollen folgende Streumittel des Berechtigten von dessen Streuforderung in Abzug kommen:

1) die Streumittel aus eigenen Waldungen,
2) das Laub von einzeln stehenden Bäumen,
3) das Stroh, so weit es nicht zur Fütterung verwendet wird,
4) das Stroh zu Dachschoben, Seilen und Bettstroh (etwa $^1/_{10}$ des ganzen Strohgewinnes, wovon aber nur $^1/_3$ in die Einstreu kommt),
5) die Abfälle von Heu, welche bei dem Abladen und Verfüttern in den Dung kommen (etwa 1 % oes Heugewinnes),
6) das Kartoffelkraut und
7) die Quecken.

(c) Ranke (a. a. O.) rechnet 1 Ctr. Stroh = 2 Ctr. lufttrockener = 4,4 Ctr. waldtrockener Nadelstreu = 6,6 waldtrockener Laubstreu, so daß der jährliche Streubedarf einer Kuh, welcher in Note **a** zu 9,64 Ctr. Stroh angegeben wurde, 42,4 Ctr. waldtrockener Nadel-, oder 63,6 Ctr. waldtrockener Laubstreu beträgt. Für 1 Schwein sind 10,6 Ctr. und für 1 Gans 1,77 Ctr. waldtrockener Nadelstreu jährlich erforderlich.

Bezüglich des Streu- und Dungwerthes der verschiedenen Streumaterialien vergl. man übrigens Note **a** des §. 53.

(d) Gayer (a. a. O.) rechnet für das bayer. Tagw. auf mittelkräftigem Boden eine jährliche Production lufttrockener Streu

bei 70—120 jährigen	Buchenhochwaldbeständen	von	27	Ctr.
„ 35—70	„ „	„	37	„
„ 70—100	„ Kiefernbeständen	„	12	„
„ 30—70	„ „	„	17	„

Die Kiefernstreu soll bis zu 65 %, die Fichtenstreu dagegen, bei welcher das Moos weitaus die Hauptsache bildet, bis zu 90 % Moos beigemischt enthalten. Die Regeneration der vollständig weggenommenen Moosdecke erfordert immerhin 4—6 Jahre.

Daß die jährlich producirte Streu nicht vollständig gewonnen werden kann, ist natürlich.

Ranke (a. a. O.) nimmt für die von ihm unterschiedenen 5 Bodenclassen des Kiefernbodens der norddeutschen Ebene pro Morgen den jährlichen Ertrag an Nadelstreu innerhalb der zweiten Hälfte der Umtriebszeit bei mittelmäßigem Holzbestande an

in der I.	Classe zu	11	Centner.
„ „ II.	„ „	9	„
„ „ III.	„ „	7½	„
„ „ IV.	„ „	6	„
„ „ V.	„ „	4½	„

und im Durchschnitte der ganzen Umtriebszeit natürlich zu der Hälfte der angegebenen Mengen. Der Ertrag an Laub ist in der Regel 10—15 % niedriger anzunehmen, vorausgesetzt gemischte Bestände, in denen die Eiche und Buche vorherrscht.

Es sollen diese Sätze schon in sehr umfangreichen Forstrechtsablösungssachen, ohne auf Widerstand zu stoßen, angewendet worden sein, doch wird von Ranke auch zugegeben, daß unendliche viele Fälle eintreten können, in welchen die Oertlichkeit eine Abweichung hievon verlangt.

Auch Pfeil (a. a. O.) macht Angaben über den jährlichen Streuertrag, den ganz geschlossene Eichen-, Buchen- und Kiefernbestände in der norddeutschen Ebene auf den Hauptbodenclassen und in verschiedenem Alter liefern.

Ebenso theilten G. L. Hartig, Hundeshagen u. s. w. Streuerträge mit, welche Angaben aber sämmtlich in concreten Fällen nicht die Untersuchung der Streuertragsverhältnisse der betreffenden Waldbestände entbehrlich machen können.

(e) Nach Pfeil (a. a. O.) kann man bei Heide alle 10 bis 14 Jahre, bei Grasüberzug alle 6 — 8 Jahre auf einen Plaggenhieb rechnen.

Nach Peters (a. a. O.) läßt sich in der Lüneburger Heide bei Streuheide (d. i. die ohne Plaggen gewonnene) in mittleren Verhältnissen spätestens alle 10 Jahre eine Wiederbewachsung erwarten, bei Gewinnung von Heideplaggen dauert es viel länger, und bei übertriebener Hütung und starker Abplaggung kommt es wohl auch vor, daß sich die Fläche nie wieder vollständig benarbt.

(f) Nach der von Pfeil (a. a. O.) mitgetheilten Tabelle, welche von Mayer (Anleitung zur Gemeinheitstheilung. Celle 1801) über den Ertrag des hannov. Morgens an Plaggenstreu aufgestellt wurde, erscheinen als Maximum des Ertrages bei unbestandenem, feuchtem und besserem Heideboden 60 zweispännige

Fuder, als Minimum auf schlechterem, trockenem Heideboden und bei relativ gutem Bestandsschlusse 2½ Fuder pro Morgen, zwischen welchen Extremen sich der Ertrag nach Maßgabe der Boden= und Bestandsbeschaffenheit bewegt.

Peters (a. a. O.) rechnet auf raumen Flächen für Streuheide, wenn solche in fremden Forsten gekauft wird, 7—10 Fuder à 4—600 C', bei Gewinnung von eigenen Räumen 10—12 Fuder à 2—300 C' als mittleren Ertrag für den hannov. Morgen. Beim Plaggenhauen dagegen kann man, je nach der Dicke der Plaggen, die zwischen 1—4 Zoll wechselt, sowie nach der Größe der Fuder und der Art der Benutzung der Heideflächen einen Ertrag pro Morgen von 40—80 Fudern à 20—50 C' annehmen.

Nur muß man hier stets im Auge behalten, daß die gegenwärtigen Erträge in Folge der schnellen Verschlechterung des Bodens für die Folge nicht erwartet werden können.

Ueber den Ertrag an den in den Mooren bald mehr, bald weniger dicht stehenden Bülten lassen sich keine allgemeinen Sätze geben.

Nach §. 120 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. Decbr. 1834 soll bei der Ablösung einer Berechtigung zum Heide= und Plaggenhiebe durch Schätzung bestimmt werden:

1) wie viel Kuhweiden das Grundstück in demjenigen Zustande enthält, worin es sich vermöge der Ausübung des Heide= und Plaggenhiebes zur Zeit der Einleitung der Separation befindet, und
2) wie viele Kuhweiden es enthalten würde, wenn es nicht zum Heide= und Plaggenhiebe benutzt wäre.

Die Differenz zwischen der ersten und zweiten, dividirt durch die zweite Zahl der Kuhweiden, bestimmt den aliquoten Theil vom Werthe des ganzen Grundstückes, welcher den Plaggen= und Heidehiebs=Interessenten gebührt und den Weiden=Interessenten zu kürzen ist.

(g) Peters (a. a. O.) führt an, daß in der Lüneburger Heide nach taxatorischer Angabe in einer Heidewirthschaft jährlich nöthig sind an Heidestreu

für	1 Stück Hornvieh	6	Fuder à 100 C'.
„	1 Pferd . . .	6	„ „ „
„	1 Schwein . .	1	„ „ „
„	100 Stück Schafe .	10	„ „ „
Außerdem für 100 Stück Schafe die Woche 2 Fuder Schafheide (man vergl. §. 12) à 45 Cubikfuß, während 30 Wochen		60	„

Ferner sind zum Mietenlegen für Pferd, Hornvieh und altes Schwein jährlich 4 Fuder Plaggen und auf den Hof zum Belegen der Miststätte jährlich 40 Fuder Plaggenheide erforderlich.

(h) Peters (a. a. O.) gibt an, daß in der Lüneburger Heide die Brennplaggen (Bülten) in der Größe eines Quadratfußes gehauen werden, daß 1000 bis 1300 Stück Bülten ein mittleres zweispänniges Fuder geben, und der Morgen sonach etwa 25 Fuder liefert. Eine Quadratruthe Bülte wird daselbst häufig mit 5 Sgr. bezahlt.

§ 94.

Wird in Folge eines Gräsereirechtes die gesammte Graserzeugung einem Walde entnommen, so kann man wohl in gleicher Weise, wie beim Weiderechte, den Jahresertrag der Nutzung nach Kuhweiden bestimmen, allein in der Regel wird man es doch vorziehen, von der Größe des Hausbedarfs des Berechtigten auf den Ertrag der Berechtigung zu schließen, da dieser Bedarf leichter zu beurtheilen sein wird, als die Größe der Graserzeugung des belasteten Waldes und der Umfang der Ausnutzung derselben durch den Berechtigten.

Um nun den wirklichen Grasbezug des Berechtigten aus dem Walde zu erhalten, bestimmt man entweder die Zahl der Lasten Gras, die innerhalb der für Ausübung der Servitut gezogenen Grenzen unter den gegebenen Verhältnissen durchschnittlich gewonnen werden (a), oder man setzt in der im §. 91 angegebenen Weise den Futterbedarf für den Viehstand des herrschenden Gutes fest und zieht von solchem die auf dem Gute erzeugten, die angekauften und die durch Feld- und sonstige Weiden dem Viehe zugehenden Futtermengen ab.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise vorkommen wird, sich Gräserei- und Weideberechtigte in die Grasnutzung theilen müssen, so wäre hierauf bei der Ertragsbestimmung beider Servituten natürlich entsprechend Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt bezüglich der Minderung des Graswuchses durch ein bestehendes Recht zum Plaggenhauen (man vergl. §. 91).

Die Ertragsbestimmung des Rechtes auf Gewinnung von Rohr, Schilf und Binsen ist leichter, als die des Gräsereirechtes, da die Größe der Nutzung, welche gewöhnlich mit einem Male im Herbste, oft beim ersten die Brücher zugänglich machenden Froste, erfolgt, sich ziemlich gut controliren, oder mit Hilfe des Ertrages einer Probefläche bestimmen läßt.

Wie beim Gräsereirechte, wird man auch bei der Berechtigung zur Futterlaubgewinnung den Naturalertrag am besten nach dem Zuschusse bemessen, den solcher dem Berechtigten zur Ernährung seines Viehes gewährt (b).

(a) Die Zahl der Bürden Gras, die eine Person täglich gewinnen kann, ist natürlich äußerst verschieden nach der Entfernung der Wohnung derselben vom Walde, dem Terrain, der Ueppigkeit und Beschaffenheit des Graswuchses, sowie nach der Art der Gewinnung des Grases (Rupfen, Sicheln, oder Mähen).

Ranke (a. a. O.) rechnet, daß eine Person täglich 3,81 Ctr. Gras schneiden kann und daß für das Hereinbringen einer Bürde von 100 Pfund, bei 300° Entfernung des Wohnortes vom Walde, hin und zurück ein Zeitaufwand von 0,7 Stunden nöthig wird.

Wäre z. B. unter bestimmten Verhältnissen anzunehmen, daß der Berechtigte aus einem Kiefernwalde innerhalb 100 Tagen 3 Bürden à 90 Pfund täglich gewinnt, so wäre der jährliche Naturalertrag dieses Gräsereirechtes 270 Ctr. Gras, oder, wenn man mit Ranke annimmt, daß im Schatten der Bäume erwachsenes Gras 80 % Feuchtigkeit enthält, 54 Ctr. Forstheu, welches vielleicht zu 49 Ctr. auf rauuer Fläche gewonnenen Heues (man vergl. Note g des §. 91) angenommen werden könnte.

Die Zahl der Tage, welche dem Berechtigten zur Ausübung seines Rechtes zustehen, wird oft nicht erreicht, da Regenwetter, dringende landwirthschaftliche Arbeiten, Feiertage u. s. w. vom Waldbesuche abhalten.

(b) G. L. Hartig (Lehrbuch für Jäger. Stuttgart, Cotta) rechnet für die Winterfütterung 25 Büschel Schaflaub äquivalent einem Centner Heu.

Man vergl. übrigens auch Note d des §. 102.

§. 95.

Den Naturalertrag einer Berechtigung zum Harzscharren kann man finden, indem man entweder aus der Zahl der in Nutzung stehenden Stämme und dem jährlichen Durchschnittsertrage eines Stammes (a) den Harzanfall direct bestimmt, oder indem man von der Menge des jährlich gewonnenen Peches einen Schluß auf das versottene Harz macht (b), wobei selbstverständlich das von anderwärts bezogene Harz entsprechend in Abzug kommen muß, wenn man die Größe des aus dem dienenden Walde gewonnenen Materiales kennen lernen will (man vergl. übrigens auch §. 110).

Wird nicht Stammkienholz in bestimmter Menge an den Besitzer eines Theerschwelereirechtes abgegeben, verwendet dieser vielmehr, was die Regel bildet, nur die von ihm selbst gerodeten Kiefernstöcke zum Theerschwelen, so wird man selten die zu einer directen Bestimmung der Masse des von dem Berechtigten bezogenen Kienholzes nöthigen Anhalte haben, dagegen ist es, wie beim Rechte zum Harzscharren, nicht schwer, solche aus der Größe des Theer-

ofens (c) und der Zahl der im Durchschnitte jährlich gemachten Brände indirect zu bestimmen (d). Die Menge des zur Feuerung nöthigen Schwelholzes wird, als Gegenstand eines Beholzigungsrechtes, besonders bestimmt (e).

Da bei der Harzscharr- und Theerschwelerei-Gerechtsame für den Berechtigten nicht allein der Werth des Rohmateriales, sondern auch der Arbeitsverdienst durch die Verarbeitung und den Verschleiß desselben in Betracht kommt, so muß, wenn dem Berechtigten nicht durch die Art und Weise der Ablösung Ersatz für die ihm nun entgehende Arbeitsrente geleistet wird, auch der Erfolg des bezüglichen Gewerbsbetriebes der Geldwerthberechnung der Servitut als Grundlage dienen, worauf wir im §. 106 zurückkommen werden.

Die Größe des Naturalertrages einer Berechtigung auf Leuchtkien wird, im Anhalte an das bisherige Bezugsquantum des Berechtigten und mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der zu beleuchtenden Räume, sowie auf die Dauer und Stärke der Beleuchtung derselben, gutachtlich in Raummaßen geputzten Kienes angesprochen, und sodann das zur Gewinnung desselben nöthige Kiefernstockholzquantum (man vergl. Note d) bestimmt (f).

(a) Wäre z. B. der Umtrieb 120 Jahre, und würden die Bestände 10 Jahre vor dem Abtriebe der Nutzung geöffnet, so würde $^1/_{12}$ der Fläche in Nutzung sein, und es ließe sich durch Probeflächenaufnahme die mittlere Zahl der geharzten Stämme für die Flächeneinheit und die Nutzungsfläche finden.

Der Harzertrag ist natürlich nach der Standorts- und Bestandsbeschaffenheit, sowie nach der Art und Weise der Nutzung sehr verschieden, und muß immer für den gegebenen Fall auf Grund der Gesammtverhältnisse des Waldes und der Servitut von Sachverständigen speciell erhoben werden, am besten vielleicht durch Ertragsuntersuchungen an einer entsprechenden Zahl von Bäumen, oder überhaupt auf Probeflächen.

Völker (Handbuch der Forsttechnologie. Leipzig, 1836. Baumgärtner.) nimmt an, daß ein mit 3—4 Lagen versehener, etwa 50 Zoll im Umfange messender Baum bei jedesmaligem Harzscharren, welches bekanntlich alle 2 Jahre erfolgt, im Durchschnitte $^3/_4$ bis 1, zuweilen $1^1/_2$ Pfund Harz (excl. des Flusses), schwächere Stämme oft nicht halb so viel liefern.

König (a. a. O.) glaubt, daß im Durchschnitte alle zwei Jahre von einer im Umfange

2	bis	3	Fuß starken Fichte	0,3	bis	0,6	Pfund
3	„	4	„ „ „	0,5	„	0,9	„
4	„	5	„ „ „	0,7	„	1,2	„
5	„	6	„ „ „	0,9	„	1,5	„

rohes Lachtenharz gescharrt werden kann. Das nebenher alle 4 Jahre abfallende Flußharz mag an Gewicht $2^1/_2$ bis 3mal so viel betragen, auf gleiche Zeit berechnet, etwa $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ mal so viel.

Hiernach könnte der preuß. Morgen Fichtenwald an jährlicher Harzausbeute ertragen in Beständen von

2 bis	3	Fuß	starken	Stämmen	30 bis	60	Pfund
3 „	4	„	„	„	25 „	45	„
4 „	5	„	„	„	21 „	35	„
5 „	6	„	„	„	18 „	30	„

Lachtenharz und $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ mal so viel Flußharz; im großen jährlichen Durchschnitt von dem Morgen harzbaren Bestandes

36 Pfund Lachtenharz,
45 „ Flußharz.

Pfeil (Forstbenutzung und Forsttechnologie. Leipzig, 1858.) rechnet für den preuß. Morgen haubaren Fichtenholzes jährlich im Durchschnitt einen Ertrag von 60 Pfund Harz.

Bei der im Thüringerwalde neuerlich eingeführten unschädlichen Harznutzung (man vergl. Note b des § 43) ergab sich, daß in 80 bis 100jährigen, hie und da mit Buchen untermischten, zum Theil noch etwas räumlichen und blösigen Fichtenbeständen pr. Morgen auf einen Rohertrag von etwa 30 Pfund alle 2 Jahre, oder jährlich auf ca. 15 Pfund Rohharz zu rechnen ist. An Flußharz wird daneben etwa $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ mal so viel, also pro preuß. Morgen durchschnittlich jährlich etwa 20 bis 24 Pfund gewonnen. Günstige Umstände steigerten die Harzausbeute wohl auch auf 20 bis 30 Pfund pro Jahr und Morgen.

Bei der Schwarzkiefer läßt sich der jährliche Terpentin- und Harzertrag eines Altholzstammes durchschnittlich zu 6 bis 10 Pfund annehmen (Wessely a. a. O.).

(b) Pfeil (Forstbenutzung u. s. w.) rechnet, daß zu einem Brande 1440—1500 Pfund Harz nöthig sind.

Völker (a. a. O.) nimmt an, daß in den am Thüringerwalde gebräuchlichen Oefen bei einem Brande von 12 Stunden Dauer nach der Größe des Ofens 8—10 Ctr. rohes Harz ausgeschmolzen werden können. Aus 10 Ctr. Harz werden im Durchschnitte 5 Ctr. Pech und etwas weniger an Pechgriefen, außerdem 4—8 Pfund Terpentinöl gewonnen. Um 10 Ctr. rohes Harz zu gewinnen, müssen im Durchschnitte wenigstens 12—1400 Fichtenstämme geharzt werden, und um 100 Brände à 10 Ctr. jährlich auszuführen, würde eine Fichtenwaldung von beiläufig 9000 preuß. Morgen im 100jährigen Umtriebe für den Bedarf an Harz erforderlich sein.

König (a. a. O.) macht über die Erfolge der Pechsiederei am Thüringerwalde dieselben Angaben, wie Völker.

Man vergl. auch Note e des §. 106.

Die Zahl der Brände, die der Berechtigte vornimmt, läßt sich leicht bestimmen, und zwar um so leichter, wenn der Berechtigte, was häufig der Fall ist, für jeden Brand einen Zins zahlen muß.

(c) Wir haben hier nur die eigentlichen Theeröfen im Auge, da die Theergewinnung in Gruben, Meilern und meilerartigen Oefen in Deutschland nicht gebräuchlich ist, im Uebrigen aber bezüglich der Art und Weise der Werthbestimmung fraglicher Servitut nichts Abweichendes bietet.

(d) Der Inhalt des Theerofens läßt sich cubisch berechnen und hieraus durch Abzug der gutachtlich zu bestimmenden leeren Räume die Masse des zur Füllung des Ofens erforderlichen geputzten Kienes ermitteln, von der sich dann ein Schluß auf die zu einem Brande nöthige, nach Maßgabe des Harzgehaltes sehr wechselnde Stockholzmasse machen läßt.

Pfeil (Forstbenutzung u. s. w.) nimmt an, daß die Theeröfen von 5 bis 20 Klaftern fassen, daß jedoch die großen Oefen selten mehr als 12—15 Klaftern enthalten, da die ganz großen nicht vortheilhaft sind. Er rechnet dann, daß in den größeren Oefen jährlich etwa 13—14 Brände, in den kleineren bis 20 und darüber gemacht werden könnten, daß aber in der Wirklichkeit die Zahl der Brände selten mehr als 8—10 in den großen und 12—15 in den kleineren Oefen betragen wird, da die Schwelung sich in der Regel nur auf den Sommer beschränken wird, indem solche im Winter, wo man oft nassen und gefrorenen Kien einsetzen muß, weniger vortheilhaft ist, und der Theerschweler auch in dieser Zeit mit der Rodung und Anfuhr des Holzes beschäftigt ist.

Ranke (a. a. O.) rechnet durchschnittlich 10 Brände im Jahre, jeden zu 10 Klaftern geputzten Kiens.

Was das Verhältniß des Kiens zur Stockholzmasse anbelangt, so bezeichnet Pfeil es als ein sehr günstiges, wenn der vierte Theil des Stockholzes als zum Theerschwelen brauchbar angenommen werden kann. Nach Ranke sollen die Abfälle bei dem Putzen 20—40% betragen.

Die Größe der Ausbeute an Theer und Nebenproducten werden wir im §. 106 näher besprechen.

(e) Pfeil (Forstbenutzung u. s. w.) rechnet für einen Ofen von 12 Klaftern 4 Klaftern Schwelholz und führt an, daß nach neueren in der Mark Brandenburg angestellten Untersuchungen auf 1000 Cubikfuß Raum eines Theerofens 9 Klaftern Kien, als Einsatz, und 3 Klaftern Schwelholz, halb Kloben, halb Knüppel, erforderlich seien.

Nach v. Uslar sind zu einem Ofen, der 5 Klaftern à 144 C' faßt, 4 Klaftern Brennholz, nach Wiesenhabern zu einem Ofen von 24 Klaftern à 108 C' nur 8 Klaftern Brennholz erforderlich, woraus sich ein wichtiger Vorzug der größeren Oefen ergibt (Völker a. a. O.).

(f) Pfeil (a. a. O.) nimmt die Beleuchtungszeit zu 1728 Stunden an und rechnet, daß ein Pfund gehörig klein gespaltenen Kienes zur Erleuchtung einer gewöhnlichen Bauernstube 48 Minuten, wenn er nicht harzreich ist, 1 Stunde 5 Minuten aber ausreicht, wenn er sehr fett ist. Der Cubikfuß magerer Stammkien wiegt 48 Pfund, der fette Stockkien 63 Pfund, vollkommene Trockenheit desselben vorausgesetzt. Es sind daher zur Unterhaltung eines Leuchtfeuers während eines Jahres erforderlich

vom mageren Kien 2160 Pfund = 45 Cubikfuß,
„ fetten „ 1595 „ = $25^1/_2$ „

Pfeil rechnet dann die in einer Kienklafter enthaltene feste Masse zu 40 bis 50 Cubikfuß, so daß man also zur Beleuchtung einer mäßig großen Stube des Jahres vom fetten Kien etwa $^1/_2$ Klafter, vom mageren eine Klafter brauchen würde.

Pfeil nimmt dann ferner an, daß zur Unterhaltung einer Lampe, welche die Stelle des Leuchtfeuers vertritt, jährlich etwa 17 Pfund Oel erforderlich sind, und es läßt sich, da die Kosten der Dochte und des Ankaufs und der Unterhaltung der Lampe leicht zu ermitteln sind, auch auf diesem Wege der Werth der Servitut bemessen.

§. 96.

Wird bei einem Rechte zur Lohrindengewinnung die Rinde auf den regelmäßigen Jahresschlägen abgegeben, so wird sich, auch wenn der Berechtigte sein Deputat nicht in bestimmten Raum-, oder Gewichtsmaßen überwiesen erhält, dasselbe auf Grund des zugehörigen Holzanfalles leicht in Centnern, Büscheln, oder Raumklaftern ansprechen lassen, indem man, wenn z. B. durchschnittlich die Rinde von 30 Klaftern Holz abgegeben wurde, und nach dem bisherigen (bei allenfallsiger Verschiedenheit der künftigen Schälbestände entsprechend zu modificirenden) Schlagergebnisse für die Klafter Holz ein Rindenertrag von $^1/_{10}$ Klafter zu rechnen wäre, den jährlichen Rindenertrag zu 3 Klaftern annehmen könnte (a).

Wo die Rinde von Seite des Waldeigenthümers nicht gewonnen wird, oder überhaupt in der Gegend keinen Handelsartikel bildet und in Folge dessen keinen Preis hat, da wird man am besten den Werth der Rindennutzung nach dem Holzertragsverluste bemessen, der durch solche dem Waldeigenthümer zugeht, und der nach Verschiedenheit der Holzart, sowie des Alters und Wuchses der Bestände bei Eichen $^1/_5$ bis $^1/_7$, bei Fichten $^1/_{10}$ bis $^1/_{12}$ der ungeschälten Holzmasse beträgt (b).

Der Naturalertrag des Rechtes zur Lindenbastgewinnung, welches übrigens kaum in Deutschland vorkommen dürfte, wäre in ähnlicher Weise, wie der einer Lohrindenservitut zu bestimmen.

(a) Gayer (a. a. O.), der für verschiedene Verhältnisse die Holz- und Rindenerträge der Eichenschälwaldungen angibt, kommt zu dem Schlußresultate, daß hier im größeren Durchschnitte das Rindenergebniß $^1/_6$ der Holzmasse beträgt,

und daß auf 1 Klafter Holzanfall 3 Ctr. Rinde kommen. Für Alteichenholz rechnet er auf 4—8 Klaftern Schälholz eine Klafter Rinde mit einem Gewichte von 8—12 Ctr.

Pfeil (Forstbenutzung u. s. w.) nimmt an, daß der preuß. Morgen mittelmäßiger und gut bestandener Schälwaldungen 20—30 Ctr. Rinde liefert, daß eine Klafter Eichenspiegelrinde à 108 Cubfß. zwischen 27 und 53 Cubfß., je nachdem sie dicht gesetzt ist, enthält, und daß das Gewicht eines Cubikfußes nach dem Trockenheitsgrade zwischen 24 und 48 Pfund schwankt. Für Alteichenholz rechnet er, daß eine Klafter ungeschältes Scheitholz $^1/_4$ Klafter, oder 450 Pfd. trockene Rinde und eine Klafter Knüppelholz $^2/_3$ bis $^1/_2$ Klafter, oder 600 Pfd. Rinde liefert. Bei der Rinde von Eichen von 120 Jahren sollen durch das Abputzen der abgestorbenen Rindenlagen 53 % der gesammten Rinde verloren gehen.

Bei der Fichte rechnet Pfeil auf 10 Klaftern Holz eine Klafter Rinde, und für die Birke nimmt er bei stärkeren Bäumen auf 9—10 Klaftern, bei Stangenholz aber auf 11—12 Klaftern Holz eine Klafter Rinde an.

Gayer rechnet, daß auf eine Klafter 20jähr. Birkenschälprügelholz 440—480 Pfd. lufttrockene Rinde kommen.

(b) Die angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf das Verhältniß der Masse der Rinde zu der des Holzes, indem sich natürlich das Verhältniß der Gewichtsmengen und der Zahl der Raummaßeinheiten, welche Rinde und Holz nach der Aufarbeitung zeigen, anders darstellt, was in dem abweichenden spec. Gewichte der Rinde und in dem Umstande seine Begründung hat, daß dieselbe sich in den Klaftern nicht so fest zusammenlegt, wie das Holz, und deshalb eine Rindenklafter beiläufig nur $^1/_2$ bis $^2/_3$ der Masse einer Holzklafter enthält.

Pfeil (Forstbenutzung u. s. w.) nimmt an, daß man durch das Schälen des Eichenstangenholzes 21 % an der Klafterzahl verliert, daß aber, wenn die Rinde in Klaftern aufgesetzt wird, wegen der größeren Zwischenräume in den Rindenklaftern die doppelte Zahl des durch das Schälen am Holze erlittenen Verlustes an Rindenklaftern erhalten wird, oder daß nur die Hälfte fester Masse zur Klafter gehört, wie von ungeschältem Holze.

Die Verwerthung der Rinde auf Grund des Holzertragsverlustes kommt in der Praxis häufig vor, und wir kennen z. B. Verwaltungsbezirke, in welchen für die von dem Käufer zugutgemachte Fichtenrinde $^1/_6$ des Erlöses aus dem aufgearbeiteten Schälholze (also $^1/_7$ des Gesammterlöses aus Holz und Rinde) bezahlt werden muß.

§. 97.

Bezüglich des Naturalertrages der Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Haselnüssen, Trüffeln, Wildhopfen u. s. w. entscheidet in der Regel nicht die Menge der im Walde erzeugten Producte, sondern die Größe der

Ausnützung derselben durch den Berechtigten, welche abhängig ist von dem Berechtigungsumfange, von den Absatzverhältnissen und der dem Berechtigten etwa gebotenen Möglichkeit, durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft sich einen Verdienst zu verschaffen, der den durch das Sammeln der bezüglichen Objecte erzielten übersteigt. Man wird deshalb hier immer die von den berechtigten Personen in der für die Sammlung der fraglichen Gegenstände geeigneten und bestimmten Zeit gesammelten Mengen der Werthberechnung der Servitut zu Grunde legen müssen, wobei natürlich auch die in den einzelnen Jahren wechselnde Größe der Production entsprechend zu berücksichtigen ist (a).

Bei dem Grubenrechte wird es dem Waldbesitzer nicht schwer fallen nachzuweisen, welche Zahl von Fudern, oder sonstigen Raummaßen Steine, Sand, Thon, Torf u. s. w. dem Berechtigten nach dem Umfange seiner Berechtigung jährlich gebührt, beziehungsweise von demselben bisher durchschnittlich bezogen wurde. Bei der Berechtigung zum Torfstiche insbesondere ist nöthigenfalls durch Herstellung eines den Wiedernachwuchs des Torfes ermöglichenden Wirthschaftsplanes, der sich auf eine Schlageintheilung zu gründen hat, der Nachweis zu liefern, in wie weit sich die Ansprüche des Berechtigten mit der Nachhaltigkeit des Betriebes vertragen, beziehungsweise ob eine Reduction der bisherigen Abgabe nöthig erscheint, oder nicht. Die eigenen Feuerungsmittel (Note a des §. 90) des Berechtigten sind von dem Torfbedarfe desselben in Abzug zu bringen (b). Gleiches gilt bezüglich der Dungmittel des herrschenden Gutes (Note b des §. 93), wenn der Torf als Streumaterial verwendet wird.

Bei dem Zeidelweiderechte und der Berechtigung zum Kohlenbrennen, Ablagern von Holz u. s. w. wird der Geldertrag nicht auf Grund des Naturalertrages bestimmt, und müssen wir deshalb bezüglich dieser Servituten auf §. 106 verweisen.

(a) Es wäre z. B. für eine bestimmte Frucht in 5 Jahren auf 2 volle, 2 Mittelernten und eine Fehlernte zu rechnen, und es könnte eine Person bei einer Mittelernte m, bei einer vollen aber n Maß Früchte täglich sammeln, so würde, wenn die Sammelzeit 21 Tage betrüge, der Naturalertrag der bezüglichen Servitut $= \frac{2m + 2n}{5} \times 21$ sein.

(b) Nach Art. 4 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung dürfen solche dem Berechtigten gehörigen Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckt sind, bei Bestimmung des Umfanges der Servitut nicht in Betracht kommen.

§. 98.

Nehmen **Gegenleistungen des Berechtigten** den Charakter einer zu Gunsten des Waldeigenthümers auf dem herrschenden Gute bestehenden Servitut an, so wird der Naturalertrag derselben nach den hiefür geltenden Grundsätzen, bei Nutzungsrechten an Waldungen des herrschenden Gutes insbesondere nach den in den §§. 88—97 erörterten Regeln festgestellt.

Besteht das Gegenreichniß in einer nach Verschiedenheit der Größe des Ertrages der Servitut für den Berechtigten wechselnden jährlichen Naturalabgabe, so hat man blos für den bei der Berechnung des Durchschnittsertrages angenommenen Zeitraum den durchschnittlich jährlichen Betrag der Abgabe zu bestimmen. Gleiches gilt bezüglich der dem Waldeigenthümer von dem Berechtigten zu leistenden Hand= und Spanndienste.

Gewöhnlich besteht aber das Gegenreichniß des Berechtigten in einer bestimmten, oder unbestimmten (a) Geldabgabe (Forstzins, Forstgebühren), bezüglich deren Feststellung, sofern sie durch die Forstproductenpreise beeinflußt wird, das in den §§. 100 bis 102 Erörterte entsprechend zu beachten ist. Zu den unbestimmten Geldgegenreichnissen gehört bei Holzrechten auch die Rückvergütung des Hauerlohnes, welche meist dem erst später aus Rücksicht für die Schonung des Waldes erlassenen Verbote der Holzfällung durch den Berechtigten ihre Entstehung verdankt. Die Härte dieser Maßregel ist aber in der Regel dadurch beseitigt, das es dem Berechtigten gestattet ist, in die Holzhauerrotten des Waldeigenthümers einzutreten und den fraglichen Hauerlohn wieder zu verdienen.

Ob und in wie weit bei Servitutbeschränkungen die Gegenreichnisse des Berechtigten eine Minderung zu erleiden haben, ist eine Frage, die in einem gegebenen Falle nach der Natur der Servitut und des Gegenreichnisses, sowie nach der Ursache und Größe der Reduction der Berechtigung auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden ist.

(a) Es erscheint in diesem Falle das Gegenreichniß als ein für die Maßeinheit (Klafter, Fuder u. s. w.) entweder unabänderlich festgesetzter, oder mit der Forsttaxe, von der er einen bestimmten aliquoten Theil bildet, wechselnder Preis.

II. Geldwerthberechnung einer Forstservitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten.

§. 99.

Bei der Geldwerthberechnung der Servituten und der Gegenreichnisse der Berechtigten kommen in Betracht:

1. der Geldrohertrag,
2. der Geldreinertrag und
3. der Capitalwerth derselben.

1. Feststellung des jährlichen Geldrohertrages einer Forstservitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten.

§. 100.

Ist der jährliche Naturalertrag einer Servitut, oder eines Gegenreichnisses nach der in den §§. 88—98 gegebenen Anleitung bestimmt, so bedarf es nur der Feststellung des Geldpreises der Maßeinheit des Materialertrages, um sodann durch einfache Multiplication den jährlichen Geldrohertrag der fraglichen Nutzungen zu finden.

Die Preise werden, mit Ausschluß etwaiger Ausnahmsjahre, nach dem Durchschnitte eines längeren Zeitraumes (etwa der letzten 6—12 Jahre) bestimmt (a) und nöthigenfalls modificirt mit Rücksicht auf wahrscheinliche demnächstige Preisänderungen, welche in Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, in Verwendung von Surrogaten der fraglichen Forstproducte, sowie in Aenderungen des wirthschaftlichen Betriebes der Bevölkerung u. s. w. ihren Grund haben können.

Wo die in Frage stehenden Forstproducte und deren Surrogate Preise haben, und durch die Servitutablösung eine Aenderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage nicht zu erwarten

steht, da hat die Feststellung der der Ertragsberechnung zu Grunde zu legenden Preise keine Schwierigkeiten, anders ist dies natürlich unter entgegengesetzten Verhältnissen, wobei jedoch selbstverständlich der Umfang der abzulösenden Servitut von wesentlichem Einflusse auf die künftige Preisgestaltung sein wird, da z. B. die Beseitigung einer nur auf wenige Morgen sich erstreckenden Lese=, Stock=, Duftbruch= und Windfallholzgerechtsame kaum die Holzpreise alteriren wird, während das plötzliche Aufhören der gedachten Nutzungen in größeren Waldcomplexen die Nachfrage nach den verkäuflichen Holzsortimenten natürlich sehr steigern müßte. Es kommen übrigens bezüglich der Preissteigerungen in Folge der Servitutablösung auch die Vermögensverhältnisse der früheren Berechtigten in Betracht, indem die unbemittelteren derselben mit der Erhöhung der Preise vom Kaufe abstehen und entweder Mangel leiden, oder selbst im Wege des Frevels sich das Unentbehrliche zu verschaffen suchen werden.

Die Preise werden in der Praxis bald mit, bald ohne Gewinnungs= und Transportkosten festgestellt, doch ist die Bestimmung von Waldpreisen, und bei Nebennutzungen die Weglassung der Gewinnungskosten im Allgemeinen Regel.

Die Schwierigkeiten, sowie die Art und Weise der Preisbestimmung sind übrigens, wie wir in den folgenden §§. sehen werden, nicht bei allen Nutzungsrechten gleich.

(a) Nach dem österreich. Ablösungsgesetze sollen, wenn sich die Parteien nicht über die der Werthberechnung der Servitut zu Grunde zu legenden Preise einigen, die Local=Durchschnittspreise der Jahre 1836 bis einschließlich 1845 angenommen werden. Fehlen die Localpreise, oder bestehen begründete Bedenken dagegen, so sollen die Preise in der Regel durch Sachverständige bestimmt werden.

Die preuß. Gemeinheitstheilungsordnung und das zugehörige Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 enthalten keine specielle Bestimmung für die Ermittlung des Geldwerthes der abzulösenden Rechte. Nach §. 88 der Gemeinheitstheilungsordnung geschieht die Abschätzung nach dem Ertrage, den die Sache jedem Besitzer gewähren kann, also auch die Preisbestimmung nach einem sachverständig zu arbitrirenden Durchschnitte (man vergl. Greiff a. a. O. S. 267).

Nach Art. 27 des bayer. Forstgesetzes ist bei Zwangsablösungen, wenn sich die Geldwerthberechnung der Servituten nicht gleich auf die Rechnungsnachweisung der letzten 10 Jahre gründen kann, die Art und Weise der Preisbestimmung den Sachverständigen überlassen.

§. 101.

Wenn bei Brenn-, Bau- und Nutzholzrechten die den Berechtigten zustehenden Sortimente in dem belasteten, oder einem angrenzenden Walde von gleichen Absatzverhältnissen bisher auch zum Verkaufe kamen, so werden, da durch die Servitutablösung kaum eine wesentliche Aenderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage eintreten dürfte, auch die bisherigen Durchschnittspreise der Geldwerthberechnung in der Regel zu Grunde gelegt werden können (a), anders ist dies, wenn die fraglichen Holzsortimente bisher nicht Verkehrsgegenstände waren, indem dann nichts erübrigt, als deren künftige Preise mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Gestaltung des Holzmarktes gutachtlich festzustellen.

Das Gesagte findet auch Anwendung auf die Preisbestimmung des Holzertrages des Rechtes auf eine bestimmte Holzart, oder auf das Ober-, oder das Unterholz des Mittelwaldes, sowie der Berechtigung, das auf fremden Grundstücken wachsende Holz benutzen zu dürfen.

Bringt der Waldbesitzer nach der Ablösung eines Rechtes auf Wind-, Schnee- und Duftbruchholz das von dem Berechtigten bisher benutzte Holz zum Verkaufe, so wird eine besondere Erhöhung der Preise der Holzsortimente, in welchen der Jahresertrag der Servitut bestimmt wurde, für die Folge kaum anzunehmen sein.

Das Mehr des Holzertrages nach Ablösung eines Lager-, oder Leseholzrechtes wird von dem Waldbesitzer selten benutzt werden können, und es muß deshalb die Einstellung der fraglichen Nutzung in einem größeren Waldcomplexe eine Steigerung der Preise jener geringeren Holzsortimente zur Folge haben, in welchen die Berechtigten nunmehr ihren Holzbedarf befriedigen müssen.

Die Benutzung des Stockholzes wird nach Beseitigung einer Stockholzgerechtsame in der Regel keine Schwierigkeiten bieten, da die bisherigen Berechtigten sich gewiß als Käufer desselben einstellen werden, nur wird man, wenn dieses Sortiment vor der Servitutablösung keinen Preis hatte, diesen trotz des bedeutenden Arbeitsaufwandes, den die Stockholzgewinnung erfordert, meist nur dem der geringsten bisher käuflichen Brennholzsortimente der fraglichen

Holzart gleichsetzen dürfen, da die weitere Herrichtung des Stockholzes für den Verbrauch noch Mühe verursacht, und der Massengehalt der Raummaße bei ihm nur ein geringer ist (b).

Das eben Gesagte gilt auch bezüglich des Rechtes zum Besenreisschneiden, mit dem Unterschiede natürlich, daß das Besenreis wegen seines größeren Nutzwerthes einen höheren Preis, als das Stockholz hat.

(a) Auch der Geldwerthberechnung der periodischen Holzabgaben für Neubauten (§. 109) können nur die gegenwärtigen Holzpreise zu Grunde gelegt werden, da man bezüglich der Beurtheilung der künftigen Preisgestaltung im Augenblick keinen verlässigen Anhalt hat.

(b) Hätte das Stockholz gegenwärtig keinen Preis, und würde die Stockholznutzung nach der Servitutablösung eingestellt, so daß dem Berechtigten ein fernerer Stockholzbezug abgeschnitten wäre, so müßte für den Naturalertrag des Stockholzrechtes ein Aequivalent geringerer Brennholzsortimente bestimmt werden, wie dies bei der Lager- und Leseholzberechtigung (§. 90) von vornherein geschieht.

§. 102.

Da das Heu gewiß überall, wo eine Ablösung von Weiderechten verlangt wird, einen Preis hat (a), so wird die Feststellung des jährlichen Geldrohertrages einer Waldweide (man vergl. §. 91) keine Schwierigkeiten bieten, nur darf dann, wenn nach der Servitutablösung die Waldweide nicht von dem Waldbesitzer verpachtet wird, und die Berechtigten nicht mit Hilfe der erhaltenen Entschädigung die Futtererzeugung ihrer Wirthschaften zu steigern vermögen, die Einwirkung der bei größeren Weiderechtsablösungen gesteigerten Nachfrage nach Futterstoffen auf die Heupreise nicht außer Acht gelassen werden.

Gleiches gilt unter denselben Voraussetzungen bezüglich des Mastrechtes und des Rechtes zur Eichel- und Buchellese (§. 92), und müßte, wenn Eicheln und Bucheln keinen Preis haben, der Ertrag an solchen in ein Aequivalent anderer, käuflicher Früchte, z. B. Roggen, oder Kartoffeln, umgewandelt werden (b).

Ebenso müssen auch die in Folge der Ablösung von Streurechten (§. 93) sich ergebenden Preisänderungen der Streumaterialien in Betracht gezogen werden, und ist, wenn die von den Berechtigten bezogenen Streumaterialien in der Gegend einen Preis nicht haben, der Ertrag an solchen in ein Aequivalent Stroh

umzuwandeln, welches sicher überall, wo eine Streurechtsablösung in Frage kommt, einen käuflichen Gegenstand bilden wird (c). Bezüglich der Aenderungen des Streuangebotes durch die Servitutablösung kommt noch insbesondere zu bemerken, daß die auf den Schlägen unschädlich zu gewinnende Aststreu auch nach der Ablösung meist vom Waldbesitzer verkauft werden wird, während gewöhnlich die Abgabe von Rechstreu nur in beschränktem Maße, die Gewinnung von Plaggenstreu aber gar nicht mehr stattfinden wird. Bei der Feststellung der Strohpreise darf man nur das Streustroh im Auge haben, dessen Preise immerhin um 20 % unter denen des als Futter, oder für technische Zwecke verwendeten Strohes verbleiben werden.

Bezüglich der Preisbestimmung des Futterertrages eines Gräsereirechtes (§. 94) gilt das beim Weiderechte Gesagte, und werden die Besitzer größerer Waldungen häufig nicht geneigt sein, die fragliche Nutzung nach der Servitutablösung fortzusetzen, wodurch selbstverständlich das Futterangebot vermindert wird. Für Rohr werden die gegendüblichen Preise, für Schilf und Binsen die des Streustrohes berechnet.

Aehnlich, wie das Gräsereirecht, verhält sich auch die Berechtigung zur Futterlaubgewinnung (§. 94), bei welcher der Zuschuß, den solche der Wirthschaft des Berechtigten an Futter gewährt, ebenfalls in Heu ausgedrückt wird, und eine Fortsetzung der Nutzung nach erfolgter Ablösung auch nur selten in Absicht des Waldbesitzers liegen wird (d).

Der Geldwerth eines Rechtes zum Harzscharren wird, wie wir bereits im §. 95 angedeutet haben, wohl selten auf Grund des Ertrages an rohem Harze, sondern meist nur nach dem Erfolge der Versiedung des Harzes zu Pech bestimmt werden (man vergl. §. 106), und es fällt dann die Feststellung der Harzpreise hinweg, und an ihre Stelle tritt die Ermittelung der Preise des Peches. Bei dem Umstande, daß das Pech ein Handelsartikel ist, der auf den Weltmarkt gebracht wird, kann übrigens selbst das Aufgeben der Harznutzung in großen Waldcomplexen weder auf die Preise des Rohharzes, noch auf jene des Peches einen wesentlichen Einfluß üben. Nur eine so bedeutende Minderung des Angebotes, wie sie der letzte amerikanische Krieg mit sich brachte, konnte eine

bedeutendere Erhöhung der Pechpreise bewirken, welche aber mit der Ursache wieder aufhörte.

In gleicher Weise, wie das Recht zum Harzscharren, verhält sich auch das Theerschwelereirecht (§. 95), dessen Werth auch nicht nach dem Stockholzertrage, sondern nach dem Ertrage der Theerschwelerei bestimmt wird (man vergl. §. 106).

Bei der Berechtigung auf Leuchtkien wird, wie wir im §. 95 gesehen haben, die zur Gewinnung des Kiens nöthige Kiefernstockholzmasse bestimmt und dann der Preis dieses Holzsortimentes (man vergl. auch §. 101), im Anhalte an die mit der Servitutablösung etwa verbundene Aenderung des Angebotes, ermittelt. Daß man den Werth der fraglichen Nutzung auch nach der Größe des Oelverbrauches für Unterhaltung eines Leuchtfeuers bestimmen kann, haben wir in Note f des §. 95 gesehen.

Bei der Ablösung eines Rechtes zur Rindengewinnung wird, wenn Rinden bisher nicht verkauft wurden, der Preis derselben am besten nach dem Holzertragsverluste bemessen, der durch die Rindennutzung dem Waldeigenthümer zugeht (man vergl. §. 96).

Der Geldwerthberechnung der Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Haselnüssen, Trüffeln, Wildhopfen u. s. w. (§. 97) müssen die Preise der genannten Nutzungsobjecte am Verkaufsorte zu Grunde gelegt werden.

Die gegendüblichen Preise von Steinen, Sand, Thon, Torf u. s. w. werden wohl immer der Werthberechnung des Grubenrechtes (§. 97) zu Grunde gelegt werden können, da dort, wo eine ganze Gegend ihren Bedarf an den fraglichen Producten in Folge von Berechtigung bezieht, und ein Verkauf dieser Nutzungsgegenstände nicht vorkommt, auch von einer Servitutablösung keine Rede sein kann.

Da der Geldertrag des Zeidelweiderechtes und der Berechtigung zum Kohlenbrennen, Ablagern von Holz u. s. w., wie bereits im §. 97 bemerkt, der Natur der Sache nach nicht auf einen Naturalertrag gegründet werden kann, so kommt eine desfallsige Preisbestimmung auch nicht vor.

(a) Ranke (a. a. O. S. 31) will, da der Heupreis oft in Folge zufälliger Verhältnisse wechsele, das Heu nach seinem Nahrungsgehalte auf Roggen reducirt haben und rechnet 2½ Pfd. des besten, oder 6 Pfd. des schlechtesten Heues

= 1 Pfd Roggen. Den Scheffel Roggen nimmt er nach einem 14jährigen Durchschnitte zu 1 Thlr. 10 Sgr. an, und es kostet sonach 1 Pfd. Roggen 6 Pf., 1 Pfd. Weideheu aber, das sich auf einer raumen Heide im Kiefernboden zu Roggen wie $4^1/_2$: 1 verhält, 1,33 Pf. Hievon müssen, da die Nahrhaftgkeit des in der Beschattung gewachsenen Grases geringer ist (man vergl. Note g des §. 91), 10 % in Abzug kommen, so daß der Preis des Forst-Weideheues für 1 Pfd. = 1,20 Pf., für 1 Ctr. aber = 11 Sgr. ist.

(b) König (a. a. O.) rechnet z. B. drei Scheffel Eicheln einem Scheffel Roggen gleich.

(c) Ranke (a. a. O.) ist mit Recht der Ansicht, daß in Gegenden, wo die Besitzer servitutfreier Waldungen regelmäßige Verkäufe von Rech-, Ast- und Plaggenstreu vornehmen, die bezüglichen Verkaufsresultate der Berechnung der Abfindung zu Grunde gelegt werden können, wenn die Berechtigten Gelegenheit haben, sich auf diese Art und Weise die abgelösten Düngungsmittel zu ersetzen.

Es dürften jedoch die bestehenden Streupreise nur dann für die Zwecke der Servitutablösung brauchbar sein, wenn sie bei dem Streuverkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung erzielt wurden, da die bei der Streuabgabe an die ärmere Klasse der ländlichen Bevölkerung zur Anwendung gebrachten Forsttaxen in der Regel mehr, oder minder unter dem wahren Streuwerthe verbleiben.

Ranke gibt folgende Berechnung des Streupreises:

„Der Strohpreis in der Marktstadt hat im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 5 Thlr. für ein Schock betragen. Davon ab $^1/_5$ mit 1 Thaler, weil das Streustroh einen geringeren Kaufpreis hat, als das marktgängige Stroh. Bleiben 4 Thlr. (Auf den Abzug der Fuhrkosten bis zur Marktstadt, um daraus den Localpreis für das berechtigte Dorf zu gewinnen, kommt es hier nicht an, da weiterhin die Versäumnißkosten bei Anfuhr des Strohes mit den Versäumnißkosten bei Anfuhr der Servitutstreu balancirt werden sollen). Wenn 1 Schock Stroh zu 12 Ctr. 4 Thlr. kostet, so kostet 1 Ctr. Stroh 10 Sgr. Da 4,4 Ctr. waldtrockene Nadelstreu gleich 1 Ctr. Stroh sind, so ist 1 Ctr. waldtrockene Nadelstreu 2 Sgr. 3,264 Pf. werth. Da 6,6 Ctr. waldtrockene Laubstreu gleich 1 Ctr. Stroh sind, so ist 1 Ctr. waldtrockene Laubstreu 1 Sgr. 6,12 Pf. werth."

Nach §. 8 des hannov. Streuabfindungsgesetzes vom 7. Januar 1863 ist der Werth der Waldstreu entweder durch Zurückführung des Nutzungswerthes derselben auf Stroh und Feststellug des Werthes des letzteren mit Rücksicht auf die Normalpreise, unter Absatz der Gewinnungs- und Anfuhrkosten der Waldstreu, welche aber in keinem Falle höher als $^1/_3$ des Werthes dieser Streu angesetzt werden sollen, oder durch Zugrundelegug der bei etwaigen öffentlichen Verkäufen von Waldstreu in der betreffenden Gegend in den letzten 10 Jahren vor dem Abstellungsantrage durchschnittlich erzielten Verkaufspreise zu ermitteln.

(d) Die Preisbestimmung des Futterlaubes nach dem Verhältnisse seines Nährwerthes zu dem anderer, käuflicher Futtermittel hat, abgesehen davon, daß der Werth nur einer von den drei Factoren des Preises ist, deshalb Schwierigkeiten, weil selbst dann, wenn die auf Grund chemischer Analyse bestimmten

Verhältnißzahlen über den Gehalt an Aschenbestandtheilen und organischer Substanz, sowie an Proteïnstoffen insbesondere allgemein und unbedingt den Nährwerth der fraglichen Vegetabilien anzeigen würden, doch die Richtigkeit dieser Zahlen vor Allem von dem Publicum anerkannt sein müßte, wenn man sie für unsern Zweck als Maßstab für den Werth der Futtermittel brauchen wollte.

So folgen z. B. nach dem „Chemischen Ackersmann" vom Jahre 1866 die Laubholzarten nach der Menge der organischen Nährstoffe in folgender Reihe auf einander:

Eiche	82,0	Procent.	Eberesche	76,2	Procent.
Hasel	80,3	„	Akazie	76,1	„
Weißbuche	79,9	„	Sommerlinde	75,5	„
Ahorn	79,4	„	Salweide	75,0	„
Birke	78,4	„	Ulme	73,2	„
Esche	77,1	„	Rothbuche	72,0	„
Aspe	76,7	„	Weißerle	70,7	„
Winterlinde	76,2	„			

während sich in dem Wiesenheu nur 59,2 Procent organische Nährstoffe fanden. Proteïnstoffe enthielten

14 % und mehr:	Weißerle, Sommer- und Winterlinde, Ahorn, Hasel, Eiche,
13 bis 14 %:	Akazie, Salweide, Ulme, Esche und Eberesche,
11 %:	Birke, Rothbuche, Aspe, Schwarzerle und Weißbuche,

und es steht sohin Futterlaub, welches 14 % Proteïnstoffe enthält, bezüglich seines Gehaltes an stickstoffhaltigen Bestandtheilen dem guten Grummet und dem Klee- oder Luzerneheu gleich. Der Stickstoffgehalt des Futterlaubes ist natürlich um so größer, je früher es geerntet wird, und je günstiger die Standortsverhältnisse sind.

§. 103.

Erscheint das **Gegenreichniß des Berechtigten** als ein bestimmter aliquoter Theil des jeweiligen Preises der Nutzungen des Berechtigten, so muß, wie wir bereits im §. 98 angedeutet haben, der Durchschnittspreis derselben nach den in den §§. 100—102 entwickelten Grundsätzen festgestellt werden.

Gleiches gilt bezüglich der Ermittlung von Durchschnittspreisen für die von dem Berechtigten dem Waldeigenthümer zu verabreichenden Naturalien.

Auch die Feststellung der Gewinnungskosten, sofern solche von dem Berechtigten an den Waldeigenthümer zurückzuvergüten sind, findet in ähnlicher Weise statt, und wird am besten nach dem Durchschnitte für den Zeitraum, auf welchen die Preisermittlung

der bezüglichen Nutzungsobjecte ausgedehnt wurde, bestimmt, natürlich unter Berücksichtigung der muthmaßlichen künftigen Aenderungen der Löhne in Folge einer veränderten Concurrenz der Arbeiter.

2. Feststellung des jährlichen Geldreinertrages einer Forstservitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten.

§. 104.

Den Reinertrag einer Servitut erhält man, wenn man von dem jährlichen Geldrohertrage derselben die zu dessen Gewinnung nöthigen Ausgaben und den Reinertrag der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten in Abzug bringt. Hat der Berechtigte, wie dies z. B. in Baden, Würtemberg und Hessen-Darmstadt der Fall ist, für sein Recht Steuer zu zahlen, dann muß der Jahresbetrag derselben von dem Geldrohertrage der Servitut auch noch in Abrechnung kommen.

Der Reinertrag der Gegenreichnisse, welche mitunter auch unabhängig von der Servitutablösung beseitigt werden (a), ist ebenfalls nur die Differenz des jährlichen Geldrohertrages und der entsprechenden Jahresausgaben.

Der jährliche Geldrohertrag einer Servitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten wird nach den in den §§. 100—103 erörterten Grundsätzen ermittelt, die Jahresausgaben aber bestimmt man nach dem Durchschnitte des Zeitraumes, welcher der Feststellung des jährlichen Naturalertrages zu Grunde gelegt wurde (§. 88), indem man diesen durchschnittlichen Jahresbetrag natürlich entsprechend modificirt, wenn an demselben für die Folge durch Fallen, oder Steigen der Arbeitslöhne, oder aus irgend einem anderen Grunde eine Aenderung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ob und in wie weit die Gewinnungskosten einer Servitut, oder eines Gegenreichnisses von dem Geldrohertrage in Abzug gebracht werden dürfen, ist eine Frage, die nur mit Rücksicht auf die Natur der bezüglichen Nutzung, die Verkehrszustände der Gegend, die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten und die Modalitäten der Servitut beantwortet werden kann. Es muß

übrigens als recht und billig erkannt werden, daß dem Berechtigten der Arbeitsverdienst bei Gewinnung der bezüglichen Nutzungen nur in so weit aufgerechnet werden darf, als ihm solcher nach der Servitutablösung durch die gegebene Möglichkeit, seine Arbeitskraft anderweitig zu verwerthen, wie dies z. B. bei der Abfindung mit Grund und Boden der Fall ist, in sicherer Aussicht steht. Man darf nemlich hiebei nicht aus den Augen verlieren, daß der Berechtigte und seine Leute fast nie durch wirthschaftliche Arbeiten voll beschäftigt sind, und daß demnach auch die Gewinnung der fraglichen Forstproducte wohl meist ohne besondere Versäumniß wird vorgenommen werden können. Alle Baarauslagen des Berechtigten sind dagegen unbedingt von dem Rohertrage in Abzug zu bringen. Es enthalten übrigens die deutschen Ablösungsgesetze bezüglich der Art und Weise der Reinertragsermittlung in der Regel keine Bestimmungen, indem sie dieselbe meist ausschließlich dem Gutdünken der Sachverständigen überlassen (b).

Die Frage, ob und in wie weit dem Berechtigten die Ersparungen an Arbeitskosten, die er nach der Servitutablösung durch den Bezug der ihm nöthigen Forstproducte aus näher gelegenen Waldungen macht, aufgerechnet werden dürfen, ist ebenfalls nur mit Rücksicht auf die oben erörterten Verhältnisse zu beantworten.

Die Gewinnung der Forstnebennutzungen wird auch bei dem Verkaufe häufig den Empfängern derselben überlassen, und es darf, wenn man die so erzielten Preise, oder Pachtgelder für die Geldwerthberechnung der Servituten benutzt, ein Abzug für die Gewinnungskosten natürlich nicht stattfinden.

(a) So gesteht z. B. Art. 32 des bayer. Forstgesetzes, welches eine Zwangsablösung der Servituten nur in einzelnen Fällen gestattet, jedem der Betheiligten das Recht zu, für Natural-, Holz-, oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende, oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, auf Umwandlung in eine bestimmte jährliche Geldabgabe bei der Forstpolizeibehörde Antrag zu stellen.

Auch der §. 22 des österreich. Ablösungspatentes gestattet, sofern nicht Verträge entgegenstehen, dem Verpflichteten das Provocationsrecht auf Umwandlung der Natural- in Geldabgaben und ordnet an, daß Natural-Arbeitsleistungen jedenfalls in eine nach dem Durchschnitte der Jahre 1836 bis einschließlich 1845 zu bestimmende jährliche Geldabgabe umzuwandeln sind.

(b) So verlangt z. B. das österreich. Ablösungsgesetz blos, daß der Jahresertrag der Servitut durch Sachverständige nach dem über Abschlag des zur Servitutausübung erforderlichen Aufwandes sich ergebenden, dem Berechtigten verbleibenden reinen Betrage festgestellt werden soll. Von dem so gefundenen Jahresertrage hat dann der in gleicher Weise zu bestimmende Jahreswerth der Gegenleistungen in Abzug zu kommen.

In Preußen wurde, wie bereits in Note a des §. 100 bemerkt, die Art und Weise der Reinertragsberechnung ganz dem Arbitrium der Experten überlassen, doch scheint man, nach den von Ranke (man vergl. die §§. 105 u. 106) ausgeführten Werthberechnungen und verschiedenen Aeußerungen Pfeil's zu schließen, in der Praxis das Interesse der Berechtigten nicht immer in der von uns verlangten Weise gewahrt zu haben.

Das bayer. Forstgesetz enthält bezüglich der Art und Weise, in welcher die nur ganz ausnahmsweise zugelassene Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung vorgenommen werden soll, keine Bestimmung.

Der §. 127 des k. sächs. Ablösungsgesetzes spricht blos von dem Nutzen, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirthschaftlicher Benutzung des Befugnisses hat.

Der §. 8 des hannov. Weiderechtsablösungsgesetzes vom 8. November 1856 verlangt, daß die Entschädigung nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der bisher rechtmäßig genossenen, oder ihm zuständig gewesenen Berechtigung bewirkt werden soll. Ebenso spricht der §. 3 des Streurechtsablösungsgesetzes vom 7. Januar 1863 von der Entschädigung nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der Streurechte, ohne über die Art und Weise der Reinertragsberechnung Näheres festzustellen.

Nach Art. 16 des oldenburg. Weiderechtsablösungsgesetzes vom 15. Mai 1858 sind von dem jährlichen Werthe der Ernährung eines Stückes der in Betracht kommenden Viehgattung der Hirtenlohn und die sonstigen Kosten der Servitutausübung abzuziehen.

Nach §. 68 des schwarzburg-rudolstadt'schen Ablösungsgesetzes vom 7. Januar 1856 ist bei dem Rechte, Gras, Raff- und Leseholz zu holen, Stöcke zu roden, Waldstreu und Waldfrüchte aller Art zu sammeln, der nach ortsüblichen Taglöhnen zu bestimmende Werth der Arbeitszeit in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Servituten spricht dieses Gesetz nur vom Reinertrage im Allgemeinen.

Die braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung, sowie die Ablösungsgesetze von Anhalt-Dessau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold u. s. w. enthalten ebenfalls keine näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Reinertragsberechnung.

§. 105.

Hat der Waldbesitzer dem Besitzer eines Bau-, Nutz-, oder Brennholzrechtes das Holz in aufgearbeitetem Zustande zu verabfolgen, so darf der Hauerlohn von dem Geldrohertrage nur

dann in Abzug kommen, wenn ihn der Berechtigte dem Waldbesitzer vergüten muß. Besorgt dagegen der Berechtigte die Fällung und Herrichtung des Holzes selbst, dann wird man demselben in der Regel den Hauerlohn wenigstens theilweise in Aufrechnung bringen dürfen, da hier meist anzunehmen sein wird, daß der Berechtigte, zumal wenn er nicht selbst die Aufarbeitung des Holzes besorgt, sondern solche durch Dienstboten, oder Taglöhner vornehmen läßt, die durch die Servitutablösung frei gewordene Arbeitskraft mehr, oder minder anderweitig nutzbringend wird verwenden können. Man zieht dann am besten den Hauerlohn gleich vom Holzpreise (§. 101) ab.

Die Lager- und Leseholz-Gerechtsame und in der Regel auch das Recht auf Wind-, Schnee- und Duftbruchholz würden einen negativen Werth erhalten, wenn man den zur Gewinnung des Holzes nöthigen Arbeitsaufwand nach den ortsüblichen Taglöhnen in Aufrechnung bringen wollte. Gleiches wird in vielen Fällen bezüglich des Stockholzrechtes der Fall sein (a).

Bei der Werthberechnung einer Berechtigung zum Besenreisschneiden könnte aus den oben angeführten Gründen nur dann, wenn der Berechtigte das Besenreis aus den regelmäßigen Schlägen bezieht, von einer bedingungsweisen Anrechnung der Gewinnungskosten die Rede sein, allein in der Regel wird man den fast immer der ärmsten Classe der Bevölkerung angehörigen Berechtigten gegenüber auf ein solches Vorgehen um so lieber verzichten, als es hier eigentlich Recht und Billigkeit verlangt, den Berechtigten für den künftigen Entgang des Arbeitsverdienstes durch das Fertigen und den Verschleiß der Besen eine Entschädigung zu gewähren. Die Schätzung dieses Arbeitsverdienstes könnte sich natürlich nur auf den Umfang des Geschäftes und den Preis der Besen stützen.

Ob bei dem Rechte auf eine bestimmte Holzart, auf das Ober-, oder das Unterholz des Mittelwaldes, sowie auf das auf fremdem Grund und Boden wachsende Holz Gewinnungskosten von dem Rohertrage billigerweise in Abzug kommen dürfen, oder nicht, ist eine Frage, deren Beantwortung in einem gegebenen Falle nur mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des anfallenden Materiales, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten erfolgen kann, indem dann z. B., wenn das

Berechtigungsholz eine gute Qualität und einen hohen Preis hat (b), und der wohlhabende (c) Berechtigte nicht in Person die Holzaufarbeitung vornimmt, demselben die Gewinnungskosten ohne Bedenken angerechnet werden könnten, während entgegengesetzte Verhältnisse auch ein anderes Verfahren zur Folge haben müßten. Gleiches gilt bezüglich der Gewinnungs- und Nachpflanzungskosten des Pflanzrechtes.

Daß dort, wo man dem Berechtigten die Werbungskosten, incl. der Transportkosten, vollständig in Aufrechnung bringt, auch die Kosten der Anfuhr des nach der Servitutablösung erkauften Holzes in Ansatz gebracht werden, ist nur recht und billig (d).

(a) Pfeil (a. a. O.) rechnet für die Gewinnung einer Klafter Stockholz à 40 Cubfß. fester Masse

bei der Fichte	2	Mannstage.
„ „ Eiche, Kiefer und Tanne	$2^1/_2$	„
„ „ Buche und Ulme . . .	3	„
„ den übrigen Holzarten . .	$3^1/_2$	„

Daß diese Zahlen keine allgemeine Giltigkeit haben können, bedarf keines weiteren Beweises.

(b) Die Gewinnungskosten bilden eine um so geringere Quote des Holzpreises, je werthvoller das Holz ist, und es müssen, da die bessern Holzsortimente die zuerst preiswürdigen sind, die Holzpreise schon eine ziemliche Höhe haben, wenn sie die Werbungskosten der geringeren Sortimente, zumal wenn solche, wie z. B. das Stockholz, einen besondern Arbeitsaufwand erfordern, decken sollen.

(c) Es können hier natürlich nicht die Vermögensverhältnisse des dermaligen Berechtigten, sondern nur Umfang und Beschaffenheit des herrschenden Gutes in Betracht kommen.

(d) Dies geschieht auch in Preußen, wo für alle Servituten Gewinnungskosten in Aufrechnung kommen, und zwar, wie ein Resolut des k. Revisionscolegiums vom 25. Mai 1855 bestimmt, nach der Versäumniß, die in vollen Tag- und Fuhrlöhnen ausgedrückt werden soll. Die Frage, ob Versäumnisse stattfinden, ist in jedem einzelnen Falle von Sachverständigen, oder Schiedsrichtern zu begutachten.

Nach Ranke (a. a. O.) sind die Werbungskosten folgende:

Holzsortimente.	Einer Klaft. Kiefern-scheitholz gleich sind Cubfß.	Einsammeln: 1 Person täglich Cubfß.	Einsammeln: Zahl der hienach nöthigen Handtage.	Einfahren: 1 Fuhre enthält Cubfß.	Einfahren: Zahl der Fuhren	Einfahren: Zahl der nöthigen Gespann-Tage.
Dürre Stämme	112	40	2,8	25	4,48	2,24
Wind- und Schnee-Bruch, excl. des Stumpfes	90	30	3,0	24	3,75	1,87
Abraum bis zu 6 Zoll Durchmesser .	120	50	2,4	25	4,80	2,40
Stockholz zur Feuerung	80	20	4,0	26	3,08	1,54
Stockholz zu Kien	60	10	6,0	26	2,30	1,15
Dürre Aeste jeder Stärke	125	22	5,7	22	5,70	2,85
Raff- und Leseholz nach dem Begriff des preuß. Landrechts	138	20	6,9	20	6,90	3,45

Dies gilt für eine Normal-Entfernung von $^3/_4$ Meilen. Die Zahl der Hand- und Spann-Tage vermehrt sich bei 1 Meile um 10, bei $1^1/_4$ Meile um 18% und vermindert sich bei $^1/_2$ Meile um 7, bei $^1/_4$ Meile um 10%.

Können die Berechtigten nach der Ablösung sich innerhalb einer Durchschnittsentfernung von 2 Meilen ihren Brennbedarf an Torf und Holz verschaffen, so sind für die Anfuhr dieser Ersatzmittel für 1 Klafter Scheitholz $1^1/_2$ Gespanntage, für Bestellung und Ankauf des Holzes, oder Torfes, oder für Abwartung des Holzverkaufstermines 1 Tag auf jede Klafter zu nehmen, da die bäuerlichen Wirthe mehr auf ein Mal nicht zu kaufen pflegen.

Bezieht nun z. B. ein Berechtigter 112 Cubfß. dürre Stämme zum Werthe einer Klafter Scheitholz mit 3 Thlr., so gehen von den zur Werbung dieser dürren Stämme erforderlichen 2,24 Gespanntagen und 2,8 Handtagen 1,50 Gespanntage und 1,0 Handtag ab, es bleiben sohin 0,74 Gespanntage und 1,8 Handtage. Das Hauen und Einfahren dürrer Stämme geschieht in der Regel im Herbste, wenn die Wege gut sind, zu dieser Zeit versäumt der Berechtigte jedenfalls wirthschaftliche Arbeiten, der Ersatz dieser Versäumniß ist mit 20 Sgr. für 1 Spanntag, also mit

— Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. für 0,74 Gespanntage
und mit — „ 9 „ — „ „ 1,8 Handtage à 5 Sgr.

Summa — Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. zu berechnen. Dies ab von
3 „ — „ — „ so bleiben

2 „ 6 „ 3 „ reine Rente

für 112 Cubfß. dürre Stämme.

Solche Beispiele der Reinertragsberechnung der Holzrechte gibt Ranke mehrere, die a. a. O. nachgelesen werden wollen.

Wir können zu dieser Art der Reinertragsberechnung nur bemerken, daß ein Zeitaufwand nur dann als Versäumniß betrachtet werden kann, wenn, was hier nicht leicht festzustellen ist, Zeit und Arbeit für andere wirthschaftliche Zwecke ebenso gut, oder besser verwendet werden können. Uebrigens wird durch diese Berechnungsweise einigermassen wieder die Unbilligkeit ausgeglichen, die gegen den Waldbesitzer durch die Zwangsablösung der fraglichen Holzrechte geübt wird.

§. 106.

Bei dem Weiderechte läßt sich ein Abzug des Hirtenlohnes von dem Geldrohertrage nur dann rechtfertigen, wenn der Berechtigte wirklich einen Hirten aufstellt und bezahlt, nicht aber, wenn einer seiner außerdem unbeschäftigten Leute das Geschäft des Viehhütens besorgt. Auch der Düngerverlust beim Weidegange der Thiere wird sich kaum in Abrechnung bringen lassen, da ja in der Ausübung des Weiderechtes der Beweis liegt, daß der Berechtigte die wirthschaftliche Bedeutung des Düngers noch gar nicht, oder nur unvollkommen erkannt hat, und ja bekanntlich bezüglich des Werthes einer Sache nicht blos der Grad ihrer Nützlichkeit, sondern auch die Anerkennung desselben von Seite der Menschen entscheidet. Ebenso wenig wird für die Benutzung der Stallungen durch das Weidevieh ein Abzug gemacht werden dürfen, da ja die Stallgebäude und die mit der Unterhaltung derselben verbundenen Kosten dem Berechtigten auch nach der Servitutablösung verbleiben (a). — Sollte übrigens in der Gegend die Verpachtung der Waldweide üblich sein, so könnten die bei gehöriger Concurrenz erzielten Pachterlöse auch als Reinertrag der Weide angenommen werden. — Daß der nach dem Nährwerthe berechnete Reinertrag der Weide den Werth derselben für den Berechtigten nicht vollständig ausdrückt, wenn die Weide zur Kräftigung des Jungviehes nöthig ist, haben wir bereits im §. 51 angedeutet. Doch wird der Berechtigte nach der Servitutablösung wohl meist im Stande sein, durch Anbringung eines umfriedigten Tummelplatzes an seinem Hofe dem Jungvieh die nöthige Bewegung zu verschaffen. Der Reinertrag, den dieser Tummelplatz bei entsprechender anderen Benutzung liefern würde, müßte natürlich in den Jahresbetrag der Entschädigung eingerechnet werden.

Das beim Weiderechte bezüglich der Werbungskosten Gesagte gilt auch für das Mastrecht, und dürften hier auch noch, wenn

die Schweine über Nacht im Walde bleiben, die Baarauslagen für Herrichtung und Unterhaltung von Buchten zu dem Kostenaufwande zählen. Einen Abzug für das Risico der Waldmast halten wir nicht für gerechtfertigt, da bei gehöriger Sorgfalt die Gefährdung der Gesundheit der Thiere wohl nicht viel größer ist, als bei der Stallmast, zumal wenn die Thiere an den Weidegang gewöhnt sind (b).

Bei dem Rechte zur Eichel- und Buchellese kann von einer Aufrechnung der Sammlungskosten keine Rede sein, da der hiezu erforderliche Zeitaufwand wohl nie als ein Versäumniß für den Berechtigten anzunehmen sein wird.

Dies gilt auch bezüglich des Gräsereirechtes (c), sowie hinsichtlich der Berechtigung zur Futterlaubgewinnung und der Gerechtsame zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Haselnüssen, Trüffeln, Wildhopfen u. s. w.

Ebenso wird bei dem Rechte zur Rindengewinnung kaum eine Veranlassung zur Aufrechnung der Werbungskosten gegeben sein, da der Berechtigte wohl immer das Rindenschälen ohne besondere Baarauslage selbst besorgen wird.

Gleiches ist bezüglich des Streurechtes (d) der Fall. Wenn die Verpachtung der Streunutzung der Fläche nach in der Gegend üblich ist, können auch die erzielten Pachtgelder als Anhalt für die Reinertragsbestimmung der Streurechte dienen (man vergl. auch Note c des §. 102).

Auch bei der Werthberechnung des Grubenrechtes sind nur dann Werbungskosten vom Rohertrage in Abzug zu bringen, wenn dem Berechtigten besondere Auslagen durch die Gewinnung der fraglichen Producte erwachsen sind.

Daß bei dem Rechte zum Harzscharren (e) und zum Theerschwelen (f) nicht nur keine Ausgaben für Gewinnung des Rohharzes und der Kiefernstöcke in Aufrechnung kommen dürfen, sondern auch dem Berechtigten für den Entgang des Verdienstes durch die Bereitung und den Verschleiß des Peches und Theeres eine Entschädigung gewährt werden muß, haben wir bereits im §. 95 gesehen. Es erfordert aber auch noch Recht und Billigkeit, die Pechhütte, beziehungsweise den Theerofen dem Berechtigten abzulösen, wenn derselbe nach der Aufhebung der Servitut sein

Geschäft nicht mehr fortsetzen kann. Besitzt der Berechtigte ein bei seiner Pechhütte, oder seinem Theerofen befindliches Anwesen, in Wohn- und Oekonomiegebäuden bestehend, welches er nach der Servitutablösung nicht mehr benutzen kann, so gebührt ihm auch hiefür eine Entschädigung. Dagegen muß sich derselbe die Aufrechnung aller Baarauslagen, wie z. B. für den Ankauf von Feuerholz, für den Bau und die Unterhaltung des Ofens u. s. w. gefallen lassen. Bei einer Berechtigung auf Leuchtkien werden für Gewinnung und Herrichtung des Kiens aus den mehr erwähnten Gründen ebenfalls keine Abzüge gemacht werden dürfen (man vergl. übrigens auch Note f des §. 95).

Der Reinertrag des Zeidelweiderechtes wird, wenn verlässige gegendübliche Pachtgelder nicht bekannt sind, am einfachsten aus dem den bestehenden Verhältnissen entsprechenden Reinertrage der Bienenzucht nach Verhältniß der Zeitdauer der Ernährung der Bienen im Walde ermittelt (g).

Bei der Berechtigung zum Kohlenbrennen, Ablagern von Holz u. s. w. wird der Reinertrag der dem Waldbesitzer durch die Servitutausübung für die Holzzucht verloren gehenden Fläche einfach nach dem durchschnittlich jährlichen Netto-Ertrage der Flächeneinheit des Berechtigungscomplexes bestimmt, da im Falle der Verpachtung der fraglichen Fläche das Pachtgeld auch nicht anders berechnet werden könnte (h).

(a) Ranke (a. a. O.) rechnet bei 300 Ruthen Entfernung des herrschenden Gutes als Ausgaben vom Geldrohertrage ab:

Düngerverlust	20 %
Hüterlohn, in Betracht, daß im Walde, um das Vieh zusammenzuhalten, mehr Hirten nöthig sind, als auf freiem Felde, weil das Vieh sich sonst leicht verläuft	7 „
Kosten der Stallung, wovon ein Theil der Weide zur Last fällt . .	2 „
Verlust durch Ueberschwemmung, ungewöhnliche Nässe und Dürre, Waldbrand und andere Unglücksfälle	1 „
in Summa	30 %

Bezüglich des Steigens des Aufwandes mit der Entfernung des herrschenden Gutes vom dienenden Walde vergl. man Note i des §. 91.

Bringt man von dem Preise des Centners Forstweideheues von 11 Sgr. (Note a des §. 102) als Werbungskosten 30 % in Abzug, so ist bei 300 Ruthen Entfernung der reine Werth des Forstweideheues 7,7 Sgr.

Der jährliche Reinertrag der Weide beträgt demnach bei mittelmäßigem Holzbestande für die von Ranke angenommenen 5 Kiefernbodenclassen (man vergl. Note c und g des §. 91) pro Morgen

in der I. Classe 3,149 Sgr.
" " II. " 2,518 "
" " III. " 2,002 "
" " IV. " 1,386 "
" " V. " 0,693 "

Peters (a. a. O.) ist der Ansicht, daß der jährliche Reinertrag der Heideweide in der Lüneburger Heide durchschnittlich kaum höher, als 4—5 Sgr. pro Morgen anzunehmen ist.

Nach Art. 52 des sachsen-coburg'schen Ablösungsgesetzes vom 25. Januar 1849 ist die Rente für Schafhuten lediglich nach dem Areale des hutpflichtigen Grundstückes zu bemessen, und darf für einen Acker landüblichen Maßes

1) bei Nadelholzwaldungen, sowie bei Grund und Boden, dessen Rohertrag bei einem regelmäßigen Anbaue desselben die Bestellungskosten nicht übersteigen würde,
vier Kreuzer rhn.,
2) bei Laubholzwaldungen
sieben Kreuzer rhn. und
3) bei allem übrigen Grund und Boden
vierzehn Kreuzer rhn.

höchstens betragen.

Man hatte hiebei vorzüglich die Vereinfachung des Geschäftes im Auge und ging von der Ansicht aus, daß der Hutwerth nur durch die auf einem Grundstücke wachsenden Weidegräser u. s. w. bestimmt werde und deshalb von der Zahl der eingetriebenen Schafe und der Dauer des Eintriebes derselben unabhängig sei.

(b) Ranke (a. a. O.) berechnet, da 15 Scheffel Eicheln und Bucheln zur Feistung eines Schweines gehören, den Reinertrag der Feistung, nach Abzug des Hirtenlohnes, Düngerverlustes und des Risico, zu 1 Thlr. 15 Sgr., mithin den Reinertrag aus 1 Scheffel zu 3 Sgr. und den aus 1 Morgen zu 1 Sgr. (man vergl. Note c des §. 92).

(c) Ranke (a. a. O.) nimmt an, daß bei einem Taglohne von 4 Sgr., wie er im Sommer gewöhnlich für eine Person von mittlerem Alter gezahlt werde, die Versäumnißkosten in der Regel ebenso hoch seien, wie der Werth des gewonnenen Grases.

Derselbe gibt dann noch folgende Berechnung:

„Angenommen, daß die Frau eines Webers durch das Weben täglich 3 Sgr. verdienen kann, so ergibt sich bei 300 Ruthen Entfernung folgender Kostenbetrag:

a. 1 Person schneidet täglich 3,81 Ctr. Gras. Gras, welches im Schatten der Bäume gewachsen ist, enthält etwa 80 % Feuchtigkeit, also geben 5 Pfd. Gras 1 Pfd. Heu, folglich 3,81 Ctr. Gras 0,76 Ctr. Heu. Der Tag 3 Sgr., macht für 1 Ctr. 3,94 Sgr.

b. 1 Bürde Gras wiegt 100 Pfd., wie 5 : 1 gibt dies 20 Pfd. oder 0,18 Ctr. Zu 1 Ctr. auf Heu reducirten Grases sind also 5,56 Bürden erforderlich. Zum Hereinbringen einer Bürde sind hin und zurück 0,7 Stunden nöthig; dies gibt 3,9 Stunden; der Tag 8,5 Stunden, macht 0,45 Tage zu 3 Sgr. . . . . 1,35 Sgr.

Zusammen 5,29 Sgr.

Der Werth von 1 Ctr. Forstheu beträgt . . . . 11,00 Sgr.

Bleibt reine Rente 5,71 Sgr."

(d) Ranke (a. a. O.) berechnet den Reinertrag der Streunutzung in folgender Weise:

„Bei einer Entfernung der belasteten Forst von $^3/_4$ Meilen kann eine Person (bei der Streu ist es gleich, ob Mann, oder Frau) täglich 6 Ctr. Waldstreu zusammenbringen und außerdem bei dem Aufladen derselben helfen; in den 6 Wintermonaten kann ein Zweipferdegespann täglich 2 Fuhren zu 10 Ctr. aufladen und in den Wirthschaftshof fahren.

Die Versäumnißkosten für 1 Ctr. betragen also $^1/_6$ eines Handtages zu 5 Sgr. . . . . — Sgr. 10 Pf.
und $^1/_{20}$ eines Gespanntages zu 20 Sgr. . . . . 1 „ — „

Zusammen 1 Sgr. 10 Pf."

„Die Handarbeit wird nur halb, also mit 5 Pf., angerechnet, da das Streuharken zum Theil ohne Versäumniß landwirthschaftlicher Arbeiten geschieht; die Spanntage dagegen kommen als Versäumniß in Ansatz; die Versäumnißkosten vermindern sich hienach bis auf 1 Sgr. 5 Pf. für 1 Ctr. Streu."

„Nach der Ablösung wird der Berechtigte nicht marktgängiges Stroh in der Marktstadt zum Einstreuen ankaufen, sondern sich schlechteres Stroh, welches zu anderem Gebrauche untauglich, oder von den Schafen durchgefressen ist, für $^4/_5$ des Preises des marktgängigen Strohes verschaffen. Dazu hat er innerhalb 2 Meilen Entfernung genügende Gelegenheit; an einem Tage kann er das Surrogat für 1 Schock Stroh ankaufen und anfahren; der Tag 20 Sgr., macht für 1 Ctr. 1 Sgr. 8 Pf."

„Mit 1 Ctr. Stroh ersetzt er 4,4 Ctr. waldtrockene Nadelstreu; für 1 Ctr. der letzteren beträgt also das Fuhrlohn des Surrogats 4,545 Pf.; dies ab von obigen Versäumnißkosten an 1 Sgr. 5 Pf., so bleiben 1 Sgr. 0,455 Pf.; dies ab vom Werthe der Nadelstreu an 2 Sgr. 3,264 Pf., so bleiben 1 Sgr. 2,809 Pf. reine Rente für 1 Ctr. waldtrockene Nadelstreu."

„Mit 1 Ctr. Stroh ersetzt man 6,6 Ctr. waldtrockener Laubstreu; für 1 Ctr. der letzteren beträgt die Anfuhre des Surrogats 3,03 Pf.; dies ab von den Versäumnißkosten an 1 Sgr. 5 Pf., so bleiben 1 Sgr. 1,97 Pf.; dies ab von dem Werthe der Laubstreu an 1 Sgr. 6,12 Pf., so bleiben 4,15 Pf. reine Rente für 1 Ctr. waldtrockene Laubstreu."

„Dies alles gilt für eine Entfernung von $^3/_4$ Meilen."

„Bei einer Entfernung über $^3/_4$ Meilen vermehren sich die Werbungskosten, wie folgt:

bei	1 Meile	um	10	Procent
„	$1^1/_4$ „	„	18	„
„	$1^1/_2$ „	„	25	„
„	$1^3/_4$ „	„	31	„
„	2 „	„	36	„

„Bei einer Entfernung unter $^3/_4$ Meilen vermindern sich die Werbungskosten, wie folgt:

bei	$^1/_2$ Meile	um	7	Procent
„	$^1/_4$ „	„	10	„

Zum Verständniß vorstehender Berechnung ist es nöthig, Note c des §. 93 und Note c des §. 102 zu vergleichen.

Peters (a. a. O.) nimmt an, daß in der Lüneburger Heide der jährliche Reinertrag der Heidenutzung durchschnittlich pro Morgen kaum einige Groschen beträgt (man vergl. Note f und h des §. 93).

(e) Pfeil (Forstbenutzung und Forsttechnologie. Leipzig, 1858) theilt folgende Reinertragsberechnung der Harznutzung mit, die als Grundlage der Verpachtung fraglicher Nutzung diente.

„Ein preuß. Morgen haubaren Fichtenholzes ist jährlich im Durchschnitt zum Ertrage von 60 Pfd. rohen Harzes zu rechnen. 60 Pfd. Harz geben 21 Pfd. hartes Pech und $3^1/_2$ Pfd. Kienruß, folglich ergibt sich für 1000 Morgen, welche zum Harzscharren eingeräumt werden, folgende Rechnung:

60.000 Pfd. Harz = 21.000 Pfd. Pech, 100 Pfd. à 8 Thlr.	1680 Thlr.	
3500 Pfd. Kienruß, $3^1/_2$ Pfd. à 2 Ggr.	83 „	8 Ggr.
Einnahme:	1763 Thlr.	8 Ggr.
Ausgabe:		
60.000 Pfd. Harz zu sammeln = 1000 Tage à 6 Ggr.	250 Thlr.	
Transport zur Pechhütte, 100 Pfd. à 2 Ggr.	50 „	
Sudkosten 1400 Pfd. zum Brande à 1 Thlr. 4 Ggr. . .	50 „	
3500 Pfd. Kienruß zu packen und zu sortiren	25 „	
33 Klaftern Brennholz à 2 Thlr.	66 „	
Anlagekosten der Pechhütte u. s. w. zu 500 Thlr. macht jährlich Zinsen	25 „	
Unterhaltungskosten derselben	25 „	
	491 Thlr.	
Reinertrag	1272 Thlr.	8 Ggr.“

Es ergibt sich demnach

	Rohertrag:	Reinertrag:
für den Morgen	1 Thlr. 18 Ggr.	1 Thlr. 7 Ggr.
„ „ Ctr. Rohharz	2 „ 22 „	2 „ 3 „

Würde der Berechtigte nach der Ablösung des Rechtes sein Geschäft in der bisherigen Ausdehnung fortbetreiben können, oder würde die Abfindung desselben

mit Grund und Boden geschehen, dessen Bearbeitung ihm einen hinlänglichen Arbeitsverdienst gewährt, so könnte die Entschädigung nach dem Reinertrage der Servitut bestimmt werden, außerdem aber dürften nur die Baarauslagen für Feuermaterial und Pechhütte, also höchstens nur 106 Thlr. in Abzug kommen, so daß der Jahresertrag mindestens zu 1 Thlr. 16 Sgr. für den Morgen harzbaren Fichtenholzes und zu 2 Thlr. 18 Sgr. für den Centner Rohharz angenommen werden müßte.

König (a. a. O.) rechnet nach Völker (a. a. O.) auf 1 Ctr. Rohharz 50 Pfd. Pech, 40 Pfd. Pechgriesen und 0,4 — 0,8 Pfd. Terpentinöl und an Kosten: 3—4 Taglöhne für das Harzscharren, Pechsieden, Pechstutzfertigen u. s. w., ½—1 Taglohn zur Vergütung der Harz-, Holz- und Pechfuhrlöhne und 4—5 Cubikfuß Fichtenholz zu Stutzen und zur Feuerung, im Ganzen etwa 20—25 % des Rohertrages, was von der Angabe Pfeil's nicht wesentlich abweicht.

Nach v. Hagen (a. a. O.) wurden in der Forstinspection Schleusingen auf 25.361 Morgen vorkommende Harzrechte im Vergleichswege mit 2,62 Sgr. Jahresrente pro Morgen abgelöst.

Nimmt man in dem von Pfeil mitgetheilten Falle 120jährigen Umtrieb und eine 10jährige Benutzung der Bestände an, so müßte der Wald, um stets 1000 Morgen haubarer Bestände in Harznutzung zu haben, eine Fläche von 12.000 Morgen enthalten, wonach sich pro Morgen der Gesammtwaldfläche ein jährlicher Reinertrag von 2,54 Sgr. oder 3,18 Sgr. ergibt.

(f) Ranke (a. a. O.) berechnet den Reinertrag der Theerschwelerei, wie folgt:

„Durchschnittlich 10 Brände im Jahre, jeder zu 10 Klaftern geputzten Kiens. Die Klafter gerodeter Kienstöcke kostet im Walde durchschnittlich 1 Thlr. 17 Sgr., das Roden kostet 1 Thlr., folglich die Klafter ungerodeter Kienstöcke 17 Sgr. Das Roden, Putzen und Aufsetzen des Kiens bleibt außer Rechnung, da der Berechtigte nach der Ablösung die nemliche Arbeit an dem gekauften Kien zu verrichten hat. Der geputzte Kien ist 20 Procent schwerer, als das Kiefern-Klobenholz; bei einer Entfernung von 800 Ruthen kann ein Zweipferdegespann an 1 Tage von 10 Stunden 2 Klaftern Kien bis zum Pechofen fahren. Nach der Ablösung kann der Berechtigte den gerodeten Kien aus einer näheren Forst, welche durchschnittlich nur 550 Ruthen vom Pechofen und Wirthschaftshofe entfernt ist, beziehen; aus dieser Entfernung kann er täglich 3 Klaftern anfahren. Die Versäumnißkosten für ein Tag Gespannarbeit betragen 28 Sgr., mithin für ein Klafter vor der Ablösung 14 Sgr., für 1 Klafter nach der Ablösung 9 Sgr. 4 Pf. Die Differenz mit 4 Sgr. 8 Pf. geht von obigen 17 Sgr. ab und es verbleiben 12 Sgr. 4 Pf. reine Rente für 1 Klafter ungerodeter Kienstöcke. Die Abfälle bei dem Putzen betragen 20—40 Procent."

Pfeil (Forstbenutzung u. s. w.) gibt dagegen folgendes Rechnungsbeispiel für einen Ofen zu 12 Klaftern, welcher 14 Brände jährlich liefert:

„Zum Betriebe erforderlich sind 14 × 12 Klaftern = 168 Klaftern Kien. Diese geben

168 Tonnen Theer zu 100 Quart à 6 Thlr.	1008 Thlr.
9400 Cubikfuß Kohlen, 100 Cubikfuß 5 Thl.	470 „
Einnahme	1478 Thlr.

Ausgabe:

Zinsen für Erbauung des Ofens à 200 Thlr. .	10 Thlr.
Unterhaltungskosten des Ofens und Geräthes . .	10 „
168 Klaftern Kien zu roden à 1 Thlr.	168 „
168 „ „ „ spalten u. zu putzen à 1 Thlr.	168 „
jeder Brand 4 Klaftern Schwelholz à 3 Thlr. .	168 „
2 Pferde und Wagen zur Anfuhr des Kiens und Holzes, incl. Knecht jährlich	140 „
Lohn des Theerschwelers bei dem Einsetzen, Schwelen u. s. w. jährlich	100 „
Ausgaben-Summe	764 „
Ueberschuß	714 Thlr.“

„Eine Klafter Kien würde also etwa zu 4 Thlr. 7 Sgr. herauszubringen sein, und der Theerschweler wohl $3^1/_2 - 3^2/_3$ Thlr. dafür zahlen können.“

Nachdem Pfeil (man vergl. Note d des §. 95) es schon als ein günstiges Resultat betrachtet, wenn $^1/_4$ des Stockholzes zum Theerschwelen brauchbar ist, so könnte man hier den Reinertrag der Klafter ungerodeten Stockholzes kaum höher, als zu 27 Sgr. veranschlagen. (Nachdem übrigens die Theerpreise, wie Pfeil selbst bemerkt, gegenwärtig bedeutend niedriger sind, so erscheint der Preis von 27 Sgr. zu hoch.)

Könnte der Berechtigte nach der Ablösung sein Geschäft nicht mehr fortsetzen, und ihm auch nicht durch die Art und Weise der Abfindung ein entsprechender Arbeitsverdienst geboten werden, so müßte hier die Entschädigung für die Klafter Stockholz höher, als 27 Sgr., selbst bis 2 Thlr. gegriffen werden.

Nach einer Verfügung der k. preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 19. Januar 1840 (Pfeil a. a. O.) soll der Ertrag eines Ofens von 1000 Cbfß. Raum, der 9 Klafter Kien faßt, angenommen werden zu

12 Tonnen Theer à 100 Berliner Quart,
30 Karinen = 400 Cubfß. Kohlen,
12 Quart destillirtes Kienöl,

oder, wenn der Theer zu Hartpech eingesotten werden muß, 3 Tonnen Theer auf 1 Tonne Hartpech.

(g) Wäre z. B. der durchschnittlich jährliche Reinertrag eines Bienenstockes zu 8 fl. anzunehmen, und käme $^1/_4$ desselben auf Rechnung der Zeidelweide, so würde diese für den Stock mit 2 fl. jährlicher Rente abzulösen sein.

Birnbaum (Lehrbuch der Landwirthschaft. Frankfurt a. M., 1861. Sauerländer.) rechnet, daß der Landwirth auf jedem Morgen Land 1 bis 3 Stöcke

mittlerer Größe halten kann, und daß von jedem Stocke bei rationellem Betriebe im Durchschnitte 16—20 Pfd. Honig, $^1/_2$—$1^1/_2$ Pfd. Wachs und ein zum Verkaufe, oder zur Vermehrung und Ergänzung der Zucht geeigneter Schwarm, im Ganzen 3 bis 8 Thlr. jährlicher Reinertrag gewonnen werden können.

(h) Betrügen z. B. nach einem 10jährigen Durchschnitte die jährlichen Einnahmen eines Berechtigungscomplexes von 3000 Tagw. 15000 fl., die Ausgaben aber 3000 fl., so würde der jährliche Reinertrag mehrerer, im Ganzen vielleicht $1^1/_2$ Tagw. haltender Kohlstätten zu 6 fl. angenommen werden können.

3. Feststellung des Capitalwerthes einer Forstservitut und der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten.

§. 107.

Den Capitalwerth einer Forstberechtigung findet man mit Hilfe der Capitalisirungsformel $\left(\frac{r}{0,0p}\right)$ aus dem jährlichen Reinertrage (§§. 104—106), wie sich solcher für dieselbe durch Subtraction der Ausgaben und des Ertrages der etwaigen Gegenreichnisse des Berechtigten von dem jährlichen Geldrohertrage ergibt.

Auch der Capitalwerth eines Gegenreichnisses, wenn er gesondert verlangt werden sollte (man vergl. Note a des §. 104), wird in gleicher Weise auf Grund seines jährlichen Reinertrages ermittelt.

Bei Zwangsablösungen ist, wie wir im §. 76 gesehen haben, immer bestimmt, welch' Vielfaches des jährlichen Geldreinertrages das Ablösungscapital zu bilden hat, und damit natürlich der Zinsfuß für die Capitalisirung gegeben, bei der Servitutablösung im Wege freiwilligen Uebereinkommens dagegen wird jede Partei jenen Zinsfuß der Capitalwerthberechnung zu Grunde legen, der ihr nach ihren individuellen Absichten und den bestehenden Verkehrsverhältnissen der passendste erscheint (a).

Der Zins ist der Preis der Capitalmiethe und als solcher von den drei Factoren des Preises, insbesondere aber von der Concurrenz bezüglich der Capitalien abhängig, und es muß deshalb die Größe desselben, welche in dem Zinsfuße ausgedrückt erscheint, nach dem Ort und der Zeit, sowie nach der Rentirlichkeit und der größeren, oder geringeren Sicherheit der Capitalanlage sehr verschieden sein. Für unseren Zweck kann natürlich nur jener Zinsfuß in Betracht kommen, welcher zur Zeit für Capitalanlagen gegen

hypothekarische Sicherheit in der Gegend üblich ist, sofern er nemlich nicht im Augenblicke in Folge kriegerischer Ereignisse, oder größerer Geldkrisen ein abnormer ist. Trotz der Sicherheit (b), die eine hypothekarische Capitanlage gewährt, sind jedoch in neuerer Zeit zum größten Nachtheile der Landwirthe viele Capitalisten nicht geneigt, auf Grund und Boden Capital zu leihen, da ihnen der Ankauf von Staats- und anderen Werthpapieren eine hohe Verzinsung verspricht und nicht die Unannehmlichkeiten hat, welche mit dem Bestellen, Löschen, oder Cediren einer Hypothek und mit dem Erheben des Zinses von einem säumigen Privatschuldner nur zu häufig verbunden sind (c).

Daß der Gesetzgeber bei Feststellung des Zinsfußes für Zwangsablösungen die oben erörterten Verhältnisse nicht außer Acht lassen und deshalb auch nicht den Zinsfuß für lange Zeit als unabänderlich erklären darf, bedarf nach dem Gesagten keines weiteren Beweises.

(a) Der Art. 8 des Ergänzungsgesetzes zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung gestattet nicht, daß bei Servitutablösungen im Wege des Privatübereinkommens das Ablösungscapital mehr als das 25fache der Jahresrente der Servitut beträgt.

(b) Diese Sicherheit ist übrigens in neuester Zeit in Folge der sehr hinaufgeschwindelten Preise des Grund und Bodens häufig eine illusorische geworden, und liegt hierein ein Hauptgrund, daß sich das Capital mehr und mehr von der Landwirthschaft zurückzieht.

(c) Nachdem zur Zeit das Capital zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Regierungen, zum Eisenbahnbaue und zur Einrichtung industrieller Etablissements sehr gesucht ist, so dürfte in Deutschland die Annahme eines Zinsfußes von 5% augenblicklich dem Interesse des Waldbesitzers und des Berechtigten vielleicht am meisten entsprechen.

§. 108.

Außer der Capitalisirung des jährlichen Reinertrages kommt bei Servitutablösungen, wenn die Abfindung durch Waldabtretung erfolgt, häufig auch die Discontirung und Prolongirung von Einnahmen und Ausgaben vor, und es ist hier dann vorerst die Frage zu entscheiden, welche Art der Zinsenrechnung der Ermittelung der Vor- und Nachwerthe zu Grunde gelegt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, daß sich nach der Natur des Rechtes, oder der Beschaffenheit des Waldes ein gleich bleibender jährlicher Ertrag

nicht feststellen läßt (man vergl. §. 88), und man vordere, mittlere und hintere Rentenstücke zu berechnen hat.

Die Berechnung einfacher oder arithmetischer Zinsen ist weder an und für sich, noch mit Rücksicht auf unsere Verkehrsverhältnisse, welche die alsbaldige rentirliche Anlage eines jeden Geldbetrages ermöglichen, richtig und gibt bei Discontirungen ein zu hohes und bei Prolongirungen und Rentirungen (d. i. Bestimmung des Endwerthes einer bestimmten Zahl von Jahresrenten) ein zu niedriges Resultat, die mathematisch vollkommen begründete Rechnung mit geometrischen oder Zinseszinsen stellt dagegen die Vorwerthe zu niedrig und die Nachwerthe zu hoch dar, weil sich in der Wirklichkeit die Zinsen, namentlich wenn sie in kleinen Beträgen bestehen, nicht sofort wieder voll verzinsen lassen; es lag deshalb nahe, in irgend einer Art (arithmetisch=, geometrisch= u. s. w.) mittlere Zinsen in Aufrechnung zu bringen, um so ein mittleres Resultat zu erzielen, welches, indem es den Interessen des Käufers und Verkäufers gleichmäßig gerecht wird, von beiden Theilen auch als Kaufpreis angenommen wird. Gegen diese Mittelzinsenrechnung muß aber, abgesehen davon, daß sie mathematisch unrichtig ist (a), hauptsächlich eingewendet werden, daß es, wie bereits im §. 87 angedeutet wurde, durchaus nicht Aufgabe der Waldwerthberechnung sein kann, einen von allen Betheiligten als richtig erkannten Werth zu bestimmen, daß es sich bei ihr vielmehr nur darum handelt, dem Käufer, wie dem Verkäufer von seinem individuellen Standpunkte aus den Geldwerth festzustellen, durch den sein financielles Interesse gewahrt ist. Die so von den Betheiligten berechneten Geldwerthe, welche natürlich nicht gleich sein können und, damit das Kaufgeschäft zu Stande kommt, auch nicht gleich sein dürfen, bilden dann nur ein Moment des Preises, der durch endliches Uebereinkommen der Parteien unter der Einwirkung der verschiedenartigsten äußeren Verhältnisse festgestellt wird, in keiner Weise aber Gegenstand der Berechnung sein kann. Diesen Anforderungen an eine rationelle Waldwerthberechnung entspricht nun blos die Zinseszinsenrechnung, welche in allein richtiger Weise dem Waldbesitzer das Minimum, welches er mit Rücksicht auf sein financielles Interesse verlangen muß, dem Käufer das Maximum, das er unter vorstehender Voraussetzung bieten kann, angibt. Die

beiden Parteien sind sich hiebei bewußt, daß die Resultate der Zinseszinsenrechnung in der Wirklichkeit nicht werden erzielt werden, aber sie wollten durch ihre Werthberechnung auch nur die äußerste Grenze der financiellen Möglichkeit, beziehungsweise Vortheilhaftigkeit des Kauf-, oder Tauschgeschäftes ziehen, von der sich der zu vereinbarende Preis aus anderen Gründen auch noch mit Vortheil für sie entfernen kann.

Nach dem Gesagten erscheint nun die Rechnung mit Zinseszinsen bei Servitutablösungen im Wege freiwilligen Uebereinkommens unbedingt als die allein richtige, anders ist dies bei Zwangsablösungen, bei welchen der ermittelte Geldwerth nicht als ein bloses Moment des Preises, sondern als der Preis selbst betrachtet wird. Hier würde bei Anwendung des gleichen Verfahrens, wie bei der freiwilligen Ablösung, eine Benachtheiligung des einen, oder anderen Interessenten unvermeidlich sein, allein dies schließt durchaus nicht aus, daß man bei Zwangsablösungen Zinseszinsen rechnet, nur muß für die Fälle der Discontirung, Rentirung und Prolongirung der für die Capitalisirung (§. 107) angenommene Zinsfuß entsprechend ermäßigt werden, indem dadurch dem nachtheiligen Umstande, daß in der Wirklichkeit Zinseszinsen nicht voll bezogen werden können, in der naturgemäßesten Weise begegnet wird. Wir haben für Expropriationen diese Art der Werthberechnung schon früher (Lehrbuch der Waldwerthberechnung, 1862) vorgeschlagen, wir müssen diesen Vorschlag auch für Zwangsablösungen, die nichts anderes als Expropriationen sind, aufrecht erhalten (b). Die Bestimmung der Größe der fraglichen Zinsermäßigung innerhalb der etwa durch das Ablösungsgesetz gezogenen Grenzen wird am besten den Sachverständigen überlassen, da solche nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse und der Größe der anfallenden Zinsenbeträge verschieden angenommen werden muß und wohl bis 1 % und selbst noch etwas mehr betragen kann (c).

(a) Wir verweisen bezüglich einer ausführlicheren Erörterung dieser Verhältnisse auf

Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862.

(b) Vom mathematischem Standpunkte läßt sich gegen die Anwendung eines verschiedenen Zinsfußes bei einer und derselben Werthberechnung allerdings

Manches einwenden, allein es bleibt in solchen Ausnahmsfällen diese Art der Zinseszinsenberechnung doch immer das beste Auskunftsmittel.

(c) Das k. preuß. Ministerialforstbüreau, welches (Anleitung zur Waldwerthberechnung. Berlin, 1866. Geheime Oberhofbuchdruckerei) auch für die Discontirungen bei freiwilligen Waldkäufen und Verkäufen eine Zinsermäßigung verlangt, will für die Capitalisirung einen Zinsfuß von 5 % und für die Discontirung einen solchen von 3 % in der Regel in Anwendung gebracht haben.

Daß die Zinsermäßigung um 2 % bei Discontirungen für Zeiträume unter 33 Jahren unbedingt zu hoch gegriffen ist, weist die oben angeführte Anleitung selbst nach. Das preuß. Ministerialforstbüreau ist bezüglich dieser Zinsermäßigung eben Burckhardt (Der Waldwerth. Hannover, 1860. C. Rümpler) gefolgt, der einen Zinsfuß von 3 % für den zur Zeit in Hannover bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechend hält und bezüglich der Art der Berechnung der Verzugszinsen insbesondere auf die Lebensversicherungsanstalten, Sparcassen u. s. w. verweist, welche Zinseszinsen bei einem Zinsfuße von 3 % berechnen. Es dürfte jedoch in letzterer Beziehung zu bemerken sein, daß die fraglichen Geldinstitute die bedeutende Reduction des Zinsfußes wohl weniger wegen des Entganges der vollen Verzinsung, der hier bei den größeren Beträgen der Zinsen ohnehin geringer ist, als vielmehr zur Deckung der Verwaltungskosten und bei Actiengesellschaften mit Rücksicht auf Erzielung einer Dividende vornehmen.

§. 109.

Auf die Capitalwerthberechnung der periodisch an die Berechtigten zu machenden Bauholzabgaben für Neubauten (§. 90) findet das im vorigen §. bezüglich der Art und Weise der Berechnung der Verzugszinsen Gesagte volle Anwendung, und es wird deshalb auch hier die Zinseszinsenrechnung, und zwar bei Zwangsablösungen mit entsprechender Herabsetzung des Zinsfußes eintreten müssen.

Bezeichnet C den zu suchenden Capitalwerth, o, op den Zinsfuß für die Capitalisirung, o, oq den ermäßigten Zinsfuß für die Zinseszinsenrechnung, m das Alter des jetzt vorhandenen Gebäudes, beziehungsweise den Zeitraum, um den der erste Neubau früher erfolgt, und n die Größe der Intervallen der Bauholzabgaben, die s. g. Bauperiode, so ist (man vergl. Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung, S. 21) $C = \frac{r \cdot 1,oq^m}{1,oq^n - 1}$ und die jährlichen Zinsen des so gefundenen Capitales $= \frac{r \cdot 1,oq^m}{1,oq^n - 1} \cdot o,op$ bilden die s. g. Neubaurente (a).

Zu dem Neubaucapitale muß noch die capitalisirte durchschnittlich jährliche Versicherungssumme für Feuer- und selbst Wassergefahr gerechnet werden, um das volle Ablösungscapital zu erhalten. Es sei z. B. die Prämie für Feuer- und Wassergefahr zu $^1/_4$ % des Holzwerthes anzunehmen, so wird in dem in Note a angeführten Beispiele der jährliche Anschlag der Feuer- und Wassergefahr $= 2000 \times 0{,}0025 = 5$ fl. —, und, bei Annahme eines Zinsfußes von 5 %, der Capitalwerth dieser Rente $= 100$ fl. — sein (b).

In Preußen (c), Braunschweig (d), Anhalt-Dessau (e) und Sachsen-Coburg (f) berechnet man bei Bestimmung der Baurenten keine Zinseszinsen, sondern nur in der Art beschränkte Zinsen, daß man immer nur den einfachen Jahreszins zum Capitale schlägt und sodann für die so gefundene Summe blos einfache Zinsen in Rechnung bringt.

Auch bei einer Berechtigung auf Holz zu Haus- und Wirthschaftsgeräthen kann, wenn sich ein durchschnittlich jährlicher Ertrag nicht feststellen läßt, in gleicher Weise, wie die Baurente, die Jahresrente dieses Holzbezuges festgestellt werden.

(a) Bezeichnet man mit m statt der Zahl der Jahre, um die der erste Neubau früher eintritt, den Zeitraum, der bis zum ersten Neubaue noch verfließt, so erhält man für die Neubaurente die mit der obigen natürlich identische Formel

$$\frac{r \cdot 1{,}0q^n}{(1{,}0q^n - 1)\ 1{,}0q^m} \cdot 0{,}0p$$

Es sei nun z. B. nach dem Urtheile der Bauverständigen für ein berechtigtes Gebäude alle 120 Jahre der Neubau mit einem Aufwande für Bauholz von 2000 fl. nöthig, so wird, wenn das Gebäude bereits 60 Jahre steht, und eine Ermäßigung des Zinsfußes von 5 auf 4 % für die Zinseszinsenrechnung als entsprechend erkannt wird,

$$\text{die jährliche Neubaurente} = \frac{2000 \times 1{,}04^{60}}{1{,}04^{120} - 1} \times 0{,}05$$

$$= 191{,}8 \times 0{,}05 = 9 \text{ fl. } 35 \text{ kr.}$$

Würden nun die jährlichen Unterhaltungskosten $^3/_4$ % (in Preußen rechnet man $^1/_2$—1 % des Neubauholzwerthes für Reparaturen) und die Assecuranzprämie für Feuergefahr $^1/_2$ % des Neubauaufwandes betragen, so wäre die

volle Baurente $= 2000 \times 0{,}0125 + 9{,}59 = 34$ fl. 35 kr. und

der volle Bauwerth $= \frac{34{,}59}{0{,}05} = 691$ fl. 48 kr.

(b) Nach §. 120 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung wird, wenn die Gebäude des berechtigten Gutes bei einer Feuer-Societät versichert sind, die Feuergefahr nach dem Durchschnitte der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahre gezahlten Feuer-Societätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so soll es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen bleiben, die Beiträgesätze derjenigen Feuer-Societät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zu Grunde zu legen.

Die Größe der Gefahr der Wasserbeschädigung ist nach §. 121 der Gemeinheitstheilungsordnung von Sachverständigen auf Grund der bisherigen Erfahrung zu bestimmen.

Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm soll dagegen nicht berücksichtigt werden, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen werde.

In Braunschweig wird der Durchschnitt der Assecurationsbeiträge der letzten 30 Jahre, in Anhalt-Dessau der der letzten 10 Jahre der Bestimmung der Assecuranzprämie zu Grunde gelegt.

(c) Bezeichnet man die jährliche Rente mit R, die Anzahl der Jahre, nach deren Verlauf von jetzt ab der erste Neubau unternommen werden muß, mit n, die Anzahl der Jahre von einem Neubaue zum anderen mit m, den jedesmaligen Bauaufwand oder das Baucapital mit K und den Zinsfuß mit $\frac{p}{100}$, so ist (Greiff a. a. O. S. 298 und Pfeil a. a. O.).

$$R = \frac{p\left(1 + \frac{mp}{100}\left(1 + \frac{p(m-1)}{200}\right)\right)K}{100\left(1 + \frac{np}{100}\left(1 + \frac{p(n-1)}{200}\right)\right)\left(\frac{mp}{100}\left(1 + \frac{p(m-1)}{200}\right)\right)}$$

Burckhardt (Der Waldwerth. Hannover, 1860) gibt derselben Formel folgenden Ausdruck

$$R = \frac{\left(0{,}op + \frac{1}{m + \frac{m(m-1)}{2} \cdot 0{,}op}\right)K}{\left(n + \frac{n(n-1)}{2} \cdot 0{,}op\right) 0{,}op + 1}$$

Bei Berechnung der fraglichen „beschränkten Zinseszinsen" wird sich für ein Kapital K folgende Verzinsung ergeben

im 1. Jahre $K \cdot 0{,}op$,
„ 2. „ $K \cdot 0{,}op + K \cdot 0{,}op \cdot 0{,}op$,
„ 3. „ $K \cdot 0{,}op + 2\,K \cdot 0{,}op \cdot 0{,}op$,
„ 4. „ $K \cdot 0{,}op + 3\,K \cdot 0{,}op \cdot 0{,}op$,
„ n. „ $K \cdot 0{,}op + (n-1)\,K \cdot 0{,}op \cdot 0{,}op$.

Die Summe dieser Zinsen ist demnach für n Jahre

$$= n\,K \cdot 0{,}op + K \cdot 0{,}op \cdot 0{,}op \cdot \frac{n(n-1)}{2},$$

$= K \,.\, 0{,}0p \left(n + \frac{n\,(n-1)}{2} \,.\, 0{,}0p\right)$ und der Nachwerth des Capitals

$= K \left(1 + \left(n + \frac{n\,(n-1)}{2} \,.\, 0{,}0p\right) 0{,}0p \right)$

Dem der Waldwerthberechnung Kundigen wird die Entwickelung dieses Nachwerthes zum Verständnisse der obigen Baurentenformeln genügen.

Das preuß. Finanzministerium hat, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 %, für ein Baucapital von 100 die Renten für die im gewöhnlichen Laufe der Dinge für n und m vorkommenden Werthe von 1 bis 200 Jahren berechnen und zur Erleichterung des Rechnungsverfahrens für die Ablösungsbehörden tabellarisch zusammenstellen lassen (Finanzministerial-Rescript vom 10. Juli 1850). Diese Tafeln finden sich bei Greiff (a. a. O.) und Ranke (a. a. O.). Pfeil (a. a. O.) theilt die Tafel für 4procentige Baurenten mit, welche, entsprechend dem früheren Ablösungszinsfuße, vom preuß. Finanzministerium unterm 4. Mai 1834 zum Gebrauche vorgeschrieben worden war. Auch Burckhardt (Der Waldwerth, 1860) gibt eine Baurententafel, welcher jedoch nur der Zinsfuß von $3^1/_2$ und 4 % zu Grunde gelegt ist.

Nach der preuß. Baurententafel beträgt für das in Note a angeführte Beispiel die jährliche Neubaurente 12 fl. 22 kr., also um fast 30 % mehr, als die nach der Zinseszinsenrechnung sich ergebende.

Pfeil (a. a. O.) theilt die von Eytelwein (Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und Bau-Ablösungscapitalien. Berlin, 1831. Reimer) für die Dauer der Gebäude festgestellten Zahlen mit, nemlich:

I. Wohnhäuser der gebildeten Stände:		
1. massive	200	Jahre.
2. in Fachwerk gebaute	120	„
II. Wohnhäuser der Bauern, Landleute u. s. w.:		
1. massive	175	„
2. in Fachwerk gebaute	100	„
III. Scheunen, Speicher, Remisen:		
1. massive	175	„
2. in Fachwerk gebaute	80	„
IV. Rindvieh-, Pferde- und Schafställe:		
1. massive	150	„
2. in Fachwerk gebaute	75	„
V. Molken- und Waschhäuser:		
1. massive	125	„
2. in Fachwerk gebaute	60	„
VI. Schweineställe:		
1. massive	100	„
2. in Fachwerk gebaute	50	„
VII. Brauereien und Branntweinbrennereien:		
1. massive	75	„
2. in Fachwerk gebaute	50	„

VIII. 1. Hof- und Gartenmauern	150	Jahre.
2. Hof- und Gartenzäune	15	„
IX. Brücken, Schleusen und Bollwerke von Holz	25—30	„
X. Brunnenröhren, Brunnenbelege und Röhrenleitungen	10	„

Das Holz, auf welches sich vorstehende Angaben beziehen, ist das der Kiefer, oder Fichte, da die Dauer der Gebäude von Eichenholz um ein halbes Mal höher angenommen werden kann.

Daß die angegebenen Zahlen keine allgemeine Giltigkeit haben können, ist natürlich, da neben der Holzart auch die Beschaffenheit des Holzes und die klimatischen und Bodenverhältnisse eines Ortes von wesentlichem Einflusse auf die Dauer der Gebäude sind.

(d) Nach §. 115 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834, jedoch nur mit 4 % Verzinsung.

(e) Nach §. 58 des Separationsgesetzes vom 26. März 1850, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 %.

(f) Man vergl. die unterm 2. Januar 1850 mit Zustimmung der Stände zu dem Ablösungsgesetze vom 25. Januar 1849 gegebenen Erläuterungen. Es werden hier 4 % Zinsen gerechnet.

§. 110.

Die preußische und braunschweigische Gemeinheitstheilungsordnung, sowie das anhalt-dessau'sche Separationsgesetz bestimmen (man vergl. Note c des §. 89), daß das Recht, das auf fremden Grundstücken aufschlagende Holz benutzen zu dürfen, dadurch abgelöst werden kann, daß dem Berechtigten das vorhandene Holz, oder ein dessen Werth gleich kommender Geldbetrag überlassen und noch eine Geldentschädigung in der Größe von 1 % des Geldwerthes des vorhandenen Holzbestandes gewährt wird (a). Diese Art der Feststellung des Geldwerthes widerspricht aber den Anforderungen an eine rationelle Waldwerthberechnung, da der Werth dieser intermittirenden Holzerträge, wenn man dessen Berechnung nicht auf den nachhaltigen jährlichen Naturalertrag (§. 90) stützt, nur nach Analogie der Bauwerthsberechnung (§. 109), d. h. unter Zugrundlegung von Zinseszinsen, aber mit gemindertem Zinsfuße (§. 108), bestimmt werden kann.

Es ist nemlich, wenn e den Geldwerth des jetzt vorhandenen und alle m Jahre wieder anfallenden Holzes und 0,oq den geminderten Zinsfuß bedeutet,

der Geldwerth der fraglichen Rente $= \frac{e}{1{,}oq^m - 1}$ und

der Gesammtwerth der Servitut $= e + \frac{e}{1{,}oq^m - 1}$

$$= e\left(1 + \frac{1}{1{,}oq^m - 1}\right).$$

Wollte man statt voller Zinseszinsen die in Preußen bei der Baurentenberechnung (Note c des §. 109) üblichen „beschränkten Zinseszinsen" in Anwendung bringen, so wäre, wenn 0,op den gegendüblichen Zinsfuß bezeichnet,

der Gesammtwerth der Servitut

$$= e\left(1 + \frac{1}{\left(m + \frac{m(m-1)}{2} \cdot 0{,}op\right) \cdot 0{,}op}\right).$$

Ist das jetzt vorhandene Holz noch nicht haubar, so muß eine entsprechende Discontirung des Geldwerthes seines Haubarkeitsertrages stattfinden (b).

Nach §. 64 des schwarzburg-rudolstadt'schen Ablösungsgesetzes vom 7. Januar 1856 soll der Capitalwerth einer Berechtigung zum Harzreißen dadurch bestimmt werden, daß man die von den zur Zeit der Provocation vorhandenen Fichtenbeständen bei observanzmäßiger Servitutausübung künftig zu erwartenden Reinerträge, unter Annahme 4procentiger, einfacher Zinsen, auf ihren Jetztwerth bringt. Daß diese Art der Werthberechnung eine unrichtige ist, bedarf nach dem Erörterten um so weniger einer weiteren Ausführung, als dem Berechtigten die Reinerträge der Harznutzung nicht nur von den bereits vorhandenen, sondern auch von den in Zukunft zu erziehenden Beständen gebühren.

Auch die Vorschrift der preußischen und anderen Gemeinheitstheilungsordnungen (man vergl. Note c des §. 89), daß bei Weiderechten, wenn der vorhandene Bestand schlecht ist, der Werthbestimmung der Servitut ein mittelmäßiger Holzbestand zu Grunde zu legen ist, muß das Interesse des Berechtigen verletzen, wenn die Bestände durch die Schuld des Waldbesitzers sehr herabgekommen sind, und eine Herbeiführung besserer Zustände nur allmälig erfolgen kann, sei es, weil das Gesetz die Schonungsfläche beschränkt, oder weil der Waldeigenthümer behufs der nachhaltigen Benutzung der

Materialvorräthe, oder wegen Mangels an Culturmitteln die Verjüngung der vorhandenen Bestände auf einen längeren Zeitraum vertheilen will. Es wird hier dann die Herstellung eines Wirthschaftsplanes (§. 89) nöthig, und es sind dann die nach solchem in Zukunft erfolgenden Weideerträge, unter Aufrechnung von Zinseszinsen bei gemindertem Zinsfuße (§. 108), auf ihren Jetztwerth zu bestimmen (c).

(a) Das Ablösungsgesetz vom 7. Januar 1856 für Schwarzburg-Rudolstadt weicht von diesen Bestimmungen der angeführten Gemeinheitstheilungsordnungen insofern ab, als es die Veranschlagung des Werthes der künftigen Holzerträge, beziehungsweise der jährlichen Geldrente für solche den Sachverständigen überläßt.

(b) Setzt man z. B. in obigen Formeln $e = 1000$ fl., $m = 60$, $p = 5$ und $q = 4$, so ist der Gesammtwerth der Servitut

1) nach der preußischen, braunschweig'schen und anhalt-dessau'schen Gemeinheitstheilungsordnung

$$= 1000 + 10 = 1010 \text{ fl.},$$

2) nach der Zinseszinsenrechnung

$$= 1000 + 105 = 1105 \text{ fl.},$$

3) nach der Berechnung von „beschränkten Zinseszinsen"

$$= 1000 + 135 = 1135 \text{ fl.}$$

Da die obigen Rechnungsresultate nicht wesentlich differiren, und eine ganz genaue Werthbestimmung hier überhaupt nicht möglich ist, so erscheint die in den angeführten Gemeinheitstheilungsordnungen vorgeschriebene Berechnungsweise, wenn sie auch nicht mathematisch begründet ist, doch wegen ihrer Einfachheit für die Praxis empfehlenswerth.

Hilfstafeln für die Rechnung mit „beschränkten Zinseszinsen" gibt für den Zinsfuß von 3, $3^1/_2$ und 4 % Burckhardt (Der Waldwerth. Hannover, 1860).

(c) Es sei ein im 80jährigen Umtriebe befindlicher, 1200 Morgen haltender Kiefernwald, welcher durchgehends der V. Bonitätsklasse (Pfeil a. a. O.) angehört, so unvollkommen bestockt, daß man im Durchschnitte 10 Morgen des bestockten Bodens für eine Kuhweide annehmen kann, während nach den von Pfeil gegebenen Bonitirungstafeln vom raumen Boden 6, vom mittelmäßig bestockten 18,46 und vom voll bestandenen 60 Morgen zu einer Kuhweide gehören; es sei ferner die Schonungszeit 20 Jahre: so wird, wenn wir den Werth einer Kuhweide $= a$ setzen, hier der Capitalwerth der Weideberechtigung, unter Annahme eines mittleren Holzbestandes und des gegendüblichen Zinsfußes von 5 %, gleich sein

$$\frac{900\,a}{18{,}46 \times 0{,}05} = 975\,a.$$

Nehmen wir nun an, daß der Waldbesitzer in den 4 Perioden des ersten Umtriebes immer je 300 Morgen bei beginnender Periode aufforstet und ganz vollkommene Bestände erzieht, so ergeben sich folgende Jahresnutzungen für den Berechtigten:

1. in der I. Periode $\frac{900 \text{ a}}{10} = 90 \text{ a}.$

2. „ „ II. „ $\frac{600 \text{ a}}{10} + \frac{300 \text{ a}}{60} = 65 \text{ a},$

3. „ „ III. „ $\frac{300 \text{ a}}{10} + \frac{600 \text{ a}}{60} = 40 \text{ a},$

4. „ „ IV. „ $\frac{900 \text{ a}}{60} = 15 \text{ a}$ und

5. nach Ablauf des ersten Umtriebes $\frac{900 \text{ a}}{60} = 15 \text{ a}.$

Der Capitalwerth dieser Nutzungen wäre bei Minderung des Zinsfußes auf 4 %:

$$\text{ad 1.} = \frac{90 \text{ a } (1{,}04^{20} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{20}} = 1223 \text{ a},$$

$$\text{„ 2.} = \frac{65 \text{ a } (1{,}04^{20} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{40}} = 403 \text{ a},$$

$$\text{„ 3.} = \frac{40 \text{ a } (1{,}04^{20} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{60}} = 113 \text{ a},$$

$$\text{„ 4. u. 5.} = \frac{15 \text{ a}}{0{,}04 \times 1{,}04^{60}} = 36 \text{ a},$$

in Summa 1775 a,

also fast das Doppelte des oben bei Annahme eines durchaus mittelmäßigen Holzbestandes gefundenen Werthes.

Capitalisirt man, wie wir im §. 89 vorgeschlagen haben, den jährlichen Weidereinertrag bei dem jetzigen unvollkommenen Waldzustande, so erhält man $\frac{900 \text{ a}}{10 \times 0{,}05} = 1800 \text{ a}$, ein Resultat, welches mit dem vorstehend erhaltenen nahezu zusammenfällt.

Drittes Capitel.

Berechnung des dem Waldbesitzer aus der Servitutablösung erwachsenden Vortheils.

§. 111.

Bei der Servitutablösung im Wege freiwilligen Uebereinkommens wird jeder der Betheiligten den Vortheil, den er von der Ablösung erwartet, der Werthberechnung der Servitut zu Grunde legen, dabei aber in Erwägung ziehen, in wie weit sein Gegner geneigt sein dürfte, wegen besonderer Vortheile, die ihm die Servitutabfindung gewährt, diese unter dem anderen Interessenten günstigeren Bedingungen zu gestatten.

Bei der Zwangsablösung einer Servitut wird, wenn der Waldeigenthümer provocirte, unbedingt der Werth der Servitut für den Berechtigten, dessen Berechnung den Gegenstand des vorigen Capitels bildete, der Ablösung zu Grunde gelegt werden müssen, während dann, wenn die Provocation von Seite des Berechtigten erfolgte, es Recht und Billigkeit erfordert, daß der Geldwerth der Servitut für den Berechtigten das Maximum des Ablösungsbetrages bildet, daß aber dieser unter dem gedachten Geldwerthe zu verbleiben hat, wenn die dem Waldbesitzer aus der Abfindung erwachsenden Vortheile geringer, als derselbe, sind. Es ist dieser Schutz des Waldbesitzers gegen die Zumuthung, ein ihm mehr, oder minder werthloses Nutzungsrecht um hohen Preis abzulösen, auch durch die preußischen, k. sächsischen und schwarzburg-rudolstadt'schen (hier jedoch nur bezüglich der Weiderechte) Ablösungsgesetze (man vergl. §. 75) gewährt.

Wir haben bereits in den §§. 46—48 die Schwierigkeit und die Art und Weise der Berechnung der Rentabilität der Servitutablösung für den Waldbesitzer angedeutet, allein wir hatten dort die Abfindung im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Parteien, bei welcher der Waldbesitzer selbst sein Interesse wahrt, im Auge,

während bei der Zwangsablösung die Werthbestimmung der Servitut durch fremde Personen erfolgt, welche die persönlichen Verhältnisse und Absichten des Waldbesitzers gar nicht, oder nur unvollständig kennen, und gar nicht selten, namentlich wenn sie dem Stande der Landwirthe angehören, für den Berechtigten Partei nehmen (a).

Bei der Feststellung der Vortheile der Ablösung für den Waldbesitzer muß es als leitender Grundsatz gelten, daß nicht alle Vortheile, welche nach der Waldbeschaffenheit und den Verkehrsverhältnissen der Gegend durch Betriebsänderungen, bessere Ausnutzung der Erträge u. s. w. möglich sind, sondern nur jene gerechnet werden dürfen, welche von dem Waldbesitzer nach seinen individuellen Verhältnissen und Absichten mit Wahrscheinlichkeit werden erreicht werden. So wird z. B. der unbemittelte Besitzer eines kleinen Waldes häufig Gras, Leseholz u. s. w. nach der Servitutablösung selbst gewinnen können, nicht aber der Großgrundbesitzer; es wird der Erstere auch den vollen Gewinn einer Waldrodung erlangen können, auf den der Letztere, weil er fremde Arbeitskräfte braucht, verzichten muß u. s. w.

Uebrigens wird dadurch, daß der Geldwerth der Servitut für den Berechtigten als Maximum des Ablösungsbetrages gilt, die Sache sehr erleichtert, indem es sich dann nur um Entscheidung der Frage handelt, ob der Waldbesitzer alle bisherigen Nutzungen des Berechtigten voll zugutmachen kann, oder nicht, und in wie weit im verneinenden Falle der Ablösungsbetrag nach Verhältniß der Mindernutzung unter dem Geldwerthe der Servitut zu verbleiben hat (b).

Ob und in wie weit der Waldbesitzer nach erfolgter Servitutablösung die fragliche Nutzung fortsetzen wird, dies zu entscheiden, muß, da hiefür, wie bereits erwähnt, die Verkehrszustände der Gegend, sowie die wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Waldbesitzers maßgebend sind, in jedem einzelnen Falle den Sachverständigen überlassen werden (c).

Wir setzen übrigens hier voraus, daß die Servitutausübung innerhalb der Grenzen der Waldunschädlichkeit gehalten wird, da außerdem wohl in der Regel der Gewinn des Waldbesitzers aus

der Servitutabfindung dem Werthe der Nutzung für den Berechtigten gleich gesetzt werden darf.

Daß dem Waldbesitzer eine Ersparung an Forstschutzkosten in Folge der Ablösung aufgerechnet wird, halten wir, abgesehen von der Geringfügigkeit des bezüglichen Betrages, deshalb nicht für recht, weil dort, wo bisher ein Schutz den Berechtigten gegenüber nöthig war, dieser in der Regel auch nach der Servitutablösung wird geübt werden müssen, sei es gegen die Frevelanfälle der bisherigen Berechtigten, sei es gegen die Ausschreitungen der neuen Nutzungsempfänger.

Mehr als gesucht ist es aber, wenn man, wie in Preußen früher vorgekommen zu sein scheint (Pfeil, Welche Vortheile u. s. w.), dem Waldbesitzer die Hebung des Wildstandes durch die Servitutaufhebung in Aufrechnung bringt.

Auf die Feststellung des reinen Gewinnes des Waldbesitzers und die Capitalisirung der gefundenen Nettorente finden natürlich die im vorigen Capitel entwickelten Grundsätze Anwendung. Insbesondere sind hiebei alle Baarauslagen für die Gewinnung der Nutzungen von dem Rohertrage derselben unbedingt in Abzug zu bringen, ein Arbeitslohn für den Waldbesitzer aber nur dann, wenn er wirklich seine Arbeit anderwärts eben so gut verwerthen kann.

Findet der Waldbesitzer bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung einen der Berechtigten ab, so muß natürlich ein verhältnißmäßiger Theil der Fläche entlastet werden (man vergl. §. 114), allein der daraus dem Waldbesitzer zugehende Vortheil wird häufig, wie z. B. in Preußen (man vergl. Pfeil a. a. O.) durch die Kosten des hiezu nöthigen Separarationsverfahrens aufgewogen werden.

(a) So wird z. B. in Preußen, wo die Forstleute bekanntlich systematisch vom Schiedsrichteramte ferngehalten werden, den Oekonomie-Commissarien der Vorwurf gemacht, daß sie nur bestrebt seien, den Werth der Servituten zu Gunsten des Berechtigten so hoch als möglich hinaufzuschrauben und dem Waldbesitzer zu diesem Behufe alle Vortheile einer nach der Servitutablösung möglichen besseren Benutzung des Waldes aufzurechnen, obgleich dies zweifellos gegen Recht und Billigkeit verstößt, da die Möglichkeit einer besseren Benutzung doch nicht die Verpflichtung des Waldbesitzers zu solcher bedingt, und es dem Berechtigten durchaus nicht zukommt, auf die Art und Weise des Betriebes des dienenden Waldes, sofern er nur an Ausübung seines Rechtes nicht gehindert ist, irgend

einen Einfluß zu üben. Den Klagen, die hierüber in Preußen von allen Waldbesitzern erhoben wurden, hat Pfeil deshalb mit Recht vielfach, am ausführlichsten aber in der Schrift: „Welche Vortheile muß sich der Waldbesitzer anrechnen lassen, wenn der Berechtigte auf Ablösung anträgt? Leipzig, 1853. Baumgärtner" (man vergl. auch das 2. Heft des XXXI. Bandes von Pfeil's Kritischen Blättern, aus welchem die genannte Schrift ein verbesserter Abdruck ist) Ausdruck gegeben.

(b) Es wäre z. B. der Capitalwerth einer Servitut für den Berechtigten = a, der Waldbesitzer könne nach der Ablösung nur 0,7 der bisherigen Nutzung des Berechtigten zugutmachen, so könnte man von ihm auch nur 0,7 a als Ablösungscapital verlangen. Würde aber der Waldbesitzer die fragliche Nutzung gar nicht fortsetzen können, so müßte man vorerst auf die Servitutablösung verzichten (man vergl. auch Note c des §. 75).

(c) Nach einem Beschlusse des preuß. Revisionscollegiums (Ranke a. a. O. S. 35) dürfen die Schiedsrichter, oder Sachverständigen in keinem Falle darüber vernommen werden, wie hoch der Gesammtbetrag des Vortheils ist, welcher dem Belasteten aus der Ablösung erwächst; es sind vielmehr die Parteien darüber zu hören, worin dieser Vortheil besteht; die hiebei angeführten Thatsachen sind zu erörtern, und dann erst sind die Schiedrichter, oder Sachverständigen über die hieraus sich ergebenden Vorfragen (ob z. B. durch die Ablösung die Forstschutzkosten sich mindern, wie viel dieselben betragen, und um wie viel sie sich mindern) zu vernehmen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, auch andere, als die von den Parteien angegebenen Vortheile zur Sprache zu bringen und zu veranschlagen.

§. 112.

Bei einem Bau-, Nutz- und Brennholzrechte wird in der Regel das durch die Ablösung disponibel werdende Holzquantum von dem Waldbesitzer entsprechend verwerthet werden können, und somit sein Vortheil in Folge der Ablösung dem Nutzungswerthe der Servitut für den Berechtigten gleich sein (a).

Gleiches wird meist auch bezüglich des Rechtes auf eine bestimmte Holzart (b), auf das Ober-, oder Unterholz des Mittelwaldes, sowie auf das auf fremdem Grund und Boden aufwachsende Holz der Fall sein. Auch nach Ablösung eines Stockholzrechtes und einer Berechtigung zum Besenreisschneiden wird der Waldbesitzer an dem bisherigen Berechtigten meist einen Abnehmer der bezüglichen Holzsortimente finden. Daß nach Ablösung des Stockholzrechtes der Boden durch die Verwesung der ihm verbleibenden Stöcke gedüngt wird, ist ein so unbedeutender Vortheil, daß man ihn kaum dem

Waldbesitzer aufrechnen kann, und daß durch das Ausgraben der Stämme die Nutzholzausbeute größer wird, ist ein Umstand, der für unseren Zweck keine practische Bedeutung hat, indem dort, wo die Ausgrabungskosten der Stämme durch größeren Nutzholzanfall gedeckt werden, die Holzpreise schon so hoch sein müssen, daß der Gewinn des Waldbesitzers aus der Ablösung der Servitut dem Geldwerthe dieser für den Berechtigten gleichgesetzt werden kann (c).

Die Ablösung eines Lager= und Leseholzrechtes wird dem Waldbesitzer, dem größeren wenigstens, selten Vortheil bringen, es sei denn, daß er Scheine für das Sammeln des fraglichen Holzes (Heidemiethezettel in Preußen) auszutheilen vermag, in welchem Falle dann der muthmaßliche Geldertrag dieser Scheine der Ermittelung des Ablösungscapitales zu Grunde gelegt werden muß. Auch dann, wenn die Nutzungsobjecte eines aufgehobenen Rechtes auf Wind=, Schnee= und Duftbruchholz von dem Waldbesitzer nicht selbst zugutgemacht werden können, wird derselbe sich häufig durch Ausstellung von Nutzungsscheinen einen Geldertrag verschaffen können. Die Taxe für einen solchen Schein kann natürlich wegen des verhältnißmäßig großen Arbeitsaufwandes für Gewinnung des Holzes nur eine geringe sein (d). Der unbedeutende Vortheil aus der Düngung des Waldes durch das verwesende geringe Gehölze kann nicht in Betracht kommen.

Erstreckt sich das Recht zum Brennholzbezuge auf verschiedene Sortimente zugleich, wie z. B. auf Lese=, Lager=, Wind= und Duftbruchholz, sowie auf Abraum und dürre Bäume, so muß der dem Waldbesitzer durch die Servitutablösung zugutkommende Holzertrag nöthigenfalls in den verkäuflichen Theil und in jenen, der nur durch Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Holzsammeln verwerthet werden kann, getrennt werden (e).

(a) Pfeil (a. a. O.) constatirt übrigens, daß in den östlichen Provinzen Preußens das freie Bauholz zu den gewöhnlichen ländlichen Gebäuden größtentheils in solchen Bäumen abgegeben wird, welche als Nutzholz nicht verkauft werden können und deshalb, sofern nach der Ablösung die erhöhte Nachfrage nach Bauholz nicht bessere Preise bringt, bei der Berechnung des Vortheils des Waldbesitzers nur mit Brennholzpreisen angesetzt werden dürfen.

(b) Pfeil (Welche Vortheile u. s. w.) will für den Fall, daß durch Beseitigung der genannten Berechtigung eine bessere Bewirthschaftung und in Folge dessen ein höherer Waldertrag ermöglicht wird, den Jetztwerth dieser Ertrags=

erhöhung, dem natürlich der Werth der künftigen Zugutmachung der in Frage stehenden Holzart durch den Waldbesitzer zugezählt werden müßte, als den Gewinn des Waldbesitzers aus der Servitutablösung betrachtet wissen, wir glauben jedoch, daß es der Unsicherheit solcher Werthberechnungen gegenüber hier am zweckmäßigsten sein dürfte, den Vortheil des Waldbesitzers dem Nutzungswerthe der Servitut für den Berechtigten gleich zu setzen.

Wird übrigens der künftige höhere Ertrag des Waldes nur dadurch möglich, daß die bezügliche Nutzung, wie z. B. beim Rechte auf Weichholz, aufhört, so kann selbstverständlich von Aufrechnung eines künftigen Weichholzertrages keine Rede sein, wenn man den Vortheil des Waldbesitzers nach dem künftigen Mehrertrage in Folge der Beseitigung der Weichholznutzung bemißt.

(c) Gleiches gilt auch beim Nadelholze bezüglich der Minderung der Gefahr der Insectenmehrung durch die Servitutablösung, indem auch hier hohe Stockholzpreise vorausgesetzt werden müssen, damit der Waldbesitzer auch wirklich alle Stöcke roden lassen kann.

Das Ausgraben der Stämme mindert zwar die Gewinnungskosten des Stockholzes, allein es ist dieser Vortheil nur unbedeutend, zumal wegen Arbeitermangels das Ausgraben der Stämme in der Fällungszeit meist nicht vollständig wird angewendet werden können.

(d) Man rechnet in Süddeutschland für einen ein ganzes Jahr giltigen Leseholzschein häufig nur einen halben Gulden, oder einen, höchstens zwei Tage Waldarbeit.

(e) Pfeil (Welche Vortheile u. s. w.) gibt in dieser Beziehung folgendes Rechnungsbeispiel:

„Ein Kiefernwald sei 6000 Morgen groß, und da er im 120jährigen Umtriebe benutzt wird, so kommen in jeder Periode von 20 Jahren 1000 Morgen, oder jährlich 50 Morgen zum Einschlage, wovon der Morgen durchschnittlich 20 Klaftern liefert, so daß der jährliche Einschlag gleich 1000 Klaftern ist, oder, die Klafter zu 75 Cubikfuß fester Masse angenommen, 75.000 Cubikfuß. Durch Probehieb ist ermittelt, daß auf 100 Cubikfuß Stammholz 10 Cubikfuß benutzbarer Abraum kommen, den bisher die Berechtigten benutzten, so daß 7.500 Cubikfuß Abraum oder Astholz dem Waldbesitzer zufallen, sobald die Servitut abgelöst worden ist."

„Der Wald steht in einem richtigen Altersclassenverhältnisse, und da man annehmen kann, daß die ganze Durchforstung vom 15. bis zum 40. von den Berechtigten benutzt worden ist, auch verkauft werden kann, so benutzen diese dieselbe von 1500 Morgen. Auf dem Wege der Taxation ist ermittelt worden, daß die jährliche Durchforstungsmasse vom Morgen 6 Cubikfuß, oder von 1500 Morgen 9000 Cubikfuß beträgt, über die ebenfalls nach erfolgter Ablösung der Waldbesitzer für sich disponiren kann."

„Der Abraum kann nur fuderweise, das Fuder zu 40 Cubikfuß feste Masse, für 10 Sgr. verkauft werden, das Durchforstungsholz wird als Reisholz, das Schock zu 30 Cubikfuß, aufgebunden und zu 7 Sgr. 6 Pf. reines Holzgeld verkauft."

„Es erhält daher der Waldbesitzer abgetreten

187½ Fuder Abraum à 10 Sgr. im Werthe von	62 Thlr.	15 Sgr.	
300 Schock Reisholz à 7½ Sgr.	75 „	— „	
Summa	137 Thlr.	15 Sgr.	

„Außer diesem benutzbaren Holze müssen aber die Berechtigten, da dies nicht hinreicht, ihren ganzen Brennholzbedarf zu decken, das Leseholz sammeln, und es ist nun die Menge desselben zu ermitteln, um danach die darauf auszugebende Zahl von Heidemiethezetteln bestimmen zu können. Die berechtigte Gemeinde, welche auf Ablösung antrug, hat bisher ihren vollen Bedarf aus dem Walde entnommen, und es ist daher nur nöthig, diesen festzusetzen, um daraus auf die Menge des Leseholzes zu schließen. Sie besteht aus:

4 Bauern	à 10 Klaftern	Kiefernscheitholzbedarf	40 Klaftern,
12 Kossäthen	„ 6 „	„	72 „
10 Leerhäuslern	„ 4 „	„	40 „

so daß der ganze Bedarf in Kiefernscheitholz zu 152 Klaftern angenommen werden kann, oder, die Klafter zu 75 Cubikfuß feste Masse gerechnet, zu 11.400 Cubikfuß."

Da nun das Kiefernklobenholz zum doppelten Brennwerthe wie das schwache Kiefern-Reisholz und Leseholz angenommen werden kann, so würden sie 22.800 Cubikfuß bedürfen, um ihren Bedarf zu befriedigen.

Abraum und Durchforstungsholz betragen 16.500 Cubikfuß,
folglich muß das Leseholz noch betragen 6.300 „

und wenn ein Leerhäusler für seinen Bedarf 600 Cubikfuß Leseholz braucht, so können noch 10 Leseholzzettel für solche ausgegeben werden. Kostet ein solcher 1 Thlr., so treten zu den oben berechneten 137 Thlr. 15 Sgr. noch 10 Thlr. hinzu, und der Waldbesitzer hat an die Berechtigten als Entschädigung 147 Thlr. 15 Sgr. jährliche Rente für Aufgabe ihres Rechtes zu zahlen, da dadurch künftig der Ertrag des Waldes um so viel erhöht werden wird."

„War der Antrag von ihm ausgegangen, so würde er dagegen die Entschädigung so gewähren müssen, daß obige 152 Klaftern dafür gekauft werden können, nachdem selbstredend die größeren Gewinnungskosten des Leseholzes davon in Abzug gebracht worden sind."

In vorstehender Berechnung wurde, was hier jedoch nichts zu sagen hat, die den Berechtigten überlassene Durchforstungsfläche irrthümlich zu 1500 Morgen statt zu $\frac{6000 \times 25}{120} = 1250$ Morgen angenommen.

§. 113.

Der größere Waldbesitzer wird nach Aufhebung eines **Weiderechtes** selten in der Lage sein, die Weide in dem Maße, wie es von Seite des Berechtigten geschah, auszunutzen, und der aus

der allenfallsigen Verpachtung der Weide erzielte Erlös wird immer unter dem vom Berechtigten veranschlagten Geldertrage verbleiben (a). Der Vortheil, den der Waldbesitzer in dem seltenen Falle, daß der ganze Wald Blöße ist, davon hat, daß er die ganze Fläche sofort aufforsten kann, ist gering und gar nicht vorhanden, wenn die Aufforstung aus Mangel an Arbeitskräften und Culturmitteln nur allmälig geschehen kann. Ganz gleich verhält sich das Mastrecht, indem die nach Abfindung desselben zu erzielenden Mastgelder ebenfalls in der Regel verhältnißmäßig niedrig ausfallen werden. Wäre anzunehmen, daß der Waldbesitzer nach der Ablösung das Gras, oder die Mastfrüchte statt durch Eintrieb von Weidethieren durch Ertheilung der Erlaubniß zum Sammeln derselben zugutmachen wird, so müßte der hieraus mit Wahrscheinlichkeit zu erzielende Erlös, der nicht groß sein kann, als Vortheil des Waldbesitzers aus der Servitutablösung betrachtet werden.

Läßt der Waldbesitzer Eicheln und Bucheln durch bezahlte Taglöhner sammeln, so deckt der Werth der Früchte die Gewinnungskosten nicht, und es kann deshalb die Ablösung einer Berechtigung zur Eichel- und Buchellese dem Waldbesitzer nur insoweit Vortheil bringen, als er und seine Familienglieder bei dem Sammeln der Früchte für ihre außerdem nicht besser zu verwerthende Arbeitskraft einen, wenn auch geringen, Verdienst finden, oder ihm die Ertheilung von Erlaubniß zum Sammeln der Früchte einen Geldertrag gewährt.

Auch wenn der Waldbesitzer nach Beseitigung eines Streurechtes die Streunutzung nicht fortsetzt, so ist der ihm durch Schonung der Bodenkraft und Erhöhung des Holzertrages erwachsende Vortheil doch ein so bedeutender, daß er, in Deutschland wenigstens, diese Servitut unbedingt nach ihrem vollen Nutzungswerthe für den Berechtigten ablösen kann (b).

Bei dem Gräsereirechte wird dem Waldbesitzer nur in so weit ein Gewinn aus der Servitutablösung aufgerechnet werden können, als demselben durch Austheilung von Grasscheinen, die, wie die Leseholzscheine, nur eine geringe Taxe haben können, ein Geldertrag zugeht. Bei der Berechtigung auf Rohr, Schilf und Binsen wird in der Regel der künftige Erlös aus der Verpachtung der fraglichen Nutzung den Gewinn des Waldbesitzers

bilden. Dieser Erlös wird jedoch in den meisten Fällen nur gering sein, da das Rohr wegen seiner Feuergefährlichkeit weniger, als früher zur Dachbedeckung verwendet wird und deshalb im Preise gesunken ist (c), Schilf und Binsen aber, welche meist nur zur Einstreu in die Stallungen verwendet werden, zu diesem Zwecke entweder gar nicht, oder nur zu niedrigem Preise gekauft werden. Kann der Waldbesitzer das Futterlaub nach Abfindung einer Berechtigung auf Futterlaubgewinnung nicht für sich gewinnen, so bildet ebenfalls nur der etwaige Erlös aus der Futterlaubverpachtung den Vortheil des Waldbesitzers.

Auch der Vortheil, den der Waldbesitzer, welcher nur äußerst selten selbst die Pechsiederei mit Gewinn wird betreiben können, aus der Ablösung einer Gerechtsame zum Harzscharren hat, besteht in dem Pachtgelde für die Harznutzung, da dann, wenn die Berechtigung mit den im §. 43 angegebenen Beschränkungen ausgeübt wird, der Preis des geharzten Holzes dem des ungeharzten sehr nahe stehen wird. Ebenso bildet in der Regel nach der Beseitigung eines Theerschwelereirechtes der Erlös aus der Verwerthung des seither an den Berechtigten überlassenen Rohmateriales den Gewinn des Waldbesitzers, da, wie bei dem Stockholzrechte, auch hier auf die Bodendüngung in Folge der Verwesung der nicht benutzten Stöcke kein Werth gelegt werden kann. Der Hauptgewinn den der Waldbesitzer bei der Ablösung des Rechtes zum Harzscharren und Theerschwelen auf Provocation des Berechtigten hat, besteht demnach darin, daß dem Berechtigten dann eine Entschädigung für den Entgang des Arbeitsverdienstes bei Verarbeitung der Rohproducte und für die nunmehr werthlos werdenden Gebäude und Geräthe nicht gegeben zu werden braucht (man vergl. §. 106).

Der Vortheil, der dem Waldbesitzer aus der Ablösung einer Berechtigung zur Rindengewinnung zugeht, wird dem Geldwerthe der Servitut für den Berechtigten immer gleich gestellt werden können, da selbst dann, wenn die Rindennutzung nicht fortgesetzt wird, durch die Fällung des Holzes außer dem Safte und den Verkauf der Rinde mit dem Holze der Holzertrag quantitativ und qualitativ vermehrt wird (§. 48), und bei Niederwaldungen die Stöcke eine längere Dauer zeigen.

Bei der Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Wildhopfen, Haselnüssen, Trüffeln u. s. w. bestimmt das geringe Pachtgeld für die fraglichen Nutzungen, die die der Waldbesitzer in der Regel nicht selbst wird zugutmachen können, den Vortheil des Waldbesitzers aus der Servitutablösung. Auch beim Zeidelweide- und Grubenrechte hängt von dem Ertrage der künftigen Zugutmachung der bezüglichen Nutzungsobjecte der Gewinn des Waldbesitzers ab. Werden die von dem Berechtigten benutzten Gruben aufgeforstet, so ist der hievon zu erwartende Forstertrag der Feststellung des Ablösuugscapitales zu Grunde zu legen.

Berechnet man den Reinertrag der Berechtigung zum Kohlenbrennen, Ablagern von Holz u. s. w. in der von uns im §. 106 angegebenen Weise, so fällt der Geldwerth der Servitut für den Berechtigten mit dem Vortheile, den der Waldbesitzer von der Ablösung hat, zusammen.

(a) Ranke (a. a. O. S. 35) räth mit Recht zur Vorsicht bei Bestimmung der dem Waldbesitzer aus der Servitutablösung erwachsenden Vortheile und theilt zur Warnung folgenden Fall mit:

„Die 33 Ortschaften des Görlitzer und Bunzlauer Kreises, welche in der Görlitzer Heide zu hüten berechtigt waren, hielten große Stücke auf dieses Recht, führten deshalb kostspielige Processe und bekamen endlich eine namhafte Abfindung dafür. Jetzt, da 70.000 Morgen freigelegt sind, sucht die Forstbesitzerin die Hütung auf dieser Fläche an Einmiether auszuthun und fordert nur 20 Sgr. für jede Kuh. Es meldet sich aber Niemand dazu. Jedermann ist überzeugt, daß die Ausübung der Forstweide seiner Wirthschaft nachtheilig sein werde.“

Tragen bei Zwangsablösung die Berechtigten auf solche an, so wird man kaum annehmen können, daß dieselben nach der Ablösung der Servitut als Pächter der Weide auftreten werden, man wird deshalb, wenn andere Pächter nicht mit Sicherheit zu erwarten sind, dem Waldbesitzer, wenn er die Weide nicht selbst benutzen kann, keinen Vortheil aus der Servitutabfindung aufrechnen können.

(b) Pfeil (Welche Vortheile u. s. w.) betrachtet den Jetztwerth der künftigen Ertragssteigerung in Folge des Aufhörens der Streunutzung als den Gewinn des Waldbesitzers, allein abgesehen davon, daß die künftigen Erträge in den meisten Fällen nicht mit den bisherigen, sondern mit den bei Fortsetzung der Streunutzung zu erwartenden geringeren Erträgen in Vergleich gestellt werden müßten, sind solche Berechnungen bei dem Mangel eines verläßigen Anhaltes bezüglich des Einflusses der Streunutzung auf den Waldertrag so unsicher, daß ihre Resultate als Grundlage für die Abfindung kaum zu brauchen sein dürften.

(c) Das Rohr wird außerdem noch verwendet zur Berohrung der Decken und Wände, um den Kalk-, oder Gypsstuck haltbar zu machen, zu Matten und Decken und anderem Flechtwerk, zur Bedeckung der Kartoffel-Miethen, zum Umwinden der Obstbäume, um sie gegen Hasen und Frost zu schützen, u. s. w.

Viertes Capitel.

Eigentliche Rechtsauseinandersetzung zwischen den Betheiligten.

I. Im Allgemeinen.

§. 114.

Wir haben im zweiten und dritten Capitel dieses Theiles gesehen, in welcher Weise Nettorente und Capitalwerth einer Servitut, sowohl in Beziehung auf den Berechtigten, als auch auf den Waldbesitzer, gefunden werden, es bleiben uns sonach nur noch die Momente zu erörtern, durch welche die Wahl unter den drei gebräuchlichen Ablösungsmitteln, Jahresgeldrente, Geldcapital und Grund und Boden, bestimmt wird (a).

Bei Zwangsablösungen ist die Bestimmung der Art und Weise der Abfindung Sache des Gesetzgebers (§§. 69, 71 und 72), und wir haben bereits im §. 76 die deutsche Ablösungsgesetzgebung in fraglicher Beziehung näher betrachtet, weshalb wir nur, da schon im vierten und fünften Capitel des ersten Theiles die financielle und volkswirthschaftliche Bedeutung der Art und Weise der Abfindung berührt wurde, nochmals kurz den Standpunkt, den der Betheiligte in dieser Frage einzunehmen hat, bezeichnen wollen, wobei wir aus den im §. 66 näher erörterten Gründen von der Voraussetzung ausgehen, daß das abzutretende Land, sei es nun Wald, oder holzleerer Grund und Boden, geeignet ist, seiner künftigen Bestimmung nachhaltig zu dienen (b).

Wie groß eine Waldfläche sein muß, um im Nachhaltbetriebe regelmäßig bewirthschaftet werden zu können, ist eine Frage, die

in einem gegebenen Falle nur mit Rücksicht auf die bestehende Holz- und Betriebsart, Umtriebszeit, Verjüngungsart, Terrainbeschaffenheit und selbst Figur der Waldfläche beantwortet werden kann. Es können beim Buschholzumtriebe in Auwaldungen wenige Morgen hiefür genügen, während bei Hochwaldungen unter Umständen vielleicht der zehnfache Flächenbetrag nicht ausreicht (man vergl. Note b des §. 58). Besitzt der Berechtigte zufällig einen Wald und läßt sich die Entschädigungsfläche so wählen, daß sie sich an solche anschließt, so kann dieselbe natürlich auch ganz klein sein.

Von der Größe des Arbeits- und Capitalaufwandes auf Grund und Boden hängt die Intensität des landwirthschaftlichen Betriebes ab, und die ursprünglich sehr extensive Form der deutschen Landwirthschaft hatte, wie bereits früher erwähnt, die Naturalwirthschaft und die Entstehung der Forstservituten zur Folge. Die steigende Cultur ermöglichte die Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Nutzungsrechte zwischen Waldbesitzer und Berechtigtem durch Landabtretung an diesen, und unserer Zeit mit ihrer entwickelten Geldwirthschaft blieb es vorbehalten, die Ablösung mit Geld in Aufnahme zu bringen (man vergl. §. 76), indem es jetzt, wo Alles zu einer intensiveren Gestaltung der Landwirthschaft drängt, die allgemeine Klage der Landwirthe ist, daß ihre Arbeitskräfte und ihr Capital im Verhältnisse zu ihrem Grundbesitze unzureichend seien, und daher durch eine Servitutabfindung mit Grund und Boden, ohne daß die beiden anderen Productionsfactoren vermehrt werden, dieses Mißverhältniß noch größer werden müßte (c). Wo deshalb die bisherigen Nutzungsobjecte der Berechtigung käuflich sind, oder durch Einrichtung eines intensiveren landwirthschaftlichen Betriebes dem Berechtigten entbehrlich werden, da ist die Ablösung mit Geld am Platze, und zwar die Zahlung einer Jahresrente, wenn es sich für den Berechtigten um den jährlichen Ankauf von Futter- und Dungmitteln handelt, die Capitalzahlung aber, wenn eine Umgestaltung des Betriebes des herrschenden Gutes nöthig wird. Wo entgegengesetzte Verhältnisse bestehen, da löse man mit Grund und Boden ab, oder verzichte, wenn dies, wie z. B. beim Leseholz- und Gräsereirechte nicht möglich sein sollte, im Interesse der Betheiligten und des öffentlichen Wohles ganz auf die Servitutablösung.

Der Waldbesitzer wird, auch wenn er das Ablösungscapital nicht geliehen erhalten kann, doch durch Verkauf etwaiger Materialüberschüsse, oder eines Theiles des Waldes gegenwärtig immerhin im Stande sein, die zur Servitutablösung nöthigen Geldmittel zu erlangen. Sollte ihm dies aber nicht möglich sein, dann wird gewiß auch der Berechtigte die Abfindung in Grund und Boden der Geldzahlung vorziehen. In welcher Weise der Staat dem Waldbesitzer die Beischaffung der Ablösungscapitalien zu erleichtern vermag, haben wir in den §§. 67 und 76 gesehen.

Daß in der Zukunft der Werth des Geldes sinken, der der Forstproducte aber wahrscheinlich steigen wird, kann an und für sich kein Bestimmungsgrund für die Servitutenablösung durch Geldcapitalzahlung sein, da sich der Waldbesitzer die gedachten Vortheile statt durch Servitutablösung auch dadurch verschaffen kann, daß er den fraglichen Geldbetrag in irgend einer Weise in Grund und Boden rentirlich anlegt. Dagegen wird aus dem angeführten Grunde die Servitutabfindung durch eine Jahresgeldrente dem Waldbesitzer vortheilhaft, dem Berechtigten dagegen nachtheilig.

Steht eine Servitut mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so muß, wenn der Waldbesitzer von der Ablösung des Rechtes eines der Berechtigten einen Vortheil haben soll, ein verhältnißmäßiger Theil des Waldes der Benutzung der übrigen Berechtigten fortan entzogen werden (d).

(a) Die Umwandlung einer bisher unbestimmten Nutzung des Berechtigten in einen gleichbleibenden jährlichen Naturalbezug ist nicht als eine Ablösung, sondern nur als eine Fixirung der Berechtigung zu betrachten.

(b) Es bestimmt deshalb z. B. auch §. 81 des anhalt-dessau'schen Separationsgesetzes vom 26. März 1850, daß auf jeden Fall der Empfänger die ihm zukommende Landentschädigung bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen, zu dem ihm angerechneten Werthe müsse benutzen können.

Auch in Preußen gilt, wie wir in Note c des §. 76 angedeutet haben, diese Voraussetzung der Abfindung des Berechtigten in Grund und Boden.

(c) Ranke (a. a. O.) bezeichnet diese Verhältnisse treffend mit folgenden Worten:

„Nach Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 ist für Streuberechtigungen eine Abfindung in Land dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker, oder Wiese geeignet ist. Also zum Ersatz für

Streu bekommt der Berechtigte Land, während er doch zur Düngung dieses Landes und seiner bisherigen Aecker noch viel mehr Streu braucht, als zuvor. Dies erinnert an die früheren Gesetze, wonach der Gutsherr in vielen Fällen zur Abfindung für hinwegfallende Dienste Land anzunehmen gezwungen wurde, während er doch für das neuerworbene und sein bisheriges Land der Dienste erst recht bedurfte. In jedem Falle wird bei der Handhabung des Art. 10 große Vorsicht nöthig sein. Ich stimme nicht für Land-Abfindung, zumal da die Landpläne in Heidegegenden der Regel nach von geringer Güte sind. Alle Gemeinheitstheilung ist auf eine Reihe von Jahren schädlich, wenn nicht vermehrte Industrie hinzu kommt. Aber ohne Geld keine Industrie. Wenn der Geldbeutel des Bauers bei Einleitung der Ablösung im bewachsenen Zustande war, so ist er nach Erledigung des Kostenpunktes gewiß im raumen Zustande; durch die Kosten rauben wir dem Bauer den Nerv der Industrie, nemlich Geld, Lust und Muth. Womit soll nun der Bauer anfangen, wenn er für Forstrechte Neuland übernimmt? Da gibts Brücher trocken zu legen, Steine wegzubringen, Stöcke zu roden, Aecker zu mergeln und gleichzeitig viel Separationskosten zu bezahlen. Um sich die abgelöste Streu und Weide zu ersetzen, muß er auf einige Jahre den Getreidebau einschränken und den Futterbau vermehren, Stroh und andere Futtermittel kaufen. Fehlt es ihm jetzt an Geld, so fühlt er, er kann nicht vorwärts kommen, nie dahin gelangen, seine Wirthschaft den neuen Verhältnissen gemäß einzurichten; er fühlt sich vom Reiche der Industrie, vom freudigen Vorwärts seiner Nachbarn ausgeschlossen; die Lust zu anhaltendem Arbeiten verliert sich bei ihm, sein Land wird zur Einöde. Erhält der Bauer Capital-Abfindung, so wendet er den Fleiß, welchen er bisher der Ausbeute seiner Forstrechte widmete, seiner verkleinerten Wirthschaft zu und betreibt sie mehr intensiv; er fühlt sich seinem Acker näher gerückt; der Geist des Eigenthums erwacht und mit ihm das Gefühl für häusliche und öffentliche Ordnung. Freiheit in der Bewegung und Geld bei nicht zu großem Umfange der Wirthschaften, das sind die Säulen der Landescultur."

(d) Eine solche „Freilegung" gestattet z. B. der §. 115 der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung.

Auch der §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 12. Februar 1842 zur braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung ertheilt dem Waldbesitzer das Recht, der Hütung der übrigen noch nicht abgefundenen Weideberechtigten einen verhältnißmäßigen Theil des Waldes zu entziehen.

Die Berechnung der freizulegenden Fläche erscheint an und für sich als eine einfache Sache. Ist z. B. von dem Weidewerthe des Berechtigungscomplexes auf die nunmehr abgefundene Berechtigung $1/3$ gekommen, so muß die freigelegte Fläche so bemessen werden, daß ihr Weidewerth $1/3$ des Weidewerthes des ganzen dienenden Waldes beträgt, wobei natürlich nicht blos die Standorts-, sondern auch die Bestandsverhältnisse der betreffenden Waldtheile zu berücksichtigen sind.

Die Zahl der einem Berechtigten zustehenden Kuhweiden bildet den Maßstab seiner Berechtigung.

§. 115.

Die Größe des zur Abfindung des Berechtigten hingegebenen Landes muß so bemessen werden, daß dessen Capitalwerth dem der Servitut gleich kommt (a). Kleine Differenzen der Capitalwerthe werden dann durch Aufzahlung von Seite des Waldbesitzers, oder durch Hinausbezahlung von Seite des Berechtigten ausgeglichen (b).

Bei dieser Capitalwerthberechnung des Waldes darf aber selbstverständlich ein persönlicher Arbeitsaufwand des künftigen Besitzers von dem jährlichen Rohertrage nur insoweit in Abzug kommen, als solcher nicht durch den bei der Reinertragsermittelung der Servitut (§§. 104—106) außer Ansatz gelassenen Arbeitsverdienst des Berechtigten aufgewogen wird.

Die Capitalwerthermittlung von Waldungen, die als solche von dem Berechtigten fortbehandelt werden sollen, erfolgt, im Anhalte an das in den §§. 107 und 108 Erörterte, nach den Regeln der Waldwerthberechnung. Ist der Berechtigte, wie dies bei Gemeinden, Corporationen und Stiftungen in der Regel der Fall ist, an eine nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes gebunden, so muß auch der Nachhaltbetrieb, unter entsprechender Berücksichtigung der financiell vortheilhaftesten Umtriebszeit, der Werthberechnung zu Grundege legt werden. Steht dagegen dem Berechtigten die willkürliche Benutzung des ihm abgetretenen Waldes zu, so muß, um das Interesse des Waldbesitzers nicht zu verletzen, an die Stelle der Capitalisirung des nachhaltigen jährlichen Waldreinertrages die orts- oder bestandsweise Werthberechnung treten, die den Werth eines jeden einzelnen Bestandes auf dessen specielle financielle Haubarkeit, für den ersten Abtrieb sowohl, als für die folgenden, gründet (c), aber auch nicht außer Acht läßt, daß bei größeren Waldcomplexen eine rücksichtslose Finanzwirthschaft auf die Holzpreise durch die augenblickliche Ueberfüllung des Marktes einen nachtheiligen Einfluß üben muß. Daß in beiden Fällen auch der Capitalwerth der Nebennutzungen ermittelt und dem Capitalwerthe der Hauptnutzung zugerechnet werden muß, ist selbstverständlich.

Der zur Agricultur geeignete und bestimmte Waldboden wird, unter Abrechnung der Rodungskosten (d), nach seinem künftigen landwirthschaftlichen Werthe (e) von Sachverständigen geschätzt und

dem Berechtigten holzfrei (f) übergeben. Bei größeren Waldrodungen darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch das gesteigerte Angebot von landwirthschaftlichen Grundstücken deren Preise herabgedrückt werden, die Rodungskosten dagegen in Folge der größeren Nachfrage nach Arbeitern steigen. Es sollte übrigens der Waldbesitzer zu gedachtem Zwecke immer den besten Waldboden dem Berechtigten überlassen, da der schlechtere Boden bei der Forstwirthschaft verhältnißmäßig besser rentirt.

Tritt der Waldbesitzer bereits urbar gemachten Boden ab, so ist dessen Werthbestimmung nach den bestehenden Localpreisen des Bodens der betreffenden Culturart eine einfache Sache.

Soll eine Torffläche zur Ablösung eines Brennholzrechtes hingegeben werden, so wird man nur dann, wenn Holz und Torf nicht Gegenstände des Handels sind, die Größe der abzutretenden Torffläche, unter Annahme einer das Wiedernachwachsen guten Torfes sichernden Umtriebszeit (von vielleicht 120—200 Jahren), so bemessen können, daß der Berechtigte nachhaltig jährlich ein Torfquantum gewinnt, dessen Brennkraft der des früheren Berechtigungsholzes gleich kommt. Sind Torf und Holz aber Handelsartikel, dann muß der Capitalwerth der Abfindungsfläche dem des Holzrechtes gleich sein, wobei dann der Werthberechnung der Torffläche die Unterstellung zu machen ist, daß, soweit es nur immer die bestehenden Absatzverhältnisse zulassen, die Ausbeute des Torflagers beschleunigt wird (g).

Es ist darauf zu sehen, daß die abzutretenden Waldflächen möglichst zusammenliegen, und die zur Agricultur bestimmten Waldtheile sich in einer solchen Entfernung vom herrschenden Gute befinden, daß sie auch ihrer neuen Bestimmung zu dienen vermögen (h). Den zur Benutzung als Wald bestimmten Entschädigungsflächen muß eine Form gegeben werden, welche eine regelmäßige Schlagführung gestattet. Lange, schmale Streifen sind in der Regel unpassend, am günstigsten ist die dem Quadrate sich nähernde Form.

(a) Die Werthberechnung des abzutretenden Waldes in der Art, daß dessen Materialerträge nach Quantität und Qualität den bisherigen Naturalbezügen des Berechtigten gleich kommen, ist, abgesehen davon, daß sie sich in den meisten Fällen nicht durchführen lassen wird (§. 117), für den Waldbesitzer eine sehr

nachtheilige, wenn das Holz verkäuflich ist, und der Berechtigte nicht die Verpflichtung hat, den Wald nachhaltig in der der Werthberechnung unterstellten Art und Weise zu bewirthschaften.

Diese bedingungsweise Benachtheiligung des Waldbesitzers durch die Bestimmung der Abfindungsfläche nach ihrem nachhaltigen jährlichen Naturalertrage, welche auch Pfeil (a. a. O.) vorschlägt, läßt sich in ähnlicher Weise nachweisen, wie dies in Note **g** bezüglich der Werthberechnung eines Torflagers nach seinem Nachhaltsertrage geschieht.

(b) Nach den hannov. Gemeinheitstheilungsordnungen darf der Waldbesitzer ein Deficit nur durch Ueberlassung von Materialvorräthen, oder Gewährung einer temporären Holzrente an den Berechtigten decken.

Auch der §. 113 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung gestattet bei Theilung gemeinschaftlicher Waldungen die Ausgleichung von Werthsdifferenzen durch Gewährung zeitlicher Naturalrenten, allein es ist dieses Verfahren kaum zu empfehlen, da die Berechnung solcher Natural-, oder Geldrenten eine complicirte, den Betheiligten kaum zugängliche ist, und die nöthige hypothekarische Versicherung dieser Bezüge auf den übrigen Waldtheilen die Disposition über solche hindert, und theilweise selbst, weil der Holzbestand dazu nicht geeignet erscheint, gar nicht möglich ist.

(c) Es liefert diese orts- oder bestandsweise Werthberechnung, wie von uns bei einer anderen Gelegenheit (Albert, Lehrbuch der Waldwerthberechnung. Wien, 1862. S. 65 und 66) nachgewiesen wurde, das gleiche Resultat, wie die gesonderte Berechnung des forstlichen Bodenwerthes und des Bestandswerthes aus der Bodenrente.

Die von Burckhardt (Der Waldwerth. Hannover, 1860) vorgeschlagene Werthberechnung des Bodens nach dessen durchschnittlich jährlichem Geldertrage und Ermittlung der Werthsdifferenz zwischen dem vorhandenen und normalen Bestande mittelst eines Betriebsplanes, oder durch Vergleichung des concreten Vorrathes (oder Materialgeldcapitales) mit dem normalen kann natürlich nur dann ohne Gefährdung des Interesses des Waldeigenthümers Platz greifen, wenn der Berechtigte für den ihm zugewiesenen Wald die der Bodenbonitirung und der Bestandswerthsausgleichung unterstellte Holz- und Betriebsart, sowie Umtriebszeit in Anwendung zu bringen verpflichtet ist. Es ist dieselbe unter dieser Voraussetzung eine durch die Möglichkeit einer verläßigen Bodenbonitirung bedingte Vereinfachung der Waldwerthberechnung nach dem Ertrage beim Nachhaltbetriebe.

Die von Hundeshagen (Encyclopädie der Forstwissenschaft. 3. Abtheilung) gerühmte Einfachheit der Werthberechnung des abzutretenden, im Nachhaltbetriebe zu bewirthschaftenden Waldes auf Grund des arithmetischen, oder geometrischen Mittels aus dem Normalertrage und dem mit Hilfe des Nutzungsprocentes ermittelten zeitlichen Ertrage ist, wie die Einfachheit der Forstertragsermittelung nach dem Nutzungsprocente, nur eine scheinbare, und es können die auf diesem Wege erhaltenen Resultate in keiner Weise als richtige betrachtet werden (man vergl. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulirung. Wien, 1861).

Gleiches gilt für die Berechnung des Werthes nachhaltig zu bewirthschaftender Waldungen mit Hilfe der „österreich. Cameraltaxe", wie von Pfeil (a. a. O.) vorgeschlagen wurde.

(d) Nach Art. 14 des oldenburg. Weiderechtsablösungsgesetzes vom 15. Mai 1858 sollen zwar die Berechtigten die Rodungskosten tragen, allein es hat, wenn das Land zur Zeit der Abtretung noch nicht cultivirt ist, die Weideberechtigung in ihrem früheren Umfange auf dem dem Forste verbleibenden Areale noch 3 Jahre fortzubestehen. Außerdem soll noch, wenn der Staat uncultivirtes Land abtritt, dasselbe während 3 Jahre von allen Grundsteuern frei sein.

Dagegen bestimmt der §. 155 der braunschweig. Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. December 1834, daß bei Abfindung der Weideberechtigung durch Forstgrund dieser dem Berechtigten als völlig freie Weide abgetreten werden muß, und deshalb der Eigenthümer die Rodung zu besorgen, oder dem Berechtigten die betreffenden Kosten zu ersetzen hat. Die gleiche Vorschrift enthält auch der §. 87 des anhalt-dessau'schen Separationsgesetzes vom 26. März 1850.

v. Hagen (a. a. O. S. 78) ist der Ansicht, daß es gegen das Interesse des Waldbesitzers sei, die Rodungskosten auch mit Land abzulösen, und führt als Beleg folgendes Beispiel aus der Praxis an.

Ein Brennholzrecht von 383 Thlr. 6 Sgr. Jahreswerth soll in Land abgefunden werden, welches als Acker 52,2 Sgr. und als Wald 39,5 Sgr. jährlichen Ertrag pro Morgen liefert und für die Rodung einen Kostenaufwand von 24 Thlr. oder 36 Sgr. Rente erfordert.

„Wird nun die Abfindung in Land nach dem Bodenwerthe von 52,2 Sgr., unter Abzug der Kulturkosten mit 36 Sgr., also zu 16,2 Sgr. pro Morgen gewährt, so stellt sich die Abfindung auf 709 Morgen 113 □ Ruthen.

„Wird die Abfindung in Land nach dem Bodenwerth von 52,2 Sgr. bei Gewährung der Kulturkosten in Geld gegeben, so stellt sich die Landabfindung auf 220 Morgen 41 □ Ruthen und außerdem die Geldentschädigung auf 5285 Thlr. 14 Sgr."

Es wird deshalb durch die Servitutablösung die Jahresertragseinbuße
im ersten Falle $= 709{,}6 \times 39{,}5 = 934$ Thlr. 10 Sgr.,
„ zweiten „ $= 220{,}2 \times (39{,}5 + 36{,}0) = 554$ Thlr. 6 Sgr.
sein, allein es wird dem größeren Deficit des ersteren Falles der höhere Zinsenbezug aus dem Gelderlöse für das disponibel gewordene, im Verhältnisse der Flächengröße des abgetretenen Landes natürlich größere Materialcapital gegenüber stehen.

Wollte man den Berechtigten statt mit holzfreiem Grund und Boden mit Wald abfinden, so würde die abzutretende Fläche nur 291 Morgen 7 □ Ruthen betragen, allein es müßte dann dem Berechtigten auch noch das zum Nachhaltbetriebe nöthige Materialcapital mitübergeben werden.

(e) Der durch Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 aufgehobene §. 138 der preuß. Gemeinheitstheilungsordnung übte gegen den Waldbesitzer dadurch eine große Ungerechtigkeit, daß bei Abfindung der Weiderechte

der abzutretende Waldboden nur nach seinem Weidewerthe veranschlagt werden durfte, auch wenn derselbe einer besseren landwirthschaftlichen Benutzung fähig war.

(f) Will man das auf der abzutretenden Fläche stockende Holz mitübergeben, so hat die Werthberechnung desselben, wie oben angegeben, orts- oder bestandsweise zu geschehen.

Der wahrscheinliche Erlös aus dem im Boden belassenen Stock- und Wurzelholze muß von den Rodungskosten in Abzug gebracht werden.

Nach Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung haben die Ablösungsbehörden, im Falle sich die Parteien nicht anders einigen, einen 3 Jahre nicht übersteigenden Termin zur Abräumung der Holzbestände zu bestimmen, und es hat der Waldeigenthümer bis zur Uebergabe des Entschädigungslandes eine dem Ertragswerthe desselben entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

v. Hagen (a. a. O.) gibt an, daß durch diesen kurzen Räumungstermin der preuß. Staatsforstverwaltung, welche häufig mehrere Tausend Morgen Land auf einmal abzutreten gehabt habe, empfindliche Verluste zugegangen seien.

(g) Es sei z. B. der jährliche Naturalertrag eines Brennholzrechtes = 30 Klaftern Fichtenscheit anzunehmen, so wird, wenn $1^1/_2$ Klaftern Torf = 1 Klafter Fichtenscheit angenommen werden können, der Berechtigte jährlich 45 Klaftern Torf erhalten müssen, wobei wir annehmen wollen, daß das Torflager schon entwässert ist, und die Gewinnungskosten des Torfes jenen des Holzes gleich sind. Es liefere nun das Torflager pro Tagw. 140 Klaftern lufttrockenen Torf, und die Umtriebszeit sei zu 150 Jahren anzunehmen, so wird die abzutretende Fläche $\frac{150 \times 45}{140} = 48{,}21$ Tagw. betragen müssen, und der Capitalwerth derselben, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 % und eines Netto-Erlöses von 3 fl. per Klafter, $= \frac{45 \times 3}{0{,}04} = 3375$ fl. sein.

Würde nun der Berechtigte das ihm überlassene Torflager statt in 150 in 30 Jahren allmälig abbauen, so würde derselbe, sofern eine Preisänderung des Torfes nicht eintritt, durch 30 Jahre eine jährliche Einnahme von $\frac{6750 \times 3}{30} = 675$ fl. haben, deren Capitalwerth $= \frac{675\ (1{,}04^{30} - 1)}{0{,}04 \times 1{,}04^{30}} = 11.671$ fl. wäre, und sohin, abgesehen von dem Capitalwerthe der künftigen Nutzungen des Torflagers, den Capitalwerth beim strengen Nachhaltbetrieb um mehr als das Doppelte übersteigen würde.

(h) So ist z. B. auch in Preußen durch Art. 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschrieben, daß die Abfindungsfläche möglichst eine zusammenhängende wirthschaftliche Lage haben soll.

Und in ähnlicher Weise verlangen auch die übrigen deutschen Ablösungsgesetze eine Rücksichtnahme auf die wirthschaftliche Lage, den Umfang und die Beschaffenheit der dem Berechtigten zu überlassenden Grundstücke.

Ranke (a. a. S. 43) führt aus der Praxis folgenden Fall als Beleg dafür an, daß durch Ueberlassung von entlegeneren Grundstücken der Waldbesitzer sein Interesse gefährden kann.

„In einer andern Sache war durch Vergleich bestimmt, daß die Abfindung der Forstberechtigten durch Wald im Block 41 erfolgen und dabei das Forstland nach dem Werthe, den es als Acker, oder Wiese unter Berücksichtigung der erforderlichen Culturkosten haben werde, angenommen werden solle. Die Entfernung des Blocks 41 von den berechtigten Höfen beträgt $^3/_4$ Meilen. Das in diesem Blocke enthaltene Land ist zu Acker wohl geeignet. Bei Berechnung des reinen Ertrages dieses Ackers fand sich aber, daß der Acker sehr niedrig zu stehen kam, weil bei der großen Entfernung die Wirthschaftskosten sehr hoch anzusetzen waren. So mußte denn ein werthvolles Grundstück zu einem Spottpreise hingegeben werden."

§. 116.

Daß es Sache der Gesetzgebung ist, den bei Zwangsablösungen einzuhaltenden Geschäftsgang festzustellen, haben wir bereits im §. 70 gesehen, aber auch der Abschluß einer freiwilligen Servitutablösung ist mehr, oder minder an gesetzliche Formalitäten geknüpft und nicht selten (man vergl. §. 73) von der Genehmigung der Ablösungsbehörden des Staates abhängig.

Jedes Privatübereinkommen über die Abfindung einer Servitut bildet einen Vertrag, zu dessen Giltigkeit vor Allem die volle Dispositionsfähigkeit des Waldbesitzers und des Berechtigten gehört. Es liegt deshalb, wie bereits in den §§. 84 und 86 bemerkt wurde, im Interesse der Betheiligten sich vor dem Vertragsabschlusse zu vergewissern, ob in fraglicher Beziehung nicht ein Hinderniß besteht, beziehungsweise ob solches durch Erholung der Zustimmung der Curatelbehörde, der Hypothekgläubiger, der Agnaten bei Fideicommissen u. s. w. zur vorhablichen Ablösung beseitigt werden kann. Die fraglichen Verträge bedürfen dann wohl überall zur Gültigkeit noch der gerichtlichen, oder notariellen Beurkundung.

Wird der Berechtigte mit zum Feldbaue geeigneten Waldboden abgefunden, so wird er recherchiren müssen, ob der Rodung der fraglichen Waldfläche kein polizeiliches Hinderniß entgegensteht.

Daß der Berechtigte im Falle der Servitutablösung durch eine jährliche Geldrente sich für diese hypothekarische Sicherheit verschaffen muß, ist natürlich. Es wird hiebei vielleicht auch zweckmäßig der Vorbehalt gemacht, daß bei Nichterfüllung der Ver-

pflichtungen des Waldbesitzers äußersten Falls auch die Nutzungsrechte des Berechtigten wieder aufleben. Auch bei Abfindung durch Capital muß sich der Berechtigte bis zur erfolgten Zahlung des Capitals vor Verlust zu sichern suchen.

Die Vertheilung der Gesammtentschädigung für eine Mehreren gemeinschaftlich zustehende Servitut unter die einzelnen Theilnehmer nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte ist nicht Sache des Waldeigenthümers, wohl aber bei Zwangsablösungen Aufgabe der Ablösungsbehörden, die aber hiefür, wenn der Gesammtertrag aus den bisherigen Bezügen der einzelnen Theilnehmer bestimmt wurde, schon in den Ablösungsverhandlungen die nöthigen Anhalte finden werden (a).

Hatten die Berechtigten für die Servitut die Grundsteuer zu entrichten, so ist die Berichtigung des Grundsteuerkatasters ebenso nöthig wie bei der Servitutablösung durch Waldflächenabtretung (§. 70).

Liegen dem Servitutberechtigten, als solchem, Verpflichtungen gegen Dritte ob, so sind auch die Rechte dieser Personen bei der freiwilligen Ablösung in ähnlicher Weise zu wahren, wie bei der Zwangsablösung (§. 70).

(a) Die Ablösungsgesetze verlangen, wenn die Theilnehmungsrechte nicht durch Urkunden, Judicate u. s. w. festgestellt sind, die Bestimmung derselben nach dem Besitzstande der letzten Zeit (man vergl. Note d des §. 88).

Nach Art. 3 des Ergänzungsgesetzes zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung sollen die Theilnehmungsrechte bei einer Gräsereiberechtigung als gleich angenommen werden, sofern die Betheiligten nicht das Gegentheil nachweisen.

II. Bei den einzelnen Servituten insbesondere.

§. 117.

Bei Ablösung von Holzrechten durch Waldabtretung soll, wie bereits früher erörtert (§§. 58 und 66), die abzutretende Waldfläche, um regelmäßig und nachhaltig als Wald bewirthschaftet werden zu können, eine gewisse, nach Holz- und Betriebsart, Umtriebszeit, Standortsverhältnisse und selbst Form der Fläche verschiedene Größe haben, und es wird deshalb eine auf eine geringe

Quantität eines bestimmten Holzsortimentes lautende Berechtigung in der Regel nicht, oder doch nicht mit Vortheil für den Berechtigten durch Waldabtretung abgelöst werden können, da dieser statt seines bisherigen Bezugsquantums nun den nach seinem Geldwerthe zwar äquivalenten, aber aus anderen, von ihm vielleicht nicht zu benutzenden Holzsortimenten und selbst Nebennutzungen bestehenden Jahresertrag des Waldes erhält. Die Waldabtretung ist daher hauptsächlich dann am Platze, wenn Gemeinden, wie dies nicht selten vorkommt, eine Berechtigung auf verschiedene Forsthaupt- und Nebennutzungen zusteht, und durch die von der Curatelbehörde überwachte regelmäßige Bewirthschaftung des abgetretenen Waldes die bisherigen Nutzungen der einzelnen Gemeindeglieder sicher gestellt werden (a). In allen anderen Fällen würden wir, wenn eine Ablösung mit Geld nicht möglich ist, bei Brenn-, Bau- und Nutzholzrechten die Fixirung unbestimmter Rechte der Ablösung vorziehen, sofern nicht dem Berechtigten mit der Ueberlassung von zur Agricultur geeignetem Waldboden gedient ist (b).

Bei Abfindung von Bauholzberechtigungen von Gemeinden und Corporationen durch Geldcapitalzahlung werden mit Vortheil Baucassen errichtet, aus welchen die Besitzer der berechtigten Gebäude Unterstützung für Neubauten und Reparaturen erhalten (c). Bauholzrechte in Brandfällen können, wie dies z. B. bei Zwangsablösungen in Braunschweig und Anhalt-Dessau geschieht, in den meisten Fällen zweckmäßig durch Capitalzahlung abgelöst werden.

Das eingangs Gesagte gilt auch bezüglich der übrigen Holzberechtigungen, und bei den meisten derselben, wie z. B. bei dem Leseholzrechte, wird, wie bereits früher erwähnt, weder die Abfindung mit Geld, noch die Ueberlassung von zur Rodung geeigneten Waldflächen, die ohnehin zu klein ausfüllen würden, am Platze sein, und deshalb auf eine Ablösung ganz verzichtet werden müssen. Nur das Recht auf das auf fremden Grund und Boden wachsende Holz wird, wenn es sich auf größere Flächen erstreckt, meist am besten durch Grundabtretung abgefunden werden.

Daß eine Ablösung des Rechtes auf Lager-, Lese-, Stock- u. s. w. Holz dann, wenn die fraglichen geringeren Holzsortimente keinen Verkehrswerth haben und deshalb nur nach ihrem Gebrauchswerthe mit dem Ertrage des abgetretenen Waldes verglichen werden

können, nicht nur das Volksinteresse der unvollständigen Waldbenutzung wegen, sondern auch das Interesse des Waldbesitzers ganz besonders gefährdet, ist natürlich (d).

(a) Burckhardt (Der Waldwerth. Hannover, 1860) redet mit Recht der Verbindung der Ablösung der Nebennutzungsrechte mit der Holzrechtsabfindung das Wort, da entsprechende Planlegung, Ersparung von Theilungskosten u. s. w. dafür sprechen, die Abfindungen „in einem Guße" zu erledigen.

(b) Nach dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850 zur preuß. Gemeinheitstheilungsordnung kann der Berechtigte, sofern ihn der Waldbesitzer nicht durch Waldabtretung entschädigt, die Abfindung in Land verlangen, wenn solches vorhanden ist, welches zur Benutzung als Acker, oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag (man vergl. Note c des §. 76).

Der §. 85 des anhalt-dessau'schen Separationsgesetzes vom 26. März 1850 bestimmt dagegen, daß der Holzungsberechtigte nicht verbunden ist, andere Grundstücke, als Forstgrund für seine Holznutzungsberechtigungen als Abfindung anzunehmen.

(c) Burckhardt (a. a. O.) constatirt, daß solche Baucassen, welche außer Bauholz auch wohl noch andere Holzbezüge vergüten, in Hannover nichts Seltenes sind. Ihre Fonds stammen zuweilen aus extraordinären Holzverkäufen, aus Rodungen u. s. w. Die Theilhaber, welche an die Stelle von Fachwerksbau die Umfangswände massiv bauen, erhalten als Prämie 20 % der ganzen Holzvergütung überher u. s. w.

(d) Es wäre z. B. aus einem Waldcomplexe von 2000 Tagw. von den Berechtigten an Raff-, Lese- und anderem geringen Holze eine Brennholzmasse von 200 Klaftern jährlich bezogen worden, und es müßte zur Ablösung dieses Rechtes eine Fläche von 300 Tagw. mit 200 Klaftern jährlichem Gesammtertrag, wovon 180 Klaftern auf die Haubarkeitsnutzung und 20 Klaftern auf die von den neuen Eigenthümern in der früheren Weise zugutzumachenden Zwischennutzungen treffen, abgetreten werden, so wären, wenn die in dem dem Waldeigenthümer verbleibenden Waldreste von 1700 Tagw. möglichen Zwischennutzungen nach der Rechtsablösung nicht mehr gewonnen werden könnten, die 180 Klaftern Haubarkeitsnutzung ein Verlust für den Waldeigenthümer, wie für die Volkswirthschaft.

§. 118.

Weiderechte werden im Gebirge nur mit Grund und Boden, im Flach- und Hügellande dann, wenn die Verhältnisse zu größerer Intensität des landwirthschaftlichen Betriebes drängen, auch mit Geld abgelöst werden können (man vergl. §. 59). Sofern der dem Berechtigten überlassene Grund und Boden als

Weideland zu dienen hat, muß bei der Auswahl desselben das Weidebedürfniß der betreffenden Viehgattung berücksichtigt werden. Man darf deshalb z. B. die Ablösung einer Schafweideberechtigung nicht mit feuchtem Niederungsboden, der wohl zur Rindvieh-, nicht aber zur Schafweide sich eignet, vornehmen (man vergl. auch Note c des §. 91). Selbstverständlich muß der Werth des abgetretenen raumen Weidelandes dem Capitalwerthe des Waldweiderechtes gleich sein (a).

Nach dem gegenwärtigen Stande der Landwirthschaft in Deutschland erscheint für das Mastrecht Geld als das geeigneteste Abfindungsmittel, anders dürfte dies in Ungarn, Serbien, der Wallachei u. s. w. der Fall sein, wo einem reichlichen Mastertrage ein sehr primitiver landwirthschaftlicher Betrieb gegenüber steht (b).

Die Berechtigung zur Eichel- und Buchellese wird schon um deßwillen nur mit Geld abgelöst werden können, weil bei Entschädigung mit Land die abzutretenden Flächen zu klein für eine regelmäßige Bewirthschaftung ausfallen würden.

Wir haben bereits im §. 72 einen Vorschlag zur allmäligen Ablösung der Streurechte durch Gewährung einer Geld- und temporären Naturalrente gemacht und verweisen bezüglich der Nachtheile der Abfindung durch Landabtretung insbesondere auf das in Note c des §. 114 Angeführte. Nur dann, wenn gute Rieselwiesen zur Verfügung stehen, die nachhaltig ohne künstliche Düngung gleiche Graserträge liefern und damit dem Berechtigten die Mittel zu einer nachhaltigen besseren Düngung seiner Felder bieten, ist die Entschädigung in Land auch in dem Falle, daß der Berechtigte seinen landwirthschaftlichen Betrieb nicht intensiver zu gestalten vermag, von Vortheil für denselben. Hat man ein Torfmoor zur Verfügung, so kann, da Torf einen höheren Streu- und Dungwerth besitzt, als Waldstreu, eine Abfindung des Berechtigten auch in der Weise erfolgen, daß man ihm eine Torffläche überweist, die seinen bisherigen Waldstreubezug nachhaltig zu ersetzen vermag (c).

Das Gräsereirecht wird kaum anders, als mit Geld abzulösen sein, da bei dem geringen Werthe desselben nicht wohl eine Abfindungsfläche von entsprechender Größe dem Berechtigten wird überlassen werden können. Gleiches gilt bezüglich der Berechtigung zur Futterlaubgewinnung.

Ist der Besitzer einer Harzscharrgerechtsame in der Lage, sein Pechsiedereigeschäft nach der Servitutablösung fortzusetzen, dann wird eine dem Reinertrage der Rohharzgewinnung entsprechende Geldentschädigung Platz greifen können, während dann, wenn der Berechtigte in Folge der Ablösung zum Aufgeben seines Geschäftes gezwungen ist, demselben entweder eine der fraglichen Geldentschädigung äquivalente Fläche zur Agricultur geeigneten Waldbodens, oder eine nach dem Erfolge des ganzen Geschäftes (man vergl. Note e des §. 106) bemessene Geldzahlung gewährt werden muß. Ob der Berechtigte in dem letzt genannten Falle die Abfindung in Land, oder Geld vorziehen wird, hängt von dessen persönlichen Fähigkeiten und Neigungen, sowie von der ihm gebotenen Möglichkeit ab, in landwirthschaftlichen, oder in industriellen Unternehmungen sich einen größeren Verdienst zu verschaffen. Das Gesagte findet auch bezüglich des Theerschwelereirechtes analoge Anwendung (man vergl. insbesondere Note f des §. 106).

Bei Ablösung einer Berechtigung zur Rindengewinnung wird der dem Stande der Gewerbetreibenden angehörende Berechtigte gewiß die Abfindung in Geld der in Land vorziehen.

Die Berechtigung zum Sammeln von Beeren, Wildobst, Wildhopfen, Haselnüssen, Trüffeln u. s. w. kann ihres unbedeutenden Werthes wegen nur mit Geld abgelöst werden. Gleiches gilt bezüglich des Zeidelweiderechtes.

Der Besitzer eines Grubenrechtes wird der Ablösung mit Geld, welche ihm das geeigneteste Mittel zur ferneren Erlangung der bisherigen Nutzungsobjecte, oder ihrer Surrogate bietet, in der Regel den Vorzug geben. Nur den Torfberechtigten wird man öfter durch Ueberlassung eines seinen Torfbedarf nachhaltig deckenden Theiles der Torffläche abfinden können. Bezüglich der Werthberechnung dieser Abfindungsfläche gilt jedoch das in Note g des §. 115 Gesagte.

Auch für das Aufgeben einer Berechtigung zum Kohlenbrennen, Ablagern von Holz u. s. w. wird dem Berechtigten in der Regel nur Geldentschädigung geboten werden, da der Waldbesitzer, wenn er überhaupt auf die Benutzung eines Theiles seiner Waldfläche verzichten will, doch am besten gleich das bisherige Nutzungsrecht des Berechtigten fortbestehen läßt.

(a) Pfeil (a. a. O.) glaubt, daß die in dem östlichen Preußen häufig vorkommenden Brücher, welche nach der Entwässerung gute Wiesen geben, ein geeignetes Ablösungsmittel für Weiderechte bilden.

(b) In Hannover tritt bei Zwangsablösungen für das Mastrecht, sofern dasselbe nicht bei der gleichzeitigen Abfindung eines dem Berechtigten zustehenden Holzrechtes durch Waldflächenabtretung mit abgelöst wird, Kornrente als Ablösungsmittel ein, welche aber wieder den Ablösungsgesetzen unterliegt und mit dem fünfundzwanzigfachen Normalpreise abgelöst werden kann, so daß die Mastabfindung schließlich auf Capitalzahlung hinausläuft (Burckhardt, der Waldwerth. Hannover, 1860).

(c) Pfeil (a. a. O.) gibt in dieser Beziehung folgende Berechnung:

„Wenn man annimmt, daß ein Stück Großvieh während der 175 Tage, wo es im Stalle steht, täglich einen Cubikfuß Torferde und während der 190 Weidetage täglich einen halben Cubikfuß Torferde bedarf, so beträgt dies jährlich 270 Cubikfuß. Da nun aber 1 Morgen Torflager von 3 Fuß Mächtigkeit 77.760 Cubikfuß Torferde enthält, so wäre diese für etwa 300 Stück Großvieh für ein Jahr hinreichend, oder wenn man annimmt, daß 100 Jahre nöthig sind, um abermals ein gleichmäßiges Torflager nachwachsen zu lassen, was jedoch bei Moostorf nicht erforderlich ist, für 3 Stück Großvieh hinreichend, um für immer das Streumaterial nachhaltig zu liefern.“

„Die Gewinnungskosten des Torfes und der Waldstreu könnten dabei wohl füglich compensirt werden.“

„Nach der verschiedenen Mächtigkeit des Torflagers wird die Fläche berechnet werden müssen, welche erforderlich ist, um eine bestimmte Menge dieses Streumaterials nachhaltig zu liefern.“

Albert, Josef

Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung für Forst- und Landwirthe, Cameralisten und Juristen

Würzburg 1868